# Die Arbeiterversicherung in Frankreich

Von Max von der Osten





**Duncker & Humblot** *reprints* 

#### v. d. Often,

# Die Arbeiterversicherung in Frankreich

# Schriften

peş

# Vereins für Socialpolitik.

#### XXVI.

v. d. Often,

Die Arbeiterversicherung in Frankreich.



**Leipzig,** Berlag von Duncker & Humblot. 1884.

# Arbeiterversicherung

in

# Frankreich.

Von

Dr. jur. M. von der Often.



**Leipzig,** Verlag von Dunder & Humblot. 1884. Alle Recte für das Ganze wie für die einzelnen Theile find vorbehalten. Die Berlagsbuchhandlung.

#### Borwort.

Das Bestreben, in großartigster Beise die Arbeiterversicherung im Deutschen Reiche zu organisiren, läßt es angezeigt erscheinen, die Entwicklung berselben in denjenigen unserer Nachbarländer zu untersuchen, welche, früher in die Reihe der Industriestaaten eingetreten, auch früher die uns heute drückenden Wißstände empfinden und nach Witteln der Abhülse suchen mußten.

Im Folgenden habe ich den Bersuch gemacht, die Entstehung und Entwicklung der Arbeiterversicherung in Frankreich nach an Ort und Stelle gesammeltem Quellenmaterial darzustellen, und mich bestredt, mit der Objectivität, welche fremden Berhältnissen gegenüber möglich ist, nur Thatsachen wiederzugeben. Bei dem Mangel au Ersahrungen auf dem kaum in Angriff genommenen Gediete des Arbeiterversicherungswesens hoffe ich, daß auch dieser kleine Beitrag willsommen sein werde, und ich erfülle nur eine angenehme Pflicht, wenn ich allen Denen, welche mich dei der Besarbeitung des spröden Stosses unterstützten, hiermit öffentlich meinen Dank ausspreche: insbesondere Hern Prof. Dr. Lexis für die Anregung zum Studium der französischen Arbeiterverhältnisse, Herrn Prof. Dr. Brentano für seinen vielsachen freundlichen Kath bei Aussührung der vorliegenden Arbeit, und der Berwaltung sowohl der Straßburger Bibliothek, Herrn Prof. Dr. Barack und Dr. Ebrard, als auch der Bibliotheque Nationale und der Bibliothek der Chambre de Commerce zu Paris für die Liberalität, mit der mir die Benutzung der genannten Institute erleichtert wurde.

Im Mai 1884.

M. von der Often.

### Inhaltsverzeichniß.

	Sei	
(Fintaits		
Camilla.	ng	Ö
	et 1. Entiteijung und Organisation ver Alterstententasse	0
1.	Die Bersicherung als Form der Altersversorgung	.8
2.	Verwaltung der Versicherungsanstalt durch den Staat	П
3.	Facultative Versicherung	12
4.	Organisation der Versicherungsanstalt	16
5.	Die Altersrentenkasse (Caisse des Retraites pour la vieillesse) vom	
	18. Muni 1850.	21
		21
	b. Die Depositentasses	22
	Die Officentuille	23
~ · · ·	c. Die Aiterstententalle	
Capite	c. Die Alterarentenkasse 1 II. Die gesetzliche Regelung der Hülfsvereine	26
1.	Das Gejetz bom 15. Juli 1850 über die Vereine von öffentlichem	
	Nugen (reconnues d'utilité publique)	26
2.	2as Dectel Dum 20. Diatx 1852 uder die geneumigten Weteine (societes	
	de secours mutuels approuvées)	29
3.	Die brei Glaffen ber Sulfabereine	31
Ganite	I III. Die Entwicklung ber Hulfsbereine	$\hat{33}$
1.	Die establishe Gutmidlung	33
2.		39
z.	Die Hulfsvereine und ihre mitglieder	
	a. Arten der Bereine	59
		11
	c. Witalieder und Ehrenmitalieder	<b>12</b>
	d. Männer, Frauen und Kinder	<b>4</b> 3
	e. Alter, Krankheit und Tod	15
	f Viserbiel her Visitalieher	<b>1</b> 8
3.	Die Mudgehen her Giffangreine	5ŏ
0.		50
	a. Die Attantenverjorgung	
	a. Die Rosten der arzitichen Hutse	50
		51
	γ. Die Baarunterstützung	53
	b. Die Begräbnißkosten	55
	c. Unterstützung der Wittmen und Waisen	56
	d. Unterftukung ber Unbeilharen und Gebrechlichen	56
	e. Ausgaben für Altersrenten	57
	f. Bermaltungstoften	59
	00 16 % 1	
	g. Vermischte Ausgaben	30
	h. Die Gesammtausgaben	30
4.		31
	a. Die Zahlungen ber Mitglieber	32
	a. Die Mitaliedsbeiträge	32
	β. Die Gintrittsgelber	33
		34
		<i>,</i> T
	or with Julyaningth our mengerates and las overategraphics territor	
	ftühungen	34

				Seite
		b.	Die sonstigen ordentlichen Ginnahmen ber Bereine	66
		υ.	District of the state of the st	
			a. Die Beiträge der Chrenmitglieder	66
			β. Berschiedene Einnahmen	67
				68
		c.	Die außerordentlichen Ginnahmen und Refervefonds der Bereine .	69
	5.	Die	Hülfspereine und die Altersrentenfasse	72
	-	<u>a:</u>	Sulfsvereine und bie Altersrentenfaffe	$7\overline{6}$
~	6.	عالع	fridugiene Lyarigiert bet Beteine im Guigen	
& a p	) i t e	1 11	. Die Gesammtentwicklung ber Altersrentenkasse	<b>7</b> 8
	1.	Die	Entwicklung der Altergrentenkaffe im Allgemeinen	78
		a.	Guita Bariaka 1950 56	78
		a.	Erste Beriode 1850—56	
		b.	Zweite Beriode 1856—72	83
		c.	Dritte Beriode 1872-82	87
	2.	Die	Altergrentenkasse und die Arbeiter	91
	_	2:	Simply M. M. fifth to My Manda to the Street Street Street	94
	3.	wie	finanziellen Resultate ber Altergrententaffe für ben Staat	
Ca p	ite	ιv.	Die Lebens= und Unfallsversicherungskaffen vom 11. Juli 1868.	97
	1.	(Smff	stehung und Organisation	98
		1.	Die Lebensbersicherungskaffe	99
		Ţ.	Die Benetianerlitternittainlie	
•		2.	Die Unfallversicherungskasse	100
	2.	Die	Entwicklung	109
		a.	Entwicklung ber Lebensversicherungstaffe	109
		a.	Controllering but developed place in the control of	
		b.	Entwicklung der Unfallverficherungstaffe	111
Ca p	ite	ίVΙ	l. Die Reformbestrebungen ber letten Jahre	114
	1.	Die	Reform ber Altersrentenkaffe	119
	1.	2	Gudming Washing tom 11 Gazantan 1970	119
		a.	Entibility Maddlib bom 11. December 1079	
		b.	Entwurf Waldeck-Rouffeau vom 16. März 1882	121
		c.	Der Commissionsentwurf vom 4. December 1882 Der Entwurf Tirard's vom 1. Mai 1883 und die Debatten über	123
		d.	Day Gutmurf Tirary's nam 1 Mai 1882 und die Dehatten über	
		u.	Let entirity Little 5 but 1. But 1000 and but Lebutten not	100
			das Budget für 1884	126
	2.	Die	Reform ber Sulfsvereine. Der Commissionsentwurf vom 23. No-	
			vember 1883 und die parlamentarischen Verhandlungen	130
	3.	ω:	Walaum San Hala Wangli Annua	135
	о.	Die	Reform der Unfallversicherung	
		a.	Entwurf Radaud vom 4. Rovember 1881	136
		b.	Entwurf von Beuleven vom 14. Januar 1882	136
		c.	Entwurf von Felix Faure vom 11. Februar 1882	137
			The fails and the formalities and the same of the same 1000 and	101
		d.	Die beiden erften Commiffionsentwürfe vom 28. Marg 1882 und	
			11. November 1882 und die Debatten der Rammer	141
		e.	Der Commissionsentwurf vom 16. Februar 1884	144
~ X	Y E		" '	148
Sd			T. ONL. CHYPOLOUS CONT. AND SO VALLE OF CONT.	
			I. Die Hülfsvereine mahrend des letten Jahrzehnts	149
	2111	hana	II. Die hauptsächlichsten Gesetze und Berordnungen	160
	****	1.	Rolat hate his Kriinhung her Allter Trentonfolie nam 18 Suni 1850	160
			Gefet, betr. die Gründung der Altersrentenkaffe vom 18. Juni 1850 Gefet vom 12. Juni 1861 Gefet vom 4. Mai 1864	100
		2.	weled dom 12. Inn 1801	162
		3.	Gesetz vom 4. Mai 1864	164
		4.	Decret nom 27. Juli 1861	164
			Decret vom 27. Juli 1861	168
		5.	Better uner die Mittlaneteine ann 700 Mittel 1007	100
		6.	Decret über bie Ginrichtung von Altergrentenfonds der Bulfs-	
			pereine pom 26. April 1856	170
		7.	vereine vom 26. April 1856	
		• •	will of the same 11 Only 1000	1771
		_	rungskaffe vom 11. Juli 1868	171
	S)Y ++ Y	hana	TIT Siteratur	175

#### Einleitung.

Bergeblich suchte Turgot im Jahre 1776 die verknöcherten Formen der alten Industrieversassung Frankreichs zu zerbrechen. Im Februar hob er durch ein langes Solft mit umfassendster Begründung die alten Zünfte und Handelsgilden auf und erklärte, daß das Recht zu arbeiten nunmehr von Jedermann frei ausgeübt werden dürse. Der Widerstand gegen eine solche Neuerung war jedoch so groß, daß schon im August nach Turgot's Sturze ein neues Solft Ludwig XVI. die alten Korporationen wiederherstellte.

Erst die frangosische Revolution führte den Umsturg der bisherigen Ord-

nung durch.

Die Zünfte und Gilben wurden mit dem 1. April 1791 für abgeschafft erklärt, und das Coalitionsverbot vom 14.—17. Juni ging so weit, zu bestimmen, daß Bürger von gleichem Beruf und Gewerbe, Arbeitgeber und Arbeiter in ihren Versammlungen keinen Vorstand wählen, über ihre angeblich gemeinsamen Interessen keine Beschlüsse fassen, unter keinerlei Vorwand oder Form ihre Verbände wiederherstellen dürften; öffentliche Versammlungen der Arbeiter sollten sogar ohne Weiteres als aufrührerische Zusammenrottungen behandelt werden.

Die alten Verbände hatten aber doch, wenn sie auch in vielen ihrer Gebräuche, Rechte und Bestimmungen von den Grundsätzen ihrer guten Zeit abgewichen waren und den Anschauungen der Revolutionsjahre nicht mehr entsprachen, für ihre Mitglieder viel Gutes gehabt, und ihre Abschaffung konnte denselben nicht erwünscht sein. Die Meister sahen sich nun der freien Konturrenz ausgesetzt und hatten nicht mehr einen bestimmten, sichern Markt für ihre Produkte. Die Arbeiter verloren den starken Rückhalt, den sie disher an ihren Gesellenverbänden und Brüderschaften gehabt, insbesondere den Einsluß, den dieselben ihnen auf die Gestaltung der Lohnverhältnisse gewährt hatten, und die disherige Unterstützung ihrer Genossen auf der Wanderung, in Krankheit, Alter, Unglück und Tod. Zetzt standen sie frei, aber auch isolirt und daher schwach dem Arbeitzeber gegenüber und mußten diese ihre Ohnmacht doppelt empsinden bei dem Mangel an Beschäftigung, welchen die allgemeine politische Lage veranlaßte. Es war somit natürlich, daß die früheren Verbände

Schriften XXVI. - b. b. Often, frang. Arbeiterverficherung.

durch das Gesetz nicht ohne Weiteres unterdrückt werden konnten, sondern bald hier, bald da, offen oder versteckt, in dieser oder jener Form wieder auftauchten

und sich den geänderten Berhältniffen anzubequemen suchten.

Da das Coalitionsverbot in dem Gesetz vom 22. Germinal XI (12. April 1803) und dem Code Penal wiederholt wurde, so mußten die Bereine, sobald sie in Thätigkeit traten und die Interessen der Arbeiter den Arbeitgebern gegenüber wahrnahmen, mit den Behörden in Konflikt kommen. Berbände, welche die gewerbliche Interessentretung eines bestimmten Industriezweigs oder Handwerks bezweckten, entstanden daher nur im Geheimen und die früheren Corporationen, zu deren Wesen diese Seite der Verbandsthätigkeit gehörte, dauerten auch nur im Geheimen fort.

In Folge bessen kamen Bereine auf zu dem an und für sich erlaubten Zweck, ihren Mitgliedern durch gegenseitige Unterstützung Hüse in den Nothsfällen des Lebens zu gewähren. So konnte wenigstens das eine Ziel der früheren Gesellenverbände erreicht werden, welches in den religiösen Brüdersschaften, die schon lange in Arbeiterkreisen verbreitet waren, sogar als das hauptsächlichste versolgt worden war. Es entstanden von 1794 bis 1806 in Paris selbst 13 solcher Bereine, und in allen Industriestädten, in Lyon und Marseille, Bordeaux, Lille, Grenoble nahmen sie einen bedeutenden Aufschwung. Die Statistit ist eine äußerst unvollständige: denn diesenigen Bereine, welche Arbeiter nur eines Gewerbes umfaßten, gaben gewöhnlich auch Unterstützung bei Arbeitslosigkeit und wurden dann leicht nach dem Coalitionsverbot strasbar. Sie zogen es daher vor, möglichst wenig von sich reden zu machen, und, wie die eigentlichen Coalitionsvereine (sociétés de résistance), ihre Existenz zu verheimlichen.

Nöthig war dies wenigstens bis 1808. Mit diesem Jahre beginnt die Regierung den Bereinen gegenüber einen andern Standpunkt einzunehmen und damit die guten Seiten ihrer Birksamkeit anzuerkennen. Man fängt an, auch rein professionelle Berbände nicht zu verhindern, wenn sie nur der Form wegen einige wenige, nicht dem betreffenden Gewerbe angehörige Elemente zuließen. Bis 1821 stieg die Zahl der Hülfsvereine in Paris auf 124; 1842 zählte man sogar 234 mit gegen 20,000 Mitgliedern. Um keinerlei Verdacht zu erwecken, versicherten die professionellen Bereine vielsach in ihren Statuten, daß "sie in keiner Beise eine Corporation bilden, sondern das Geset von 1791 treu befolgen und sich nur gegenseitig helsen wollten". In den Provinzen war man von Anfang an professionellen Vereinen weniger scharf entgegengetreten: so sinden sich in Bordeaux seit Beginn des Jahrhunderts sast alle Gewerbe mit Hülfsvereinen ausgestattet, in Lyon entstanden von 1814 bis 1830 27 neue Bereine, in Marseille zählte man 34 im Jahre 1821.

Einen erheblichen Antheil an diesem Ausschwung hatte die Thätigkeit einiger Gesellschaften, die sich die Ausbreitung der Hülfsvereine zum Ziel setzen. In Paris wirkte so die schon 1780 gegründete Société philanthropique, welche gewissermaßen die Oberaufsicht über die Pariser Bereine übernahm, ihre Statuten ordnete, Prämien für gute Verwaltung gab, Verträge mit Aerzten und Spitälern vermittelte, und überhaupt in jeder Weise sich den Vereinen nützlich machte. In Marseille wurde 1821 der "große Kath der Hülfsvereine"

Ginleitung.

aus den einzelnen Präsidenten zusammengesett, welcher als Centralstelle dienen sollte und bestimmt war, die Gründung neuer Bereine zu fördern, die bestehenden in möglichst nahe Beziehungen zu bringen, und als oberstes Schiedsgericht zu dienen. In Grenoble, Nantes, Rouen wurden ähnliche Einrichtungen getroffen.

Am 10. April 1834 wurde ein beschränkendes Bereinsgesetz gegeben, welches jedoch dem Wachsthum der Hülfsvereine keinen Abbruch that. Im Gegentheil wirkte die Bestimmung, daß Bereine, auch wenn sie in Sektionen von weniger als 20 Mitgliedern zerfallen und sich nicht an bestimmten Tagen versammeln, nur mit obrigkeitlicher Genehmigung bestehen dürsen, dahin, die Arbeiter zum Sintritt in die Hülfsvereine zu bewegen. Denn bisher hatten sich Widerstandsvereine durch die eben erwähnten Maßnahmen, gegen die das Gesetz Front macht, organisiren können, ohne durch ihre bloße Eristenz gegen den Code Penal zu verstoßen; jetzt war das unmöglich gemacht. Und bei der Berathung des Gesetzes erklärte die Regierung ausdrücklich, daß sie der Bildung von Hülfsvereinen keine Hindernissse in den Weg legen werde.

In dem Zeitraum von 1830 bis 1848 wurden 1088 Bereine gegründet. Das Sparkassengiet, vom 22. Juni 1845 erwähnt sie zum ersten Male unter dem Titel "Sociétés de secours mutuels' und im Jahre 1847 hatten 2056 Bereine Einsagen im Gesammtbetrage von 5,720,220 Francs gemacht.

Diese Zahl, ebenso wie die von 250 Bereinen mit 24,000 Mitgliedern für Paris im Jahre 1848, durfte jedoch weit hinter der Wirklichkeit zurud-Denn einmal mar auch für einen mit obrigkeitlicher Erlaubnig bestehenden Sulfsverein die Befahr groß, dem Strafgeset zu verfallen, sobald er an strifende Mitglieder Unterstützung gab, und begwegen zogen es viele Bereine immer noch vor, im Geheimen zu vegetiren. Andererseits maren die Bereine den finanziellen Aufgaben, die fie fich fetten, wegen der geringen Bahl ihrer Mitglieder und ihrer schlecht geregelten Berwaltung oft nicht gewachsen, und lösten sich nach einiger Zeit der Blüthe wieder auf. Solche Vereine erscheinen dann nicht mehr auf der Liste des Jahres 1847. Es sind z. B. von 1803 bis 1844 in Rouen 37 Bereine gegründet worden, von denen nur 13 das Jahr 1848 erreichten. Nur drei derfelben gahlten 1848 mehr als 100 Mit= glieder und unter diesen erreichte nur ein Berein 300. Im Departement der Gironde erreichte nur ein Fünftel der im Laufe des Jahrhunderts gegründeten Bereine das genannte Jahr und diese große Bahl der wieder verschwundenen Bereine findet fich nicht mit aufgezählt.

Der allgemein häufige Zusammenbruch der Vereine erregte die öffentliche Aufmerksamkeit. Den Grund der Erscheinung fand man hauptsächlich darin, daß die Vereine, den früheren Ueberlieferungen getren, ihre Mitglieder in jeder Weise dauernd unterstützten, für deren Wittwen und Waisen Sorge trugen, und sich nicht darauf beschränkten, bei vorübergehenden Krankheiten Hülfe zu leisten und für ein ordentliches Vegrähniß zu sorgen. So wünschenswerth es für eine Krankenkasse ist, daß die Mitglieder nicht zu zahlreich seien, damit sie sich auch persönlich keinen, trösten und überwachen können, und so wenig schwierig es den Genossen werden mag, die zu den nur vorübergehenden Unterstützungen nöthigen Summen durch Unilagen aufzubringen, bei der Alterspersorgung liegt die Sache ganz anders. Hier muß auf Jahre hinaus vor

4

gesehen werden, weil erft dann die Ausgaben, aber so ploglich und in folcher Höhe kommen, daß eine Aufbringung berselben durch Umlagen nicht möglich ift, sondern Jahre vorher mit dem Burudlegen entsprechender Betrage begonnen werden muß. Bierzu besagen die Arbeiter jedoch nicht die nöthigen Renntniffe: es ift ja die Berechnung der Beitrage nach Todestafeln, die zwedmäßige und fichere Anlage bedeutender Rapitalien nothwendig. Und felbst unter Zugrundelegung von Todestafeln tonnten die aufgestellten Berechnungen wegen der Rlein= heit der Bereine, die allen Zufälligkeiten des Absterbens den weitesten Spielraum ließ, zu keinem fichern Resultate führen. Biele Bereine konnten bemnach ihre Berfprechungen nicht halten und löften fich auf, wenn die Zeit heran tam, wo eine größere Bahl ihrer Mitglieder bas Alter erreichten, mit bem fie in ben Bezug der Altergrenten treten follten. Andere Bereine mieder, benen es gelungen mar, ein gemiffes Rapital zusammenzubringen, fanden daburch ein Ende, daß eine Ungahl theilungsluftiger Mitglieder fich durch Unwerbung neuer, mit ihnen einverstandener Leute die Majorität verschafften, die Auflösung des Bereins durchsetzten und womöglich mehr nahmen, als fie je beigetragen hatten.

Diese Umstände führten dazu, den Bunsch rege zu machen, daß die Hülfsvereine gesetzlich besonders geregelt wurden, ihnen die dauernde Unterstützung arbeitsunfähiger Mitglieder abgenommen und eine allgemeine Alters=

rentenkasse für die arbeitenden Klassen gegründet werde. Der Gedanke war nicht neu.

Mirabeau hatte in der ersten constituirenden Versammlung, als es sich barum handelte, eine Tontine, die Caisse Lafarge, zu privilegiren, die Aus= dehnung dieser Institutionen befürwortet und gesagt: "Sorgt dafür, daß auch ber Lohn des Armen nicht gang verzehrt wird, daß er einen kleinen Theil davon zurudlege, der im Laufe der Zeit fich vermehrt, und dadurch allein werdet ihr die Sulfsquellen des Menschengeschlechts verdoppeln! Und wer zweifelt baran, bag die Arbeit des Mannesalters nicht auch ben Breis ernähren tann?" Die politischen Ereignisse hatten diese Bestrebungen in den Sintergrund gedrängt, die Regierungen den Gedanken nicht aufgegriffen, aber die Tontinen hatten immer größeren Aufschwung genommen, und sich auch in Arbeiterkreise Bu der Caisse Lafarge tam die Caisse du Pacte Social, die Caisse des employés et artisans und andere. Schließlich zählte man in Baris allein über ein Dutend folcher Altergrentenkaffen, von benen manche gu den schwindelhaftesten Migbrauchen griffen, um Rlienten auzuloden. Gie überboten einander in ihren Bersprechungen. Das 160fache des Rapitals, fündigte eine Tontine an, gable sie binnen vier Jahren. Und das ,sans' garantie de l'Etat wurde einem ,sous' möglichst ähnlich gedruckt. Die Regierung sah sich schließlich genöthigt einzuschreiten, und durch ein Geset vom 13. Juni 1842 murden die Tontinen unter besondere staatliche Ueberwachung gestellt und ihnen die Anlage ihrer Gelder in Staatsrenten auferlegt.

Auch diese Sachlage trug dazu bei, die gesetzliche Regelung der Altersversicherung der arbeitenden Klassen als wünschenswerth erscheinen zu lassen; vielsach freilich hatte sie auch die Ansicht zur Folge, daß überhaupt die Altersversicherung etwas sehr Unsicheres und Berwersliches sei, wie das aus den noch anzusührenden Debatten der Nationalversammlung hervortreten wird.

Einleitung. 5

Der Plan einer allgemeinen Altersrentenkasse für ganz Frankreich war seit 1844 besonders von einer freien Commission aufgenommen worden, welche Wolowsti, Gasparin, Passy, Rodrigues und andere Sozialpolitiker zu ihren Mitgliedern zählte und von dem Grasen Molé präsidirt wurde. Im Jahre 1846 reichte diese Commission an den Finanzminister ein Memorandum ein, und die Regierung forderte Handels- und Gewerbekammern u. s. w. zu Abgabe ihrer Meinung auf. Während der Generallandwirthschaftsrath sich gegen eine Regelung der Materie von Staatswegen aussprach, wünschten der Generalrath des Handels sowohl wie der der Gewerbe, es möge eine Staatskasse für die Arbeiter geschaffen werden, bei der der Arbeiter unregelmäßige Einzahlungen machen könne und die gemachten durch Ausbören oder Unterbrechung der Zahlungen nicht verliere; die Hülfsvereine sollten in besondere Beziehung zur Kasse treten können.

Bei der Eröffnung der Kammern im Dezember 1847 fündigte der König in der Thronrede die Einbringung eines Gesetzentwurfs über die Anwendung der Sparkassen zur Unterstützung der Arbeiter im Alter an und in ihrer Adresse vom 14. Februar sprach die Kammer ihre Hoffnung aus, daß das Gesetz zu den günstigsten Resultaten führen werde.

Die ausbrechende Revolution verhinderte die Borlage des Entwurfs und nahm zugleich, mit der Proclamirung der Bersammlungsfreiheit, die Schranken weg, welche bisher die Ausbreitung der Hüssereine erschwert hatten. Bei dieser Sachlage blieb es auch nach Erlaß des einschränkenden Dekrets vom 28. Juli über die Klubs, da dasselbe für Wohlthätigkeitsgesellschaften, und als solche betrachtete man die Hülfsvereine, keine Geltung hatte. So konnte denn ein ministerielles Cirkular vom 31. August die Präsekten anweisen, sich hinfort jeder Einmischung in die Angelegenheiten von Hülfsvereinen zu enthalten, die nach den geltenden Gesten sich ohne obrigkeitliche Erlaudniß constituiren dürften und nur Anzeige von ihren beabsichtigten Bersammlungen zu machen hätten.

Bahrend so zunächst ben Sulfsvereinen volle Freiheit gegeben murbe, wurden die unter dem Königthum vorbereiteten Entwurfe zum Gegenstand eingehender Berathungen gemacht.

Die am 4. Mai zusammengetretene constituirende Versammlung nahm am 10. Mai einen Antrag Wolowsti's und anderer auf Anstellung einer Enquête über die Lage der ländlichen und industriellen Arbeiter an und wählte dazu eine Commission von 36 Mitgliedern. Diese Commission wurde, als es sich am 13. Mai um die Bildung von ständigen Commissionen verschiedener Art handelte, zu einer 60er Commission, des travailleurs' umgewandelt, indem man noch 24 Mitglieder aus 73, die sich gemeldet hatten, hinzusügte. Am 17. Mai trat die Commission zusammen und bildete eine Anzahl von Untercommissionen. Einer solchen von 9 Mitgliedern wurde die Absassus von Projekten der Alters= und Krankenversorgung übertragen.

Zunächst nahm diese, jetzt als Comité du travail bezeichnete Commission das unter dem Königthum ausgearbeitete Material vor, bald aber kamen auch eine Reihe von Anträgen aus parlamentarischer Initiative: viele derselben waren nicht sehr praktischer Natur, so daß man sich in der Commission eingehend nur

6

mit zwei Entwürfen, dem von Balbed-Rousseau am 10. Juni vorgelegten Projekt und dem von Rouveure am 9. Dezember gestellten Antrag auf Gründung von Versorgungskassen beschäftigte; am 19. Februar 1849 deponirte Ferrouillart als Verichterstatter der Commission eine umfangreiche Arbeit, die schließlich in zwei Gesesentwürfen über Hülfsvereine und Altersrentenkasse gipfelte.

The es jedoch zu einer ersten Berathung der Commissionsbeschlusse kam, wurde die constituirende Versammlung aufgelöst und die Legislative trat an ihre Stelle.

Um 28. Mai brachte hier Lestiboudois Antrage auf Ginführung einer obligatorischen Altersversicherung ein, am 2. Juni nahm Dufonrnel die Beschlüffe bes Comité du travail ber constituirenden Bersammlung wieder auf, und beide Entwürfe murden schließlich einer Commiffion überwiesen, in welcher Rouber, Dufournel, Melun, Benoist d'Agy und andere fagen. Gine Reihe utopistischer Borschläge, an benen es in der legislativen Bersammlung so wenig wie in der conftituirenden mangelte, murden abgewiesen, obgleich die Bersammlung bafür 3. B. den Borwurf hinnehmen mußte, einen Widerstand zu leiften, wie ibn auch die Ibeen eines Leibnit, Newton oder Spinoza gefunden hätten. Das konnte man fich aber um fo eber gefallen laffen, als am 6. Oktober Benoift d'Agn einen Bericht und Entwürfe niebergelegt hatte, Die mit Sulfe von Männern ausgearbeitet waren, welche sich theilweise schon seit 1844 in jeder den Gegenstand betreffenden Commission befunden hatten; Sandelstammern und gewerbliche Schiedsgerichte, landwirthichaftliche und andere Befellichaften hatten Die Borschläge begutachtet und Die lettjährige Enquête hatte beachtenswerthe Unhaltspunkte gewährt.

Bei der ersten Berathung der Anträge am 12. November 1849 erklärte Dumas, seit dem 31. Oftober Handels- und Ackerdauminister, daß das neue Cabinet seinerseits Gesegentwürfe fast fertig habe und nur warte, welche Ansichten sich bei der gegenwärtigen Berathung in der Versammlung geltend machen würden. Am 26. November brachte Dumas einen Gesegentwurf über die Gründung einer Altersrentenkasse, am 11. Dezember einen solchen über die Hülfsvereine ein, die beide der noch bestehenden Commission überwiesen wurden und einen ergänzenden Bericht Benoist d'Azy's vom 18. Februar 1850 zur Folge hatten. Am 22. Januar hatte Thiers im Namen einer Commission für die öffentliche Armenpslege einen Bericht über die den verschiedenen Projekten zur Regelung der Unterstützungen aller Art zu Grunde liegenden Prinzipien niedergelegt.

Auf Beschluß der Versammlung wurden die ministeriellen Anträge je drei Lesungen unterzogen: der Entwurf über die Altersversorgung wurde am 8. März, 12. und 18. Juni 1850 behandelt und unter dem letteren Datum das Geset betr. die Errichtung einer Altersrentenkasse unter Staatsgarantie erlassen. Die Lesungen des Gesetzs über die Hülfsvereine auf Gegenseitigkeit erfolgten am 8. März, 5. und 15. Juli und führten zu dem Gesetz über die Hülfsvereine von anerkannt öffentlichem Augen.

Nachdem also 1791 jede Bildung von Arbeitervereinen verboten worden, waren zunächst im Geheimen und gegen das Gesetz unter bem Zwange ber

Ginleitung.

Nothwendigkeit gewerbliche Hülfsvereine entstanden. Bald nach Beginn des neuen Jahrhunderts wird die Bildung solcher Bereine von der Regierung gestattet; das Interesse weiterer Kreise der Gesellschaft wendet sich ihnen zu; im Jahre 1834 wird ihr Nutzen össentlich anerkannt. Und nun beginnt eine positivere Theilnahme des Staates und der Gesellschaft an der Entwicklung der aufblühenden Bereine: Besondere gesehliche Normen werden außerhalb des allgemeinen Bereinsrechts für sie aufgestellt, und die Altersversorgung, die sie sinanziell nicht durchsühren können, wird aus dem Rahmen der allgemeinen Bereinsthätigkeit ausgeschieden und in eigenthümlicher Weise zu erreichen versucht.

Bie im Ginzelnen Diefes positive Gingreifen ber Gesetzgebung erfolgte, ist nun naber barguftellen.

#### Entstehung und Organisation der Altergrentenkasse.

Da die verschiedenen Entwürfe über die Einrichtung einer Altersrentenkasse, wie oben kurz angegeben wurde, mehreren Commissionen und Bersammlungen vorlagen, weisen die Verhandlungen mehrfach Wiederholungen auf. Es möge beswegen nicht ihr Verlauf im Ginzelnen hier dargestellt, sondern zusammensfassend gezeigt werden, welche Ansichten über die verschiedenen Seiten des vorzgelegten Problems laut wurden.

Bor Allem nußte die Frage entschieden werden, ob die Berficherung der zwedmäßigste Modus der Altersversorgung sei. Denn die Borfrage, ob der Einzelne überhaupt für sein Alter Borsorge treffen muffe, war nicht zweifelhaft.

Das Fundamentalprinzip jeder Gesellschaft, sagte Thiers, ift, daß Jedermann für seine und seiner Familie Bedürfnisse mit erworbenen oder übertommenen Hülfsmitteln einzustehen hat. Er führte näher aus, daß der Mann sich selbst zu genügen, Frau und Kinder zu ernähren und seinen Eltern die aufgewendeten Erziehungskosten durch kindliche Pflege wieder zu ersetzen habe. In demselben Sinne heißt es in den einleitenden Artikeln der französischen Konstitution, wie sie am 12. November 1848 proklamirt wurde: Die Bürger sind gehalten, sich durch Arbeit ihre Existenzmittel zu verschaffen und sich Hülfsequellen für die Zukunft vorsorglich zurückzulegen.

Diese Hülfsmittel zum Zwede ber Altersversorgung zu sammeln und zu bewahren, wurden zwei Spsteme einander gegenübergestellt: bas Spar= und bas Bersicherungsspstem.

#### 1. Die Versicherung als Form der Altersversorgung.

Diejenigen Mitglieder ber französischen Nationalversammlung, welche die Gründung einer Altersrentenkasse für die Arbeiter wünschten, führten aus, wie bei der Versicherung der Zweck der Altersversorgung einerseits volkswirthschaftlich billiger erreicht werde, als beim Sparsystem, indem nicht für jeden, sondern nur für so viele gespart würde, als wirklich in ein hohes Lebensalter eintreten, und setzen auseinander, wie andererseits auch der Einzelne für sein Alter weniger

zurückzulegen brauche, da ihm, wenn er alt wird, die Zahlungen Anderer zuwachsen. Beim Versicherungsspstem sei ferner die gemachte Einzahlung unwiderruflich für den gewollten Zweck dahingegeben und könne nicht, wie eine Sparkassendung, bei eintretenden vorübergehenden Bedürfnißsällen oder auch zur Vergendung zurückzegen werden. Und sei auf diese Weise eine Altersrente aus eigener Kraft erworben, so sei das ein Ergebniß, welches die günstigsten moralischen Wirkungen durch Hebung des Selbstbewußtseins und der Selbstachtung der Arbeiter haben werde.

Gegen diese Aussührungen wendete man namentlich ein, es sei unmoralisch, daß der Mann nur für sich selbst sorge und nicht an seine Familie denke. Der Hauptvertreter dieser Ansicht war Thiers, welcher sagte: Die Einzahlung bei einer Altersrentenkasse seine nur persönliche, egoistische Handlung, die man nicht ermuthigen dürse, die nur den Zahlenden selbst ins Auge fasse und, um einigermaßen zu sinanziell guten Resultaten zu sühren, die eingezahlten Ersparnisse der Familie entziehe, welche sie sonst geerbt haben würde. Wo das moralische Berdienst liegen solle, wenn Jemand für sein Alter sorge, wisse er nicht. Beginne man früh, so seien nur unbedeutende Opfer nöthig, und wenn ein sorgloser Egoist die Berblendung nur nicht so weit treibe, daß er Alter und Tod vergesse, werde er sich eine Altersrente sichern, ohne irgend eine lobenswerthe moralische Eigenschaft. Und so bezeichnete man denn die Verssicherung als "den in ein Spstem gebrachten Egoismus".

Diesen Vorwürfen gegenüber war in dem ersten Projekt, dem von dem Comité du travail ausgearbeiteten, das Versicherungssystem mit Rückzahlung bes Capitals nach dem Tode vorgeschlagen worden, bei welchem nur die Zinsen von den Einzahlungen der nicht zum Bezug gelangenden Versicherten, nicht diese Einzahlungen selbst, denjenigen zuwachsen, welche in den Genuß der Rente eintreten; die Einzahlungen selbst, in ihrer ursprünglichen Höhe, fallen den Erben des Rentners zu. Auf diese Weise, meinte man, gingen doch die Einzahlungen selbst der Familie nicht verloren, und man könne dem Manne nicht mehr Egoismus vorwersen, indem bei dieser Vermischung des Versicherungszund Sparsystems ihre eigenthümlichen Unterschiede weit weniger hervorträten.

Nur von den Hülfsvereinen, für die in erster Linie die Kasse bestimmt war, sollten auch Zahlungen nach einem besondern Tarif mit Aufzehrung des Capitals dis zum 1. Januar 1852 gemacht werden können, damit sie sich ihrer Verpflichtungen gegen die zukünftigen Rentner auf möglichst billige Weise entledigen könnten; denn gegen die erhobenen Beiträge hatten die Vereine ja nur Kenten, keine Capitalzahlung versprochen.

Das von Dumas am 26. November 1849 eingereichte Regierungsprojekt neigte wieder mehr zu dem reinen Versicherungsspstem, indem bestimmt war, daß eine Hälfte des Capitals nach dem Tode des Kentners den Erben zusallen, die andere Hälfte aber während des Genusses sich auszehren solle. Der Berichterstatter der Commission, Benoist d'Azh, machte dem gegenüber geltend, die Arbeiter wären lieber der Fürsorge für die Eltern enthoben, als daß sie eine unbedeutende Erbschaft machten, und schlug vermittelnd vor, beide Versicherungssysteme dem Einzahlenden zur Wahl zu stellen. Dieser Antrag fand dann auch die endgültige Billigung der Versammlung. Hiermit siel die Nothwendigkeit

10 Capitel 1.

fort, einen besonderen Tarif für die Sulfsvereine aufzustellen, und die oben

erwähnte Bestimmung war damit beseitigt.

Aus berselben Tendenz, nicht nur dem Manne allein die Borzüge der Bersicherung zu Theil werden zu lassen, aus welcher die Einführung des Berssicherungssisstems mit Rückzahlung hervorging, entsprang noch ein weiterer Borzichlag. Es ward angeregt, ob man nicht einen Theil der Rente des Mannes nach dessen Tode der Wittwe zukommen lassen könne. Ein solches System, wurde aber erwidert, mache alle Berechnungen unmöglich, indem ein alter Mann, dem nach dem Boranschlag der Kasse nur wenige Jahre seine Rente gezahlt zu werden braucht, eine junge Frau hinterlassen kann, und nun die Rente, oder ein Theil derselben, lange Zeit hindurch bezogen wird. Da die Möglichkeit des Rentenbezugs der Frau erst eintritt, wenn der Mann sich verheirathet, und der Beginn desselben, wenn der Mann stirbt, so ruhe die Rente der Frau auf einer Grundlage, welche absolut nicht rechnerisch sestzulegen sei und auf welche daher auch kein Versicherungssystem ausgebaut werden könne.

Schließlich wurde dann nach verschiedenen Bersuchen eine Bestimmung in das Gesetz aufgenommen, welche besagt, daß Einzahlungen eines Shegatten zur Hälfte jedem der Chegatten gutgeschrieben und so zwei getrennte Renten aus den einheitlichen Einzahlungen berechnet werden, und daß nur für den Fall der gerichtlich ausgesprochenen oder vom Friedensrichter bescheinigten thatsächlichen

Trennung die Bahlung ausschließlich dem Bahlenden zu Gute fommt.

Belangten nun mit den geschilderten Abanderungen die Unhanger des Berficherungssystems auch zum Siege, so mußten fie doch zugeben, daß es nicht für alle Gattungen ber Arbeiter die munichenswertheste Art ber Altersversorgung Thiers sowohl wie namentlich Buffet führten aus, wie der ländliche Arbeiter vielmehr dazu neige, sich ein kleines Grundstud zu taufen, als einen Aufpruch auf Altergrente zu erwerben. Es fei bas, meinte Buffet, auch volkswirthschaftlich viel munschenswerther: Der ländliche Arbeiter werde alle Nebenftunden und jeden freien Augenblid nutbringend anwenden, um den größtmöglichen Ertrag aus seinem Ader gewinnen zu können und nach und nach ein fleines Eigenthum zu erwerben; es fei vorzugiehen, bag die Arbeiterfamilie ein Stud Grund und Boden ihr eigen nenne, als dag fie ein Rentenbuch in ber Sand habe, und die ganze moralische Wirkung, die man von dem Besitze fleiner Ersparniffe erwarte, werbe hier, wo dieselben fo handgreiflich vorhanden feien, in viel höherem Mage erfolgen. Gin anderer Redner, Raudot, erflarte, es murde geradezu eine öffentliche Calamität fein, wenn der ländliche Arbeiter feine Ersparnisse bei der Altergrentenkasse einzahlen murde. Ebenso murde ausgeführt, wie es für ben Sandwerter viel munichenswerther fei, wenn er fich in einem fleinen Betriebe ernähre und fo in eine hohere Befellichaftsichicht auffteige, als wenn er gludlicher Inhaber eines Rentenscheines sei. Bu allen solchen Berwendungen der Ersparnisse muffen dieselben aber natürlich disponibel und nicht ein für allemal einem bestimmten Zweck gewihmet fein; begwegen erklärte man, das Berficherungsgejet werde, ftatt ben untern Rlaffen zu helfen, fie vom Aufsteigen abhalten. Nur für die industriellen Arbeiter, denen wegen der Arbeitstheilung und den daraus entspringenden nur einseitigen Kenntniffen ein höheres Aufsteigen als bis zum Wertführer überhaupt nicht möglich sei, sei die Berficherung nöthig.

Thiers aber wollte auch das nicht gelten lassen; der industrielle Arbeiter erhalte drei=, viermal so viel Lohn als der ländliche und solle doch nicht, wie dieser, selbstständig werden können? Wenigstens dürse man hier keine gesetliche Erschwerung eintreten lassen. Der Arbeiter, der sich aus eigener Kraft zum Unternehmer emporgeschwungen und eine glückliche Familie um sich versammelt habe, der habe die beste Altersversorgung sich erworben. Er erhalte seine Rente nicht von einer kalt berechnenden Kasse, sondern von der erkenntlichen Hand eines dankbaren Kindes, das er aufgezogen. Seine Ersparnisse so zu verwenden, das habe moralischen Werth, nicht aber der Ankauf eines Rententitels.

Solchen Meinungen gegenüber war dann wohl keine andere Entgegnung möglich, als daß Benoist d'Azy schließlich erklärte, man habe nie behauptet, die Einrichtung der Altersrentenkasse werde alle menschlichen Leiden heben, daß es aber die christliche Pflicht einer großen Gesellschaft sei, beständig und auf jede Weise die Hebung der unteren Klassen zu erstreben, und daß die einzurichtende Kasse eines der vielen Mittel dazu sei.

#### 2. Verwaltung der Versicherungsanstalt durch den Staat.

Beniger uneins, als über die Anwendung des Versicherungsprinzips auf die Altersversorgung der Arbeiter überhaupt, war man darüber, daß man nur eine große Versicherungsanstalt ins Leben rusen wolle. Denn daß die Berechnungen einer solchen Anstalt, die sich auf die statistisch ermittelte Absterbeordnung der Bevölkerung in den verschiedenen Altersstusen stützen, nur bei einer sehr großen Zahl von Versicherten ein genügend genaues Resultat geben, bei einer Zahl, wo Zufälligkeiten, die ja doch zeitlich oder räumlich beschränkt sind, keinen Einfluß auf die durchschnittliche Sterblichkeit mehr haben, war ja theoretisch leicht zu zeigen; vor Allem war aber von den kleinen Hilfsvereinen in einer Stärke von ein oder mehreren Hundert Mitgliedern der praktische Beweis geliesert worden, daß Altersrenten von kleinen Kassen nicht gesichert werden können. Bei dieser großen Kasse konnten nun die Hülfsvereine jeder Art und jeden Ortes ihre Mitglieder einkausen und waren so selbst durch Theilnahme an einer großen Versicherungsanstalt der Anlage der Gelder und der Verantwortlichkeit für die Richtigkeit der Tarise überhoben.

Zwischen den beiden Möglichkeiten, jedem Hülfsvereine auch die Altersversorgung seiner Mitglieder aufzuerlegen, oder eine einzige Kasse in ganz Frankreich zu gründen, gab es noch verschiedene Mittelwege. Entweder es konnten lokal abgegrenzte Kassen eingerichtet werden, wie das auch in einem Amendement vorgeschlagen, aber nicht berücksichtigt wurde. Oder es konnte darauf hingewirkt werden, daß ein ganzes Gewerbe eine eigene Kasse gründete; dieser Borschlag wurde nur in der allgemeinen Form gemacht, gewerbliche Hülfsund Altersrentenvereine zu errichten; auf den Umstand, daß für eine solche Trennung der Kassen die Gerechtigkeit spreche, indem die Arbeiter, deren Gewerbe eine größere Sterblichkeit mit sich bringt, von denen also weniger zum Altersrentenbezug kommen, hier auch kleinere Beiträge zu zahlen haben, als wenn sie in eine einheitliche, mit der durchschnittlichen Erlebenswahrscheinlichkeit

rechnende Gefellschaft eintreten, wurde nicht eingegangen. Gegen diese gewerblichen Kassen wurde nur beiläufig eingewendet, daß ein Industriezweig selbst so großen Schwankungen ausgesetzt sei, daß eine auf lange hinaus rechnende Institution, wie eine Altersrentenkasse, nicht innerhalb eines solchen gegründet werden könne. Die beiden Mittelwege wurden also nicht einmal eingehend berathen, sondern von vornherein die Bildung einer einzigen großen Kasse ins

Auge gefaßt.

Da eine solche die größtmögliche Dauer und Sicherheit bieten mußte, so glaubte man keinem Privatunternehmen die Leitung der Kasse anvertrauen zu dürfen; man betonte, daß gerade in Frankreich das Vertrauen auf den Staatstredit unvergleichlich größer sei, als auf noch so mächtige private Gesellschaften. Es lösten außerdem Privatversicherungsgesellschaften den Contrakt unter gewissen Bedingungen wieder auf und erstatteten die Einzahlungen zurück; das sei gegen die Absicht des Geses. Auch brauche der Staat keinen Gewinn zu machen und habe wenig Verwaltungskosten, indem er seine Beamten ohne besondere Remuneration in Anspruch nehmen könne; nur die eigentliche Centralsstelle werde die Anstellung einiger besonderen Beamten nöthig machen, welche man leicht — mit 60 bis 100 000 Francs —, auf die Staatskasse übernehmen könne, so daß von den Einzahlungen weder zu Gewinn noch Kostendeckung etwas abzuziehen sei.

Damit nun aber ber Staat die fremden Gelder doch nicht so unbedingt in feine Gewalt befomme, foling man vor, unter ber Garantie des Staates eine ähnliche Einrichtung zu treffen, wie sie schon für viele Arten freiwilliger und Zwangs = Depositen in der Depositenkasse (Caisse des dépôts et consignations) bestand. Diese, auf beren Funktionen weiter unten etwas naber eingegangen werden foll, murde von Staatsbeamten verwaltet, die aber nicht dem Finanzminister, sondern einer durch die Art ihrer Zusammensetzung aus Barlamentariern, Richtern, Finangleuten ic. unabhängigen Auffichtsbehörde unterftellt maren, mas fich feit dem Beginn der Einrichtung im Jahre 1816 vollauf bewährt hatte. Die Zusammensetzung einer folden Commission mar daher auch schon in den verschiedenen Entwürfen vorgesehen, als in dem Regierungsprojett vom November 1849 der Antrag gestellt wurde, die Kassenverwaltung nicht einer der Depositenkasse analogen Institution, sondern dieser selbst zu übertragen. Diefer Borfchlag murde Gefet. Außerdem murde eine besondere Commission zur Begutachtung aller die Altersrentenkaffe betreffenden Fragen eingerichtet und bem Sandelsminifter gur Geite geftellt.

Mit der Jnempfangnahme der Einzahlungen in der Provinz wurden die an den Arrondissementshauptorten befindlichen Finanzeinnehmer beauftragt, sowie die Erwartung ausgesprochen, daß Spartassen, Hulfsvereine, Fabrikanten :c.

fich diefer Aufgabe unentgeltlich unterziehen murden.

#### 3. Facultative Versicherung.

Der Widerstand, ben die Bersicherungsidee an und für sich gefunden, wies schon darauf hin, daß ihre zwangsweise Durchführung erst recht viele Gegner haben würde. Um die Unmöglichkeit eines Bersicherungszwangs darzuthun, rechnete Thiers mit etwas sehr start aufgetragenen Farben der geset.

gebenden Versammlung vor, wie man, um alle Handarbeiter zu versichern, von den 36 Millionen Franzosen 30 Millionen werde zum Beitritt zwingen müssen. Von dieser Zahl seien 15 Millionen 20 bis 56 Jahre alt und, wenn diese 15 Millionen auch nur 30 Francs jährlich einzahlten, um im Alter von 56 Jahren zu einer Rente von nur 150 Francs zu gelangen, so würde die Kasse zu jener Zeit, wo sie zur vollen Wirtung komme, d. h. wo die übersebenden 20jährigen Leute mit 56 Jahren in den Rentenbezug eintreten, Einzahlungen wie Auszahlungen von je 15 Milliarden zu bewältigen haben, so daß ein Versicherungs-Budget von 30 Milliarden jährlich vorhanden sein werde.

Ein anderer Redner hielt sich in engeren Grenzen, und erklärte, wenn 1 Million Arbeiter jährlich 10 Francs 47 Jahre einzahle — nämlich von 3 bis 50 Jahren — werde man einen Kassenbestand von 470 Millionen zu verwalten und eine Rente von 175 bis 283 Millionen zu zahlen haben; eine solche Finanzverwaltung zu führen, werde keine Staatskasse im Stande sein.

Diese sinanztechnischen Gründe konnte man dem Borschlag nicht entgegenshalten, eine besondere Steuer von Jedermann zu erheben und ihren Ertrag zu Altersrenten für alle Greise zu verwenden. Aber ohne Diskussion wurde auch über diese Art der Durchführung einer allgemeinen Altersversorgung hinwegsgegangen. Gbensowenig gelangte die Idee zum Sieg, den Bersicherungszwang auf industrielle Arbeiter zu beschränken, für die allein man ja die Bersicherung als zwecknäßige Art der Altersversorgung anerkannt hatte.

Die ganze moralische Wirkung, sagten die Gegner der Zwangsversicherung, die man von der Einrichtung erwarte, daß der Arbeiter aus eigener Kraft für sein Alter sorge, werde mit Einführung des Zwangs hinfällig; der Arbeiter habe nun ja gar kein Berdienst mehr. Wolle man für ihn in jeder Weise sorgen, so werde man ihn gewöhnen, in keiner Weise für sich selbst zu sorgen, und statt den Arbeiter zu heben, werde man ihn völlig unselbsitständig machen; daß der Arbeiter es versäumen könne, für sein Alter zurüczulegen, sei eine unvermeidliche Folge der menschlichen Freiheit. Es würde die Prämie einsach als eine Steuer angesehen und demgemäß vom Arbeiter nicht gerne gezahlt werden; der Arbeiter werde vielmehr auf jede Weise sich seiner Verpslichtung zu entziehen suchen, der Institution seindlich gegenüberstehen und diese Beschränkung seiner Freiheit übel ausnehmen. Es würde eine Klasse geschaffen werden, die nicht volles Eigenthum an ihrem Erwerb habe.

Die Beiträge vom Arbeiter einzuziehen, sei nicht möglich. In großen Unternehmungen gehe es allenfalls, aber wie könne man bei Stücklohn, bei wechselnder Beschäftigung nach Zeit und Ort, bei Hausarbeit den Lohn feststellen und Abzüge machen? Man könne doch nicht jedem Arbeiter nachgehen auf Schritt und Tritt, wo solle man dazu die Beamten herbekommen? Und doch werde der Staat für die Erhebung der Beiträge verantwortlich sein und Fehlendes ergänzen müssen.

Bor Allem aber, wurde namentlich von Barrault geltend gemacht, könne man dem nichts abnehmen, der nichts habe. Der Lohn der Arbeiter sei viel zu gering, als daß sie davon sich eine Rente erwerben könnten. Es habe ja Napoleon selbst gesagt (extinction du pauperisme), demjenigen, der von seinem Lohn nicht leben könne, vorschlagen zu sparen, und etwas zurückzulegen, was

er nicht habe, bas fei absurb. Und wenn der Arbeiter, murde in Benoift d'Agn's erstem Bericht gefagt, vom Staate eine Rente erhalte, die er fich habe bestellen muffen, fo werde er eine genugend bobe Rente verlangen, ober ftets unzufrieden fein. Um eine austommliche Rente zu erlangen, muffe ber Arbeiter dauernd gahlen. Wenn der Arbeiter nun auch gahlen folle, wenn er nichts verdiene, feine Arbeit finde, so folge, daß man ihm auch Arbeit geben muffe, damit er zahlen könne. Und so sei man bei dem Recht auf Arbeit wieder angelangt und es ergebe fich die Consequeng, daß der Staat nun auch den Lohn festfeten muffe, den Confum, die Ausgaben, furzum Alles. Benigftens werde der Staat zu Buschuffen genothigt fein, wie sich das bei den Beamtenpenfionstaffen zeige, er werbe für diejenigen gahlen muffen, die nicht gablen fonnten, und so ein zweites Budget aufstellen muffen; das wolle man nicht. Die Anträge, die auf Staatszuschüffe abzielten wie Walded-Rousseau's Projekt und der Lestiboudois'sche Borschlag, Hospitäler zu bauen, mo man die Rentner für 50 Cents täglich verpflege, feien abzulehnen. Ginen folchen Rommunismus vermittelst der Finanzgesetze wolle man nicht haben. Und so mar man denn von vornherein, schon in dem ersten Bericht des Comité du travail, dagegen, Die Arbeiter zum Gintritt in Die Altergrentenkaffe zu zwingen.

Es murde nun aber auch vorgeschlagen, diesen Zwang nicht ben Arbeitern. sondern den Arbeitgebern aufzuerlegen. Das mar zuerst in dem Rouveure'schen Antrag an die constituirende Bersammlung enthalten, und murde dann von Lestiboudois so aufgenommen, daß beide Theile beitragspflichtig sein sollten, oder, wie ein Amendement besagte, der Arbeitgeber fur den Fall, daß der Arbeiter freiwillig ber Fabriffaffe beitrete, guschießen folle. Da entgegnete man nun, daß die Arbeitgeber doch nicht mehr verpflichtet werden konnten, als andere Staatsburger, ba fie oft ja gar nichts verdienten und durch biefe Last hochstens bankerott gemacht werden würden. Da sei eine allgemein vertheilte Beisteuer doch noch vorzuziehen, besonders da die Fabrifanten ihre Zahlungen doch durch Bertheuerung der Produtte auf die Consumenten abmalgen murden, mas also im Resultat auf dasselbe herauskomme. Auch der Arbeitgeber würde sonst der Institution feindlich gegenüber treten, anstatt den Arbeiter dabei zu unterstützen. Das murbe er ichon aus Chriftenpflicht thun, und wenn man alle diese religiöfen Pflichten mit staatlichem Zwang betleiden wolle, wurde man zu einer unertraglichen Theofratie kommen. Es gabe eben Pflichten, die nur Gott gegenüber bestünden und bestehen durften. Errege man durch Ginführung derselben in die Staatsgesete Die Meinung, dag ein Theil ber Gesellichaft feinen Pflichten gegen ben anderen nicht nachkomme, fondern beffen Wohl feinblich fei, fo fei bas bas allerschlimmfte, mas der Gesellschaft begegnen könne. Undere behaupteten, der Arbeitgeber werde feinen Beitrag auf den Arbeiter abwälzen, und es fei daber besser, den Arbeiter direkt heran zu ziehen, mas wegen des zu geringen Lohns und den oben angeführten Gründen aber nicht gebe.

So wies man also auch hier ben Zwang zurud. Burde nun aber eine

Raffe, zu der der Beitritt ein freiwilliger wäre, ihren Zweck erfüllen?

Es sei übermenschlich, meinte man, zu verlangen, daß Jemand 40 Jahre lang seine kleinen Beiträge sich von dem Geringen, was er habe, solle abdarben, um dann eine Rente zu erhalten, deren Bezug für ihn noch durchaus nicht sicher stehe. Das gehe nicht an, das könne der Arbeiter nicht. Zwinge man

ihn nicht dazu, so werde der Arbeiter nicht beitreten; und es sei doch auch schon z. B. in der Feststellung des Maximums der täglichen Arbeitszeit ein eben so großer Zwang geschehen. Der Arbeiter, sagt Thiers, der nur für einen Tag oder höchstens für eine Woche sein Brod vom Himmel erhält, überläßt es ihm auch für den nächsten Tag zu sorgen und lebt so unvorsorglich dahin wie die Bögel unter dem Himmel. Und eine der beredtesten Stellen in den ganzen Verhandlungen sind die Worte Barrault's: Unter den gegenwärtigen Verhältnissen geht der Arbeiter nicht an eure Altersrentenkassen, er geht nicht hin, weil, um sein Alter vor Mangel zu schützen, er nicht in der Kraft seiner Jahre hungern will. Er geht nicht hin, weil er der Ueberlieferung seiner Vorsahren treu bleibt: nach dieser läßt er jeden Tag seine eigene Sorge haben; ist sein Vater alt, so nährt er ihn so gut oder schlecht er kann; wenn er selbst alt sein wird, nährt ihn sein Sohn so gut oder schlecht er kann; und können seine Kinder das nicht, nun, gnade ihm Gott!

Der freie Arbeiter allein, das war auch die Meinung der Regierung, werde nicht beitreten. Und so schlug sie denn einen Mittelweg ein zwischen Zwang und Freiheit, und beantragte, von Staatswegen Prämien zu geben, um die Arbeiter anzuregen.

Für die großen Unternehmungen, meinte man, wäre das nicht nöthig; benn da würden interne Kassen freiwillig gegründet werden, von denen dann Bücher bei der Staatskasse gekauft würden. Diesen Kassen beizutreten könnten die Arbeiter contraktlich gezwungen werden, und die Arbeitgeber würden sich selbst entsprechende Zuschüsse auferlegen. Die Arbeiter würden sich den entsprechenden Lohnabzug dann gerne gefallen lassen, wie man an den in den Staatsetablissements beschäftigten Leuten sehe, die sich im Hindlick auf eine Bension im Alter mit weit geringeren Lohnsägen begnügten, als die Arbeiter in der Privatindustrie erhielten. Derartige Einrichtungen zu verbreiten, hielt auch Barrault für das einzige Mittel, die Versorgungsfrage praktisch zu lösen, und verschiedene Eisenbahngesellschaften hatten sich für die Anwendung eines solchen Modus ausgesprochen. Und um die gesetsliche Möglichseit hierzu zu gewähren, setzte man sest, das Einzahlungen zu Gunsten Dritter gemacht werden könnten, die aber, damit der Geber seine Gläubiger nicht benachtheiligen könne, erst nach einem Jahre unwiderrusslich sein sollten.

Also nicht für die Arbeiter der größeren Unternehnungen war eine Prämie von Seiten des Staates nöthig, sondern namentlich für die alleinstehenden Arbeiter und besonders für die erste Zeit, um die Arbeiter an die Kasse zu gewöhnen. Daher schlug Dumas vor, denjenigen, die fünf Jahre lang durchschnittlich 15 Francs eingezahlt hätten, eine Prämie von 25 Francs zu geben. Hunderttausend solcher Prämien sollten vertheilt werden, nicht mehr wie zwei sollte der Einzelne erhalten können, und zwar seien die Prämien mit Reservirung des Kapitals einzuzahlen und nach dem Tode des Rentners wieder an den Staat zurüczugeben. Für den Fall, daß der Vorschlag so nicht angenommen werden sollte, wurde weiter beantragt, die Prämien ausschließlich den setzt 40jährigen und wie beschrieben qualissiziten Arbeitern zu geben, damit doch auch school die gegenwärtig alten Arbeiter Vortheil von der Kasse zögen.

Im Prinzip war man diesen Regierungsentwürfen meist günstig, wenn gleich manche hierin einen versteckten Staatssozialismus sahen und es nicht für

richtig hielten, daß man dem Einen nehme um dem Anderen ju geben. Die Commission schloß fich bem zweiten Regierungsantrage an, und Amendements murben gestellt, um die Summe der Bramien ju erhöhen. Aber gegen den Bertheilungsmodus, daß man benjenigen Bramien gebe, die eine gemiffe Bahl pon Einzahlungen aufwiesen, murden schwerwiegende Bedenken geltend gemacht: Diejenigen, die höheren Lohnes wegen mehr zahlen konnten, diejenigen, die weil fie feine Familie haben, weil fie nicht trant gewesen, ftets Arbeit gehabt, eingezahlt hätten - diefe unterstütze man, also gerade die, die der Unterstützung am wenigsten bedürften! Das leuchtete ein, und man verwarf Pramien in Diefer Form; ebensowenig fand man eine andere Bertheilungsart annehmbar, die Prämien in Form von Rentenscheinen zu 25 Francs Rente durch die Beneralrathe ber Departements und die städtischen Behörden vertheilen zu laffen; und fo murbe ichlieflich die gange Idee, Bramien zu geben, wegen ber Schwierigteit, eine geeignete Form zu finden, abgelehnt. Wir werden später feben, daß die Regierung 1856 in anderer Beife hierauf gurudtam und in der von ihr gemunichten Richtung mit Sulfe eines Pramieninstems bedeutende Resultate erreicht hat.

Mit der Ablehnung eines Prämienspstems und des Versicherungszwangs blieb also die Altersrentenkasse unter Staatsverwaltung und Staatsgarantie und mit facultativem Beitritt übrig, und wir haben nun auf die finanziellen und versicherungstechnischen Sinzelverhältnisse näher einzugehen.

#### 4. Organisation der Versicherungsanstalt.

Damit die Altersversicherungstaffe ihre Tarife aufstellen konnte, mußte fie ihren Berechnungen einen Binsfuß und eine Todestafel zu Grunde legen. Es kamen zwei Tafeln zur Sprache, die von Deparcieux, der dieselbe 1746 nach Personen, die sich 1689 und 1696 an Tontinen betheiligt hatten, berechnete und 1748 veröffentlichte1), und die Tafel von Duvillard, den eine 1787 herrschende Epidemie zu feiner Arbeit veranlagt hatte 2). Der Mole'iche Entwurf schon, ihm folgend der des Comité du travail, wollten einen Mittelwerth zwischen diesen beiden Tafeln nehmen, um der Wahrheit möglichst nabe zu kommen; denn man meinte, die Duvillard'sche Tasel nehme eine etwas zu lange Lebensdauer an, und merde beshalb vorfichtshalber von Rententaffen zu Grunde gelegt, mahrend Deparcieur ein zu rasches Absterben, angebe, und baber von den Raffen, welche auf den Todesfall versichern, angewandt murde. Doch mar man über ben Werth ber Tafeln theilweise auch entgegengesetter Meinung und schließlich nahm man die Deparcieursche Tafel als Grundlage an. Da die Tafeln in dem höchsten Lebensalter fehr bedeutende Unterschiede aufweisen, murde beschlossen, mit der Berechnung nicht über 60 Jahre hinauszugehen; und da die Raffe ja Altergrenten geben follte, murbe auch ein Minimalalter des Bezugs festgesett, und zwar auf 50 Jahre, und innerhalb biefen beiben Grengen bem Deponenten die Bahl gelaffen.

<sup>1)</sup> Essai sur les probabilités de la vie humaine.

<sup>2)</sup> Analyse de l'influence de la petite vérole sur la mortalité. 1806.

Da jedoch der Fall eintreten kann, daß der Arbeiter schon vor Erreichung dieses Alters erwerbsunfähig wird, so wurde bestimmt, daß alsdann die Rente auch schon vorzeitig liquidirt werden kann, aber nur soweit sie auf Einzahlungen sich gründet, die vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit gemacht worden sind und nach Maßgabe des Alters, so daß der Kasse keine Berluste erwachsen. Denn hier Zuschüsse, würde, meinte man, dem Betrug Thür und Thor öffnen.

Als Beginn der Einzahlung hatte der Entwurf des Comité du travail das Alter von 18 Jahren, der der Regierung 11 Jahre, festgesett, da hier der Arbeiter selbst zu erwerben beginne; doch zeigen sich ja die eigenthümlichen Bortheile des Versicherungssystems um so stärker, je länger die Einzahlungen in der Kasse liegen, und so war es ein bedeutender Fortschritt der Kommission, zu bestimmen, daß bereits von drei Jahren an — also die ersten Jahre, wo die Taseln zu unsicher sind, ausgenommen — Einzahlungen gemacht werden könnten, womit zugleich eine Fülle von Möglichkeiten sür die Verbreitung der

Institution gewonnen mar.

Ferner tam es barauf an, einen Zinsfuß festzuseten, auf ben bie Tarife fich grunden follten. Es mar das begwegen eine verantwortliche Aufgabe, weil ja die Berginfung der Ginlagen auf Grund des Tarifs, nach dem fie gemacht waren, und nach dem also der Bertrag abgeschloffen worden, eine lange Reihe von Jahren hindurch zu mähren hat, auf die hinaus man den Zinsfuß nicht übersehen kann. Dem Tageszinsfuß entsprechend, ja noch fast 1/2 0/0 niedriger als derselbe, wurde der Zinsfuß von 5% schon in dem Projekt des Comité du travail vorgeschlagen, und trot Widerspruchs, z. B. von Wolowski, der 41,2000 wollte, aufrecht erhalten, weil nian der Unsicht mar, daß noch auf Jahre hinaus dies den Marktverhältniffen entsprechen werde; wenn nothig, konne ja für neue Einlagen der Zinsfuß herabgesett werden; so bliebe nur der von den ersten Einlagen bis zu einer gesetlichen Aenderung möglicherweise zu erwartende Berluft zu tragen. Es wurde vorgeschlagen, dreißigtausend Berträge jedenfalls unter diesen Bedingungen abzuschließen. In dem Regierungsentwurf murde der Raffe die Erlaubniß gegeben, vom 1. Januar 1853 ab nöthigenfalls, bis ju anderweiter Entscheidung der Nationalversammlung, weitere Einzahlungen abzulehnen; fo mar dann nur der Berluft, den zwei Sahreseinzahlungen mög= licher Weise hervorbringen konnten, zu tragen. Diese Regelung murde ange= nommen, die Befugniß gur Uenderung des Binsfußes der Regierung aber nicht gegeben; benn der Finanzminister Fould wollte die Berantwortung für die Festsetzung besselben nicht acceptiren, sondern der Nationalversammlung überlaffen.

Daß ein Defizit eintreten würde, daran zweiselte man nicht, und suchte dasselbe durch die Art der Anlegung der Gelder zu verkleinern, wovon weiter unten die Rede sein soll; außerdem war in dem Borschlag des Comité du travail vorgesehen, daß am 31. Dezember der Finanzminister das jedes malige Desizit deden solle. In den neueren Projekten war das nicht direkt ausgesprochen, aber schon darin enthalten, daß man die Kasse unter Staatsgarantie einrichtete, und so erklärte denn Benoist d'Azy auf das Amendement Sainte-Beuve's: "Der Staat brauche nie zuzuschießen", daß eine solche Bestimmung das ganze Geset hinfällig mache, und hielt die Forderung der Garantie gegenüber der der blogen Ueberwachung aufrecht.

Schriften XXVI. - b. b. Cft en, frang. Arbeiterverficherung.

Auf Grund also des Zinsssußes von 5% und der Todestafel von Deparcient sollten die Tarise aufgestellt werden. Es können solche Tarise für den Fall berechnet sein, daß Jemand eine Rente durch eine Reihe regelmäßiger Jahresprämien sich erwirdt, oder aber auch für den Fall einer einmaligen Kapitalzahlung. Den Taris für die einmaligen Kapitalzahlungen kann man für die Einheit berechnen, so daß derselbe besagt, welche Rente, bezogen z. B. vom 50. Lebensjahre an, einer einmaligen Zahlung von 1 Francs im Alter von 20 Jahren entspricht.

Für die Aufstellung beider Arten Tarife sprachen vielerlei Gründe, fo daß

man fie schließlich neben einander berechnete.

Der erste Tarif, meinte man, der sich auf feste Jahresbeiträge gründet, halte ben Ginn fur Ersparniffe gang besonders mach, indem regelmäßig gurud= gelegt werden muffe; heute jedoch fei das Einkommen des Arbeiters ein fo unregelmäßiges, daß er eine folche Art ber Berficherung nicht eingehen könne, die den Berluft der Einzahlungen oder doch die Auflösung des Bertrags zur Folge hat, wenn einmal die Zahlung unterblieben ift. Es fei für ihn vielmehr Die Berficherung, die fich auf einmalige Rapitalzahlung grundet, vorzuziehen. Denn ist der Tarif dann nur genügend ausgeführt, d. h. womöglich bis auf die Ginheit, so entspricht einer jeden Ginzahlung des Arbeiters, moge dieselbe nun zu noch fo verschiedenen Zeiten, noch fo unregelmäßig, in noch fo verschiedenen Beträgen gemacht werden, eine bestimmte Rente, als beren Summe bann die Besammtrente erscheint. Als folche Ginheit, für die die Tarife gu berechnen feien, hatte der Entwurf des Comite du travail 10 Francs angenommen, bis zu welchem Betrage die fleinen Ersparniffe der Arbeiter eben aufgesammelt werden muffen. Rachdem man barauf hingewiesen, daß auf dieje Beife die Benutung der Anstalt fehr erschwert wurde, da der Arbeiter lange das Beld in feiner Sand behalte, wollte ber Regierungsentwurf bereits eine Einzahlung von 50 Centimes annehmen, mit Berginfung allerdings erst von 10 Francs an. Aus verwaltungstechnischen Grunden fette die Kommission bann ben Betrag von 5 France als Ginheit ber Gingahlung feft, und fo murbe denn auch beschloffen und beigefügt, daß bei den Annahmenebenstellen wie Spar-Hülfskaffen zc. kleinere Ginzahlungen anzunehmen und fo lange aufzusammeln seien, bis sie jenen Betrag erreichten. Da für Chegatten die Einzahlungen getheilt werden, fo muffen Dieselben 10 Francs oder Bielfache geben.

Nun erscheint also die Gesammtrente als eine Summe von Einzelrenten, hervorgebracht durch Zahlungen von je 5 Francs, und es ist somit die Schwiesrigkeit der Arbeiterversicherung, die darin liegt, daß in Folge der Ungleichheit seines Einkommens der Arbeiter keine festen, sondern nur unregelmäßige Prämiensätze zahlen kann, gehoben. Die centralistische Kasseneinrichtung erlaubt auch noch einer anderen Unregelmäßigkeit der Arbeiterbeiträge begegnen zu können, der Unregelmäßigkeit des Einzahlungsortes. Es wurde bestimmt, daß die Einzahlung des Arbeiters und die ihr entsprechende Rente in ein auf seinen Namen lautendes Rentenbuch eingetragen werden solle; nun mag der Arbeiter hingehen, wo er hin will, mag noch so oft den Ort seiner Beschäftigung wechseln: er kann stets bei der nächsten Einzahlungsstelle einen Betrag besiediger Höche (d. h. also nach dem Geset von 1850 5 Francs und Vielsache) auf sein Buch einzahlen; alle Renten werden schließlich addirt, und wo auch immer der Arbeiter

sie erworben haben mag, wie oft er ben Ort seines Aufenthalts gewechselt haben mag, es geht ihm keine Ginzahlung verloren, sondern er bezieht schließlich an dem von ihm gewählten Plate die Summe aller Renten als seine Altersrente.

So waren die beiden rein versicherungstechnischen Schwierigkeiten, die Berhältnisse des Arbeiters mit sich bringen, glücklich gelöst, und es kam darauf an, ihn zur Betheiligung an der Kasse heranzuziehen. Zu diesem Zwecke wurden die Einzahlungen und Renten mehrsach privilegirt. Es wurde bestimmt, daß alle die Papiere, welche bei der Einzahlung, Erhebung der Renten 20. zur Feststellung der Persönlichseit, zum Nachweis der Trennung von Shegatten, der Erlaubniß zur Sinzahlung eines Minderjährigen beigebracht werden müssen, stempel= und gebührenfrei (droit de timbre et d'enregistrement) ausgestellt werden sollten, vor Allem aber, daß die von der Kasse gewährte Rente dis zur Höhe von 360 Francs nicht mit Beschlag belegt und nicht abgetreten werden dürse. Unsangs hatte man dies Privileg nur auf 100 Francs, die von reservirtem Kapital zu Begräbnißkosten sosort ausgezahlt werden sollten, beschränken, dann auf die ganze Rente ausdehnen wollen, und schließlich kam man zu dem ebengenannten Beschluß.

Denn alle berartigen Vortheile wollte man nur den Bedürftigen, den Arbeitern, zu Gute kommen lassen. Da jedoch der Beitritt zur Kasse ein ganz freier und freiwilliger war, so hatte man kein Mittel, um Angehörige anderer Stände, die von den gebotenen Vortheilen Gebrauch machen wollten, zuruckszuweisen.

Das erregte doch erhebliche Bedenken, und so war im Entwurfe des Comité du travail ein Rentenmaximum von 480 Francs festgesett und zugleich bestimmt worden, daß nicht mehr als 48 Francs Rente durch eine einmalige Einzahlung follten erworben werden tonnen; benn felbst in jener Beschräntung auf 480 Francs fonnte eine 50 oige Rente bei billigem Marktzinsfuß und Reservirung des Rapitals für tleine Rapitalisten verlockend merden. Bon diefer zweiten prinzipiellen Forderung wollte aber das Comité du travail bis jum 1. Januar 1852 absehen, um die Raffe erft einmal in Schwung zu bringen. Der Bericht Benoift b'Ugy's hielt beide Bestimmungen aufrecht, wenngleich er meinte, daß man wohl bis 600 Francs geben durfe. Der Regierungsentwurf nahm dies Rentenmaximum an und fette 10 Francs monatlich als höchste Einzahlung fest. Die Commission ließ schlieglich die Beschränfung der Ginzahlungen fallen, in der Meinung, man durfe den Arbeiter, der eine Erbschaft gemacht, eine Schenfung erhalten habe, nicht abhalten, Diefelbe bei der Altersrententaffe auf einmal einzugahlen. Die Gefahr, daß Rapitalisten Die Raffe benutten, fei bei dem Stande des Marktzinsfuges nicht groß Bei ber zweiten Lejung wurde das Maximum auf 360 Francs herabgesett, besonders mit Rudficht darauf, daß die Rente nicht mit Beschlag belegt und nicht abgetreten werden durfe, in britter Lefung aber schließlich bestimmt, daß die Raffe Renten bis zum Betrage von 600 Francs gebe, die aber nur bis 360 Francs privilegirt sein sollten. Sollte es sich herausstellen, daß zu viel eingezahlt ift (3. B. weil das Maximum der jährlichen Rente überschritten ift, ober daß die Rahlung eine ben Ausführungsvorschriften nicht entsprechende gewesen ift), jo werden die Ginzahlungen ohne Binfen zurückgezahlt.

Unter all ben eben genannten Bedingungen wurden also die Einzahlungen bei der Alterskasse gemacht. Da dieselbe die Berpflichtung hatte, zu 5°0 zu verzinsen, und bei einem Desizit wegen seiner Garantie der Staat einzuspringen hatte, so war natürlich die Art und Beise, wie die Gelder anzulegen seien, eine Cardinalfrage. In dem ersten Projekt des Comité du travail wurde die Anlage in Staatsrenten deswegen gewünscht, weil dieselben einen sehr niedrigen Stand hatten. Da die Kasse somit zu mehr als 5000 anlegen könnte, würde man einen Gewinn zur Deckung des Berlustes erzielen, der durch spätere Anlagen zu weniger als 5000 erwachsen könnte. Für den Fall, daß alsdann doch noch die Kasse in Berlust wäre, enthielt der Entwurf die Bestimmung, daß das Desizit durch den Finanzminister jeden 31. December zu decken sei. Es würden keine zu großen Ausgaben entstehen, weil die Kasse, je höher die Staatsrenten stiegen, desto mehr auch am Kapital gewinnen werde, wenn sie die billig eingekausten Kenten zur Zahlung der Altersrenten veräußere, und dieser Disserenzgewinn am Kauspreis von dem Zinsverlust abzurechnen sei.

Betrachtet man diese Ausführungen genauer, so sieht man, daß ja allerbings in Folge des niedrigen Staatsrentenkurses im Anfang eine höhere Berzinsung der Einzahlungen erzielt werden kann, als nöthig und beim Wiederverkauf der Titel noch ein Differenzgewinn gemacht werden kann, so daß der beim Steigen der Sprocentigen Staatsrenten über Pari entstehende Zinsverlust in einem bestimmten Maße ausgeglichen wird. Aber doch eben nur in einem bestimmten Maße. Hält sich der Kurs über Pari, so wird, gerade weil die Anlage bei der 5 % gebenden Kasse dann besonders vortheilhaft erscheint, in Volge des steten Zuslusses von Sinzahlungen bald der Punkt erreicht werden, wo der früher gemachte Gewinn aufgezehrt ist und die Staatsgarantie in

Unfpruch genommen werden muß.

Benoist d'Azy sprach sich dahin aus, daß, wie vortheilhaft momentan auch die Anlage in Staatsrenten sei, man dieselbe nicht obligatorisch machen durfe, weil die Verhältnisse sich ändern könnten und es später vielleicht besser sein

murde, die eingenommenen Belder g. B. an Communen auszuleihen.

Da ergriff in der dritten Lesung ganz am Schluß noch Gouin (der Moniteur bezeichnet ihn als Banquier) das Wort und erklärte, die vom Staate übernommene Garantie habe schließlich die Folge, daß die Rente vom Staate gezahlt und zu diesem Zwed in das große Staatsschuldbuch eingetragen werden müßte 1). Und da sei die Anlage der Einzahlungen in Staatsrenten das beste, damit, wenn die Außzahlung der Altersrenten das Staatsschuldbuch beschwere, zugleich eine entsprechende Erleichterung desselben eintrete, indem die Kasse, d. h. der Staat, eigene Schuldtitel mit eben jenen Einzahlungen zurücksgefaust habe.

Und so schlägt Gouin vor, die Einzahlungen und aufgelaufenen Zinsen sollen täglich zum Ankauf unter Pari stehender Staatsrententitel verwendet

<sup>1)</sup> Tas große Staatsschulbbuch besteht seit dem Jahre 1793 und bilbet die alleinige Grundlage des ganzen Staatsschuldenwesens. Es sind darin die Rententitel nach Wahl des Staatsgläubigers auf den Ramen des Eigenthümers oder auf den Inhaber eingetragen, und es bestehen genaue Borschriften über die Abänderung der Einträge.

werden, wobei die höher verzinslichen Titel den Borzug haben. Alle halbe Jahre läßt die Depositenkasse die fällig gewordenen Renten in das große Staatssichuldbuch eintragen und übergiebt dafür der Amortisationskasse die Anzahl Rententitel, deren Kapitalwerth nach dem mittleren Kurs des vergangenen Halbigahrs gleich ist dem Werthe der eingeschriebenen Renten.

Dieser Vorschlag fand die Billigung der gesetzgebenden Bersammlung wie der Regierung, und wir werden weiter unten genauer sehen, welch ein eigenthümlicher Mechanismus der Staatsschuldentilgung durch Unwandlung in Alters-

rententitel in diesem Bouin'schen Untrag enthalten mar.

#### 5. Die Altersrentenkasse.

(Caisse des Retraites pour la vieillesse.)

Um die Organisation der durch die beschriebenen Berhandlungen schließlich am 18. Juni 1850 zu Stande gekommenen Altergrentenkasse zu verstehen, ist es nöthig, zunächst das Institut kennen zu lernen, dem die Leitung der Kasse übertragen war, die Depositenkasse und die mit ihr verbundene Amortisationskasse.

Beide Kassen wurden in jener organischen Gestalt, wie sie im Jahre 1850 vorhanden war und im wesentlichen auch heute noch besteht, durch das Finanzegesetz vom 28. April 1816 ins Leben gerusen und durch die Ordonnanz vom 22. Mai 1816 näher geregelt.

#### a. Die Amortisationstaffe.

Die Amortisationstasse ist ein zur allmäligen Tilgung der Staatsschulden durch freien Rückfauf der Kententitel an der Börse bestimmtes Institut, welches nicht dem Finanzminister, sondern einer selbstständigen durch ihre Zusammenssetzung aus Mitgliedern der Bolksvertretung, des Rechnungshoses, der Handelstammern, der französischen Bank unabhängigen Commission unterstellt ist. Als Dotation wurden der Kasse die Einnahmen aus der Post, nöthigenfalls zu ergänzen bis auf 14 Millionen, und 6 Millionen aus der Staatskasse, also Willionen gewährt, die 1817 auf 40 Millionen erhöht wurden. Die mit diesen Mitteln erworbenen Kententitel werden sosort außer Kurs gesetzt, aber nur auf Grund eines speziellen Gesetzs vernichtet. In keiner Weise darf die Dotation ihrem Zwecke entzogen werden.

Im Jahre 1824 stieg die 5% oige Rente zum ersten Male über Pari, und es wurde nun bestimmt, daß die Rententitel nur unter Pari angekauft werden sollten, so daß die Kasse in den nächsten Jahren nur 3% ojoige Renten ankaufte.

Die Dotation war durch verschiedene Gesetze auf  $44^2/3$  Mill. erhöht, als das Gesetz vom 10. Juni 1833 bestimmte, daß sie im Verhältniß zur Nominalshöhe der umlaufenden 5-,  $4^{1/2}$ - und 3prozentigen Staatsrenten getheilt und in diesen Quoten zum Kücksauf der verschiedenen Renten verwandt werden sollte. Steht eine Rente über Pari, so werden die für den Ankauf derselben bestimmten Beträge der Staatskasse gegen 3procentige Bons überwiesen, die fälig werden, wenn die betreffende Rente unter Pari sinkt. Die Bons werden jedoch, wenn

eine neue Anleihe gemacht wird, in Titel dieser Rente konsolibirt. Jede neue Anleihe wird in Zukunft mit einem mindestens 10/0igen Amortisationsfonds dotirt.

Von 1833 bis 1848 zahlte wegen des hohen Kurses die Amortisationskasse über eine Milliarde an den Staatsschat, die dann am 26. Januar 1848
bis auf 40 Millionen in 3procentige Renten umgewandelt und so konsolidirt
wurde. Eine wirkliche Amortisation fand seit einem ministeriellen Entscheid
vom 13. Juli 1848 nicht mehr statt, die vorhandenen Bestände von 7,9 Millionen wurden annullirt, weitere Einnahmen der Kasse vorläusig dem Staatsschatz gegen Ausstellung der schon genannten Bons oder Staatsrenten zugewiesen. Dies Berhältniß wurde durch spätere Finanzgesetz zu einem dauernden gemacht,
auch die Dotation der Kasse nicht mehr auf spezielle Einnahmen gegründet,
sondern aus den allgemeinen Staatseinnahmen genommen, so daß die Kasse
nur eine nominelle Thätigkeit entsaltete.

Im Jahre 1859 lag allerdings die Absicht vor, wie das der Bericht der Kassenkommission ausspricht, im folgenden Jahre wieder mit 40 Millionen die Raffe wirklich zu dotiren. Aber erft am 11. Juli 1866 fam es zu einer geregelten Wiederherstellung. Es murden der Raffe das Eigenthum an den Staatsmalbungen und bas nacte Gigenthum und Beimfallsrecht an ben Staats= eisenbahnen gegeben und ihr als jährliche Ginfunfte die Ginnahmen aus den Staatswaldungen, die Steuer von 10 % auf Gifenbahnbillete und Frachten. Die sonft noch dem Staate guftebenden Antheile an dem Bewinn der Gifenbahnen, ber von der Depositentasse gelieferte Ueberschuß, die Binsen der von der Raffe felbst angekauften Renten und etwaige Budgetüberichüffe zugesprochen. Dafür follte die Raffe Bins und Amortisation der Ranale, der Staatsschuld= fcheine mit Bojahriger Umlaufszeit, Binsgarantie ber Gifenbahnen gahlen und mindestens 20 Millionen jum Rudfauf der Rententitel unter Bari, Die erft nach 1877 auf besonderes Befet zu annulliren seien, verwenden. Diese lettere Summe follte eventuell aus bem Budget erganzt merben.

Auf diese Weise arbeitete die Kasse bis zum Jahre 1871. Durch das Budgetgesetz vom 27. September 1871 wurden ihre Einnahmen auf das ordentliche Budget des Finanzministeriums und des Ministeriums der öffentslichen Arbeiten übertragen; sie mußte von nun an die Zinsen von Kenten im Porteseuille an die Staatstasse zahlen und 1874 wurde ihr Bestand an Kenten im Betrage von 93 Millionen mit 6 Millionen Francs Verlust gegenüber dem Ankaufspreis veräußert.

Obwohl die Amortisation hiermit nicht aufhörte, indem man bestrebt war (Gesetz v. 20. Juni 1871), bei der französischen Bank gemachte Anleihen und die sogenannte Anleihe Morgan zurückzuzahlen, blieb seitdem die Thätigkeit der Amortisationskasse auf die aus ihrer Verbindung mit der Altersrentenkasse hervorgehenden Operationen beschränkt.

#### b. Die Depositentasse.

Die Depositenkasse — Caisse des dépôts et consignations — ursprünglich entstanden in Folge einer 1578 erlassenn Bestimmung, wonach gerichtlich zu hinterlegende Gelder bestimmten königlichen Beamten übergeben werden sollten, und neu geordnet in den Jahren VIII und XII, erhielt die Gestalt, in der

sie sich 1848/50 befand, ebenfalls in dem obengenannten Geset vom 28. April 1816 und durch drei Ordonnanzen vom 3. Juli desselben Jahres. Die Depositenkasse murde mit gleich unabhängiger Spitze wie die Amortisationskasse versehen; sie hatte die Berwaltung der gerichtlich hinterlegten Gelder, Kautionen, der Beamtenpensionskassen, der Chrenlegion z. zu besorgen; außerdem wurden freiwillige Depositen sowohl von Privaten wie von Selbstverwaltungskörpern und öffentlichen Anstalten zugelassen. Am 31. März 1837 wurde den Sparkassen vorgeschrieben, ihre nicht zum Betriebe unmittelbar nöthigen Einnahmen der Depositenkasse zu einem gesetzlich festzustellenden Zinssuß zu überlassen. Alle ihre Einnahmen kann die Depositenkasse frei verwalten; insbesondere legt sie sie in Staatserenten an oder leiht sie an den Staat oder Selbstverwaltungskörper aus.

Obwohl nun, wie beschrieben, die Depositenkasse und die Amortisationstasse zwei ganz verschiedene Institute sind, sind doch die Beamten und auch die beaussichtigende Commission identisch und haben also doppelte Funktionen zu erfüllen.

Die Aufsichtscommission war am 25. März 1848 aufgehoben und die Kassen dem Finanzminister direkt unterstellt worden, weil, wie die provisorische Regierung erklärte, man dem Könige und den Mitgliedern seiner Familie mehrere Millionen ausgehändigt hätte. Am 25. Oktober desselben Jahres wurde sie in etwas anderer Zusammensetzung, nämlich unter stärkerer Beimischung von Staatsbeamten, um ihre Unabhängigkeit zu mindern, wieder eingesetzt. Es mag gleich erwähnt werden, daß dasselbe Schicksal die Commission 1871 nochmals tras, und daß sie jetzt, nach dem Gesetz vom 6. April 1876, aus zwei Senatoren, zwei Deputirten, zwei Mitgliedern des Staatseraths, einem Präsidenten des Rechnungshoses, einem Gouverneur oder Untergouverneur der französsischen Bank, einem Mitgliede der Pariser Handelskammer und dem directeur du mouvement general des sonds beim Finanzministerium besteht.

#### e. Die Altergrentenfasse.

Mit dem Abschluß des Gesetes vom 18. Juni 1850 haben wir eine einzige große Kasse in Paris unter Staatsgarantie und mit freiwilligem Beitritt, verwaltet von der Depositentasse unter Aussicht von deren Ueberwachungscommission, mit Einzahlungsstellen in allen Arrondissementshauptorten und einer großen Zahl freiwillig von Privaten oder Kassen aller Art, wenn nöthig, auch von einem Staatsbeamten übernommenen Nebenstellen. Gine Obercommission, dem Handelsminister zur Seite gestellt, hat jährlichen Bericht zu erstatten. Einzahlungen werden angenommen bei den Hauptstellen im Betrage von 5 Francs oder Bielsachen von 5 Francs. Maximum der zu gewährenden Rente ist 600 Francs, 360 Francs sind unentziehbar. Sinzahlungen sind allgemein zulässig zu Gunsten Oritter, werden aber erst nach einem Jahre unwiderzrussich. Die Einzahlungen können bei einem Alter von drei Jahren begonnen werden, Berheiratheten kommen die Zahlungen zu gleichen Theilen zu Gute. Der Bezugsbeginn liegt zwischen 50 und 60 Jahren, nach Wahl des Sinzahlenden; die Versicherung mit Aufgabe und die mit Rückgewähr des Kapitals nach dem Tode steht zur Wahl. Die beizubringenden Papiere werden stempel-

und gebührenfrei ausgestellt. Einzahlungen und entsprechende Renten werden in ein Buch eingetragen, das der Versicherte behält. Die Depositentasse legt die eingezahlten Summen und einkommenden Zinsen in Staatsrenten an und übergiebt halbjährlich der Amortisationskasse einen dem Werthe der fällig gewordenen Renten gleichen Betrag in Staatsrenten. Dafür werden die Altersrenten in das große Staatsschuldbuch eingetragen und bei den unteren Finanzbehörden gegen Vorlegung eines dem Rentner übergebenen Auszugs aus dem Staatsschuldbuch ausgezahlt.

Diese letztere Operation läßt sich am besten an einem Beispiel klar machen. Jemand hat sich den Anspruch auf 750 Francs Rente bei 60 Jahren beginnend erworben. Die Rentenkasse fragt, welches ist der Werth dieser Rente nach dem Tarif, d. h. sie fragt, welche Summe muß Jemand einzahlen, der 60 Jahre alt, sogleich in den Bezug einer Rente von 750 Francs treten will. Und da nun die Staatskasse nur die Rente selbst gewähren soll, die Rückzahlung der reservirt eingezahlten Gelder aber seitens der Altersrentenkasse ersolgt, so wird, bei dem Sinschreiben einer Rente in das große Staatsschuldbuch, das Aequivalent derselben dem Staate, d. h. nach den Bestimmungen des Gesetzes der Amortisationskasse, stets nach dem Tarif gegeben, welcher für die Einzahlungen mit Ausgabe des Kapitals gerechnet ist.

Sagt nun ber Tarif, daß 100 Francs eingezahlt im Alter von 60 Jahren eine sofortige Rente von 10,25 Francs gemähren, so folgt, dag man, um  $\frac{750}{10,25} imes 100 = 7310$  Francs einzahlen 750 Francs Rente zu befommen, muß. Diefe Summe foll nun in g. B. 3prozentigen Staatsrenten ausgedruckt werden; mar deren mittlerer Rurs im letten Semefter 66, fo ergiebt fich, daß 7350= 11 075 Francs in 3prozentigen Renten nach dem Nominalwerth sind. 0.66 11 075 Francs nominal in 3prozentigen Renten übergiebt nun die Rentenkasse ber Amortisationstaffe. Dieselben murden, da fie 3 % tragen, der Staatstaffe 332 France jährlich zu verzinsen gefostet haben. Statt deffen giebt dieselbe nun 750 Francs, und zwar, da nach ben Tafeln von Deparcieux ein Gojähriger noch 14 Jahre lebt, 14 Mal; im Ganzen zahlt die Staatskasse also 10 500 Francs in 14 Jahresraten. Mit 10 500 Francs zahlbar in 14 Jahresraten von 750 Francs, hat die Staatskasse bennoch eine Schuld von nominal 11 075 Francs, die sie mit nur 332 Francs jährlich, aber dauernd drückt, amortifirt.

In Wirklichkeit stellt sich die Sache so, daß der Staat, außer jenen 332, die er an 3 % o Zinsen zu zahlen hätte, 14 Jahre lang noch 418 Francs mehr zahlt, und nach 14maliger Zahlung dieser Summe eine Iprozentige Rente im Nominalwerth von 11075 Francs amortisit hat. Es steht also einer 14 Jahre währenden Mehrbelastung des Budgets eine dauernde Erleichterung gegenüber. Kommen aber immer neue derartige Belastungen, so machen sich die Erleichterungen nicht äußerlich sühlbar und treten erst später, aber mit um so größerer Bedeutung ans Licht. Bis zu diesem Zeitpunkte aber kann die zeitliche Mehrbelastung, wenn sie bedeutende Dimensionen annimmt, im Budget sich sehr wuchtig geltend machen.

Nach den Gesetzen von 1816 und 1833 durfte die Amortisationskasse bie erhaltenen Renten nicht wieder ausgeben, aber auch nicht annulliren, bis ein besonderes Gesetz ihr das erlaubte. So lange das nicht der Fall war, mußten also, auf dem Papiere wenigstens, außer jenen im Beispiel erwähnten 750 Francs auch die 332 Francs Zinsen noch gezahlt werden. Da das aber bald geändert wurde, ist es nicht nöthig länger dabei zu verweilen.

Am 6. December 1850 trat die Obercommission zusammen und arbeitete eine noch im Jahre 1850 publizirte praktische Instruktion und ein Aussührungsschert aus, welches am 27. März 1851 erlassen wurde. Ein Kredit von 30000 Francs wurde am 13. November 1850 für die Vorarbeiten bewilligt. Am 3. Mai 1851 wurden 23000 Francs für persönliche, 32000 Francsfür sachliche Ausgaben bei der Altersrentenkasse gegeben, von letzteren eine

Balfte dauernd, eine Balfte für die erfte Ginrichtung.

Eine Reihe von Circularen, namentlich des Handelsministers, an die Brafetten fordert zur möglichsten Berbreitung der prattischen Instruktion und Unregung gur Uebernahme von Gingahlungshulfsstellen auf. Die Beamten ließen an Gifer nichts zu munschen übrig. Gine Broklamation des Rhonepräfekten beginnt: "Genügende Sulfe bei Unfall und Rrantheit mahrend der arbeitsfähigen Zeit und ein bescheidenes Auskommen, wenn die Beriode der Ruhe eintritt, das wünscht die Regierung für euch, Arbeiter von Lyon; und das wird fie auch mit der Beit, dem Frieden und eurer eigenen Gulfe euch verschaffen." Und ebenso predigt die praktische Instruktion laut das Lob der neuen Raffe: "Bon allen Ginrichtungen, welche die Beisheit der Regierungen und der Gifer der Buten erdacht hatten, um den unteren Rlaffen zu Bulfe zu kommen, sei eine der allernütlichsten, der allerfruchtbarften die neugegrundete Altersrentenkaffe." Dann wendet fie fich an die verschiedensten Rlaffen und Rreife ber Gesellschaft und zeigt, wie für alle die Ginrichtung paffe. Die Fabritanten werden zur Brundung von Fabrittaffen aufgefordert; den Dienftherrschaften wird gezeigt, welche Bohlthat fie mit der Schenfung eines Rentenbuchs ihren Dienstboten erweisen konnten; Lehrer und Beiftliche merden gum Beitritt ermahnt; den landwirthschaftlichen Arbeitern wird vorgestellt, wie hubsch es für fie mare, wenn fie außer ihrem Brundstud noch eine fleine Rente hatten; Die gegen Bezahlung an Anderer Stelle dienenden Soldaten merden aufgefordert, die erhaltenen Summen bei der Raffe einzuzahlen; Eltern werden ermahnt, ihre kleinen Kinder einzukaufen 20., — es wird mit allen Mitteln für die Raffe Propaganda gemacht. Die Fabrikanten, welche Fabrikaffen grunden und Bufchuffe geben, werden wiederholt im Moniteur an hervorragender Stelle ehrenvoll erwähnt, und der Präsident Napoleon giebt in jeder Beife fein Intereffe an der Raffe fund.

Nachdem im Vorstehenden die Organisation geschildert worden ist, welche dazu bestimmt war, den Hulfsvereinen die Last der Altersversorgung abzunehmen, möge im folgenden Capitel zunächst die neue gesetzliche Regelung der Kulfsvereine selbst dargestellt werden.

\_\_\_\_

#### Die gesetzliche Regelung der Hülfsvereine.

#### 1. Das Gefet vom 15. Juli 1850.

Unter der Gesetzgebung des Code Penal und des Gesetzs von 1834 hatten einige Hülfsvereine eine bessere Stellung dadurch zu erlangen gewußt, daß sie sich von der Regierung die Rechte einer juristischen Person unter der üblichen Form der Anerkennung als einer Anstalt von öffentlichem Nutzen versleihen ließen. Derartig anerkannte Bereine konnten mit obrigkeitlicher Erlaubniß (Art. 910 des Code Civil) Geschenke und Bermächtnisse annehmen, und zwar stand die Besugniß, diese Erlaubniß zu geben, nach dem Konsularerlaß vom 4. Pluviose an XII und dem Dekret vom 12. August 1807 für Beträge unter 300 Francs den Präsekten, sonst dem Staatsrath zu.

Es waren nur besonders große und durchaus legale Zwecke verfolgende Bereine, welche sich diesem Regime unterworfen hatten, und zwar fünf, von denen jedoch zwei, von Aerzten und Schauspielern gebildet, nicht der Klasse der Arbeitervereine angehörten. Die drei andern Bereine bestanden in Bordeaux,

Met und Lyon.

Eine Versammlung, wie die Constituante, die selbst nach den furchtbaren Juniaufständen in dem Dekret über die Clubs vom 28. Juli 1848 den Hülfsevereinen volle Freiheit der Bewegung gelassen hatte, war nicht geneigt, in der speziellen Hülfsvereinsgesetzgebung besonders einschränkend oder überhaupt eingreisend aufzutreten; und so ging die Tendenz dahin, die Anerkennung der Bereine als Anstalten von öffentlichem Nutzen auszudehnen, ihnen dafür aber gewisse Normativbedingungen aufzuerlegen.

Der Ferrouillart'sche Bericht erkannte die bisherigen Leistungen der Hulbeiter, pereine besonders auf dem Gebiete der Krankenversorgung voll an. Die Arbeiter, sagt er, seien stolz auf ihre Bereine und wollten sie selbst verwalten; ihre Selbstthätigkeit nicht lahm zu legen, durfe auch kein gesetlicher Beitrittszwang eingeführt werden. Möglichste Genauigkeit der statistischen Erhebungen, mögelichste Berbreitung der daraus gezogenen Resultate sei aber nöthig, damit die Arbeiter ihre Statuten entsprechend corrigiren könnten. Zu diesem Zweck soll eine Centralkommission eingesetzt werden. Bereine, die als Anstalten von

öffentlichem Ruten anerkannt sein wollen, haben sich folgenden allgemeinen Bestimmungen zu fügen: Sie dürsen nur so lange ihren Mitgliedern Hüsse gewähren, als dieselben Beiträge zahlen. Keine Unterstützung darf für das Alter versprochen werden, da zu diesem Zweck die Gründung einer Altersrentenstasse in Aussicht steht, bei der die Bereine ihre Mitglieder einkausen können. Keine Unterstützung darf bei Arbeitslosigkeit gegeben werden, weil dieselbe sich nicht berechnen läßt und auch verschuldete Arbeitslosigkeit so belohnt wird.

Bereine, deren Statuten Diesen Bestimmungen entsprechen, werden als Anstalten von öffentlichem Nuten anerkannt1) und erhalten außerdem noch einige

fleine Bergunftigungen.

Soweit der Ferrouillart'iche Entwurf. Den Bericht Benoist b'Agy's an die gesetzgebende Bersammlung ging im Befentlichen von demselben Standpunkt aus, präcisirte aber einzelne Buntte genauer. Scharf hob er hervor, dag bie erfte unentbehrliche Grundlage der Hulfsvereine die volle Freiheit sei, die Freiheit in Betreff ber Form des Bereins, feiner Broge, Ursprung, bem Beruf, Alter und Beichlecht der Mitglieder, der Bertheilung der Unterftugungen, des Betrags der Beiträge. Nur schützen durfe das Gesetz, nichts vorschreiben. Denn Bohlthätigkeitsfinn und driftlicher Opfermuth ichwinde vor gesetlichem Zwang. Rleine Bereine von 200 bis 500 Mitgliedern seien am munschens= wertheften, damit die Benoffen fich auch perfonlich tennen lernen konnten. Es mare gut, wenn ein Theil der Mitglieder nur gablende Chrenmitglieder feien, die sowohl durch ihre finanzielle Unterstützung als auch durch ihren aufklärenden Einfluß in der Berwaltung die beften Dienfte leiften konnten. Werth sei bei Krankheitsfällen auf die persönlichen Besuche der Genossen zu Ueber Rrankenversorgung und Begrabnig durfen die Leiftungen des Bereins nicht hinausgehen. Nur darauf hin folle der Brafett die Statuten prufen und ben Berein bann anerkennen, eine Centralkommission fei zu vermeiden. Die Fonds der anerkannten Bereine seien bei Sparkassen einzulegen, Die Beitrage nach Rrantheitstabellen ju normiren, die unter Berudfichtigung ber häufigeren Erfrankungen bei fteigendem Alter für die verschiedenen Berufe und Aufenthaltsorte anzufertigen seien. Auflösung des Bereins durfe nur unter Mitwirkung der Behörden erfolgen, damit die Armen nicht um ihr Gut= haben betrogen würden. Es möge jeder dann seine Einlagen weniger den für ihn gemachten Auslagen guruderhalten, ein überschießender Reft fei an andere Bereine, befonders an diejenigen, welche Mitglieder des aufgelöften Bereins aufnahmen, zu vertheilen.

Definitive Gestaltung nahmen diese Borschläge an in dem Bericht Benoist d'Azy's über den von Dumas eingereichten Regierungsentwurf; neue principielle Aenderungen enthielt derselbe nur darin, daß der Borstigende der Hüssereine vom Präsidenten der Republik ernannt werden soll, damit so ein Chrenamt entstehe, nach dem viele geeignete Persönlichkeiten streben würden; die Commission schlug vor, diese Ernennung dem Handelsminister zu übertragen. Ferner sollen die Hüssereine ihre Gelder gegen  $4^1/2$  % Finsen bei der Staatsdepositenkasse einzahlen können und einen staatlichen Auschle erhalten.

<sup>1)</sup> Wenn in Zukunft von anerkannten Bereinen die Rede ift, so find darunter Bereine von anerkanntem öffentlichen Rupen zu verstehen.

Die Debatten bezogen sich namentlich auf die Frage der Unterstützung bei Arbeitslosigkeit, die man wieder einzusühren versuchte, auf die Ernennung des Präsidenten durch eine Behörde, die schließlich abgelehnt wurde, und den Staatszuschuß, der als feste Einrichtung ebenfalls nicht angenommen wurde. Am 15. Juli 1850 kam das Gesetz in folgender Form zu Stande:

Hulfsvereine können auf ihren Antrag als von öffentlichem Ruten anerfannt werden, wenn sie den folgenden Bestimmungen entsprechen: Gie haben ben 3med, ihren franken, verungludten ober gebrechlichen Mitgliedern bestimmte Beit hindurch Unterftutung zu gewähren und für ihr Begrabnig zu forgen. Sie durfen feine Altergrenten versprechen. Außer in Fällen besonderer Er= laubnig haben sie 100 bis 2000 Mitglieder und mählen ihren Borstand. Der Maire hat stets das Recht, selbst oder durch einen Beauftragten den Berfammlungen beizuwohnen und alsdann zu präfidiren. Die Beitrage find nach amtlich beglaubigten Krankheitstafeln zu normiren. Bereine von weniger refp. mehr als 100 Mitgliedern haben ihren 1000 refp. 3000 Francs übersteigenden Raffenbestand gegen 41/2 % Zinsen bei der Depositenkasse einzulegen; fie können auch bei den Sparkassen so viel einzahlen, als die einzelnen Mitalieder zusammengenommen einzahlen durften. Die Bereine konnen Beschente und Bermächtniffe aller Art annehmen, bis jum Betrage von 1000 Francs mit Erlaubnig bes Prafetten, barüber hinaus mit Erlaubnig bes Staatsraths. Die Gemeinden liefern ben Bereinen nöthigenfalls, und zwar unentgeltlich, bas Berfammlungslokal und die erforderlichen Bucher und Regifter. Alle Bapiere für die Bereine find von Stempel- und Gintragsgebühr befreit änderung oder Auflösung fann nur mit obrigfeitlicher Benehmigung erfolgen. In letterem Falle wird das Bermögen nach Auszahlung der den Mitgliedern von ihren Ginzahlungen noch rechnerisch zustehenden Reste an die andern im Departement bestehenden Bereine vertheilt. Lange bestehende und in ihrer Berwaltung erprobte Bereine konnen anerkannt werden, auch wenn fie den Anforderungen des Besetzes nicht entsprechen.

Diejenigen Bereine aber, welche sich bem Geset nicht unterwersen, bleiben, wie bisher, in ihrer Berwaltung zwar frei, können aber nach Anhörung des Staatsraths von der Regierung aufgelöst werden, wenn ihre Rechnungsführung betrügerisch ist oder wenn sie ihren Zweck, eine Wohlthätigkeitsanstalt auf Gegenseitigkeit zu sein, überschreiten. Widerstand gegen den Auflösungsbeschluß wird nach dem Geset vom 28. Juli 1848 Art. 13 (geheime Gesellschaften) bestraft.

Alle Vereine haben einen jährlichen Geschäftsbericht an ben zuständigen Präfetten einzureichen, damit der Handelsminister über die Gesammtresultate Bericht erstatten kann. Auflösung und Suspension der Vereine sollen durch Defret näher geregelt werden.

Das Ausführungsdeftet vom 14. Juni 1851 enthielt die beschränkenden Bestimmungen, daß einmal den Behörden die direkte Einsicht in die Bücher und Papiere der Vereine vorbehalten wurde, daß der Präfekt bei groben Unzregelmäßigkeiten in den Büchern und Ueberschreiten der gesetzlichen Zwecke die Suspension verhängen könne und die Ausschlang durch Dekret auf Gutachten des Maires und Präsekten und Bericht des Miniskers erfolge, wenn den Statuten, Geses oder dem vorliegenden Reglement nicht genügt werde.

In der Zeit vom Februar 1848 bis zum Erlaß des Gesetzes vom 15. Juli 1850 waren nun zwar 411 neue Hülfsvereine gegründet worden, von diesem Zeitpunkt an bis April 1852 entstanden weitere 242 Bereine — aber das Gesetz von 1850 wurde nicht angewandt. Der Bericht über das Jahr 1854 giebt sieben anerkannte Bereine an, und fünf davon bestanden ja schon vorher, oder hatten doch schon vor Erlaß des Gesetzes die Anerkennung nachgesucht.

Den beschränkenden Bedingungen gegenüber waren die Bortheile, die das Gesetz bot, nicht groß genug und hatten namentlich für kleine Bereine, die bedeutende Kassenbestände nicht zu verwalten hatten, wenig Werth.

#### 2. Das Dekret vom 26. Mär; 1852.

Napoleon, nach dem Staatsstreiche des zweiten Dezember schon im Bollbesitze der Gewalt, wußte denjenigen Hülfsvereinen, welche sich gesetzlichen Normen unterwerfen wollten, entsprechende Bortheise zu bieten. Das Dekret vom 22. Januar 1852, welches das von Louis Philipp vor seiner Thronbesteigung seinen Kindern überwiesene Vermögen einzog, gab davon den Hülfsvereinen eine Dotation von zehn Millionen Francs.

Das Defret vom 25. März 1852 hob das Defret über die Clubs vom 28. Juli 1848 und einige spätere provisorische Bestimmungen auf, stellte die Artifel 261 u. f. des Code Penal und das Gesetz von 1834 wieder her und unterwarf so die Hüssereine der alten Gesetzebung, wonach sie einfach durch Beschluß des Präfesten aufgelöst werden konnten. Dieser Beschränkung der unabhängigen Hüssvereine gegenüber traten die Vortheile, welche in dem Defret vom solgenden Tage, 26. März, der neuen Klasse der genehmigten Hüssvereine zugestanden wurden, um so schärfer hervor.

Unter Wiederholung der meisten Bestimmungen des Gesetzes von 1850

enthielt das Defret die folgenden neuen Borschriften:

Genehmigte Sulfsvereine follen in jedem Orte, wo es nütlich erscheint, vom Maire oder Pfarrer gegründet werden. Nur wenn ein Ort weniger als taufend Ginwohner hat, fann er zu einem benachbarten Ortsverein geschlagen Die Nüplichfeitsfrage entscheidet der Prafekt nach Anhörung des Gemeinderaths, aber nach feinem eigenen Ermeffen. Der Borfigende des Bereins wird vom Prafidenten der Republit ernannt, das Bureau von den Mitgliedern gewählt. Die Zulaffung von Ehrenmitgliedern erfolgt ohne Rudficht auf ben Wohnort bes Mitglieds und ohne Beschräntung ber Bahl burch ben Borfigenden und das Bureau, die Aufnahme von Mitgliedern durch Bahl in der General= versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Maximalzahl der Mitglieder ift 500, doch tann die Biffer mit Erlaubnig des Prafetten überschritten werden. Bei genügender Bahl von Chrenmitgliedern durfen die Bereine AlterBrenten versprechen. Die Statuten find der Genehmigung durch den Brafetten, im Seinedepartement durch den Minifter des Innern unterworfen. Die Bereine durfen Immobilien miethweise, Mobilien eigenthumlich besitzen und die hierzu nöthigen Rechtshandlungen vornehmen. Mit Genehmigung des Brafekten durfen fie Geschenke und Bermächtniffe von Mobilien bis jum Betrage von 5000 Francs annehmen. Wo eine Gemeindeabgabe von Leichenbegängniffen erhoben wird, ift

bei statutengemäß vorgesehenen Begräbnissen von Bereinsmitgliedern zwei Drittel berselben zu erlassen. Das Mitgliedsbuch dient zugleich als Paß und Arbeitsbuch. Die Bereine können die beim Jahresabschluß überschüssigen Fonds zu Gunsten ihrer aktiven Mitglieder bei der Altersrentenkasse einzahlen. Begen schlechter Leitung, Nichtaussührung ihrer statutarischen Bestimmungen und Berelezung des vorliegenden Gesetzes können sie vom Präsekten suspendirt oder aufgelöst werden. Den anerkannten Bereinen kommen alle aufgezählten neuen Bortheile in gleicher Beise zu Gute. Bestehende Bereine können sich durch Ginzreichung und eventuelle Aenderung ihrer Statuten genehmigen lassen. Sine Obercommission wird beim Ministerium des Innern eingerichtet, um die Bereine zu controliren und verdiente Mitglieder zu Ehrenauszeichnungen vorzuschlagen. Sie stattet jährlichen Gesammtbericht ab.

Im Uebrigen waren, namentlich was die Hauptzwecke der Vereine, die Anslage der Kassengelder, die Pflicht zu jährlicher Einreichung eines Geschäftsberrichts, die Pflicht der Gemeinden zu verschiedenen unentgeltlichen Leistungen, die Befreiung der auf den Verein bezüglichen Papiere von verschiedenen Abgaben betrifft, die Bestimmungen des Gesetzes von 1850 aufrecht erhalten worden.

Bu diesem Gesetze erschien eine von Persigny unterzeichnete Justruktion vom 29. Mai 1852, welche ihrem Hauptinhalt nach hier mitgetheilt werden soll, da sie die Motive des Gesetzes sehr gut wieder giebt.

Den Präfekten wird aufgetragen, allerorts das Detret vom 26. März zu veröffentlichen und alle Bemeinderathe zu veranlaffen, fich über die Brundung von Hulfsvereinen auszusprechen. Enischeidet fich der Brafett, auch gegen bie Anficht ber ftadtischen Behorben, für Die Grundung eines Bereins, fo foll er an alle Wohlgefinnten, Fabritbesiter, Beamte 2c. ben Aufruf richten, bemfelben beizutreten. Er hat fich mit den Pfarrern und Beiftlichen zu verständigen, damit die Bereine im Schatten ber Rirche aufwachsen. Des guten Beispiels wegen foll mit ber Brundung ba begonnen werden, wo ber Boden am gunftigften Die Ehrenmitglieder, Die zuzulaffen Bedingung für Die Genehmigung ift, sollen nicht nur finanziell zuschießen, sondern auch moralisch auf die Arbeiter einwirken. Besonders viel komme auf die Wahl des Präsidenten an, und nur gang tüchtige Leute sollen von den Präfekten dazu vorgeschlagen werden. Beschränkung der Bereine auf 500 Mitglieder ift defiwegen erfolgt, damit sich Die Benoffen gegenseitig personlich fennen lernen konnen. Arbeiter moglichft verschiedener Gewerbe follen beitreten, damit fie fo einmal räumlich einander näher sind, besonders aber, weil bei professionellen Bereinen leicht eine Coalition gebildet werden konne. Bei genügender Bahl von Chrenmitgliedern, Die Die Raffe por Banterott ichutt, durfen Altergrenten versprochen merden; nie aber darf Unterstützung bei Arbeitslosigkeit gegeben werden, denn dann zahlen ja die Arbeitenden für die Nicht-arbeitenden und die Neigung zu Arbeitseinstellungen wird fehr gestärkt. Bill ber Arbeiter fich gegen Arbeitslosigkeit versichern, mas ja nur munschenswerth ift, so kann er zur Sparkaffe geben. Beboren Arbeiter und Arbeitgeber einem Berein an, fo werden Streitigkeiten durch den perfonlichen Bertehr ja überhaupt leicht vermieden werden. Das Mitgliedsdiplom, als Bag und Arbeitsbuch dienend, ift ein Beweis für die Ordnungsliebe und gute Führung bes Arbeiters, ein Empfehlungsbrief. Wollen fich bestehende

Bereine genehmigen lassen, so soll ihnen möglichst entgegen gekommen und nur auf 3 Punkten unbedingt bestanden werden: Zulassung von Shrenmitgliedern, Ernennung des Vorsitzenden durch das Staatsoberhaupt, keine Gewährung von Unterstützung bei Arbeitslosigkeit.

Der vorstehenden Instruktion mar ein Musterstatut beigefügt, welches noch folgende, vom Geset nicht verlangte, aber von der Centralcommission gewünschte,

principiell wichtige Bestimmungen enthielt:

Es tonnen auch die Begräbniffe ber Chefrauen von Mitgliedern von Bereinswegen beforgt, benfelben oder hinterlaffenen Rindern Unterftutzung gemahrt merden; Frauen und Rinder konnen zu diesem Behuf mit besonderen Beiträgen herangezogen werden, ohne daß fie dadurch irgendwie ftimmberechtigt Der Beitritt hat zwischen 16 und 50 Jahren stattzufinden. tretende Mitglieder eines andern Bereins werden auf Bescheinigung bes früheren Borfitenden hin ohne Weiteres aufgenommen. Sonft muß man sechs Monate im Begirt des Bereins mohnen, gesund sein und sich gut geführt haben. Ber 10 Monate feinen Beitrag nicht gablt, hört von felbst auf, Mitglied zu fein. Außerdem wird auf Beichluß der Generalversammlung nach Antrag bes Bureaus ohne Diskuffion ausgeschloffen, mer eine entehrende Strafe erlitten, absichtlich bem Berein Schaden jugefügt hat, oder einen unregelmäßigen, notorisch schlechten Dem Austretenden wird nichts gurudgemährt. Lebenswandel führt. Bureau wird von Krankenbesuchern, die Controle zu üben haben, unterstütt. Es fann Gintrittsgeld gefordert werden. Gine Bereinsbeputation wohnt bem Begräbniß der Mitglieder bei. Es besteht eine Carenzzeit von 10 Monaten. Reine Unterstützung wird gewährt wegen Krankheiten, die durch schlechten Lebensmandel hervorgerufen find, und welche aus Rampfen, die bas Mitglied provocirte, oder Aufstandsversuchen herrühren. Streitigkeiten innerhalb bes Bereins werden durch Schiedsrichter geschlichtet.

Ein Defret vom 28. November 1853 wies die Dotation von 10 Mil-

lionen auch den genehmigten Bereinen gu.

# 3. Die drei Arten der Hülfsvereine.

Fassen wir jest die bestehenden gesetzlichen Borschriften turz zusammen, so ergiebt sich, daß wir es mit drei Arten von Hulfsvereinen zu thun haben, deren

hauptfächlichste Rriterien die folgenden sind.

a) Die zugelassenen Hülfsvereine, unter dem Code Penal und dem Geset von 1834 stehend. Sie werden vom Präsekten zugelassen und können auch von demselben ohne Weiteres aufgelöst werden, da die Zurücknahme der Zuslassung stets statthaft ist. Sie sind in ihrer Verwaltung völlig frei, haben aber kein weiteres Recht, als, nach dem Sparkassengeset vom 30. Juni 1851, bis 8000 Francs bei der Sparkasse einzuzahlen.

b) Die genehmigten Bereine. Die Genehmigung erfolgt durch den Bräfetten, den Präfidenten ernennt das Staatsoberhaupt. Wegen schlechter Berwaltung, Nichtausführung der Statuten oder Gesetzesübertretung können sie
vom Präsetten aufgelöst werden. Die Statuten mussen die Gewährung von
zeitlich beschränkten Unterstützungen an die erkrankten, verunglückten oder gebrechlichen Mitglieder versprechen. Die Bereine durfen Altersrenten, aber keine

Unterstützung bei Arbeitslosigkeit geben; sie können Geschenke und Vermächtnisse annehmen, bis zum Werthe von 5000 Francs mit Genehmigung des Präsekten, Immobilien miethweise, Modisien eigenthümlich besitzen und die hierzu nöthigen Rechtshandlungen vornehmen. Sie erhalten Staats= und Gemeindeunterstützung und haben eine Reihe kleinerer Privilegien. Sie dürfen bei den Sparkassen bis 1000 Francs pro Mitglied einzahlen, und Bestände über einen bestimmten Betrag hinaus von der Staatsdepositenkasse verwalten lassen. Sie dürfen Ginzahlungen bei der Altersrentenkasse machen.

c. Die durch Defret als Anstalten von öffentlichem Nuten anerkannten Bereine genießen alle eben genannten Bortheile; sie sind außerdem zum Besitz auch von Immobilien besugt und haben die Rechte einer juristischen Person. Sie wählen ihren Borsitzenden selbst. Sie können vom Präsekten suspendirt, aber nur durch Defret ausgelöst werden. Sie dürsen keine Altersrenten ver-

sprechen.

Den Zwecken der Hülfsvereine dienen außerdem noch oft Fabrikkassen, benen ihrer Ginrichtung halber der Vereinscharakter nicht zuerkannt werden konnte, wenn nämlich die Kassenleitung in den Händen des Arbeitgebers liegt und derselbe den Arbeitern für diese Kasse Lohnabzüge zwangsweise macht. Die Jahresberichte klagen mehrfach über die Unmöglichkeit, derartige Ginrichtungen zu genehmigen und die Statistik kann daher in dieser Beziehung keinen Anspruch auf Volksommenheit machen.

Bu zeigen, wie sich unter der geschilberten Gesetzgebung die Hulfsvereine, beren Gründung nunmehr von der Regierung in größtem Maßstabe gefördert wurde, an und für sich und in ihrem Zusammenhang mit der Altersrentenkasse entwickelten, wird die Aufgabe der folgenden Abschnitte sein.

# Die Entwicklung der Hülfsvereine.

## 1. Die gesetzliche Entwicklung.

Der folgenden Darstellung liegen in erster Linie die jährlichen Berichte ber Obercommission an den Kaiser, seit dem Kriege des Ministers des Innern an den Präsidenten der Republik, zu Grunde. Die Berichte erscheinen jett 2 Jahre nach dem Jahrgange, auf den sie sich beziehen, so daß der neueste Bericht der für 1881 ist.).

An die Obercommission nußten alle Bereine, welcher der drei Bereinskategorien sie auch angehörten, einen jährlichen Geschäftsbericht schiefen; sie war daher im Stande, den Fortschritt des Bereinswesens in ganz Frankreich genau zu beobachten und auf jeden einzelnen Berein corrigirend und vervollkommnend einzuwirken, wenn bei Prüfung seines Berichts irgend welche Mißstände sich zeigten. Im Ansang freilich ließ man den Bereinen möglichst weiten Spielraum, um sie zu bewegen, die Genehmigung nachzusuchen; denn sehr willig folgte man diesem Bunsche der Regierung zunächst nicht.

Der erste Bericht, über das Jahr 1852, giebt an, daß am 31. Dezember 1852 notorisch 2438 zugelassene Bereine in Frankreich existirten, während das Borhandensein zahlreicher weiterer Berbände zur Kenntniß der Behörden gelangt war, ohne daß man Näheres hätte in Ersahrung bringen können. Bon jenen 2438 hatten 2301 Abschlüsse eingeschickt. Hiernach zählten sie 249412 Mitglieder, worunter 21 635 Schrenmitglieder und 26 181 Frauen. 788 Bereine ließen Ehrenmitglieder, 166 Frauen zu, 97 bestanden nur aus Frauen.

<sup>1)</sup> Die den Berichten entnommenen Zahlen weisen vielfach fleine Unregelmäßigsteiten nach, namentlich stimmen die Endsummen mit den aus Abdition der einzelnen Bosten berechneten nicht ganz überein. Es ist das wohl aus späteren Rectifikationen, die auf alle früher zusammengestellten Einzelposten nicht ausgedehnt wurden, zu erklären. So weist z. B. der Bericht von 1871 als aufgelöst oder in Folge schärferer Statistik gestrichen 116 Vereine auf. Die Zahlenangaben mußten hier so übersnommen werden, wie sie in den Berichten stehen.

Die Größe der Bereine zeigt sich wie folgt:

		,00	' '		·	
79	0 Vereine	: hatten		bis	<b>5</b> 0	Mitglieder
<b>7</b> 8	8 "	,,	50	,,	100	
49	6 "	"	100	"	200	,,
12	2 "	,,	200	,,	300	"
	6 "	,, :	1000	,,	<b>15</b> 00	,,
•	5 "	,, 1	1500	,,	2000	,,
	5 "	,,	2000	,,	4000	"

Zu dieser großen Zahl zugesassener Bereine kamen Ende 1852 erst 50 genehmigte, die jedoch zur Zeit des ersten, am 26. Juli 1853 veröffentlichten Berichts bereits auf 236 angewachsen waren, wovon 198 in den Departements. In Paris selbst waren 28 Bereine von den städtischen Behörden gegründet worden, nachdem der Kaiser selbst die Maires der verschiedenen Arrondissements zusammenberusen und ihnen die neuen Bereine persönlich empfohlen hatte; 10 bestehende Bereine hatten sich im Seine-Departement der Genehmigung unterzogen.

Die von den städtischen Behörden gebildeten Bereine heißen ihres Ursprungs wegen städtische (Sociétés municipales), ohne hierdurch irgend welchen besonderen Charafter zu haben. Zu Präsidenten ernannte der Kaiser Mitglieder der ersten Staatsbehörden, der obersten Gerichtshöfe, der großen Handelssirmen, Spigen der Wissenschaft u. s. w. und regte so auf jede Weise zur Betheiligung an den

neuen Bereinen an.

Die Bewegung tam erft allmälig in Fluß, nachdem noch eine Reihe eingelner Berordnungen ergangen mar. Ein ministerieller Erlag vom 5. Januar 1853 regelte den Gebrauch der Mitgliedsdiplome als Bag und Arbeitsbuch: erst nach einjähriger Zugehörigkeit zum Berein darf das Diplom ausgestellt werden, boch ist (Circular vom 3. Februar 1855) auch die vor Genehmigung bes Bereins verfloffene Mitgliedszeit in Rechnung zu bringen. Unter bem 15. April 1853 murden die von den Gemeinden zu liefernden Bucher bestimmt, nämlich ein Mitgliedsverzeichniß, ein Raffenbuch, ein Buch jum Gintrag ber Berfammlungsprototolle, Mitgliedsbucher jum Gintrag ber Beitrage und ber genoffenen Unterftutung, Blatter zum Bermerk der arztlichen und Controlbesuche. Für alle diese Bucher und Berzeichniffe murden zugleich bestimmte Formulare aufgestellt. Die Gemeinden murden mehrfach an ihre Berpflichtungen ben Bereinen gegenüber erinnert und ein Circular folgte bem andern, um für alle Geschäfte der Bereine, die Berichte an die Obercommission, die Form der Benehmigung, den Borfchlag ber Kandidaten für den Borfit, die Zusammenstellung ber Berichte im Ministerium bestimmte, einheitliche Formen vorzuschreiben.

Unter diesem Drucke sind es namentlich die Behörden und Honoratioren aller Art, welche sich zu den Bereinen drängen, und so kommt es, daß während die Arbeiter sich noch mißtrauisch zurückalten, in den oben genannten 28 städtischen Bereinen 3591 Mitglieder und 3024 Ehrenmitglieder sich befinden.

In den Departements war dies Berhältniß gunstiger; es ergaben sich für den 31. Dezember 1853 bei allen genehmigten Bereinen zusammen 66 141 Mitglieder und 15 167 Ehrenmitglieder in 439 Bereinen, während die Gesammtzahl aller Bereine auf 2777, wovon 2555 mit 289 446 Mitgliedern und 28 810 Ehrenmitgliedern Abschlüfse einreichten, angegeben wird.

Jest wird auch endlich einmal das Gesetz von 1850 angewandt: der Berein der Seeleute in Dieppe läßt sich anerkennen. Er zählt 2363 Mitsglieder und steht unter besonderer Protektion der Kaiserin, die darauf hin wirkt,

baß auch in den andern Safen Bereine gegründet werden.

Immer neue Vortheile wurden den Bereinen gewährt. Im Jahre 1855 waren die Reconvalescentenspitäler in Vincennes und Besinet gegründet worden, mit einem Procent von den bei den öffentlichen Arbeiten in Paris verausgabten Summen dotirt. Arbeiter, die bei öffentlichen Bauten verunglückt waren, wurden zu ihrer völligen Erholung daselbst aufgenommen, und auch den Hulfsvereinsmitgliedern wurde, gegen die mäßige Summe von 50 Centimes täglich, Aufenthalt gewährt.

Um 26. April 1856 murbe ber Busammenhang ber genehmigten Sulfs= vereine mit ber Altergrentenkaffe neu geregelt. Die Sulfsvereine hatten auf den Namen ihrer Mitglieder Einzahlungen machen können. Die große société de secours mutuels des ouvriers en soie de Lyon et des communes suburbaines hatte g. B. in ihren Statuten die Bestimmung, daß sie für jedes Mitglied 10 Francs jährlich in die Altersrentenkasse gable. Indeffen hatte biefe Art der Ginzahlung auf den Namen eines Mitgliedes manches Unbequeme. Denn die Renten murden dann oft von einem Arbeiter genoffen, der gar nicht mehr Mitglied des Bereins, sondern verzogen mar. (Circular des Ministers vom 24. Mai 1856. Rapport p. 1854.) Und wollte der Berein nach deffen Tode sein mit der Bedingung der Rudgabe eingezahltes Rapital zuruderhalten, so mußte er ihn eigentlich, und das war natürlich unmöglich, auf Schritt und Tritt verfolgen, um nach dem Tode, unter Beibringung eines Todesscheines bas Rapital bei ber Altersrentenkaffe erheben zu können. Jede Berzögerung hierbei brachte einen Binsverluft, da das Rapital ja nur in der Sohe ber Ginzahlungen zuruckgegeben wird. Gin Hulfsverein zu Orleans z. B. konnte bas Rapital, welches zur Bestellung von 2470 Francs Renten ersorderlich gewesen war, nicht guruderlangen. Man suchte daber zu einer Lösung zu gelangen, da= hingehend, daß der Berein nicht eine Reihe Jahreszahlungen, sondern erft im Augenblicke, wo der Bezug beginnen follte, eine entsprechende Kapitalzahlung mache, jo daß nur Mitglieder in den Rentengenuß traten. Bu Diesem Zwecke mußten die Bereine in einem gegebenen Augenblide ein bedeutendes Rapital gur Es war Sache ber Gefetgebung, den Bereinen das An-Verfügung haben. sammeln und die Anlage solcher Kapitalien zu ermöglichen, und andererseits dafür zu forgen, daß hierüber die ursprünglichen Kaffenzwede nicht vernach= ' lässigt murden.

So wurde denn das Decret vom 26. April 1856 gegeben. Sein Grundsgedanke war, die Bilbung sogenannter Altersrentensonds gesetlich zu ermöglichen und durch Gewährung proportionaler Staatszuschüffe zu ihrer Vergrößerung anzureizen. Zu diesem Zwecke weist das Decret von den Zinsen der 10 Milstonen Dotation jährlich 200 000 Francs zur Unterstützung derzenigen Vereine an, welche sich verpslichten, einen Theil ihres Reservesapitals zur Bildung von Altersrentensonds zu verwenden. Beide Summen, die vom Verein votirte und der Staatszuschuß, werden bei der Depositenkasse eingezahlt, dort mit  $4^{\circ}$ 0 verzinst und die Zinsen zum Kapital geschlagen. Der Fonds ist ein für allemal

nur zu Altergrenten bestimmt.

In einer Generalversammlung hat dann der Verein diejenigen seiner mindestens 10 Jahre Mitgliedschaft und 50 Jahre Lebensalter ausweisenden Mitglieder zu wählen, welchen er eine Altersrente geben will, und die Höhe derselben zu bestimmen. Die Rente muß zwischen 30 Francs und dem zehnsachen Jahressbeitrag eingeschlossen sein. Die Beschlußfassung unterliegt der Genehmigung der Obercommission.

Die zum Kaufe der Rente nöthige Summe wird dann dem Altersrentenfonds entnommen und bei der Altersrentenkasse eingezahlt. Die Zahlung kann mit oder ohne Rückgewähr des Kapitals ersolgen; indem die Regierung aber für ihren Zuschuß den letzteren Modus wählte, deutete sie den Weg an, den sie eingeschlagen zu haben wünschte. Nach dem Tode des Rentners fällt das Kapital dann an den Fonds zurück. Bei Ausschung eines Bereins wird der Fonds zu Pensionen an die Mitglieder verwendet oder an andere Fonds ertheilt.

Die Unterstützung geht an den Unterstützungsfonds zurud.

Für diese Berichaffung von Altersrenten murde nun in Circularen, Erlassen 2c. in der schärfsten Weise Bropaganda gemacht. Es stand den Bereinen ja nach wie vor frei, direkte Einzahlungen zu machen und Bücher für ihre Mitglieder anzuschaffen: doch man machte die Bereine darauf aufmerksam, daß die Binfen in diefem Falle dem Mitglied, nicht dem Berein gu Gute fommen, und daß, wenn fie mit Aufgabe des Rapitals einzahlten, daffelbe ihnen völlig Bemerkenswerth sind hier die in dem Circular vom 24. Mai verloren fei. 3m Artifel 4 heißt es, es murde tief be= 1856 enthaltenen Meußerungen. dauerlich fein, wenn die gegenwärtige Generation zu ihrem alleinigen Nuten die Sulfsquellen der Butunft verbrauchen murde, indem der Fonds mit Aufzehrung des Kapitals verwendet wurde. Das allgemeine und dauernde Interesse an der Institution muffe den Sieg davon tragen über den Bunfch, durch Aufgabe des Kapitals die augenblicklichen Renten zu erhöhen. Und nur in ganz außerordentlichen Fällen, wo eine gang besondere Unterftugung eines Mitglieds nöthig fei, follten die Befellschaften zu diefem Mittel greifen.

Es liegt der Einrichtung also das Princip zu Grunde, daß die gegenswärtige Generation nicht nur für sich selber sorgt, sondern auch für die Zuskunft; daß ein Fonds geschaffen wird, der stets wächst — der, wie ich gleich voraussagen will — in den 25 Jahren 1856—81 auf 41 Millionen ans

gewachsen ift.

Mit der Gründung dieses Fonds war nun die Möglichkeit, daß Renten aus ihm Mitgliedern zu Gute kamen, die nach dem Bezugsbeginn austraten und verzogen, und die daraus entspringenden früher erwähnten Uebelstände nicht beseitigt. Man schlug daher vor, die Bereine sollten sich unter einander in Berbindung setzen, dahin, daß der am Ausenthaltsorte eines Rentners besindliche Berein dessen, dahin, daß der am Ausenthaltsorte eines Rentners besindliche Berein dessen Tod an den rentengebenden Berein melde, oder daß, wenn der Rentner 10 Jahre nichts hätte von sich hören lassen, er als todt betrachtet werden sollte; daß zwei Bücher ausgestellt, daß die Bedingungen erschwert wurden, weil ältere Leute seßhafter seien u. s. w. Schließlich erklärte das Decret vom 27. Juli 1861 Urt. 12, daß Renten aus dem Fonds keinen Unspruch auf ein Buch geben und nur durch Bermittelung des Bereins bezogen werden können.

Mittlerweile war die Zahl der genehmigten Bereine erheblich gestiegen, Paris zählte 1856 92 genehmigte Bereine, von denen 34 schon früher bestanden hatten und 275 zugelassene Bereine. Die Obercommission sing nun an die Zügel etwas schärfer anzuziehen, und Bereine, die sich verlangten Statutenabänderungen nicht fügen wollten, oder in den Einsendungen ihrer Jahresberichte lässig waren, wurden mehrkach ausgelöst. Seit 1854 war ein Bulletin des sociétés de secours mutuels von dem Secretariat der Oberscommission herausgegeben worden, welches alle die Bereine betreffenden Bersordnungen und Einzelbestimmungen enthält und Rathschläge für die Besorgung der verschiedenen Functionen, die bei dem Bereine zu erfüllen sind, giebt.

Immer von Neuem wurden die Gemeinden veranlaßt, fich über die Grünsdung von Bereinen auszusprechen (Circ. 7. Sept. 1854) und die Generalräthe der Departements aufgefordert, im Boraus Summen zu etwa benöthigter Unterstützung der Gemeinden bei Erfüllung der ihnen gesehlich auferlegten Pflichten

zu votiren. (Circ. 31. Juli 1850. 15. Juli 1858.)

Much murben Liften eingefordert von denjenigen, die fich um Sulfsvereine beionders verdient gemacht hatten (Circ. 10. Januar 1854); 1854 fand eine erfte Bertheilung von Chrenauszeichnungen ftatt. Gin folches Fest murde für Die Sulfsvereine des Seinedepartements am 21. Marg 1858 in der Sorbonne unter Gegenwart der Spiten der Behörden gefeiert. Nachdem in folenner Beise der Jahresbericht der Obercommission verlesen und Medaillen vertheilt maren, murde eine Betition an den Raifer gerichtet, zu gestatten, daß die Medaillen wie Orden getragen murden. Gin Decret vom 27. Marg erlaubte hieraufhin das Tragen am Bande und am 24. Juni wurde durch ministeriellen Erlaß Form der Medaillen und Breite des Bandes genau bestimmt. Es mar das Sahr 1858 dasjenige, mo zuerst die Bahl der zugelassenen und der genehmigten Bereine ungefähr gleich mar. Bon den ersteren zählte man 1939 mit rund 220 000, von den letteren 1932 mit 240 000 Mitgliedern. Bon nun an neigt fich bas Berhältnig entschieden zu Bunften der genehmigten Ber-Für die Stellung, die weitere Arbeiterfreise trot der materiellen Unterftupung, die den Arbeitern überhaupt reichlich zufloß, einnahmen, ift der Bermert im Bericht von 1859 von Interesse, daß wieder 105 Bereine, deren Dasein bisher unbekannt gemefen, "entdedt" morden feien, die nun in eine ber Rategorien eintreten ober fich auflosen mußten.

Bis zum Jahre 1864 zeigt die Entwicklung der Hülfsvereine nichts Bemerkenswerthes. Dies Jahr weist 3356 genehmigte und 1474 zugelassene Bereine auf. Auch brachte die Gesetzgebung über die Hülfsvereine direct nur die Aenderung, daß am 18. Juni die Amtsdauer des Vorsitzenden auf fünf Jahre sestzgeitzt wurde. Das für die Arbeiter wichtigste Ereigniß des Jahres war, daß am 25. Mai das Coalitionsverbot — die Artikel 414—416 des Code Pénal —, dahin abgeändert wurde, daß hinfort die Coalition an und für sich strassos war und erst Thätlichkeiten, Gewalt oder betrügerische Vorspiegelungen behufs Herbeitschrung einer Arbeitseinstellung, sowie Verrussertlärungen und Auferlegung von Geldbußen unter das Strasgesetz sielen. Nach Erlaß dieses Gesetzs konnte in dem Sammeln von Geldern zu einer späteren Arbeitseinstellung etwas Ungesetzliches in keiner Weise mehr gefunden werden, und die Hülfsvereine, welche Unterstützung bei Arbeitslosigkeit gewähren können, also die zugelassen, nehmen nun einen Ausschwung. Von 1474 im Jahre 1864 steigt die Zahl der zugelassen Bereine auf 1667 im solgenden Jahre und

1816 im Jahre 1868. Daneben blieben aber die genehmigten Bereine nicht zurück und vermehrten sich auf 4272. Im Jahre 1868 ersolgte eine abermalige Verschiebung der Verhältnisse. Die zur Weltausstellung von 1867 belegirten Arbeiter, welche ein wahres Arbeiterparlament bildeten, verlangten in ihren Verhandlungen sowohl wie in den Ausstellungsberichten in erster Linie die Erlaubniß zur Bildung von Gewerkvereinen (chambres syndicales) und in einem vom Kaiser genehmigten Bericht sprach dann der Handelse und Bautenminisster Forcade den Grundsat aus, daß die Syndisalammern, so lange sie nicht zu politischen Vereinen würden und nicht dem Gesetz von 1791 zuswider die Freiheit der Arbeit antasteten, geduldet werden sollten. Das Verssammlungsgesetz vom 6. Juni 1868 führte zugleich das Princip der bloßen Anzeige für die Arbeiterversammlungen zur Verhandlung über prosessionelle Fragen durch, indem es die Einholung vorheriger Erlaubniß auf Versammslungen zur Besprechung politischer und religiöser Themata beschränkte.

Auf diese Art war dem Vereinigungsbedürfniß der Arbeiter ein neuer Ausweg geöffnet und es fand vom Jahre 1868 auf 1869 ein sehr geringes Anwachsen der Hüssereine, ja sogar ein Zurückgehen der Zahl der zugelassenen Bereine von 1816 auf 1741 statt, während Syndisalkammern, d. h. Gewerksvereine massenweis aus dem Boden schossen. Oft haben seit dieser Zeit den Gewerkvereinen Hüssereine als secundare Bildung sich angeschlossen, die alsdann vielkach nicht in der Statistik mit erscheinen, sondern, wie dies mit vielen Ge-

wertvereinen der Fall ift, auftauchen und wieder verschwinden.

Bu gleicher Zeit, am 11. Juli 1868, tamen zwei Gesetze zu Stande, welche, analog der Altersrentenkasse, eine Lebensversicherungs- und Unfallverssicherungstasse gründeten, bei der Hülfsvereine ihre Mitglieder einkausen konnten. Da bei der letzteren Kasse keine Einzahlungen von Hülfsvereinen stattsanden, so möge die Darstellung ihrer Organisation aufgeschoben werden bis von der directen Selbstversicherung der Arbeiter bei den Staatskassen die Rede ist. In Betreff der ersten Kasse sei nur bemerkt, daß die Bereine Collectivverssicherungen bis zu dem Betrage von 1000 Francs für den Kopf ihrer Mitzglieder abschließen können, um so die Begräbnissosten und die einmalige Unterstützung, die sie den Hinterbliebenen eines Mitglieds bei dessen Tode zu geben pslegen, sicher zu stellen.

Der Krieg von 1870 brachte in den Decreten der Regierung der Nationalsvertheidigung vom 22. September und 27. October 1870 den genehmigten Hülfsvereinen die Aufhebung der Bestimmung, daß ihr Vorsitzender vom Staatssoberhaupt ernannt werde, und das Recht, denselben zu wählen. Zugleich wurde die Obercommission abgeschafft und der Minister des Innern versieht seitdem die derselben obliegenden Geschäfte. Bei dem Brande der Polizeipräsettur wurden viele auf die Vereine bezüglichen Papiere zerstört, sodaß für das Jahrzehnt 1850 bis 1860 nur lückenhaste Angaben heute vorhanden sind. In ClsaseVothringen besanden sich dei der Abtretung 258 zugelassen und 136 gesnehmigte Vereine, und das Jahr 1871 weist daher eine entsprechende Minderzahl von Vereinen und Vereinsmitgliedern auf, während dann sofort wieder eine aussteigende Bewegung beginnt.

Nach den Ereigniffen in Paris hatte man ja auch besonderen Grund, die Sulfsvereine als die friedlichste Organisation ber Arbeiter zu fordern und über-

haupt beren berechtigte Wünsche durch die Gesetzgebung möglichst zu erfüllen. Während die Lage der Arbeiter im Allgemeinen zum Gegenstand einer umsfassenden parlamentarischen Enquête durch eine am 24. April 1872 eingesetzte Commission von 45 Mitgliedern gemacht wurde, ergingen für die Hülfsvereine im Besonderen niehrere neue Verordnungen: Ihre Versammlungen wurden von der am 16. September 1871 auf Versammlungen und Vereinslosale gelegten Steuer ausgenommen; Circulare vom 12. November 1873 und 28. März 1874 regelten ihre Vesreiung von den durch das Gesetz vom 23. August 1871 neu eingerichteten Stempeln und Gebühren, ein Erlaß vom 10. Juli 1874 setzte die Pension von Vereinsmitgliedern in den Spitälern von Vincennes und Vessinét auf 75 Centimes sest.

Die Zahl der Hülfsvereine hob sich von 5788 im Jahre 1870, auf 5807

im Jahre 1875 und 7011 Ende des Jahres 1881.

Dieselben haben sich also zu einer für die Arbeiter ganz bedeutenden Institution entwickelt, und es kann daher nicht Wunder nehmen, wenn man sich neuerdings bestrebt, diese nüglichen Bereine so viel als möglich zu versbreiten, indem man ihre Gründung zu erleichtern und die noch vorhandenen Organisationssehler zu verbessern sucht. Weiter unten sollen diese Resormsbestrebungen aussührlich dargestellt werden, während jetzt zunächst auf die inneren Verhältnisse der Vereine eingegangen werden möge.

## 2. Die Hülfsvereine und ihre Mitglieder.

#### a. Arten ber Bereine.

Der Begriff ber Bulfsvereine auf Gegenseitigkeit ift ein fo weiter, bag Bereine der verschiedensten Art sich in die einheitlichen Rahmen der zugelaffenen oder genehmigten Hulfsvereine einschmiegen können. Nicht nur eigentliche Arbeiter find es, aus benen fich die Bereine recrutiren, sondern der fleine Mittel= ftand und die Subalternbeamten ftellen auch ihr Contingent. Bu trennen find diese Rategorien nicht, da die meisten der Bereine einen Namen tragen, wie "bie Bulfe", "ber Stern", ober ben Ramen eines Beiligen ober Ortes, fo giebt das in den Jahresberichten veröffentlichte Namensverzeichniß der Bereine nur in wenigen Fällen einen Anhalt über ihre Natur, und ich muß mich, um einen Nachweis zu geben, an eine Statistik von 1865 halten. Diese gilt aber nur für die genehmigten Bereine. Ein Berzeichniß der zugelaffenen ift nicht veröffentlicht. Die meisten der in den Arbeiterblättern gelegentlich genannten, fast immer gewerblichen Hulfsvereine finden sich jedoch in dem Berzeichniß der ge= nehmigten Bereine nicht, fo daß man ichließen darf, daß besonders unter den zugelaffenen Bereinen fich viele befinden, die fich aus Arbeitern eines und besfelben Gewerbes zusammenseten. Bon ben 3631 im Jahre 1865 vorhandenen genehmigten Sulfsvereinen werden 322 als gewerbliche angeführt. 43 umfaßten die Arbeiter nur einer Unternehmung. 173 waren Bereine der Feuerwehren, die aber nicht geschloffen find, sondern bei benen nur der Rern des Bereins, Bu dem auch die anderen Ortsbewohner Butritt haben, von den Feuerwehr= Mannschaften gebildet wird. 41 Bereine recrutiren fich aus alten Militars,

9 aus Musikern. Es bestanden ferner 92 aus Aerzten zusammengesetzte Bereine, 47 (im Jahre 1881 68) Bereine von Elementarlehrern und Lehrerinnen, 42 von Kausselleuten und Industriebeamten. 2832 Bereine waren Lokalvereine und recrutirten sich demgemäß aus verschiedenen Gewerben und Ständen. Die Niedrigkeit der Beiträge, auf die wir später kommen werden, läßt vermuthen, daß gerade die Lokalkassen sich nur aus Arbeitern, unter Leitung oft der Gemeindebehörden oder doch der Honoratioren des Ortes, zusammensehen und daß der Mittelstand, wo er einem Hulfsverein beitritt, seine eigenen geschlossenen Bereine hat, wie wir deren eben eine Reihe kennen gesernt haben.

Auf dem Lande haben abgesehen von dem Juradepartement die Husselsen wereine mit ihren Geldbeiträgen überhaupt fast keinen Eingang gefunden, und nur die Winzervereine, von denen der Bericht von 1865 57, der von 1881 74 genehmigte Bereine aufführt, haben einen gewissen Umfang genommen. Die Genossen unterstützen hier einander nämlich nicht mit Geld, sondern mit Arbeit, indem für den Erkrankten dessen Weinberg bearbeitet wird. Im Jahre 1857 bereits giebt der Bericht gelegentlich an, daß die Bereine 2333 Arbeitstage für erkrankte Genossen unentgeltlich gearbeitet hatten. Im Jahre 1845 und 1850 schon wird die Gründung solcher Bereine gemeldet, und sie sind namentlich in den Departements Côte d'or und Saône et Loire verbreitet. Von sonstigen Bereinen ländlicher Arbeiter sind die der Chaussewärter, die in 14 Departements eingeführt sind, die bedeutendsten.

Sehr zahlreiche Vereine entstanden besonders im südlichen Frankreich unter der Einwirkung der katholischen Geistlichkeit. Namentlich die einen Pfarrbezirk umfassenden St. François-Kavier-Vereine erscheinen in dem Bericht für 1881 in der Zahl von ungefähr 40, ebenso oft sinden sich St. Vincenzvereine und über-haupt tragen eine sehr bedeutende Anzahl Vereine den Namen eines Heiligen oder eine ähnliche religiöse Bezeichnung. So haben z. B. im Departement Ande 1881 von 78 genehmigten Vereinen 63, in dem der Rhonemündungen 195 von 253 einen solchen Namen. Nicht immer deutet das jedoch auf eine Betheiligung der Geistlichseit hin, denn oft sind es Namen von Schutheiligen der betressenden Gewerbe, wie z. B. St. Crispin, St. Barbara, und solche altüberlieferte Namen wählen die Arbeiter gern, auch ohne damit ihrem Verein einen religiösen Charakter geben zu wollen.

Bei der großen Verschiedenartigkeit der Elemente, aus denen die Hüsspereine sich zusammensetzen, ist es schwer, sie mit bestimmten Bevölkerungszichichten in Beziehung zu setzen. Die Statistik lüßt jedoch leicht erkennen, daß es die großen Industrie= und Handelscentren sind, welche, sowohl im Verhältniß zu ihrer Bevölkerung als auch absolut, die meisten Hüsspereinsmitglieder aufzuweisen haben. In den Departements Seine, Rhone (Lyon), Rhonemündungen (Marseille), Gironde (Bordeaux) waren 1879 auf 100 Einwohner mehr als Mitglieder allein genehmigter Vereine, deren es 1881 in den genannten Departements 240, 259, 253, 277 gab, wozu noch 338, 47, 32, 205 zugelassen Vereine kamen. Ueber 200 Vereine insgesammt, aber 1879 nicht mehr als 3% ober Bevölkerung als Mitglieder, weisen noch die Departements Nord mit Lille, Isere mit Grenoble, Haute-Garonne mit Toulouse auf. Von allen den genannten Orten konnte bereits in der Einleitung gesagt werden, daß sie am ehesten nach der französsischen Revolution ein reges Streben nach Vildung

von Arbeitervereinen kund gaben und sie stehen also auch noch heure an der Spige der Bewegung.

Hiernach wird es angezeigt erscheinen, die Gesammtzahl der Bereinsmitglieder in Frankreich mit der der industriellen Arbeiter in Beziehung zu setzen, um, wenn auch tein genaues Resultat wegen der Beimischung fremder

Elemente, jo doch eine annähernde Biffer zu erhalten.

Die Statistik von 1876 berechnet für die Großindustrie jeder Art 1382 301 Beamte und Arbeiter beiderlei Geschlechts, für die Kleinindustrie 1960 876. Diese 3343177 erwerbsthätigen Personen zählen mit ihren Familien im Ganzen 7927 575 Köpfe. Im Jahre 1876 kam auf 10 Köpfe von dieser arbeitenden Bevölkerung insgesammt ein Hülfsvereinsmitglied, oder wenn wir die Mitglieder nur mit den erwerbsthätigen Personen, was wohl der Wirklichkeit entsprechen dürfte, vergleichen, auf fünf Köpfe ein Mitglied. Die Verbreitung der Hülfsvereine war also 1876 schon eine bedeutende und da ihre Zahl viel schneller gewachsen ist, als die der Bevölkerung, so sind sie heute schon so verbreitet, daß ungefähr auf vier in der Industrie thätige Personen ein Mitglied kommt.

Ferner gab die Statistit 1879 an, daß sich die genehmigten Bereine wie

folgt in die Gemeinden verschiedener Große vertheilten.

	Gemeinden:		Ungahl berfelben :	3ahl der genehmigten Bereine:
unter	200	Ginwohner		14
pon	201 - 500	,,	12595 .	224
,,	500 - 1000	"	10867	626
,,	1 001-5000	"	8137	1845
,,	5 001-10 000	) "	306	<b>3</b> 58
"	10 00 <b>1—</b> 50 000	) "	180	637
,,	50 00 <b>1—1</b> 0 000	00 "	14	189
über	100 000	"	9	687

Es finden sich bemnach fast keine Hulfsvereine auf dem Lande. Die städtische Bewölferung Frankreichs hat 1878 12 Millionen betragen. Mit dieser Ziffer verglichen kam 1878 auf 15 Köpfe ein Vereinsmitglied.

# b. Größe und Anzahl ber Bereine.

Betrachten wir die Bereine im Großen und Ganzen, fo ergiebt sich fol= gendes Bild:

Ant 31. De= zember		Zugelaffene e i n e	Zusammen	Mitglie genehmigten Ber	Zujammen	
1853	439	2256	2695	82 081	236 175	318 256
1860	2514	1738	4252	359 332	200 488	559 820
1869	4398	1741	6139	665 278	248 355	913 633
1870 1)	4279	1509	5788	620 714	204 937	825 651
1871	4263	1524	5787	585 891	206 010	791 901
1881	4958	2053	7011	826 013	300 920	1 126 933

<sup>1) 136</sup> genehmigte, 258 zugelassene Bereine, zusammen 394 mit Elsaß-Lothringen abgetreten.

Die Ziffer bes Jahres 1871 begreift zum ersten Male 49 Bereine in Algier mit, mußte also zum Bergleich mit ben Borjahren um so viel geringer gerechnet werden.

Im ersten Semester 1882 find weitere 137 Bereine genehmigt worden.

Bergleichen wir zuerst die für die zugelassenen Bereine gegebenen Ziffern, so ergiebt sich, daß dieselben dis zum Jahre 1860 in Abnahme sich befunden haben, und daß, von dem alle Bereine treffenden Einfluß von 1870 abzusehen, sie seit dieser Zeit sich heben, und zwar rascher, was die Mitgliederzahl, als was die Zahl der Bereine selbst anbetrifft, so daß die Bereine gewachsen sind; erst seit 1871 tritt wieder eine erhebliche Bermehrung auch der Bereinszahl ein. Die genehmigten Bereine sind, sowohl was Mitglieder als was Bereinszahl ansbetrifft, in steter Zunahme begriffen.

Bergleicht man die mittleren Größen der Bereine, so ergiebt sich für die Jahre 1853 und 1881 für die genehmigten Bereine 187,6 und 166,6 Mitzglieder, für die zugelassen 104,7 und 142. Die letzteren haben also durchsichnittlich an Größe gewonnen, die ersteren verloren, doch stehen diese immer noch den zugelassenen voran. Daß bei einer solchen Durchschnittsziffer aber recht viel sehr steine Bereine vorhanden sind, ergiebt die Statistik von 1853, nach der die Bereine unter 100 Mitgliedern — und 216 Bereine hatten sogar weniger als 25 — 68 % der Gesammtzahl, die Bereine von 100 bis 300  $27^2/3$  % und die Bereine mit über 300 Mitgliedern  $4^1/3$  % der Gesammtzahl außmachten. Auch heute dürste das Berhältniß kein wesentlich anderes sein; wenigstens wurde bei den Kammerverhandlungen im März 1883 angegeben, daß Bereine von 34, 28, 19 Mitgliedern vorkämen. Andrerseits zählt der Berein la Marseillaise 19000, der der Beannten der Orleans-Gisenbahn 8273 Mitglieder.

Unter den genehmigten Bereinen sind die anerkannten mitgezählt, deren es 1881 9 mit 9118 Mitgliedern gab.

# c. Mitglieder und Chrenmitglieder.

Bon den Chrenmitgliedern wurde früher bemerkt, daß sie vom Präsidenten und dem Büreau zugelassen werden, eine Abstimmung über sie in der Generalversammlung aber nicht stattsindet, während das in Betreff der eigentlichen Mitglieder der Fall ist. Dies gilt aber nur für die genehmigten Bereine, während die zugelassenen beliedige Bestimmungen über Chrenmitglieder treffen, dieselben also auch überhaupt ausschließen können. Bei den genehmigten Bereinen wird das Büreau, und seit 1870 auch der Borsstende, in der Generalversammlung aller Bereinsmitglieder gewählt, und zwar sowohl aus den Mitgliedern als aus den Chrenmitgliedern. Wie ost es vorsommt, daß Chrenmitglieder die eigentsliche Berwaltung des Bereins haben, läßt sich aus der nur die Namen der Borsstenden ohne ihren Stand enthaltenden Statistif nicht angeben. Jedoch sindet sich etliche Male neben dem Namen das Kreuz der Chrenlegion vermerkt; bei den St. François=Xavier=Bereinen ist mehrsach der Pfarrer als Borsstender genannt, und in den mir vorliegenden Statuten des anerkannt gut verwalteten städtischen Hüstischen Sülfsvereins des ersten Arrondissements zu Paris sind

in dem siebenzehn Bersonen (Borsitenden, Secretär u. s. w.) umfassenden Berswaltungsrath nur vier Nicht-Chrenmitglieder. Die Ehrenmitglieder sind demsnach für die Bereine von ganz besonderer Bedeutung; ihr Berhältniß zu den Mitgliedern stellt sich wie folgt:

	Genehmigte	Vereine.	Zugelassene Bereine. Chrenmitglieder. Mitglieder		
	Chrenmitglieder.	Mitglieder.	Chrenmitglieder.	Mitglieder.	
1853	: 15 435	66646	13375	222800	
1881	135 810	663287	20143	278294	

Das Jahr 1854 zeigt für die genehmigten Vereine ein Verhältniß gleich 1:4 der Ehrenmitglieder zu den Mitgliedern; im Jahre 1881 ist es gleich 1:4,9. Für die zugelassenen Vereine sind die entsprechenden Ziffern 1:19 und 1:14.

Die Ehrenmitglieder der zugelassenen Bereine haben also im Verhältniß zu den Mitgliedern zugenommen, die der genehmigten Vereine haben etwas absenommen. Trotdem ist ihre Zahl eine ganz bedeutende, und wir werden sehen, wie ihre Beiträge für alles das was über den Zweck der eigentlichen Krankenversorgung und des Begräbnisses hinausgeht sehr in die Wagschale fallen.

#### d. Männer, Frauen und Rinder.

Seit dem Jahre 1852 bemühte sich die Obercommission, die Hüssereine zu bewegen, daß sie, eventuell gegen einen besonders normirten Beitrag doch auch Frauen zulassen möchten, ohne denselben deswegen Stimmrecht zu geben. Die Bereine haben sich nur langsam und in nicht zu großer Zahl dazu entschlossen, indem sie der Ansicht waren, daß die Frauen mehr Krankenkosten verursachten als die Männer, eine Ansicht, die durch die Krankheitsstatistist widerslegt worden ist. Auf diesen Beweis wies die Obercommission stets hin, und machte auch darauf ausmerksam, daß ja eine große Anzahl Frauenvereine ohne jede Unterstügung seitens des Staats oder Gemeinde beständen. Es gab nämslich im Jahre 1854 unter insgesammt 2835 Bereinen 122, die nur aus Frauen bestanden, mit 12444 Mitgliedern; von diesen Bereinen waren 9 mit 1025 Mitgliedern genehmigt, 113 mit 11419 Frauen zugelassene Bereine. Außerdem gehörten 23888 Frauen Männervereinen an, so daß im Ganzen 36332 Frauen an Bereinen betheiligt waren. Für das Jahr 1881 stellt sich die Sache wie solgt:

Bon 4598 genehmigten 2053 zugelassenn Vereinen bestehen 3546 resp. 1707 nur aus Männern,
1274 " 213 lassen auch Frauen zu,
und 138 " 133 bestehen nur aus Frauen.

In denselben sind die Frauen wie folgt vertheilt:

	Zn (	genehmigten Ber und zwar	reinen	In zugelassenen Bereinen und zwar			
	reinen	gemischten	zusammen	reinen	gemischten	zusammen	
Frauen	18744	94605	<b>11</b> 3 349	$\boldsymbol{16020}$	19995	36015	
Männer	358303	191635	549938	171457	70822	242 279.	

Die Ziffern gelten nur für die eigentlichen Mitglieder. In den gemischten genehmigten Bereinen kommt fast auf zwei Mitglieder eine Frau, und ist wohl diesem Umstande das Aufblühen der Bereine zum Theil zu danken; wenigstens war bei den parlamentarischen Berhandlungen des Jahres 1850 betont worden, daß die Frauen der Arbeiter einem Hülfsverein, dem nicht auch sie selbst angehörten, seindlich gesinnt seine und die Zahlung der Beiträge im vermeintlichen

Intereffe bes Saushalts verhinderten.

Bas die Chrenmitglieder bei den reinen Frauenvereinen betrifft, so haben die genehmigten deren 3559, also auf 5,3 Mitglieder ein Ehrenmitglied, mahrend die zugelaffenen Bereine im Berhältniß von 1:7 2282 Ehrenmitglieder Diese Ziffern weichen von den vorhin ermittelten allgemeinen Berhältnißzahlen nicht unbedeutend ab. — Seit den letten Jahren haben eine Reihe von Bereinen auch ben Kindern ihrer Mitglieder gegen einen von diesen gezahlten kleinen Beitrag die ärztliche Behandlung und die Medikamente frei zukommen laffen. Man will auf diese Weise einmal die ganzen Familien der Mitglieder gegen Krankheit versichern und somit diese Versicherung zu einer voll wirksamen machen, andererseits dadurch, daß die Rinder gewöhnt werden, sich in einem Sulfsverein zu befinden, zur Berbreitung der Institution unter der heranwachsenden Generation beitragen. Um die Zeit der ersten Kindersterblichkeit auszuschliegen, werden die Rinder erft vom fünften Jahre an aufgenommen. Durch Erhöhung der den Bereinen mit Kindern gegebenen Staatszuschüffe, von benen später die Rede sein wird, sucht die Regierung die Bereine zur Aufnahme von Kindern zu bestimmen. Im Jahre 1881 haben von den 4958 genehmigten Bereinen 350 gegen 296 im Borjahr Rinder zugelaffen, und zwar im Ganzen Im Durchschnitt tommen somit auf einen folchen Berein 26 916 Rinder. 77 Rinder, doch haben auch einzelne bis 1500. Die meisten Kinder, 23 031 finden sich in den aus Männern und Frauen gemischten Bereinen, in den Frauenvereinen finden sich nur 262.

Weniger oft als die genehmigten lassen die zugelassenen Bereine Kinder zu: von 2063 Bereinen haben nur 54 mit im Mittel 46 Kindern dieselben

aufgenommen. Im Bangen haben fie 2483 Rinder.

Um später nicht nochmals auf die im Ganzen doch noch nicht sehr versbreitete Aufnahme von Kindern zurücksommen zu mussen, will ich hier gleich bemerken, daß die für Kinder zu zahlenden Beiträge zwischen 1,20 und 9 Francs jährlich schwanken.

Für die genehmigten Bereine beträgt der durchschnittliche Betrag 2 Francs, die durchschnittlich verursachte Ausgabe 1,70 Francs für ein Kind, sodaß sich noch ein Ueberschuß für die Bereinstassen ergiebt. Die absoluten Beträge für 1881 waren 53741 Francs Einnahme und 45793,7 Francs Ausgabe.

Bei den zugelaffenen Bereinen haben die Kinder durchschnittlich 4,20 Francs gezahlt — wobei aber Parifer Vereine mit 20 Francs den Ausschlag gaben — und 5,41 Francs Kosten verursacht. Hierbei fällt ein Verein im Departement Gard ins Gewicht, der für 9 Kinder 7521,95 Francs Ausgaben hat. Der Posten ist auch an ganz andern Stellen des Verichts wiederholt, es liegt also tein Druckseller vor, sondern es müssen bei dem Vereine besondere Verhältnisse obwalten. Die absoluten Veträge sind 10 345 Francs Einnahmen und 13 435 Francs Ausgaben für die Kinder der zugelassenn Vereine.

#### e. Alter, Rrantheit und Tod.

Die ausstührlichsten Zusammenstellungen aus den von den Bereinen gelieferten Berichten sinden sich, wenn auch nicht dem Umfang, so doch dem Inhalte nach in den Berichten der ersten Jahre. Später, nachdem das Interesse
an den neuen Bereinen nachgelassen hat, greift eine mehr mechanische Zahlenzusammenstellung Plat. So sind denn Nachrichten über die Bertheilung der Mitglieder nach Altersklassen nur für die ersten Jahre vorhanden. Da das Berhältniß in genehmigten und zugelassenen Bereinen fast gleich ist, gebe ich nur den Gesammtdurchschnitt für alle Bereine:

Es befanden sich von 1000 Bereinsmitgliedern im Alter von

	1853	1854	1855	1881
16—35 Jahren	381	354	369	_
36—55 "	498	517	514	
56—75 "	$\}$ 121	124	112	154.
76 - 95 "	)	5	5∫	

Die Obercommission schloß daraus, daß durchschnittlich, in Folge des ja auch abgesehen von den Sterbefällen erfolgenden Austritts alter und Zutrittsneuer Mitglieder die verschiedenen Altersklassen in dauernd gleichem Berhältnisse vertreten wären, sodaß wenn die Lasten der Bereinsnitglieder nicht mit dem Alter stiegen, sondern die Beiträge stets gleich hoch wären, dies eine gerechte Bertheilung wäre; denn die Gesammtverpflichtungen des Bereins, wenn er stets in gleicher Zusammensetzung dem Alter der Mitglieder nach bleibt, steigen nicht, und wenn die höheren Altersklassen mehr Ausgaben verursachen, als durch ihre Beiträge gedeckt werden, so haben die Mitglieder derselben ja andererseits, als sie sich in einer jüngeren Altersklasse befanden, mehr gezahlt, als sie hätten zu zahlen brauchen. Denen, die jetzt für ältere Mitglieder mit bezahlen, wird später eine gleiche Erleichterung seitens der alsdann in den jüngeren Alterstlasse klassen Witglieder mit besahlen, wird später eine gleiche Erleichterung seitens der alsdann in den jüngeren Alterstlasse

Die hinzugefügte Ziffer für das Jahr 1881 beweist jedoch, daß dieser Bunkt des Gleichgewichts bei den Sulfsvereinen heute nicht vorhanden ift; es ergiebt fich baraus, daß der Nachwuchs, den die Sulfsvereine bis jest gefunden haben, fich aus den mittleren Lebensaltern verhältnigmäßig ftarter refrutirt haben muß, als aus den jungen Alterstlaffen, und die Erfahrung muß zeigen, ob und mann hier ein stabiles Berhältniß eintreten wird. Bei gleichen Betragen find die jungeren Alterstlaffen beute ftarter belaftet als im Jahre 1853; dies Berhältnig hat fich benn auch in dem Bunfche laut gemacht, die lange versprochenen Krantheitstafeln für die verschiedenen Lebensalter möchten doch berechnet werden, damit eine der mit dem steigenden Alter erhöhten Krankheitsgefahr entsprechende Bertheilung der Beitrage ftatthaben konne. Die Biffer der über 55 Jahre alten Mitglieder des Jahres 1881 ift für die genehmigten Bereine 157, für die zugelaffenen 147 für taufend Mitglieder, woraus fich ergiebt, daß ein stärkerer Andrang oder stärkeres Berharren der höheren Alters= flaffen bei ben Bereinen stattfindet, welche durch die Unterftutung bes Staats und der Chrenmitglieder größere Sicherheit fur den Bezug einer Altersrente bieten.

Bergleicht man nun die Alterstlaffen auf die häufigkeit der Erkrankung bin, so zeigt fich das Folgende:

			Für die ?	Alter&klaffen	bon:
Aranke	im Ganzen	<b>16—35</b>	36 <b>—55</b>	56 - 75	76—95 Jahre
1854	30,4 <sup>0</sup> /0	<b>2</b> 9	29,9	<b>34,</b> 0	36,5
1855	$29,6^{0}/o$	28,3	29,0	34,3	<b>36,</b> 0.

Die Ziffern der beiden letten Altersklassen sind aber deswegen zu klein, weil manche Bereine diejenigen nicht mitgezählt haben, denen sie statt einer Krankenunterstützung eine dauernde Rente gaben, und solche Mitglieder gab es in den genannten Jahren 3342 resp. 4463.

Die Dauer der Erfrankungen stellt sich wie folgt, wenn man fie sowohl nach der Gesammtzahl der Mitglieder, als nach der Zahl der erkrankten Mitglieder berechnet.

Dauer der Krankheit		Für die Altersklassen von					
in Tagen	Im Canzen	16—35 Jahre	36—55 Jahre	56—75 Jahre	76—95 Jahre		
1854) 1855) pro Mitglied	6,132	4,88	6,2	9,2	15,3		
*	6,100 20,4	4,9 17,0	6,0 20,6	10,0 27,4	16,5 43,6		
1854 <b>)</b> pro Kranken 1855	20,6	17,2	20,5	29,3	44,6		

Hierbei ist aber vor Allem hervorzuheben, daß diese Ziffern nur die besahlten Krankheitstage angeben. Krankheiten von weniger als drei vollen Tagen geben in der Regel nicht auf Zahlung einer baaren Unterstützung Anspruch; indessen wird nach dem Musterstatut bei längeren Krankheiten auch für die ersten drei Tage Unterstützung nachgezahlt.

Auf Grund des für jedes Mitglied gefundenen Durchschnitts von ungefähr sechs Krankheitstagen gab bereits 1852, wo sich ein Durchschnitt von 6,148 herausgestellt hatte, die Obercommission eine Anweisung, auf die man seit jener Zeit unbedingt gehalten hat und durch deren Besolgung, wie in jedem Jahresberichte hervorgehoben wird, auch ohne Bestand von Krankheitstaseln die sinanzielle Leistungsfähigkeit der Bereine praktisch garantirt wird. Die monat-lichen Beiträge zu den Bereinskassen müssen der für einen Krankheitstag gewährten Baar-Unterstützung gleich sein.

Von zwölf Monatsbeiträgen werden so sechs auf die baare Krankenunterstützung verwandt, und die andere Hälfte reicht, wie wir sehen werden, für die weiteren Hauptzwecke des Vereins aus. Die Krankheitsfälle und die Krankheitsbauer vertheilen sich wie folgt auf die beiden Geschlechter.

Benehmigte Bereine:

:	<b>હ</b>	ertranti	en	Es dauerte die Krankheit durchschnittlich			Tauer pro Mitglied durchschnittlich		
:	im Ganzen	Männer	Frauen	im Ganzen	Männer	Frauen	im Ganzen	Männer	Frauen
1871	29,50	29,25	30,95	19,14	20,35	13,42	5,65	5,95	4,15
1873	24,71	24,00	28,36	20,16	21,47	14,44	<b>4,9</b> 8	5,15	4,09
1876	27,54	27,55	27,48	17,69	18,31	14,61	4,87	5,04	4,01
1879	25,85	25,25	<b>2</b> 5,83	18,57	19,73	13,50	4,80	<b>4,9</b> 8	<b>3,</b> 89
1881	24,55	24,77	23,52	18,05	18,65	14,97	4,43	4,62	3,52

Es zeigt sich also, daß die Frauen häusiger erkranken, als die Männer, daß ihre Krankheiten aber von kürzerer Dauer sind. Die Niederkunft wird in der Regel nicht als unterstützungsberechtigende Krankheit betrachtet. Im letzten Jahrzehnt hat eine Verminderung der Erkrankungen und ihrer Dauer statzgefunden, und gegenüber den Zahlen des Jahres 1854, 6,132 Tage für jedes Mitglied und 20,4 für den Kranken, ist der Unterschied bedeutend. Für die Pariser Bereine beträgt die Zahl der Erkrankungen nur 17,47%, nämlich 17,66 für die Männer und 16,93 für die Frauen. Die Lebenshaltung der Bariser Vereinsmitglieder scheint somit eine höhere zu sein, da die Stadt wohl kaum als besonders gesund gegenüber kleineren Orten bezeichnet werden kann. Die zugelassenen Vereine weisen ähnliche Ziffern auf, wie die genehmigten, aber ausnahmslos etwas erhöhte in Hinsicht der Krankheitsdauer, etwas niedrigere in Hinsicht der Kankheitsdauer, etwas niedrigere in Hinsicht der Kankheitsdauer, etwas niedrigere in Hinsicht der Kankheitsdauer, etwas niedrigere in

Im Jahre 1881 betrug die

	Zahl der Erfrankungen			<i><b>Arantheit3dauer</b></i>			Dauer berechnet auf alle Mitglieder		
	im Sanzen	Männer	Frauen	im Ganzen	Männer	Frauen	im Ganzen	Männer	Frauen
Bei genehmigten Bereinen	24,55	24,77	23,52	18,05	14,97	<b>18,6</b> 5	4,43	3,52	4,62
Bei zugelassenen Vereinen	23,27	23,97	18,55	21,44	20,03	21,60	4,99	3,71	5,19

Man ware versucht, als Grund dieser Erscheinung ebenfalls die Lebensshaltung anzunehmen, indem die stärker aus dem industriellen Arbeiterstande sich rekrutirenden Mitglieder der zugelassenen Bereine weniger oft sich krank melden, alsdann aber von schwereren Krankheiten befallen sind.

Bei all diesen Angaben ist zu berücksichtigen, daß die Bereine, wenn die Krankheit eines Mitglieds einen gewissen Zeitraum, in der Regel sechs Monate, überschreitet, ihm nicht mehr die statutenmäßige Krankenunterstützung reichen, sondern nach dem Kassenstand eine seste dauernde Geldhülse geben. Diese Mit-

glieder sind nun nicht mehr in den Krankheitsberechnungen enthalten, betrugen aber, mit Ginschluß der wegen Altersschwäche direkt aus der Kasse unterstütten (die also keinen Anspruch auf eine feste Rente haben), bei den

```
4790 genehmigten Bereinen bes Jahres 1880 4016,
4958 " " " " 1881 6995,
1987 zugelassenen " " " 1880 2470,
2053 " " " 1881 2282.
```

Die Zahl der über 55 Jahre alten Mitglieder, welche in erster Linie diese Kategorie von Mitgliedern anfüllen, war in den letzten 10 Jahren bei beiden Arten von Bereinen  $15-16^{\,0}/_{\rm o}$ .

Bas endlich die Todesfälle unter den Bereinsmitgliedern betrifft, so ftarben

187	72	bei	ben	genehmigten	Vereinen	1,48,	ben	zugelaffenen	1,61 0 0,
187	75	,,	,,	,,	"	1,57,	,,	,,	1,83 0 0,
187	78	,,	,,	,,	,,	1,49,	,,	,,	1,60 %,
188	31	,,	,,	,,	,,	1,49,	,,	"	1,59 ° o,
im	Di	ırdı	chnit	t diefer zehn	Jahre	1,51,	,,	"	1,63° o.
		, .		υ,	- ,		.,	**	•

während die allgemeine Sterblichkeit in Frankreich auf 2,27% im Jahre 1878 angegeben wird. Auch hier ist auffallend, daß die zugelassenn Bereine höhere Ziffern aufzuweisen haben, als die genehmigten. Die Differenz gegenüber der allzemeinen Sterblichkeit in Frankreich läßt sich zum Theil dadurch erklären, daß ganz kleine Kinder den Bereinen nicht angehören.

Bergleicht man noch die Frauen-Bereine mit den andern, so zeigt sich, daß 1881 starben von

ge	nehmigten	zugelaffenen
Männer=Bereinen	1,57	1,73
Gemischten Vereinen	1,38	1,29
Frauen=Vereinen	1,43	1,86
	1,49 0/0	1,59 0, 0.

### f. Wechsel ber Mitglieder.

Die Bewegung der Bereinsglieder, abgesehen von dem Austritt durch Tod, ist deswegen besonders bemerkenswerth, weil sich daraus ergiebt, wie viel der aufgeführten Mitglieder wirklich auf hulfe seitens des Bereins Anspruch haben.

Die austretenden Mitglieder verlieren mit ihrem Austritt jeden Anspruch auf Unterstützung; es ift nachzusehen, wie viele Mitglieder im Laufe des Jahres

austreten und somit nicht mehr unterstützungsberechtigt find.

Für die Jahre 1872, 1875, 1881 ergiebt die Berechnung, daß, abzüglich der Berstorbenen, austraten bei den genehmigten Bereinen 36 610, 25 706, 33 701 gleich 7,4, 4,9, 5,3 % der am 1. Januar des betreffenden Jahres vorhandenen Mitglieder. Für die zugelassenen Bereine ergeben sich die Ziffern 18 097, 16 593, 23,224 gleich 9,41, 7,9, 8,5 %. Im Jahre 1855 wurden beide Bereinsklassen 11 und 9 % angegeben. Bei den großen Abweichungen der Ziffern dürste der Durchschnitt von 5,9 und 8,6 nicht von besonderem Werthe sein. Es solgt aber jedenfalls, daß eine nicht unbeträchtliche Zahl

Bereinsmitglieder im Laufe des Jahres ihre Ansprüche einbugen und daß bei

den zugelassenen Bereinen ein stärkerer Austritt stattfindet.

Bas den Eintritt in die Bereine betrifft, so sind im Jahre 1881 in die genehmigten Bereine 663 287 Personen ober 12,3 % bes Bestandes vom 31. Dezember, bei ben zugelaffenen 278 294 gleich 12,8 % eingetreten. Diese neueingetretenen Mitglieder haben in der Regel eine Carenzzeit durchzumachen. Die Statistit giebt die Carenzzeiten nicht an; das Musterstatut schreibt drei Monate vor, mir vorliegende Statuten vier Monate bis ein Jahr; in letterem Falle ift aber für Unterstützungen bis zu 30 Tagen die Carenzzeit nur drei Die neu eintretenden Mitglieder find demnach in dem betreffenden Jahre zum Theil, und zwar ungefähr ein Drittel des Jahres nicht versichert. Es fragt fich, haben die Bereine besondere Bestimmungen für die Uebernahme von Mitgliedern fremder Bereine und wird denselben die Carenzzeit erlaffen. Selbst das Musterstatut stellt eine solche, und zwar nicht obligatorische, Be= stimmung nur für die Pariser städtischen Bereine auf, zugleich mit der Borschrift, daß aus dem Arrondiffement wegziehende, aber innerhalb des Seine-Departements verbleibende Mitglieder bei Fortzahlung ihrer Beiträge noch weiter die Unterftutung des Bereins geniegen follen. Die erste Bestimmung finde ich in den mir vorliegenden Statuten, die zweite nicht. In den Berichten wird die Anwendung der Bestimmung auch nur von Paris gemelbet.

Lokalvereine werden eine solche Bestimmung leicht aufnehmen können. Haben die Bereine aber einen bestimmten gewerblichen, religiösen oder sonst eigenthümlich gefärbten Charakter — und es ist früher darauf hingewiesen worden, wie viele in dieser Lage sind — so können sie selbstwerskändlich eine derartige Borschrift nicht

immer in ihre Statuten einsetzen laffen.

Es ift daher anzunehmen, daß fehr viele ber austretenden Mitglieder nicht in der Lage sind, einem andern Bereine sofort ohne Carenzzeit beizutreten und beswegen eine Zeit lang unversichert bleiben. Ferner ist es fraglich ob sie, wenn sie den Ort wechseln, an ihrem neuen Aufenthalt einen Berein finden, dem sie überhaupt beitreten konnen, und endlich kann sie ihr Alter auch von solchen Vereinen noch ausschließen, denn die meisten Vereine haben eine Alters= grenze festgesett für die neu aufzunehmenden Mitglieder, und zwar schwankt dieselbe zwischen 40 und 50 Jahren. Und selbst da, wo das Musterstatut die Außerkraftsetzung diefer Borichrift für austretende Mitglieder anderer Bereine enthält, nämlich für die ftädtischen in Paris, wird von diesem Dispens, nach den mir vorliegenden Statuten, jedenfalls nicht immer Gebrauch gemacht. Somit ift es begreiflich, daß in den neueften Reformprojecten die Berallgemeinerung der Uebernahme austretender Mitglieder anderer Bereine als besonders zu er= ftreben hervorgehoben wird und der Umftand, daß die Arbeiter den Bereinen nicht stärker zuströmen, damit begründet wird, daß jeder Wechsel bes Aufenthaltsort fie ihrer Unsprüche vorluftig machen kann.

Durch Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge wie sie z. B. durch Arbeits= lofigkeit herbeigeführt werden kann, wird ebenfalls der Anspruch auf Unter= stützung verloren. Die Statuten enthalten in der Regel eine Bestimmung, wonach ein Mitglied, das zehn Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist, von selbst aufhört Mitglied zu sein. Weist der Säumige aber nach, daß er

Schriften XXVI. - v. b. Often, frang. Arbeiterverficherung.

ohne Verschulden seinerseits zur Zahlung nicht im Stande gewesen, so wird ihm meist noch längere Stundung gewährt.

# 3. Die Ausgaben der Hülfsvereine.

#### a. Die Rrankenversorgung.

Der Hauptzweck der Hülfsvereine ist die Gemährung von vorübergehenden Unterstützungen; geben sie auch in Wirklichkeit vielsach dauernde Beihülse, so steht dies doch in zweiter Linie. In dem Decret von 1852, und in dem, die besonderen Altersrentensonds gründenden Decret von 1856 ist ausdrücklich vorgeschrieben, daß nur Ueberschüsse zur Bestellung von Altersrenten verwendet werden dürsen. Hülfsvereine, welche ausschließlich die Gewährung von Altersrenten zum Zweck haben, setzen um die Genehmigung zu erlangen die verschiedenen Krankenkosten rein auf dem Papier in ihre Abschlüsse, ohne jemals solche gezahlt zu haben; so wurde wenigstens in den Kannmerverhandlungen des vergangenen Jahres behauptet.

Demnach find unter den Leiftungen der Sulfsvereine in erster Linie die verschiedenen Rrantenkoften zu beachten.

Die Bereine gewähren in der Regel die ärztliche Hülfe und die Mediscamente umsonst und geben noch baare Unterstützung, wenn die Krankheit länger als 3—4 Tage dauert, dann aber gewöhnlich auch für diese Anfangstage. Einige Bereine geben auch nur eine baare, dann entsprechend höhere Unterstützung, von der der Kranke Arzt und Medicamente zu bezahlen hat.

# a. Die Roften ber ärztlichen Bulfe.

Im Jahre 1881 gaben die genehmigten Bereine als ärztliches Honorar eine Summe von 1754 663 Francs aus. Da die Anzahl der Kranken 162 859 betrug, so ergiebt sich ein mittleres Honorar von 10,77 Francs. Auf die Gesammtzahl der 663 827 Mitglieder vertheilt, erhält man einen Mittelswerth von 2,65 Francs. Bertheilt man endlich das Honorar auf die 2939 645 Krankheitstage, so ergiebt sich für den Tag ein Honorar von 0,59 Francs. Bei den nur aus Frauen bestehenden Vereinen sind diese Durchschnitte niedriger, indem das mittlere Honorar sir die Kranke 8,27 Francs, für das Mitglied 2,23 Francs, für den Krankheitstag 0,51 Francs beträgt.

Für die zugelassenen Bereine sind die absoluten Zissern natürlich geringer, als bei den genehmigten Bereinen, es gilt das jedoch auch für die Durchschnittswerthe. Es zahlten nämlich 1881 die zugelassenen Bereine bei 64 748 Kranken mit 1388 274 Krankheitstagen unter 278,294 Mitgliedern ein Honorar von 637 544 Francs, also von 9,85 Francs für jeden Kranken, von 0,46 Francs für den Krankheitstag und von 2,30 Francs für den Kopf der Mitglieder.

Die ärztlichen Honorare sind in den letten zehn Jahren im Bachsen begriffen. Denn es betrugen die durchschnittlichen Honorare

Jahr	Bei ben genehmig	ten Vereinen:	Bei den zugelaffenen Bereinen:		
Junt	für den Rranten	für den Tag	für den Aranken	für den Tag	
1871	8,49	0,41	7,92	0,36	
1872	9,96	0.51	10,00	0,43	
1873	9,70	0,48	8,55	0,42	
1874	9,54	0,50	9,18	0,39	
1875	9,35	0,51	9,28	0,46 0,43	
1876	9.51	0.54	9,74	0.43	
1877	10,47	0,56	9,83	0,45	
1878	10,21	0,56	9,70	0,45	
1879	10,23	0,55	9,04	$0,\!45$	
1880	10,36	0,57	9,23	0.45	
1881	10,77	0,59	9,85	0,45 0,46	

Die Gesammtsumme des Honorars ist gegen 1871 um mehr als eine

Million gewachsen.

Die Hülfsvereine schließen in der Regel mit den Aerzten feste Contrakte ab und vereinbaren einen bestimmten Satz entweder für die Zahl der Mitglieder oder der Krankenbesuche. Der letztere Modus wird nicht gern eingeschlagen, da die Bereine dadurch größere Ausgaben zu haben fürchten. Der Arzt muß bei den genehmigten Bereinen auf die früher erwähnten Besuchsformulare, die von den Gemeinden unentgeltlich zu liesern sind, die Art der Krankheit und die hauptsächlichen Borschriften, die er giebt, vermerken, ebenso den Tag, wo der Kranke mit der Arbeit aushörte und die Erlaubniß, dieselbe wieder zu beginnen.

Die Besuche des Arztes, die Beschaffung der Medicamente werden wieder durch Mitglieder controliet, welchen der Reihe nach vom Bureau der Krankendienst aufgetragen wird; dieselben überbringen auch die baare Unterstützung,
haben insbesondere aber darüber zu wachen, daß der Kranke die ärztlichen Vorschriften besolgt.

Thut der Kranke das nicht, so geht er des Anspruchs auf die baare Unterstützung verlustig; die Krankenbesucher haben in dem erwähnten Formulare ebensfalls ihren Namen und die Zeit ihres Besuchs einzutragen.

Nach mehreren Statuten konnen fich bie gum Krankenbesuch besignirten

Mitglieder durch Geldzahlung von diesem Dienft befreien.

Krankheiten, welche durch unmoralischen Lebenswandel hervorgerufen sind, oder Verwundungen, die im Zustand der Trunkenheit oder in einem Streit, bei dem das Mitglied der angreifende Theil war, erfolgten, geben keinen Anspruch auf Unterstützung. Diese Bestimmung findet sich nicht nur in dem Musterstatut und bei genehmigten Vereinen, sondern auch in den Statuten der ganz unabhängigen, zugelassenen Vereine.

## β. Die Apothefertoften.

Die Sulfsvereine schließen mit den Pharmacien besondere Verträge, wonach fie für ihre Mitglieder die benöthigten Medicamente und sonstigen Gegenstände

mit Rabatt bekommen. Die Mitglieder find natürlich verpflichtet, sich an die betreffenden Pharmacien zu halten.

Der Betrag der von den Bereinen für Heilmittel gezahlten Summen ist ein sehr bedeutender. Die genehmigten Bereine gaben 1881 2159 295 Francs hierfür aus, und zwar im Mittel 13,26 Francs für den Kranken, nämlich 12,72 Francs für den Mann und 16,02 Francs für die erkrankte Frau. Auf den Krankheitstag berechnet ergiebt sich eine Ausgabe von 74 Centimes, nämlich 68 Centimes für den Mann und 1,07 Francs für die Frau. Die Frauen verursachen also während ihrer Krankheit, die, wie früher gezeigt wurde, weniger lang dauert als die Erkrankungen der Männer, größere Kosten. Auf die Gesammtzahl der Mitglieder vertheilt, ergiebt sich eine jährliche Ausgabe von 3,15 Francs für die Männer und 3,77 Francs für die Frauen, im Gesammtzdurchschnitt von 3,26 Francs.

Bei den zugelassenen Vereinen beträgt die Gesammtausgabe 986 128 Francs, das heißt 15,23 Francs für den Kranken, nämlich 15,43 Francs für den Mann, 13,50 Francs für die Frau. Auf den Krankheitstag ergiebt sich ein Durchschnitt von 72 Centimes für den Mann, 67 Centimes für die Frau, insgesammt von 71 Centimes. Auf die Gesammtzahl der Mitglieder vertheilt aber betragen die Kosten 3,54 Francs, nämlich 3,70 Francs für den Mann, 2,50 Francs für die Frau.

Im Bergleich zu ben genehmigten Bereinen geben also die zugelassenen Vereine höhere Beträge für Heilmittel aus. Das Verhältniß zwischen ben von Männern und Frauen verursachten Kosten aber ist das entgegengesette von dem, welches bei den genehmigten Vereinen statt hat.

Bährend die ärztlichen Honorare, welche im Seinebepartement gezahlt werben, nur unbedeutend höher find, als die für ganz Frankreich berechneten, find die Mehrkosten für die Heilmittel so bedeutend, daß sie nicht unbeachtet gelassen werden durfen. Sie betragen schließlich bei ben

	Genehmigten Bereinen					3 u g e l	affen	en Ve	reine	n	
	das Se parteme		für Franfreich			ich für das Seines departement			für Frankreich		
für den Kranken	für den Tag	für das Mitglied	für den Kranfen	für ben Tag	für bas Mitglied	für den Kranfen	für den Tag	für bas Mitglied	für ben Kranfen	für den Tag	für bas Mitglied
<b>2</b> 3, <b>1</b> 2	1,01	4,04	13,26	0,74	3,26	31,65	1,34	0,46	<b>15,2</b> 3	0,71	3,54

Seit dem Jahre 1871 find die Apothekerkosten bedeutend gewachsen. Denn sie betrugen in gang Frankreich bei ben

	Genehmigten Vereinen:			Zugelaffenen Bereinen:			
Jahr	für den Kranken	für den Tag	Absolut in 1000 Francs	für den Kranken	für den Tag	Absolut in 1000 Francs	
1871	9,74	0,51	1407	7,92	0,46	560	
1872	11,04	0.56	1358	10,89	0,50	509	
1873	11,24	0,56	1424	10,98	0,54	568	
1874	11,30	0.58	1497	12,14	0,51	613	
1875	11,25	0,61	1631	12,69	0,62	678	
1876	11,38	0,64	1726	13,89	0,61	749	
1877	12,55	0.67	1769	14,36	0,66	779	
1878	12,51	0,69	1912	14,44	0.68	830	
1879	12,87	0.70	2019	13,52	0,67	874	
1880	13,17	0,73	2169	14,16	0,69	943	
1881	13,26	0.74	2159	15,23	0,71	986	

## y. Die Baar : Unterftütung.

Es wurde schon früher hervorgehoben, daß die Obercommission und jetzt das Ministerium des Innern streng darauf hält, daß die Baarunterstützung bei Krankheit für den Tag nicht größer ist als der Monatsbeitrag der Mitglieder. Da nun die Mitgliederbeiträge, wie später gezeigt werden wird, im Durchschnitt nicht hoch sind, so folgt daraus, daß auch die durchschnittliche baare Krankenunterstützung nicht bedeutend sein kann.

Im Jahre 1881 haben die genehmigten Vereine an ihre 162 859 Kranke eine baare Unterstützung von 3 448 124 Francs gewährt, nämlich für den erstrankten Mann 1,22 Francs und für die Frau 90 Centimes täglich im Gesammtdurchschnitt 1,17 Francs. Auf die Gesammtzahl der Mitglieder vertheilt war zur Erreichung dieses Zwecks vom Manne ein Beitrag von 5,51 Francs, von der Frau 3,18 Francs nöthig. Jeder Kranke erhielt durchschnittlich 22,67 Francs baar außgezahlt und jede kranke Frau 13,52 Francs. Da jedoch nicht alle Bereine den Frauen auch Baarunterstützung geben, sondern viele sich auf Gewährung der ärztlichen Hülfe und der Heilmittel beschränken, die gegebenen Zissern aber für alle Frauen berechnet sind, so sind sie für die wirkliche Baarunterstützung der Frauen, wo dieselbe vorkommt, zu niedrig gegriffen.

Die zugelassenn Bereine haben an 64748 Kranke 1972479 Francs baar ausgezahlt, das heißt jedem Kranken durchschnittlich 31,79 Francs, jeder kranken Frau 18,87 Francs gegeben. Auf den Tag vertheilt, erhielt jeder Mann 1,47 Francs, jede Frau 97 Centimes baar, und für den Kopf der Mitglieder ergiebt sich zur Erreichung jener Gesammtsumme ein Beitrag von 7,09 Francs, nämlich 3,49 Francs für die Frauen, 7,62 Francs für die Männer.

Es folgt hieraus, daß die zugelassenen Bereine nicht nur zur Beschaffung der Heilmittel, sondern auch zur baaren Unterstützung ihrer Kranken relativ

weit höhere Beträge aufwenden, mährend die von ihnen gezahlten ärztlichen Honorare niedriger find als die von den genehmigten Bereinen gewährten.

In Betreff der Intensität der Krankenversorgung stehen also die zugelassenen Bereine bedeutend voran, was um so mehr hervorzuheben ist, als wie im vorigen Kapital gezeigt, die ihnen obliegende Krankenlast eine relativ größere

ift, als die ber genehmigten Bereine.

Für das Seinebepartement ist die baare Unterstützung eine erheblich höhere als in Frankreich im Ganzen. Während im Allgemeinen bei den zugelassenen Bereinen die Tagesunterstützung 1,42, die Gesammtunterstützung 30,46 Francs beträgt, weist das Seinebepartement die Ziffern 2,19 und 51,79 Francs auf. Die genehmigten Bereine, die im allgemeinen 1,17 Francs den Tag und 21,17 Francs im Ganzen dem Kranken gewähren, geben im Seinebepartement 1,72 Francs und 39,53 Francs.

In den letzten zehn Jahren ist die von den zugelassenen Bereinen gewährte Baarunterstützung erheblich gewachsen, nämlich von 26,79 Francs im Jahre 1871 auf 29,37 Francs im Jahre 1876 und die angegebene Ziffer von 30,46 Francs im Jahre 1881. Die von den genehmigten Bereinen gewährten Unterstützungen sind aber sämmtlich geringer als 1872, wo sie 21,93 Francs betrugen, während 1876 nur 20,86 und 1881 21,17 Francs gewährt wurden.

Kehren mir jetzt wieder zu den Krankenkosten im Allgemeinen zurück, so ergiebt sich, daß im Jahre 1881 der Kranke dem genehmigten Berein durchsschnittlich 45,20 Francs kostete, daß jeder Krankheitstag eine Ausgabe von 2,50 Francs verursachte. Die zugelassenen Bereine geben 52,98 Francs für den Kranken und 2,59 Francs für den Tag aus. Zur Deckung dieser Aussgaben mußte jedes Mitglied bei den genehmigten Bereinen 11,11 Francs bei den zugelassenen 12,93 Francs beitragen, so daß das erkrankte Mitglied, wenn man seinen eigenen Beitrag in Abzug bringt, vom Verein durchschnittlich 31,67 Francs, bei den zugelassenen Bereinen 37,15 Francs erhielt.

Bon diesen Mittelzahlen zeigen sich nun in den verschiedenen Theilen Frankreichs erhebliche Abweichungen; im Süden wird das Mittel in der Regel überschritten, im Norden nicht erreicht. Während den genehmigten Vereinen ein Krankheitsfall durchschnittlich 45,20 Francs kostet, wird von ihnen in Marseille 92,33 Francs, in Paris 75,75 Francs, in Lyon 70,56 Francs ausgegeben, in Rouen aber nur 33,01 Francs, in Lille 30,53 Francs, in

Nancy 23,64 Francs.

Aehnliche Differenzen weisen die zugelassenn Bereine auf; daß die einzelnen Orte nicht in demselben Verhältniß stehen, wie bei den genehmigten Vereinen, rührt von der großen Verschiedenartigkeit der Vereine her, die bei der lokalen Statistik erheblich ins Gewicht fällt. Kostet den zugelassennen Vereinen ein Krankheitsfall durchschnittlich 55,54 Francs, so verausgaben sie in Paris 97,27 Francs, in Lyon 95,10 Francs, in Marseille 86,49 Francs, in Rouen 36,21 Francs, in Rennes 27,34 Francs, in Lyon 95.

Insgesammt kostete die Krankenversorgung den genehmigten Vereinen im Jahre 1881 7 362 084 Francs, den zugelassennen 2 596 151 Francs. Im Verhältniß zu den Gesammtausgaben der Vereine betrugen die Krankenkosten

58,71% bei den genehmigten, 58,50% bei den zugelaffenen Bereinen. Da diefer Procentsat bei den genehmigten Bereinen 1877—80 60,50, 61,08, 60,44, 60,25, bei den zugelaffenen Bereinen 57,00 56,88, 58,35, 59,53 war, so ist das Berhältniß der Krankenkosten zu den Gesammtausgaben bei den letztgenannten fast stationär geblieben, während bei der ersten Bereinsklasse sich eine relative Berminderung der Krankenkosten im Berhältniß zu sonstigen Ausgaben erkennen läßt.

#### b. Die Begräbniftoften.

Außer den Krankenkosten haben die Sulfsvereine noch eine Ausgabe, welche ihnen wesentlich ift und ohne die ein frangofischer Arbeiter-Bulfsverein gar nicht gedacht merden tann: Die Sorge für das Begrabnig ihrer Mitglieder. Besonders wichtig wird dies in Paris, wo der Arbeiter, dessen Hinterlassene die sehr hohen Summen für ein Einzelgrab auf ein paar Jahre nicht aufbringen können, in einem Maffengrab beerdigt wird. Die Gefühle bes Arbeiters werden hierdurch, wie sich oft aus den Arbeiterzeitungen ersehen läßt, auf das schärfste verlett und die Statuten der Hulfsvereine enthalten deshalb fast immer detaillirte Bestimmungen darüber, mit welchem äußeren Schmucke der Verstorbene zu Grabe geleitet werden soll und das Versprechen, ihm, auf einige Jahre wenigstens, ein eigenes Grab ju erwerben. Die Bereinsmitglieder find bei ber Beerdigung entweder burch eine Deputation oder auch vollzählig vertreten; manchmal tragen fie felbst den Sarg des Berstorbenen. Die zur Beerdigung nöthigen Gegenstände, wie Bahren, Tucher, Rreuze u. f. w. befigen die Bereine oft felbst; sie schließen auch mohl dauernde Contratte mit Begräbnig-Unternehmern ab.

Im Jahre 1881 gaben die genehmigten Bereine 583 817 Francs für 9873 Verstorbene aus, die zugelassen 328 646 Francs für 4439 Beerdigungen.

Die in ben letten Jahren gezahlten Summen find bie folgenden:

	Gene	hmigte Be	reine:	Zugelassene Vereine:			
Jahr	Be gräbniß= fosten	Turch=  chnitts=   toften   pro   Mitglieb	Durch= fchnitt3= foften pro Todten	Be= gräbniß= koften	Durch:  chnitts:   fosten   pro   Wiitglied	Durch= fcnitts= fosten pro Todten	
1854 1855 1872 1873 1874 1875 1876 1877 1878 1879 1880	54 568 66 168 383 484 422 685 397 763 460 093 470 871 480 398 511 750 532 393 566 760		36,55 40,59 52,29 57,27 51,91 54,99 55,03 55,15 57,84 55,90 57,97	131 554 133 986 193 010 184 590 182 210 190 145 196 780 204 564 218 856 231 981 250 740	0,98 0,90 0,85 0,87 0,87 0,85 0,87 0,88 0,90	39,68 39,66 60,65 60,32 51,65 47,89 47,97 52,21 54,22 57,04 60,00	

In Paris aber kostete ein Begräbniß ben genehmigten Bereinen 117 Francs,

den zugelaffenen 157 Francs.

Wie später genauer auszuführen sein wird, hatten 1881 70 Bereine zur Deckung der Begräbnißkosten und zur Unterstützung der Hinterbliebenen Collectivversicherungen bei der 1868 gegründeten Staatslebensversicherungskasse abgeschlossen, 66 552 Francs an Prämie gezahlt und 78,116 Francs als fällig
gewordene Versicherungssummen erhalten.

## c. Unterftütung ber Bittmen und Baifen.

Bei dem Tode eines Mitgliedes geben die meisten Bereine der Wittwe und den unmündigen Kindern eine einmalige Unterstützung. Der Betrag dersselben ist entweder von den Statuten fixirt oder wird vom Bureau im einzelnen Falle festgesetzt. In den letzten Jahren wies diese Unterstützung folgende Ziffern auf:

	Geneh	Genehmigte Bereine:			Zugelassene Vereine:				
Nahr	Betrag	Durchschnitt:		Betrag	Durchschnitt:				
Juiji	der Unter: stühung	für die Wittwen	für die Waisen	der Unter= stügung	für die Wittwen	für die Waisen			
1877	168 056,00	69,46	43,88	148 474,00	123,00	41,30			
1878	204 122,53	78,23	39,84	267 935,49	149,65	86,28			
1879	222 060,68	60,94	38,45	293 633,62	157,27	54,79			
1880	222 984,12	61,18	38,88	311 794,04	135,43	57,72			
1881	232 790.17	67,36	33,51	263 559.37	127.27	68,56			

# d. Unterstützung ber Unheilbaren und Gebrechlichen.

In dem Gesetz von 1850 sowohl als in dem Decret von 1852 war ausgesprochen, Zweck der Hülfsvereine sei, vorübergehende Unterstützungen zu gewähren, da man ja gerade darauf ausging, die Vereine von dauernden Ansprüchen zu befreien, die ersahrungsgemäß ihren sinanziellen Ruin oft herbeigeführt hatten. Das Musterstatut zieht die Grenze, wann eine Unterstützung aufhört, eine vorübergehende zu sein, ziemlich eng: es sagt, ein halbes Jahr hat der Kranke Anspruch auf die Krankenversorgung seitens des Vereins. Die Statuten selbst gehen theilweise dis zu 9 Monat, aber nicht weiter. Und auch innerhalb dieser Zeit ist gewöhnlich noch eine engere Frist sessest: Die erste Hälfte der Zeit erhält der Kranke die volle statutenmäßige Unterstützung, in der zweiten wird die Baarunterstützung heradgesetzt. Da die Vereine, wie sie gewohnt waren, doch ihre bedürftigen Mitglieder dauernd zu unterstützen nicht unterließen, so empfahl seit 1853 die Obercommission, es

möge bei längerer oder dauernder Krankheit durch Beschluß des Bureaus immer auf ein Jahr nach dem Kassenstand eine bestimmte Bension bewilligt werden.

Im Jahre 1880 gaben die genehmigten Bereine an 6,27 von 1000 ihrer Mitglieder Pensionen, nämlich an 3358 Männer und 658 Frauen. Es wurden im Ganzen 206 482 Francs hierzu verwendet, und dem Manne durchschnittlich

56,56 Francs, der Fran 25,13 Francs gegeben.

Die zugelassenen Bereine wiesen 8,92 dauernd kranke Mitglieder unter 1000 auf und gaben denselben 196 503 Francs, nämlich durchschnittlich 82,12 Francs den Männern, 59,86 Francs den Frauen. In Paris erhalten die Männer 140,60 Francs, die Frauen 83,57 Francs im Durchschnitt. Auch hier tritt wieder die Erscheinung hervor, daß die zugelassenen Bereine für ihre kranken Mitglieder besser sorgen.

#### e. Ausgaben für Altersrenten.

Wie an dauernd kranke und gebrechliche Mitglieder, so geben die Hulfs= vereine auch Altersrenten direct aus ihrer Kasse; indem sie dieselben nicht verssprechen, sondern nach dem Kassenbestand mit je ein Jahr bewilligen, entgehen sie der Gefahr einer sinanziellen Ueberlastung und brauchen nicht bedeutende Summen aus der Hand zu geben, wie es zur Bestellung einer festen Alters=rente bei der Staatskasse nöthig wäre.

Höhe	und	Anzahl	ber	fo	gewährten	Renten	stellt	fict	wie	folat:

Jahr	Genehmig	te Vereine:	Zugelaffene Vereine:		
	Insgesammt	Durchschnittlich	<b>Gesammtbetrag</b>	Durchichnitt	
1872	453 223,72	67,68	527 066,62	93,28	
1873	495 896,51	71.13	550 376,06	95,76	
1874	525915,24	79,77	585 746,30	91,15	
1875	550 90 <b>5.12</b>	81,30	601 352,66	94.58	
1876	584 782.33	83,98	776 103.51	131,90	
1877	650 683,99	76,56	695388.54	97,40	
1878	637 290.10	75,83	711 726,19	97.32	
1879	691 080.95	78,18	716 659,57	106.10	
1880	726 731,34	79,73	707 136.15	102,20	
1881	839 602,74	120,03	121 200/20		

Aus dem auffallenden Wechsel der verschiedenen Jahresziffern erhellt beutlich, wie die Bereine die Renten von ihrem jeweiligen Kassenstande abhängig machen und so allerdings nicht Gefahr laufen, in Folge der Gewährung von Altersrenten in finanzielle Schwierigkeiten zu gerathen. Andrerseits sind natürlich die Rentner schlimm daran, indem sie einen sichern Zuschuß seitens des Vereins nicht erhalten.

Dies zu ermöglichen, sollte ja Aufgabe ber Altersrentenkaffe sein. Den zugelassenn Bereinen stand nur ber eine Weg offen, Bucher für ihre Mitglieber mit beren Namen anzukaufen. Die jährlich hierzu verwendeten Summen weisen

bedeutende Abweichungen auf. Dies ist daraus zu erklären, daß nur eine geringe Zahl Bereine überhaupt die Kasse benutt; wegen der Kleinheit ihrer Mitgliederzahl muß das Bedürfniß nach Erwerbung von Altersrenten ein schwankendes sein; da ferner die Bereine nur selten Jahreszahlungen machen, sondern eine einmalige Kapitalzahlung vorziehen, ist es um so mehr begreissich, daß ihre Zahlungen an der Altersrentenkasse wie folgt wechseln:

1872	$8\ 198$	Francs	1877	<b>11</b> 989	Francs
1873	6891	,,	1878	$40\ 337$	,,
1874	$13\ 524$	,,	1879	43 013	,,
1875	$32\ 460$	,,	1880	12~805	,,
1876	$12\ 175$	,,	1881	$8\ 347$	"

Welche Renten durch diese Zahlungen erzielt wurden, läßt sich leider aus ber Statistif nicht ersehen.

Im Berhältniß zu dem von den zugelassenen Bereinen direct zu Alterserenten aufgewendeten Betrage von 700 000 Francs im Jahr 1881 erscheinen ihre Zahlungen an die Altersrentenkasse verschwindend gering; die Benutzung der Altersrentenkasse zu Zahlungen aus Bereinsmitteln auf den Namen des Mitglieds ist demnach noch nicht sehr verbreitet.

Die genehmigten Bereine wenden diesen Modus ebenfalls wenig an, sondern zahlen an ihre, durch das Decret von 1856 eingerichteten Altersrentensonds. Denn auf diese Weise erhalten sie eine ihren Zahlungen proportionale Staatssubvention, welche directen Einzahlungen bei der Rentenkasse nicht zu Gute kommt. Die Staatssubvention hat äußerst anregend gewirkt, wie sich aus nachsstehenden Ziffern ergiebt:

Jahr	Zahl ber genehmigten Bereine	Davon hatten Fonds	0,'0	Einzahlungen an ben Fonds
1856	1406	994	70	244 678
1860	2514	<b>15</b> 58	62	$509 \ 096$
1865	3631	2222	61	649 687
1870	4279	2612	61	291 458
1875	4179	2629	63	858 872
1881	4958	2871	<b>5</b> 8	1 681 183

Das Jahr 1870 zeichnet sich nicht nur durch Abnahme der Vereinszahlungen aus. Während der Belagerung hatten auch mehrere Vereine den Versuch gemacht, ihre Fonds sich zurückgeben zu lassen. Indem sie sich auf die bestehenden Gesetze stützte, hatte die Kasse dieses Ansinnen zurückgewiesen.

Bas mit den Zahlungen bei Zutritt der Staatssubventionen erreicht murde, möge in einem besonderen Abschnitt dargestellt werden. Die Ziffern sind den Angaben der Depositenkasse entnommen und weichen von den Summen stets ab,

welche als von den genehmigten Bereinen ausgegeben eingestellt sind. Die Differenz muß von den direct bei der Altersrentenkasse eingezahlten Beträge, von denen sonst im Bericht nicht gesprochen wird, kommen.

Sie beziffert fich

1872 auf 4 544 Francs 1875 , 56 171 , 1878 , 4 233 , 1881 , 112 321 ,

und weist also noch größere Schwankungen auf, als die direct eingezahlten Beträge der zugelassenen Bereine.

Rechnet man die Ausgaben zusammen, die die genehmigten Bereine im Jahre 1881 sei es direct an Altersrenten zahlten, sei es an ihre Fonds gaben, so stellt sich eine Ausgabe von 2 520 785 Francs zum Zweck der Altersversforgung heraus.

Bugelaffene und genehmigte Vereine zusammen verwendeten 3 236 268 Francs für ihre alten Mitglieder.

#### f. Bermaltungstoften.

Die Bereine, beren Chrenmitglieder eine gewisse Stellung einnehmen, sind in dem Arrangement der Bereinsversammlungen und in der Ausstattung ihrer gedruckten Berichte und Rechnungsabschlüsse ziemlich freigebig. Der Bericht des städtischen Hülfsvereins des ersten Arrondissements von Paris — eines Bereins, der wegen seiner Leistungen bei der Weltausstellung von 1878 ein Chrendiplom erhielt — umfaßt sechzig Oruckseiten, wovon die Hälte auf das namentliche Verzeichniß der Chrenmitglieder und ihrer Titel und Wohnungen geht.

Bei gewerblichen Bereinen, und das gilt auch von den zugelassenen, spielt die Feier des Stiftungsfestes eine große Rolle; gewöhnlich schließt ein Ball sich an. Der größte Theil der Kosten desselben muß baar bezahlt werden und erscheint nicht in den Verwaltungskosten; es ist mir mehrsach von Mitgliedern gesagt worden, daß sie am Stiftungsfest der großen Kosten wegen nicht theilnehmen.

Im Jahre 1881 gaben die genehmigten Bereine 1 Francs pro Mitglied, 137,27 für den Berein und 664 543 Francs im Ganzen an Berwaltungstoften aus, die Parifer Bereine 3 Francs pro Mitglied und 1169 für den Berein. Der erwähnte städtische Hülfsverein des ersten Arrondissements weist bei einer Gesammtausgabe im Jahre 1882 von 26 281 Francs, für die Buchund Rechnungsführung 2700 Francs, für die Erhebung der Beiträge und die Drucksoften 2340 Francs, für kleine Ausgaben und Porto 628 Francs als ausgegeben auf.

Die zugelassenen Bereine gaben durchschnittlich 1,40 Francs für das Mitzglied, 195,44 für den Berein und 387 552 Francs im Ganzen aus, in Paris

1.93 Francs für das Mitglied und 402 Francs für den Berein.

Wie alle Ausgaben der Bereine, so find auch die durchschnittlichen Berwaltungstoften in stetem Steigen begriffen. Das Jahr 1872 z. B. weist für ben genehmigten Berein nur 109 Francs, für das Mitglied 0,93 Francs auf,

während die entsprechenden Ziffern der zugelassenen Bereine 152 Francs und 1,20 Francs sind.

#### g. Bermischte Ausgaben.

Was bisher an Ausgaben nicht in bestimmten Aubriten aufgetreten ist, sindet sich unter dem Titel vermischte Ausgaben. Darunter sind die einmaligen Ausgaben, welche bei Gründung neuer Bereine erwachsen, die Anschaffung von Mobilien, von Begräbnißgegenständen 2c. enthalten, aber auch die von einigen Vereinen bei der Lebens- und der Unfallsversicherungskasse eingezahlten Prämien. Bei der Höhe der betreffenden Posten ist zu bedauern, daß eine genauere Spezisizirung nicht vorgenommen worden ist.

In den letzten drei Jahren betrugen die vermischten Ausgaben bei den genehmigten Vereinen 1065000, 1053000, 1019000 Francs, im letzten Jahre genau 1019792 Francs. Die entsprechenden Ziffern bei den zugeslassenen Vereinen sind 554000, 598000 Francs und für 1881 692,799 Francs.

# h. Die Gesammtausgaben.

Im Jahre 1881 vertheilten sich nun die Gesammtausgaben ihrem absoluten und relativen Betrage nach wie folgt:

3 <b>44</b> 8 <b>124</b>	0/0		0/0
9 118 194			
	27.50	1 972 479	32,09
1 175 663	14,00	637 544	10,37
215925	17,21	986128	16,04
			1
839 602	6,69	856 306	13,98
232 790	1,85	<b>2</b> 63 <b>5</b> 59	4,29
1 793 504	14,30	8 347	0,14
583817	4,65	328646	5,34
$664\ 543$	5,30	387552	6,31
1619792	8,13	692799	11,27
<b>45 79</b> 3	0.37	13 435	0,22
12 541 930	100	6 146 798	100
-	215 925 839 602 232 790 1 793 504 583 817 664 543 1 619 792 45 793	215 925   17,21 839 602   6,69 232 790   1,85 1 793 504   14,30 583 817   4,65 664 543   5,30 1 619 792   8,13 45 793   0,37	215 925     17,21     986 128       839 602     6,69     856 306       232 790     1,85     263 559       1 793 504     14,30     8 347       583 817     4,65     328 646       664 543     5,30     387 552       1 619 792     8,13     692 799       45 793     0,37     13 435

Bergleichen wir die Verhältnißziffern der beiden Gattungen von Vereinen genau, so zeigt sich, daß die zugelassen Bereine den genehmigten gegenüber 3.63~%0 ihrer Ausgaben weniger an ärztlichem Honorar, 1.17~%0 weniger an Apothekerkosken, 0.15~%0 weniger für Kinder, dagegen 4.59~%0 mehr an Baarunterstützungen geben, 0.69~%0 mehr für Begräbnißkosken, 2.44~%0 mehr für Wittwen und Baisen auswenden, 1.01~%0 für Verwaltungskosken, 3.14~%0 sür verschiedene Ausgaben und 7.42~%0 mehr für die jährlich bewilligten Unterstützungen an Alte und Kranke, insgesammt 19~%0 mehr, oder nach Abzug der Minderausgaben für Arzt und Apotheker 14~%0 mehr ausgeben für die Zwecke namentlich der Krankenversorgung und der vorübergehenden Unters

ftützungen. Diesen bedeutenden Procentsat von 14% verwenden die genehmigten Bereine zu Bahlungen an ihre Altergrentenfonds, beren Birksamkeit fogleich genauer bargeftellt merben foll.

In den letten Jahren ftiegen die Besammtausgaben wie folgt:

	Genehmigte Ber	eine:	Zugelaffene	Bereine:
1871	8 840 454 Fra	ıncs	4187882	Francs
1876	10063680	,	5078294	"
1881	12541930	,	6146798	,,

Und faßt man die Gesammtausgaben der Hulfsvereine ins Auge, so zeigt sich, daß sie im Jahre 1881 zur Unterstützung ihrer Mitglieder achtzehn und dreiviertel Millionen ausgegeben haben.

## 4. Die Einnahmen der Vereine.

Wenn die frangofischen Gulfsvereine wirklich auf Begenseitigkeit beruhende Bereine find, fo muffen die Ausgaben, die fie gur Unterftutung ihrer Mit= glieder machen und die, wie mir gefehen haben, die hohe Summe von faft 19 Millionen erreichen, in erster Linie durch die Beitrage der unterstützungs= berechtigten Mitglieder gedeckt merden.

Da die Hulfsvereine dazu bestimmt sind, vorübergehende Unterstützungen Bu gewähren und die Gründung ber Altersrententaffe, ber Berficherungstaffen von 1868 gerade dekwegen erfolgt war, weil man durch die Erfahrung belehrt worden war, daß die Sulfsvereine zur Bewährung dauernder Benfionen nicht fähig find, fo find, um es ftreng zu nehmen, nur die vorübergehenden Unter= ftupungen als die eigentlichen Ziele eines gegenseitigen Bulfsvereins in Rechnung zu ziehen und den Ginnahmen gegenüberzustellen, welche die Bereine von ihren unterftütungsberechtigten Mitgliedern beziehen.

Es find die gesammten Rrantentosten, die Ausgaben fur das Begrabnig der Mitglieder und die mit dem Tode eines Mitgliedes verbundene einmalige Unterftugung der hinterbliebenen, sowie die Bermaltungstoften, den Beitragen, Eintritts= und Strafgelbern ber unterftütungsberechtigten Benoffen gegenüber= zustellen, und wir werden seben, daß diese Ginnahmen für die genannten Aus-

gaben mehr als genügend find.

In zweiter Linie sind dann die zu dauernden Benfionen dienenden Summen, mögen fie nun jährlich birect an ben Rentner, ober zur Ginzahlung an die Altergrentenfonds behufs späterer Bermendung gezahlt merden und die verschiedenen Ausgaben mit ben verschiedenen Ginnahmen, den von den Beitragen der unterstützungsberechtigten Mitglieder verbleibenden Ueberschüffen und den Beiträgen der Chrenmitglieder zu vergleichen, wobei sich ebenfalls meift ein Ueberschuß ber Ginnahmen ergeben wird, der jedoch durchaus nicht regelmäßig ift, so daß auch Abschlüffe mit Deficit vorkommen.

Endlich ist zu zeigen, wie aus den manchmal noch verbleibenden Uebersichüffen sowie Geschenten, Bermächtniffen und Staatsssubventionen die Bereine einen bedeutenden Kapitalbestand erworben haben und wie derselbe bei den immer neu ihm zufließenden Summen und anwachsenden Zinsen in stetem Auf-

fteigen begriffen ift.

## a. Die Zahlungen ber Mitglieber.

#### a. Die Mitgliedsbeiträge.

Bon Seiten der Obercommission wurde, wie mehrsach erwähnt, stets darauf gehalten, daß die monatlichen Mitgliederbeiträge der baaren täglichen Krankenunterstützung gleich seien. Zwischen beiden Ziffern besteht also eine gegenseitige Abhängigkeit und die Kleinheit der baaren Unterstützungen ist mit der Kleinheit der Monatsbeiträge gegeben. In den Berichten wird stets gewünscht, daß man höhere Monatsbeiträge einführen solle, aber sie bleiben immer klein im Verhältniß zum Lohn.

Die Statistit des Jahres 1878 giebt folgende Lohnsätze an:

	Det	artements	hauptorte	ohne Paris	: Par	i3 :
		Männer	Frauen	Rinber	Männer	Frauen
Handwerker und	mit Rost	1,57	1,07		1,70	
Kleinindustrie	ohne Koss	3,18	1,64		5,18	2,80
Großindustrie	<b>Weberei</b>	3,07	1,76	1,03		_
Seide, Wolle 2c.	Spinnerei	3,02	1,68	0,99		

Nun betrugen die durchschnittlichen Beiträge bei den genehmigten Bereinen:

1854: 10,02 Francs 1874: 13,28 Francs

und in den letten drei Jahren, mo die Statistit genauer ift:

	In Frankreich: Beiträge der			- 1	im Seinebe Beitrage ber	
	Männer	Frauen	Zusammen	Männer	Frauen	Zusammen
1879	14,18	9,38	13,37	25,70	14,81	22,79
1880	14,46	9,20	13,54	26,26	15,13	23,32
1881	14,86	10,06	14,19	27,04	14,03	23,59

Die großen Städte, wie Marseille und Lyon, stehen mit ihren Beiträgen von 20,49 Francs und 19,78 Francs ebenfalls über dem Durchschnitt. Von den gesammten Einnahmen betragen die Mitgliederbeiträge  $63^{1/2}$  ° 0. Bei den zugesassen Bereinen, die ja mehr auf eigenen Füßen stehen müssen als die genehmigten und, wenn sie auch keine dem Altersrentensonds der letzteren entsprechende Auswendung für ihre alten Mitglieder machen, doch ihre Kranken besser versorgen, sind die Mitgliederbeiträge höher.

Sie betrugen durchschnittlich: 1854-12,27; 1874-15,75 Francs. Das Seinedepartement weist auch bei den zugelassenn Bereinen höhere Ziffern auf, doch ist der Unterschied nicht so bedeutend als bei den genehmigten Vereinen.

## Es betrugen die Beiträge im Durchschnitt:

	In Frankreich:			Im Seinebepartement allein:			
	der Männer	der Frauen	Zujammen	der Männer	der Frauen	Zusammen	
1879	17,04	8,11	15,95	22,01	7,35	20,48	
<b>18</b> 80	16,93	7,74	15,83	23,05	9,85	21,88	
1881	<b>17,4</b> 0	9,87	16,44	23,45	15,83	22,71	

Bon den Gesammteinnahmen der Hülfsvereine betrugen die Beiträge der unterstützungsberechtigten Mitglieder  $62\,^{0}/o$ , und dieses Verhältniß ist ein fast stabiles, weist im Lauf der letzten 10 Jahre sast teine Schwankung auf. Die Gesammteinnahme der Hülfsvereine aus den Beiträgen ihrer Mitglieder steigert sich in der letzten Zeit wie folgt:

	Genehmigte Bereine:	Zugelaffene Bereine:
1871	5 938 728 Francs	3023441 Francs
1876	7 545 853 "	3720215 "
1881	9 311 911 "	4 576 543 "

Die Beiträge werden fast durchgehends ohne Rücksicht auf das Alter der Mitglieder in gleicher Höhe gezahlt. Nur vereinzelt kommt es vor, daß bei zunehmendem Alter ein höherer Beitrag verlangt wird. So fordert z. B. ein Berein von anerkanntem öffentlichen Nuten l'Emulation chrétienne de Rouen einen Jahresbeitrag der Männer von 13, 15 und 18,60 Francs nach drei Altersstufen. Andere Bereine, und deren Zahl ist größer, suchen einen theilsweisen Ausgleich herbeizuführen durch Erhöhung des Eintrittsgeldes mit dem Alter.

## β. Gintrittsgelber.

Eintrittsgelber werden nicht von allen Bereinen erhoben und die Statistif, welche die Summe der gezahlten Eintrittsgelder auf alle im Lause eines Jahres eingetretenen Mitglieder vertheilt, giebt daher sehr ungenügende Resultate. In dem Musterstatut ist für die städtischen Bereine in Paris die Bestimmung vorgesehen, daß aus einem anderen Bereine übertretende Mitglieder kein Eintrittsgeld zu zahlen haben. In den mir vorliegenden Statuten ist diese Bestimmung nicht aufgenommen, aber die Erhebung eines Eintrittsgeldes von 18 Francs für den Mann und 9 Francs für die Frau — welche auch in Monatsraten während des ersten Mitgliedsahres bezahlt werden können — ersolgt nur, wenn das eintretende Mitglied schon vierzig Jahr alt ist. Andere Statuten verlangen z. B. 5 Francs Eintrittsgeld im Alter von 16—30 Jahren, 10 Francs zwischen 30 und 40 und 20 Francs zwischen 40 und 45 Jahren.

Die Gintrittsgelber, absolut und im Durchschnitt für den Gintretenden berechnet, weisen die folgenden Ziffern auf:

	<b>Senehmigte</b>	Vereine:	Bugelassene	Vereine:
	Francs	Francs	Francs	Francs
1871	98176	3,22	64945	$3,\!27$
1876	248000	4,68	$\mathbf{99458}$	3,71
1881	320194	3,91	119728	3,36

Für Paris betrug der Durchschnitt 7,36 und 4,50 im Jahre 1881 und zwar bei:

	Genehmigten			Bugelaffenen			
	Männer	Frauen	Gemischten Bereinen	Männer	Frauer	1 Gemischte Vereiner	
	10,14	0,82	6,30	4,76	1,71	4,11	
<b>E</b> \$	folgt hieraus,	daß 11	namentlich viele	Frauenvereine	fein G	intrittsgeld	erhoben

64 Capitel III.

Die Eintrittsgelber betragen bei den genehmigten Bereinen  $2^{0/0}$ , bei den zugelassenen Bereinen  $1^{1/2}$ 0/0 der Gesammteinnahmen.

## y. Strafgelber.

Die Strafgelder sind das Exekutionsmittel, wodurch die Bereine die Disciplin aufrecht erhalten, wenn sie nicht soweit schreiten, das Mitglied vom Bereine auszuschließen. Das Musterstatut enthält eine ganze Blumenlese von mit Strase belegten Handlungen. Wenn ein Mitglied die ihm aufgetragenen Functionen (z. B. Krankenbesuche) vernachlässigigt, hat es eine Geldstrase zu zahlen; ebenso wenn es sich Unredlichkeiten hat zu Schulden kommen lassen, oder dabei geholsen hat; wenn es die Versammlungen stört oder betrunken zu denselben erscheint; wenn es ohne Erlaubniß das Wort nimmt oder einen Redner unterbricht; wenn es die Vureaumitglieder beleidigt; wenn es in den Versammlungen eine politische oder religiöse Frage auswirft, immer hat es Geldstrase zu zahlen.

Diese Bestimmungen finden sich natürlich in den Vereinsstatuten nicht alle wieder, aber die Versammlungspolizei und namentlich auch der Dienst der Krankenbesucher ift oft durch Geldstrafen gesichert. Es betrugen die Strafen bei

	genehmigten	Vereinen:	zugelassenen	Vereinen:
	im Ganzen	pro Mitglied	im Ganzen	pro Mitglied
1871	115257	0,24	150219	0,77
1876	183111	0,33	176594	0,78
1881	236402	0.35	214233	0,76

Von der Gesammteinnahme bilden die Strafgelder bei den genehmigten Verseinen  $1^{1/2}$   $^{0/0}$ , bei den zugelassenen 3  $^{0/0}$ , und zwar ist dieses Verhältniß in den 5 letzten Jahren genau dasselbe gewesen.

# d. Die Zahlungen der Mitglieder und die vorübergehenden Unterftügungen.

Stellen wir von ein paar Jahren die vorübergehenden Unterstützungen zusammen und ben Bahlungen der berechtigten Mitglieder gegenüber, so ergiebt fich :

1.	Die	genehmigten	Bereine.
----	-----	-------------	----------

	1858	1871	1876	1881
Aerztliches Honorar Apotheferfossen Baarunterstühung Begräbnihtossen An Wittwen An Waisen Für Kinder (erst seit 1880 besonders berechnet)	482 444 1 265 833 118 622 40 907	546 941 227 <b>2</b> 53	3 165 760 470 871 203 085	1 754 663 2 159 295 3 448 124 583 817 232 790 663 543 45 793
Total	2 496 792	6 990 495	7 540 667	8 88 <b>9 029</b>

Die	Ginnahmer	1 aber	betrugen:
-----	-----------	--------	-----------

	1858	1871	1876	1881
Beiträge		5 938 728 98 176 115 257	7 545 853 248 000 183 111	9 311 911 320 194 236 402 53 741
Total	<b>2</b> 663 713	6 152 161	7 976 964	9 922 648
Ueberschuß über die Ausgaben	+166921	— 838 334 -	+ <b>4</b> 36 297-	-1 033 6 <b>1</b> 9

Bergleicht man diese Ziffern, so ergiebt sich ein stetes Ueberwiegen der Einnahmen, und das ist auch mit allen andern Jahren der Fall, mit denen man die Rechnung vornimmt. Nur im Jahre 1871, und da ist es ja eine Ausnahme, die die Regel nur bestätigt, überwogen die Ausgaben. Im Jahre 1870 ergiebt sich auch ein Desicit, doch war die Differenz eine geringere, für beide Gattungen von Bereinen zusammen 100000 Francs nur wenig überssteigend.

Es folgt aus dem Borstehenden, daß in normalen Jahren bei den genehmigten Bereinen die von den unterstützungsberechtigten Mitgliedern bezogenen Beiträge genügen, um die vorübergehenden Ausgaben zu decken, daß also in Betreff derselben die Bereine auf eigenen Füßen stehen, Staatszuschüsse oder Beiträge der Ehrenmitglieder nicht in Anspruch genommen werden, vielmehr noch ein ganz ordentlicher Ueberschuß aufzuweisen bleibt.

## 2. Die zugelaffenen Bereine.

Bergleichen wir die oben genannten Einnahmen und Ausgaben der zugelassen. Bereine, so zeigt sich dieselbe Erscheinung wie bei den genehmigten mit dem Unterschiede, daß auch 1871 die Einnahmen etwas überwiegen.

	1858	1871	1876	1881
die ärztlichen Honorare bie Apothekerkosten bie Baarunterstühung bie Begräbnißkosten An Wittwen und Waisen Für Kinder (seit 1880 ausgeschieden) Berwaltungskosten	359 662 363 829 1 370 381 117 269 129 792 168 545	436 646 560 538 1 538 913 222 665 193 671 216 812	526 105 749 945 1 585 435 196 780 293 264 261 233	637 544 986 128 1 972 479 328 646 263 646 13 435 387 552
Total	<b>2 499 47</b> 8	3 169 245	3 612 762	<b>4 5</b> 89 3 <b>43</b>

Schriften XXVI. - v. b. Often, frang. Arbeiterverficherung.

Dent	aeaenüber	ftellen	fich	die	Einnahmen	wie	folat:
~~	gegenaett	1.000	100	210	Cillinayc.		12.9

							1858	1871	1876	1881
Beiträge Beitrittsgelder Strafgelber Für Kinder .			 	 			2 816 799 138 492 125 139	3 023 441 64 945 150 219	3 720 215 99 458 176 594	119728
Total						-	3 081 430	3 238 605	3 996 267	5 020 399
Neberschuß							581 952	69 360	383 505	431 056

Es ist somit nachgewiesen, daß auch die zugelassenen Bereine ihre Haupt= zwecke durch eigene Mittel erreichen.

## b. Die fonstigen ordentlichen Ginnahmen der Bereine.

#### a. Die Beiträge der Chrenmitglieder.

Die durchschnittlichen Beiträge der Chrenmitglieder sind niedriger als die der eigentlichen Mitglieder und steigen in geringerem Maße. Bei den genehmigten Bereinen, wo die Durchschnittsbeiträge der Mitglieder 1871, 1876 und 1881 12,14, 13,70 und 14,19 Francs betrugen, zahlten die Ehrenmitglieder in den entsprechenden Jahren durchschnittlich nur 10,30, 11,38 und 11,32 Francs. In Summa gaben sie dann 1881 auch nur 1537,779 Francs oder  $10^{1/2}$  do der Gesammteinnahmen. Freisich weicht diese Ziffer in den verschiedenen Orten bedeutend vom Durchschnitt ab. In Paris ist der Beitrag des Ehrenmitglieds durchschnittlich 23,59 Francs, Marseille 20,49 Francs, in Bordeaux 15,47 Francs, in Lille 10,50 Francs.

Einzelne Bereine sind vollständig von ihren Ehrenmitgliedern abhängig, woraus aber umgekehrt folgt, da der Durchschnitt der Ehrenmitglieder-Beiträge ein so niedriger ist, daß die Ehrenmitglieder bei vielen anderen Bereinen sast nichts geben und nur aufgenommen sind, um den Bestimmungen des Decrets von 1852 auch praktisch zu genügen und die Bortheile desselben in Anspruch nehmen zu können. Bei dem städtischen Berein des nennten Arrondissements in Paris betragen die Beiträge der Ehrenmitglieder 28371 Francs, die der Mitglieder 20448 und noch sieben andere städtische Bereine sinden sich auf der Liste derzeinigen, dei denen die Ehrenmitgliederbeiträge verhältnißmäßig am bebeutendsten sind. Der protestantische Hilbsverein in Paris weist 24042 Francs Ehrenmitgliederbeiträge bei 43351 Francs Beiträgen der Mitglieder auf, und eine ganze Reihe gerade von Pariser Bereinen — in Berhältniß zur Gesammtzahl natürlich nur wenige — sind auf diese Weise eigentlich mehr zu Wohlethätigseitsvereinen, als wie zu Bereinen behuss gegenseitiger Unterstützung ges worden.

Die Gesammtzahl der Ehrenmitglieder bei den genehmigten Bereinen bestrug 1881 135 810 gegen 663 287 berechtigte Mitglieder.

Die Jahre	2 1871, 1876, 1881	weisen	folgende Ziffern auf:
.3a`	hl der Chrenmitglieder		Beiträge
	am 31. December:		der Chrenmitglieder:
1858	48580		513169
1871	96885		997633
1876	110 798		1211143
1881	135.810		1 537 779

Bei den zugelassenen Bereinen sind die Ehrenmitglieder, wie früher gezeigt wurde, sowohl absolut wie relativ an Zahl geringer, geben aber durchzschrittlich höhere Beiträge.

Bei 278 294 Mitgliedern wiesen die zugelassenen Bereine 1881 20 143 Ehrenmitglieder auf, welche an Beiträgen 327 474 Francs oder 16,26 Francs durchschnittlich zahlten.

Da die Statuten der zugekassenen Bereine vielsach den Ehrenmitgliedern die Höhe ihrer Zahlungen freistellen, während bei den genehmigten Bereinen gewöhnlich ein fester Beitrag normirt ist, so sind die starken Schwankungen der Durchschnittsziffern bei den zugekassenen, die sich bei den genehmigten nicht sinden, erklärbar. In den Jahren 1871 bis 1873 betrugen die Beiträge durchschnittlich 12,00, 21,00, 11,00 Francs, 1875—77 13,00, 22,00, 15,00 Francs; im Jahre 1881 endlich 16,26 Francs. Die absoluten Zahlen der Beiträge und die Anzahl der Ehrenmitglieder waren in nachstehenden Jahren die solgenden:

	Zahl ber Chrenmitglieber:	Summe der Beiträge:
		Francs.
1858	9486	102680
1871	11084	<b>1</b> 36599
1876	13969	331409
1881	18414	327474.

#### B. Berichiedene Ginnahmen.

Die leider in der Statistik nicht näher erläuterte Rubrik der verschiedenen Einnahmen enthält die von der Staats=Lebensversicherungskasse an einige Vereine beim Tode eines Mitglieds gezahlten Beträge, die von den Alters=rentenkassen zurückgezahlten Summen, soweit Versicherungen mit der Bedingung der Rückgewähr des Capitals nach dem Tode an den Geber von Seiten des Vereins zu Gunsten eines Mitgliedes abgeschlossen waren, den bei Vereinsssesten etwa sich ergebenden Ueberschuß, den Betrag der sehr oft in Vereinsssizungen veranstalteten Sammlungen zc. Unbedeutend ist diese Rubrik der Einnahmen nicht: 1881 warf sie 8% der Gesammteinnahmen, sowohl der genehmigten wie der zugelassenn Vereine ab und die absoluten Beträge waren für die beiden Vereinsklassen:

1858	150356	166080
1871	482248	253458
1876	632468	368271
1881	1181729	570 521.

68 Capitel III.

## y. Ginnahmen und Ausgaben für dauernde Unterftützungen.

## 1. Die genehmigten Bereine.

Eine solche Regelmäßigkeit, wie wir sie in dem steten lleberschiß der Einnahmen von Seiten der unterstützungsberechtigten Mitglieder über die zu den Hauptvereinszwecken gemachten Ausgaben gesehen, tritt uns beim Bergleich der übrigen lausenden Einnahmen und Ausgaben nicht entgegen. Auch abgesehen von dem Ausnahmejahre 1871 ergiebt die Zusammenstellung der verschiedenen und dauernden Ausgaben der Bereine mit den noch übrigen Mitglieds= und Chrenmitgliedsbeträgen und den verschiedenen Einnahmen, die alle als regelmäßig wiederkehrende und steigende Posten auftreten, nicht immer einen kleinen Ueberschuß, sondern manchmal auch z. B. 1875, 1876- ein Deficit. Es ergiebt sich hieraus die Nothwendigkeit eines Reservesonds für die Bereine, behus Deckung der über den eigentlichen Bereinszweck hinausgehenden dauernden Ausgaben, sogar bei deren heutiger, den Kassenverhältnissen sich jährlich accommodirender Form.

	<b>1</b> 858	1871	1875	1876	1881
Penfionen an Kranke	206 857 nicht auß= gefchieden 316 531	161 662 415 521 338 789 574 232	162 561 550 905 915 043 850 127	584 782 991 054	839 602 1 793 504 1 019 792
Total	523 388		2 478 636		
Beitragsüberschüffe der Mit- glieder	166 921	- 838 <b>3</b> 34 997 633 482 248	370 782 1 271 402 613 915	1 211 143	1 033 619 1 573 779 1 181 729
Total	839 446	641 547	<b>2 2</b> 56 099	2 279 906	3 <b>7</b> 89 <b>2</b> 27
Differeng gegen die Ausgaben	+ 316 058	-1048547	<b>-</b> 222 537	- 382 342	- 228 500

Das Deficit wird, wenn nicht ein so außerordentliches Jahr wie 1871 vorliegt, von einer geringen Zahl Bereine verursacht. Die Statistik giebt an, in wieviel Departements die Bereine insgesammt mit einem Deficit abgeschlossen haben, aber für den Fall daß man auch die Geschenke und Einnahmen aus den Reservesonds, die hier besonders behandelt werden mögen, mit in Betracht zieht. In 83 Departements haben danach die genehmigten Bereine zusammen einen Ueberschuß, in 7 Departements ein Desicit für das Rechnungsjahr 1881 aufznweisen.

## 2. Die zugelassenen Bereine.

Die Gegenüberstellung der schon erwähnten Ausgaben ergiebt für die zugelassenen Vereine folgendes Bild:

Ausgaben:	1858	1871	1876	1881
Un Kranke		153 123 477 683 — 387 487	169 402 776 103 12 705 507 847	
Total	736 149	1 018 293	1 465 527	1557452
Einnahmen:	1	1		
Ueberschuß der Mitgliederbeiträge Beiträge der Ehrenmitglieder	581 952 102 680 166 080	69 360 136 599 253 458	383 505 331 409 368 271	
Total	850 712	459 417	1 083 185	1 328 952
Differeng gegen bie Ausgaben	+114563	- 558 876	- 382 342	<b>- 22</b> 8 550

Bei diesem Schwanken der Abschlüffe, die manchmal ein Mehr, manchmal ein Minder der gesammten Ausgaben, gegenüber den verschiedenen Beiträgen der Mitglieder beider Arten ausweisen, ist nun zu sehen, ob zur Ausgleichung dieser Schwankungen genügende außerordentliche Einnahmen oder den Vereinen gehörige Reservesonds zur Verfügung stehen.

# c. Die außerordentlichen Ginnahmen und Refervefonds ber Bereine.

In günstigen Jahren erzielen, wie gezeigt worden ist, die Bereine mehrsfach Ueberschüffe aus ihren laufenden Einnahmen und legen dieselben alsdann zurück. Außerdem beziehen die Bereine bedeutende Summen durch Geschenke und Bermächtnisse; die zugelassenen Bereine dürsen nur direct übergebene Geschenke annehmen; die genehmigten dürsen, wie früher angegeben, mit Erlaubnis des Präselten Geschenke und Bermächtnisse, aber keine Immobilien dis zum Werthe von 5000 Francs annehmen. Dies ist aber nun dahin zu interpretiren (Entscheidung des Staatsrathes vom 12. Juli 1864; Beschluß des Cassationshoses vom 8. Mai und 22. Juli 1878), daß zur Annahme höherer Summen die durch Decret zu gebende Erlaubniß der Regierung nöthig ist, nicht, daß die Annahme höherer Summen verboten sei. Die Bereine von anerkanntem öffentlichen Rugen endlich dürsen auch Geschenke und Bermächtznisse an Jamobilien annehmen.

Schließlich wurden den genehmigten Bereinen je Staatszuschüffe von den Zinsen der 10 Millionen Dotation zu Theil. Dieselben werden in zweierlei Richtung gegeben, zu dem Altersrentenfonds und zur Unterstützung finanziell schlecht gestellter oder zur Gründung neuer Bereine. Die Altersrentenfonds werden besonders behandelt werden. Ihnen kommt jetzt fast ausschließlich die Staatsdotation zu Gute, die Bereine erhalten direct so gut wie nichts. Es wurden seit 1870 gezahlt (die Statistik von 1860 bis 1870 ist wegen des Brandes der Depositenkasse sehr lückenhaft):

1871	an	41	Vereine	16561	Francs,	im	Durchschnitt	414,78	Francs.
1875	=	33	=	10044	s	=	3	313,86	=
1876	=	25	=	10 008	=	=	*	417,00	=
1881	=	47	=	14481	=	=	3	314,81	=

Außerdem erhält eine dauernde jährliche Unterstützung von 6000 Francs der Berein des artistes dramatiques zu Paris, der übrigens zu den bestbemittelten gehört.

Die Reichlichkeit mit der die anderen Quellen fließen und die Höhe der aus benselben aufgespeicherten Reservesonds ergiebt fich aus folgendem Bild:

ઉક્ર	betrugen	bei	den
------	----------	-----	-----

70

		rigten Ver		Zugelaffenen Bereinen:			
Jahr	Subven: tionen, Geschenke, Ber: mächtnisse	Zinsen	Referve= fonds am 31. De= cember	Directe Gaben	Zinfen	Referve: fonds am 31. De: cember	
	i		Î	1			
1855	277 765	<b>159 7</b> 30	4 702 001	170 495	393 474	10 269 103	
1858	277636	$259\ 356$	7 266 877	118 280	428202	11 014 823	
1861	_		10 375 362			12 219 751	
1865	_		15 395 277			13 943 226	
1868			19 134 257			15 680 674	
1871	468624	708 309	20 729 315	298176	$671\ 159$	15 769 072	
1875	541 906	1 065 817	26 624 842	440 200	782782	18494581	
1878	658 394	1 227 469	31 473 066	491 029	899 956	21 749 429	
1881	78 <b>7</b> 853	1376408	33 889 055	$607\ 370$	$947\ 394$	23 637 297	

Die von diesen bedeutenden Reservesonds gezogenen Zinsen genügten stets, wenn auch in dem betreffenden Jahre keine weiteren Geschenke und Vermächtnisse zugestoffen wären, zur Deckung der die Mitgliedereinnahmen aller Art
eventuell übersteigenden Mehrausgaben. Nur 1871 war das nicht der Fall,
doch zeigt dieses Jahr insgesammt noch ein Wachsen der Reservesonds, in Folge
genügender Geschenke.

Trot des besseren Abschlusses von 1870 fand in diesem Jahre eine Abnahme der Reservesonds statt. Durch die Abtretung der elfaß-lothringischen Bereine, die Auflösung vieler anderen hatten die Reservesonds, wenngleich sich für die am 31. December verbliebenen Bereine noch eine Mehreinnahme ergiebt, eine Berminderung von 1,695 Millionen erfahren, die aber am 31. December 1872 wieder eingeholt war.

Es erhellt, daß fast anderhalb Millionen den Hülfsvereinen im Jahre 1881 an Geschenken und Bermächtnissen zugewandt worden sind; rechnet man die im folgenden Abschnitt zu erwähnenden 133000 Francs noch dazu, die direct den Altersrentenfonds zugestoffen sind, so wird diese Summe noch übertrossen. Sie ist ein entsprechender Beweis für die Anerkennung, die die Leistungen der Hülfsvereine sinden.

Die Capitalien sind bei den genehmigten Bereinen zum Theil bei den Depofitentaffen angelegt. Denn wie ermähnt ift gefetlich bestimmt, daß die Bereine, wenn fie unter 100 Mitglieder guhlen, nicht mehr als 1000 Francs, wenn fie mehr als 100 Mitglieder haben, nicht mehr als 3000 Francs in ihrer Kaffe führen durfen und den Ueberschuß gegen 41 2000 Zinsen an die Depositentaffe ein= zahlen können. Hat ein Berein niemals diese Summen in der Kaffe, so kann er nur bei der Spartaffe einzahlen. Hat der Berein aber einmal die Summe in der Raffe, so kann er jeden, auch noch so kleinen Ueberschuß darüber, also jede neue Einnahme, an die Depositenkasse zahlen. Man legte das Gesetz, welches fo von der Zahlung der Ueberschuffe an die Depositenkaffe sprach, iedoch noch weiter aus. Weil es den Bereinen mehr Bortheil gewähre, hatte schon ein Circular des Directors der Depositenkassen vom 1. Mai 1854, auf welches durch einen ministeriellen Entscheid vom Sahre 1877 zuruckgegriffen wurde, sich dahin ausgesprochen, daß Bereine, die einen solchen Raffenbestand erzielt haben, den ganzen Bestand bei der Depositenkasse einzahlen können. Im Jahre 1881 gaben nach dem Jahresbericht die Lokalsparkassen nur 3,75 %, die Depositenkasse aber verzinft die Einlagen der Hulfsvereine jest mit 41/20/0, ber Unterschied ift also bedeutend. Es maren bei ihr eingezahlt in den Jahren 1871, 1875, 1878 und 1881 = 4, 6, 8 und 12 Millionen, also in den letitgenannten Jahren über ein Drittel des gesammten Reservefonds der genehmigten Bereine.

Die übrigen Fonds der genehmigten und anerkannten Bereine werden bei den Sparkassen eingezahlt, bei denen nach dem Sparkassengeset von 1851 auch die zugelassenen Bereine ein Guthaben von 8000 Francs haben dürfen. Die genehmigten Hülfsvereine können soviel mal als sie Mitglieder haben den Maximalbetrag von 1000 Francs einzahlen, den der einzelne Deponent gut haben kann.

Im Falle dies Maximum überschritten wird und nicht binnen drei Monaten der Ueberschuß zurückgezogen wird, kauft, wie dies entsprechend auch bei den Einzelguthaben bestimmt ist, die Sparkasse 100 Francs Staatsrenten für den Berein au.

72 Capitel III.

## 5. Die Hülfsvereine und die Altersrentenkaffe.

Nur zum Theil haben, wie gezeigt worden ist, die Hulfsvereine die Last ber Altersversorgung auf die Altersrentenkasse abgewälzt.

Welche Renten durch die direct eingezahlten Beträge erzielt worden find, ift nicht ersichtlich. Dieselben find ja auch ziemlich unbedeutend.

Die Entwicklung ber Altersrentenfonds bagegen läßt sich genau verfolgen. Die Zahlungen der Bereine waren von Anfang an durch Zuschüsse aus den Zinsen der 10 Millionen Dotation angeregt worden.

Im Jahre 1856 hatte man bei der Einrichtung der Fonds 200 000 Francs jährlich zu diesem Zwede ausgeworfen. Außerdem hatte der Kaiser Napoleon zur Feier der Geburt des kaiserlichen Prinzen densenigen Greisen, welche Mitglieder wenigstens 20 Mann starker genehmigter Hüssereine waren, 500 000 Francs als Festgabe bewilligt. Mit Einwilligung der Obercomnission bestimmte der Minister am 26. April 1856, daß diese Summe an 1037 Geseluschaften vertheilt werden solle, welche dieselbe zu Altersrenten für ihre Mitglieder durch Einzahlung in jenen Fonds oder durch directe Einzahlung bei der Altersrentenkasse zu verwenden hätten. Letzterenfalls sollten jedoch von den Bensionären gleichfalls die für den Genuß von Kenten mittelst des Fonds aufgestellten Alterss und Zugehörigkeitsbedingungen erfüllt sein, und die Beschlüsse von der Obercommission bestätigt werden.

Unter diesen Umständen erfolgte ein großer Theil Einzahlungen an den Fonds, denn wir sehen, daß am Schluß des Jahres 1856, in dem ja auch der regelmäßige Staatszuschuß von 200000 Francs zum ersten Mal fällig wurde, der Fonds 741234 Francs betrug, wovon die Vereine selbst 244678 Francs gezahlt hatten.

Durch ministerielle Entscheidung waren ferner am 9. April und 3. Mai 1856 508 040 Francs an die Bereine vertheilt worden, so daß sich die ordentslichen und außerordentlichen Zuschüsse des Jahres 1856 auf 1 208 040 Francs beliefen. Am 11. Inni 1857 wurden jährlich 300 000 Francs statt 200 000 zur Bertheilung angewiesen und diese Summe wurde von num an stetig erhöht. Ein Decret vom 24. März 1860 befahl die Anlage der Dotation in 3 ° 0 Rente. 10 Millionen und 17 Francs wurden zum Erwerb von 437 500 Francs Rente verausgabt. Im Jahre 1871 wurde feine Bertheilung gemacht und die nächste auf den Juli 1872 sestgestellt. Bon nicht vertheilten Zinsen wurden 1874—80 71 947 Francs Rente für 1 625 338,95 Francs gesauft und dem Fonds zugefügt. Der Ueberschuß einer Militärhülfstasse wurde bei ihrer Aufslösung am 26. December 1871 dem Dotationsfonds zugewiesen und 1878 mit 39 399,95 Francs eingezogen. In den Jahren 1880 und 81 wurden außersdem jährlich 160 000 Francs zur Bertheilung an die Hüssereine bewilligt.

Die Vertheilung an die Vereine erfolgte anfangs unter bloger Berückssichtigung der Mitgliederzahl und der Einzahlung der Vereine; da somit die Höhe jenes Zuschuffes der vom Verein bewilligten Summe für den Fonds proportional war, so zahlten manche Vereine, um einen hohen Zuschuß zu

erhalten, aus ihren Ueberschüffen so viel ein, daß sie keine genügende Reserve mehr besaßen und in Noth geriethen. Dann baten sie aus diesem Grunde um erneuten Zuschuß. Dem gegenüber erklärte die Regierung mehrfach (vergl. 3. B. den Bericht von 1859), daß sie nicht helsen werde, wenn ein Berein in Folge zu großer Zahlungen zum Altersfonds in finanzielle Schwierigkeiten gerathe.

Seit dem Jahre 1868 wurde bei der Vertheilung auch die Zahl der vorhandenen, über 55 Jahre alten Mitglieder mit in Rechnung gezogen und die Zuschüffe nun nach folgendem Modus gegeben:

Der Zuschuß ist gleich: 14 der Einzahlung des Bereins, plus einem Franken pro Mitglied besselben, plus einem Franken pro 55 und mehrjähriges Mitglied. Die so gewonnene Summe darf aber folgende Maxima nicht übersteigen und wird demgemäß reducirt: 1. die Summe der Vereinszahlung, 2. 3000 Francs, 3. die Zahl der Bereinsmitglieder multiplicirt mit drei.

Neuestens wird ben Bereinen, die Rinder zulaffen, ein stärkerer Buschuß gemährt.

Jahr	Zahlungen ber Bereine	Geschenke und Bermächtnisse	Eub≤ ventionen	Subvention für 1 Fr. Ber- einszahlung	Capitalifirte Zinfen	Gefammt: fonds	Mittlerer Fonds	Zu Alters: renten vermandt	Bleibt im Fonds
1856 1860 1865 1870 1875 1881	244 678 509 096 649 687 291 485 858 872 1 681 183	10 126 4 193 66 841	481 494 328 557 440 251 379 809 343 830 565 970	- 0,59 0,43	$623\ 147$ $722\ 300$		2718 $4722$ $6944$ $9764$	9350038	

Die hier erwähnten Geschenke und Vermächtnisse werden dem Fonds theilsweise vom Geber direct zugewiesen. Außerdem werden Beträge, denen genauere Bedingungen nicht beigefügt sind, die also sowohl dem Reservesonds wie dem Altersrentensonds der Bereine zusließen könnten, von der Sberconmission dem letzteren Fonds zugetheilt. Bei Vereinen, deren Reservesonds genügend zu sein scheinen, um sinanziell ungünstigen Jahren zu begegnen, sucht die Regierung nämlich zu verhindern, daß derselbe weiter vergrößert und die Mitglieder von der doch so erwünschten Erhöhung der Beiträge entbunden werden. Auf Grund des Artikels 4 der Ordonnanz vom 2. April 1817 und der Staatsrathsentscheidungen (Abtheilung des Innern) vom 8. Mai 1877, 13. November 1878 und 24. December 1879 schreibt sie dann die Verwendung der geschenkten oder hinterlassenen Summe zur Vergrößerung der Altersrentensonds der Vereine vor, wodurch dieselben in ihrem Budget direct nicht erleichtert werden, während sie doch die Renten ihrer Greise vergrößern können.

Stellt man ben Altersrentensonds, möge er nun benützt werden oder nicht, also in seiner ganzen Höhe von 41 Millionen zusammen, so ift er aus folgenden Quellen gekommen:

Einzahlungen ber Bereine .		19 073 228 8	Francs
Subventionen		9352460	,,
Beschenke und Bermächtnisse		$717\ 036$	,,
Rapitalisirte Zinsen	•	12315272	"
		41 457 997 \$	Francs.

41 443 901 Francs

wie oben. Besonders ist darauf ausmerksam zu machen, daß die Einzahlungen der Bereine, die ansangs wenig mehr betrugen, als die Subvention, jest den dreisachen Betrag derselben erreichen und daß das mittlere Guthaben bei der Depositenkasse in bedeutendem Wachsthum begriffen ist.

Die Renten, welche von dem bei der AlterBrentenkasse eingezahlten Theil ber Fonds gegeben werden, sind die folgenden:

Jahr	Zahl der Penfionäre	In % ber über 55 Jahre alten Wlitglieder	Betrag der Pensionen	Mittel der Pensioner
1869	2 302	_	147 377	64,02
1870	2 633	_	169713	64,45
1871	2957		$189\ 267$	64,01
<b>1872</b>	3 927	13	258219	$65,\!75$
<b>187</b> 3	4 720	14	309 601	65,59
1874	5 577	14	373288	66,75
<b>187</b> 5	6589	15	$447\ 362$	$67,\!89$
1876	7442	15	$504\ 091$	67,73
1877	8 306	16	$575\ 534$	68,46
<b>1</b> 8 <b>7</b> 8	<b>9 3</b> 88	16	$651\ 505$	69,40
1879	10 700	15	745826	69,70
1880	12 075	16	847 656	70,20
1881	13 400	16	$952\ 719$	71,10
1882	14 963	_	$1\ 070\ 062$	_

Diese Renten sind zusammengesett aus ursprünglich bewilligten Pensionen und später bewilligten Zusaprenten. Für 1881 waren von den ursprünglich bewilligten Renten, d. h. den gegen 1880 neu bewilligten Renten:

17	zwischen	300	und	500	Francs		
71	,,	200	,,	300	"		
144	"	150	"	200	,,		
364	"	<b>10</b> 0	,,	<b>1</b> 50	,,		
1794	"	30	,,	100	"	und	zwar
341	pon	<b>5</b> 0			,,		•
438	"	30			,,		

Zusammen wurden 2390 Renten von 163887 Francs neu bewilligt, 1065 wurden gelöscht, so daß sich die genannte Zahl von 13400 Renten ergiebt. Zu 214 von denselben wurden 1881 noch Zusatzenten im durchschnittzlichen Betrage von 33 Francs und einem Gesammtwerthe von 7196 Francs bewilligt, so daß die 1881 fälligen Renten sich in folgende Kategorien theilen:

300 - 500	Francs	80
200 - 300	,,	408
<b>150—200</b>	,,	639
100 - 150	,,	1412
30-100	,,	10861.

Im Verhältniß zur Gesammtzahl der Renten lagen zwischen 100 und 470 Francs im Jahre

```
1879 17,94 %, 1880 18,35 %, 1881 18,95 %.
```

Das Alter der gewählten Pensionare betrug 1881 65 Jahre 3 Monate und 3 Tage im Durchschnitt, und die mittlere im Verein verbrachte Zeit 24 Jahre und 24 Tage. Die Minima, welche das Geset mit 50 Jahren und zehnjähriger Mitgliedschaft aufstellte, werden in der Praxis also weit übersschritten.

Im Alter von 65 Jahren, nach 24jährigen Zahlungen, möglicherweise — wenn die Wahl so fällt — eine Rente von 70 Francs zu erhalten, das ist noch keine sehr glänzende Aussicht. Die Einrichtung der Altersrentensonds, welche die gebrachten Opfer nicht den Zahlenden zu Gute kommen läßt, sondern dauernd steigend aufspeichern will, ist vor Allem an diesem Resultate Schuld. In den neuesten Reformprojecten gehört daher Abschafzung derselben zu den Maßregeln, welche in erster Linie in Aussicht genommen sind, um die Einrichtung der Altersrentenkasse für die Arbeiter wirklich fruchtbar zu machen.

Ganz specielle Nachrichten liegen vor von zwei Gruppen von Hülfsvereinen, die von der Regierung eingeführt wurden. Einmal die Vereine der Lehrer und Lehrerinnen, die ich aber, als Nicht-Arbeitervereine, hier unberücksichtigt lassen will, und dann die der Chausseewärter. In 14 Departements haben sich, namentlich seit einem empsehlenden ministeriellen Eircular vom 20. April 1861, Hülfsvereine der cantonniers des chemins vicinaux gebildet, der Wegewärter, zu denen der Beitritt, wo sie bestanden, obligatorisch gemacht wurde, und für Paris bestehen zwei solche Gesellschaften. Acht davon haben einen Altersrentensfonds, und geden 87 Pensionen von durchschnittlich 118 Francs, also 46,90 mehr als die andern Hülfsvereine. Sie haben 6354 Mitglieder, zahlen einen Beitrag von durchschnittlich 19 Francs jährlich, während ein Chrenmitglied, deren es 1352 giebt, durchschnittlich 6½ Francs Beitrag zahlt. Im Durchschnitt hat der Verein einen Rentensonds von 38227,00 Francs, so daß auf jedes Mitglied 72,19 Centimes sallen.

Ihr Buthaben bei der Depositentaffe stellt fich wie folgt:

	Gründung	Nicht ver: wendetes Guthaben	Anzahl der Penfion	Mittel der Penfion	Betrag der Pen= sion	Capital, welches dazu ver= wandt ist	Gefammt= guthaben
Ille=et=Bilaine Orne Manche Seine (Service municipal des traveaux de Paris) Maine=et=Loire Seine (Bois de Boulogne) Buh=de=Tôme.	1860 1868 1867 1854 1875 1859 1875	9 026,49 75 260,19 53 892,05 29 050,48 48 340,52 6 622,65 27 979,60 2 030,25	35   6   28 	203  83 46  86 	7 098 	142 891 9 972 26 231 27 426 —	151 917,49 75 260,19 63 864,05 55 281,48 48 350,52 34 048,65 27 979,60 2 030,25

## 6. Die finanzielle Chatigkeit der Vereine im Gangen.

Die genehmigten Bereine, deren Alterkrentenfonds und deren Einnahmen und Ausgaben eingeschlossen, haben nach den vorhergehenden Abschnitten im Jahre 1881 insgesammt 15<sup>1</sup>/2 Millionen Francs eingenommen, 11<sup>3</sup>/4 Millionen auszgegeben und besaßen Ende 1881 einen Gesammtsonds von 75 Millionen Francs, so daß der Berein durchschnittlich 151 194 Francs, jedes Mitglied 114 Francs haben 1).

Die zugelassenn Bereine nahmen  $7^{1/3}$  Millionen ein, gaben  $6^{1/7}$  Millionen Francs aus und besaßen am 31. December 1881  $23^{3/4}$  Millionen Capital, oder 11920 Francs durchschnittlich für den Berein und 85 Francs für das Mitglied.

Insgesammt weisen die französischen hülfsvereine 1881 eine Einnahme von 23 Millionen, eine Ausgabe von 18 Millionen und einen Capitalbesitz von 99 Millionen Francs auf.

Freilich sind diese Summen nicht ganz gleichmäßig vertheilt. 261 genehmigte Vereine wiesen 1881 einen Capitalbesitz von mindestens 500 000 Francs auf. An der Spitze steht ein Verein von 8273 Beamten und Bediensteten der Orleanseisenbahn mit 3,9 Millionen Francs. Dann kommen die artistes dramatiques, 3128 Mitglieder mit  $2^{1}/2$  Millionen Francs, die Genossenschaft Leclaire mit 93 Mitgliedern und 1,3 Millionen und so fort. Einige städtische Vereine stehen ebenfalls obenan.

Bur Verwaltung ihres bedeutenden Budgets nehmen die zugelassenen Bereine nur in unbedeutendem Maße die Hülfe der vom Staate ihnen dargebotenen Institutionen in Anspruch.

<sup>1)</sup> Im Jahre 1854 36,03 refp. 45,25 Francs.

Sie gaben 1881 an dauernden, wenn auch jährlich neu zu bewilligenden Unterstützungen 856 000 Francs und zahlten bei der Altersrentenkasse 8347 Francs ein.

Die genehmigten Bereine aber zahlten birect 839 000 Francs dauernde Unterstützungen und gaben mehr als das Doppelte, 1793 000 Francs an die Altersrentenkasse. Außerdem war ein gutes Drittel ihrer disponiblen Reservesfonds, 12 Millionen von 33 der Depositenkasse zur Berwaltung übergeben. Bei der Lebensversicherungskasse hatten 70 Bereine 16 000 Mitglieder versichert.

Der Beistand, den die Depositenkasse in den verschiedenen Richtungen ihrer Thätigkeit den genehmigten Bereinen geleistet hat, ist danach ein großer. Insbesondere wenn man erwägt, daß sie auch den 41 Millionen betragenden Alterserentensonds verwaltet, von dem 1865 erst ein Zehntel, jetzt die Hälfte von den Bereinen, deren Mitglieder nun immer höhere Ansprüche an sie machen, je länger sie bestehen, zu Altersrenten benützt wird. Bon den 75 Millionen Capital der genehmigten Bereine werden demnach im Ganzen 53 von der Depositenkasse verwaltet.

Nichtsbestoweniger zeigen die Zahlen der von den Vereinen direct gezahlten dauernden Unterstützungen, daß sie noch einen großen Theil der Unfall- und Altersversicherung direct übernehmen, ohne sich der Staatsinstitute zu bedienen, daß es den letzteren also noch nicht gelungen ist, diese Zweige der Hülfsvereinsthätigkeit durch Verbindung mit den Vereinen ganz an sich zu ziehen. Es bleibt zu sehen, wie weit die Versicherungskassen den Arbeiter direct zur Selbstwersicherung veranlassen und auf diese Weise die Hülfsvereine entlasten.

## Die Gesammtentwidlung der Altergrentenkasse.

Das Geset von 1850 hatte Jedermann die Einzahlung bei der Alterszentenkasse gestattet. Erst 1856 war für die genehmigten Hüssereine ein bestonderer Modus der Betheiligung vorgesehen worden, während zugleich der allgemeine zulässige Weg ihnen offen blieb. Im Anschluß an die Ausgaben der Hüssereine sind die Resultate dargestellt worden, welche sie mit ihren Baklungen an die Altersrentenkasse erreichten. Es erübrigt nachzusehen, welchen Ausschwung die bei der Kasse direct contrahirten Versicherungen genommen haben.

## 1. Die Entwicklung der Altersrentenkasse im Allgemeinen.

## a. Erste Beriode 1850-1856.

5383 Einzahler hatten sich durch Zahlung von 1212495 Francs ein mittleres Guthaben von 225 Francs erworben —-, das war das Resultat, welches von der Altersrentenkasse in der kurzen Zeit ihres Bestandes bis Ende December 1851 erzielt worden war.

Nicht mit Unrecht betrachtete man diesen Ansang der Kasse als einen äußerst günstigen; doppelt so viel als die Pariser Sparkassen im gleichen Zeitraume hatte die Rentenkasse eingenommen und die Zahl der Rentner (5379) war der Zahl derjenigen (5597) fast gleich, die in England in den Jahren 1833—49 sich Leibrenten £ 20 erworben hatten, woraus sich, wie man meinte, ergebe, daß das französische System den Borzug verdiene.

Ueberlegt man aber, daß der Durchschnitt der eingezahlten Summen 225 Francs pro Einzahler beträgt, so folgt doch daraus, daß es nicht nur Arbeiter gewesen sind, welche der Kasse beitraten. Soviel kann der Arbeiter unmöglich zurücklegen. Die Eintheilung der Einzahlenden nach Berufsklassen zeigt denn auch, daß nur die Hälfte dem Arbeiterstande angehört, denn es traten der Kasse bei im Jahre 1851:

Arbeiter	Männer: 1395	Frauen : 1137	Zusammen: 2532
handwerter und Raufleute .	88	67	155
Dienstboten	30	103	133
Beamte	710	318	1028
Militärpersonen	18	2	20
Freie Berufe, Geistliche	131	58	189
Thne Beruf	758	568	1326
	3130	2253	5383.

Die große Zahl der Frauen ist auffällig, erklärt sich aber dadurch, daß den Bestimmungen des Gesetzes nach Einzahlungen Verheiratheter beiden Theilen zu Gute kommen, und hier die Frau also auch als Einzahler auftritt.

Es waren von obigen 5383 Personen

Reine Angabe	gefo	Hah	aa	11	141
Verwittwet .					99
Unverheirathet					2175
Verheirathet	.'				2968

5383 Perfonen.

Läßt man unberücksichtigt, daß vielleicht unter den Verheiratheten getrennte Ehegatten sind, so ergiebt sich, daß 1484 Chepaare einzahlten. Beachtet man ferner, daß unter den als berufsloß Angegebenen 1326 sich 1192 im Alter von 3—18 Jahren befanden, d. h. also fast alle, zieht man endlich die Zahl der Verwittweten in Betracht, so bleiben nur gegen 200 selbstständige Frauen übrig, von denen wir wohl die meisten unter den Dienstboten zu suchen haben.

Das jugendliche Alter mar überhaupt ftark betheiligt; es maren alt

Die Klasse von 3-18 Jahren dürfte sich zum größten Theile daraus ergeben, daß eine Anzahl Departements größere Ankäuse von Kentendüchern gemacht hatten, um dieselben fleißigen Schulkindern als Belohnung austheilen zu lassen. Die Altersklasse 35-50 in den der letzteren Grenze nahestehenden Jahren, und die höheren Altersklassen, die ohne bedeutende Einzahlungen keinen erheblichen Vortheil mehr von der Kasse ziehen können, haben natürlich zu jenem hohen Durchschnittsguthaben von 225 Francs das Meiste beigetragen.

Das Bezugsalter wurde festgesetzt auf

Es folgt hieraus, im Vergleich mit der vorstehenden Notiz, daß außer den 50 und mehr Alten auch eine Anzahl der noch nicht 50 Jahre Alten ihre Renten bis über 55 hinausgeschoben hatten und dasselbe gilt für das Bezugssalter von 60 und mehr Jahren. Und was nun noch das Verhältniß der Einzahlungen mit Aufgabe des Capitals zu den mit Reserve desselben gemachten anbetrifft, so ergiebt sich, daß

157 647 Francs mit reservirtem Capital 1054 842 " " aufgegebenem "

eingezahlt murden.

Alle diese Verhältnisse sollten sich nun im Jahre 1852 in ungeahnter Beise andern.

Es erfolgte nämlich am 14. März 1852 die Conversion der  $5\,\%$  Staats-renten in  $4^4/2\,\%$  Titel. Der Termin für die Conversion war kurz, 20 Tage nur für Frankreich selbst, zwei Monate für das übrige Europa und Algier. Die Rückzahlung der Titel derjenigen, welche nicht convertiren wollten, erfolgte zum Nominalbetrag.

Da verkauften plötzlich eine Menge Staatsgläubiger, welche das 50. Lebensjahr vollendet hatten und also zum sofortigen Bezug der Altersrenten berechtigt waren, ihre Staatsrenten und zahlten den Erlös mit Reservirung des Capitals bei der Altersrentenkasse ein, um so ihre 5 % onoch weiter zu beziehen.

Das begann, sobald die Conversion drohend nahte. Und die so zu- fließenden Gelder mußte die Altersrentenkasse dem Gesetze gemäß zu 5 % in Staatsrenten anlegen.

Bereits am 15. März sah sich daher der Director der Altersrentenkasse genöthigt, dem Finanzminister seine Nothlage mitzutheilen. Nur 3 % Renten standen noch unter Pari, aber 70, so daß bei dem Ankauf derselben eine Ankage der Einzahlungen zu 5 % nicht möglich war. Mit dem zu erwartenden weiteren Steigen mußte der Differenzverlust ein noch größerer werden. Der Finanzminister beauftragte sofort die Depositenkasse, von den bei der statssindenden Conversion viel auf den Markt geworsenen und ein klein wenig unter Pari zu habenden 5 % Nenten für 10 Millionen Francs vorschußweise sür die Altersrentenkasse anzukaufen. Diese Kasse selbst, die ja nur ihre Einnahmen täglich anlegen konnte, war zu einem solchen Kauf auf Vorrath, der ihr die nach dem Verschwinden der 5 % Renten vom Markte zu erwartenden Verluste erset hätte, nicht im Stande. So erwarb dann vom 17.—20. März die Depositenkasse 472 004 Francs 5 % Renten sit einen Kaufpreis von 9 438 278 Francs, d. h. zum Kurse von 99, 98. In  $4^{1/2}$ % convertirt, sollte sie dann die Altersrentenkasse allmälig beziehen.

Nun wurde aber noch eine Maßregel getroffen, die der Altersrentenkasse neue Einnahmen zusührte. Es bestimmt nämlich das Decret vom 18. März, daß die Staatsgläubiger ihre 5 % Titel zum Nominalwerthe sollten bei der Altersrentenkasse selbst einzahlen können. Hiermit wollte man die Conversionssmaßregel zu einer weniger fühlbaren machen, indem die Titelbestiger selbst während ihrer Lebenszeit so noch ihre 5 % beziehen konnten, wie das ja durch Berkauf der Rententitel überhaupt möglich, aber doch bedeutend umständlicher war und durch die nicht allgemein verbreitete Kenntniß der Existenz der Alterssrentenkasse vielsach ausgeschlossen wurde.

9620798 Francs wurden auf diese Weise der Kasse überwiesen, 20 Milstionen baar, so daß die Gesammteinnahmen der Kasse aus Einzahlungen im

Jahre 1851 31 057 892 Francs betrugen!

Hiervon waren, mährend im Vorjahre das Verhältniß des mit Rückgewähr Eingezahlten zu dem sich aufzehrenden Capital etwa 1:7 war, 18388840 Francs mit Rückgewähr eingezahlt worden, so daß jenes Verhältniß jett 3:2 war. Das Mittel des Guthabens stieg von 225 auf 1605 Francs, indem die Deponenten nur von 5383 auf 20099, das nicht einmal viersache stiegen, während fast das dreißigsache eingezahlt wurde. Es mußten also eine Reihe unverhältnißmäßig großer Einzahlungen gemacht worden sein.

Und in der That konnten ja nach den bestehenden Gesetzen von einem bejahrteren Manne, der gleich in Bezug der Rente trat, um 600 Francs zu be-

giehen, fast 12 000 Francs eingezahlt werden!

Das Verhältniß der Arbeiter zu der Gesammtzahl der Einzahler war zus rückgegangen, von 20099 Bersicherten waren Ende 1852 8760 Arbeiter. Es war ferner die Zahl der älteren Leute sehr groß, 2270 waren 60 und mehr, 3662 zwischen 50 und 60 alt, sie betrugen also 3/10 der Gesammtzahl, statt wie im Borjahre 1/14.

Das bewirfte denn auch, daß der Bezug von Renten sofort einen besteutenden Ausschwung nahm; 575 338 Francs wurden noch im Jahre 1852 selbst fällig und in das große Staatsschuldbuch eingetragen; für 556 200 Francs hiervon wurden bis zum 22. December der Amortisationskasse 231 868 Francs Staatsrenten in einem Kurswerthe von 5078 257 Francs und einem Nominalswerthe von 5519 520 Francs überwiesen. Das Mittel der an 1776 Personen zu zahlenden Rente stellte sich auf 326,80 Francs.

Der Jahresabschluß zeigte schließlich das unter solchen Berhältnissen unserwartet günstige Resultat, daß es doch wenigstens gelungen war, die Einnahmen zu  $4.24~^{\rm o}/_{\rm o}$  anzulegen.

Man zögerte aber natürlich nicht, die Kasse bei Gelegenheit der mit dem 1. Januar 1853 stattsindenden Gesetzesrevision vor der Wiederkehr ähnlicher Ereignisse zu behüten.

Das Geset vom 28. Mai 1853, eingereicht den 17. Februar, setzte den Zinssuß, der den Tarifen zu Grunde lag, von 5 auf  $4^{1/2}$  % herab. Es bestimmte ferner, daß von ein und demselben Einzahler nicht mehr als 2000 Francs jährlich sollten eingezahlt werden können, eine Summe, welche man im Gestzgebenden Körper auf 500 Francs heradzusetzen vorgeschlagen hatte, um so alle Nichtarbeiter auszuschließen. Drittens stellte das Geset die Bedingung auf, daß zwischen der letzten Sinzahlung und dem Bezug zwei Jahre dazwischen liegen müssen, es sei denn, daß die Einzahlungen dieser Jahre nicht mehr als  $^{1/5}$  der ganzen eingezahlten Summe betragen; von dieser Beschränkung waren nur die Einzahlungen der Hülfsvereine zu Gunsten ihrer Mitglieder ausgenommen.

Auf diese Weise mußte es allerdings gelingen, den Zudrang von Capitalisten aller Art von der Kasse abzuhalten und dieselbe ihrem ursprünglichen Zwede zu nähern. Dies war um so mehr zu erwarten, als außerdem einige Erleichterungen gewährt wurden, die gerade für die ärmeren Klassen von Wichtigteit waren. Es wurden nämlich die Tarise auf einen Franc berechnet, und nun

Schriften XXVI. - b. b. Often, frang. Arbeiterberficherung.

Einzahlungen von fünf oder mehr Franken, nicht blos Bielfache von fünf, angenommen, sowie erlaubt, daß man nachträglich das zuerst mit der Bedingung der Rückgewähr eingezahlte Capital aufgebe, und andererseits den gewählten Bezugstermin nachträglich hinausschiebe. Bei einem Bezugsalter von mehr als 60 Jahren wurde jedoch der für 60 Jahre geltende Tarissa zu Grunde geslegt. So war es denn demjenigen, dessen Kräfte früher zu Ende gingen, als er gedacht, ermöglicht, durch Aufgabe des Capitals seine Rente zu erhöhen, andererseits konnte, wer sich noch genügend stark fühlte, um der Rente noch nicht zu bedürsen, durch Ausschlub des Bezugsbeginns dasselbe erreichen. Es wurde ferner die Bestimmung, daß die Einzahlung zu Gunsten eines Dritten erst nach einem Jahre unwiderrusslich sei, aufgehoben.

Das Gesetz enthielt auch noch eine Aenberung in Bezug auf die mit den Einnahmen anzukaufenden Staatsrenten. Es bestimmte, daß die Einnahmen nicht täglich, sondern innerhalb acht Tagen nach der Einzahlung in denjenigen Staatsrententiteln anzulegen seien, deren Ankauf für die Kasse am vortheilshaftesten wäre. Die Bestimmung, der Ankauf durfe nur unter Pari stattsinden, siel also weg. Ferner setzte das Gesetz fest, daß die Rententitel, sobald sie an

Die Amortisationstaffe übermiesen maren, annullirt merden sollten.

Ein weiterer Regierungsvorschlag, die Dotation der Amortisationsfasse um 1 % o des Nominalcapitals der annullirten Renten zu erleichtern — als Gegenstück zu der bestehenden Bestimmung, die oben erwähnt wurde, daß alle neuen Anleihen mit einem mindestens 1 % almortisationsfonds ausgestattet werden sollten — fand keine Zustimmung, obwohl das Budget ja dadurch momentan erleichtert worden wäre. So blieb es dabei, daß die von der Altersrentenkasse an die Amortisationskasse überwiesenen Renten annullirt wurden, und dies die einzige in Birklichkeit geübte Amortisationsthätigkeit der Kasse war. Schließlich wurde noch die Zusammensetzung der Aussichtstätigkeit der Kasse war. Schließlich wurde noch die Zusammensetzung der Aussichtstätigkeit der Hauselsminister — beisgegeben und trotz aller der im Gesetz ausgestellten einschränkenden Bedingungen noch bestimmt, daß die Kasse vom 1. Januar 1854 ab jede weitere Einzahlung abzulehnen berechtigt sei.

Die Wirtung des Gefetes zeigte fich in folgenden Resultaten:

Während das erste Semester von 1853, noch unter den alten Verhältnissen stehend, 6044560 Francs Einzahlungen ausweist, sinkt diese Summe im zweiten Semester auf 907201 Francs, so daß die gesammten Jahreseinnahmen an Einzahlungen 6951761 Francs betragen. Noch merklicher wird die Abschwächung im folgenden Jahre, das ganz unter der Herrschaft des Gesetzes von 1853 steht: es betragen die Einnahmen an Einzahlungen

1854 1593 801 Francs 1855 1443 548 "

und die liquidirten Renten, die stets den Bewegungen der Einzahlungen etwas später nachfolgen, betragen:

1852	575 <b>3</b> 38	Francs	326,80	Francs
1853	956799	"	273	"
1854	609075	,,	263	"
1855	58911	"	242	"

Dem entsprechend wurde der Amortisationskasse überwiesen und annullirt: 1853 Kenten Francs 602 552 im Nominalwerth von 14 701 691 Francs 1854 " " 264 835 " " " 8 082 463 " 1855 " " 919 330 "

## b. Zweite Periode 1856—1872.

Nachdem man aus den Kassenabschlüssen die Ueberzeugung gewonnen hatte, daß das Deficit der Altersrentenkasse nicht bedeutend sei, im Gegentheil durch die stattsindende hohe Anlage der Einnahmen vermindert werden würde, andererseits aber die Betheiligung an der Kasse bedeutend abgenommen hatte, bemühte man sich längere Zeit durch neue Erleichterungen der Kasse wieder mehr Zuwachs zu verschaffen und in verschiedener Art auf eine Ausdehnung derselben hinzuwirken. Zunächst mögen die gesetzgeberischen Maßregeln vorweg genommen werden, da sie sich alle in einer Richtung bewegen, und erst nach Auszählung derselben zu einer Darstellung der von der Kasse erzielten Resultate übergegangen werden.

Im Jahre 1855 bereits, in ihrem Bericht über das Jahr 1854, munichte die beim Minister des Innern bestehende Commission, es möge die zulässige Maximalrente erhöht werden, der Tarif dis auf 65 Jahre fortgeführt werden, die für die Lehrer bestehenden besonderen Sparkassen möchten in Beziehung zu der Altersrentenkasse geset und die von einigen Departements eingeführte Ginzichtung, daß die Chaussewärter zu Ginzahlungen an die Altersrentenkasse

verpflichtet murben, allgemein gemacht werben.

Schließlich sprach die Commission, in Anbetracht der Wichtigkeit der von den Sisenbahnen gemachten Sinzahlungen (die von der Sisenbahn von Orleans und Rouen allein betrugen 13 der Gesammtsumme), den Wunsch aus, es möchten dieselben ebenso wie die der Hülfsvereine von den im Jahre 1853 aufgestellten Beschränkungen in Betreff des Maximums der Sinzahlungen und der Carenzzeit befreit sein; alsdann sei es den Sisenbahnen möglich, einerseits ihren Beamten bei plöglich eintretendem Bedürfniß eine genügende Pension zu geben, andrerseits mit den Sinzahlungen so lange zu warten, dis die Beamten sich bewährt hätten.

Am 9. August 1855 wurde diesen Commissionsanträgen darin Rechnung getragen, daß die Liquidation der Lehrersparkassen und die Einzahlung ihres Bestandes bei der Altersrentenkasse beschoffen wurde. Unter dem 26. April 1856 wurde das früher angeführte Decret erlassen, welches das Verhältniß der Hilfskassen zur Altersrentenkasse neu ordnete.

6 \*

Am 7. Juli 1856 erfolgte dann die gesetliche Regelung der andern abzuändernden Bunkte. Die Tarise wurden bis 65 Jahre fortgeführt, das Maximum der jährlich zu beziehenden Rente auf 750 Francs erhöht, die beschränkende Bestimmung der zweijährigen Carenzzeit aufgehoben und die Beschränkung der jährlichen Sinzahlungen auf 2000 Francs nicht nur, wie früher, für die Hülfsvereine, sondern auch für die Sociétés anonymes — also namentlich die Eisenbahns und ähnliche Gesellschaften — wenn sie zu Gunsten ihrer Beamten und Bediensteten einzahlen, abgeschafft.

Ein Decret vom 10. August 1859 sette die Umstände, unter benen eine

Rente vorzeitig zu gemähren ift, näher fest.

Bon ben nächstifolgenden Jahren ist nur zu erwähnen, daß der Kaifer den Ergebnissen ber Raffe stets seine volle Aufmerksamkeit zuwandte, die Berichte der Aufsichtscommission personlich entgegennahm und auf diese Weise sein volles

Intereffe fundgab.

Im Jahre 1861 tam es zu einer burchgreifenden Neucodification ber über die Raffe vorhandenen Bestimmungen, wobei Uenderungen aber nur in der bereits befannten Richtung auf Erhöhung der Maxima erfolgten. 14. Marz legte die Regierung den Gesetzentwurf vor, am 17. Mai fand die Distuffion darüber ftatt. Der alte Streit, ob die Deparcieur'iche Tafel richtig sei, wurde wieder erneuert und die Regierung führte als Beweis für die Güte ber Tafeln an, daß bis 31. December 1855 — soweit mar man erst mit der endgültigen Berechnung gediehen — 2 220 438 France liquidirt worden maren. ftatt 2 207 567 Francs (die nach Deparcieux hätten liquidirt werden muffen). Eine bedeutende Abweichung von der Wirklichkeit sei also nicht vorhanden, dieselbe betrage vielmehr nur etwa 1/2 0/0. Als Rentenmaximum hatte die Regierung 1200 Francs gewünscht, 1000 Francs murben bewilligt. Das Maximum ber jährlichen Einzahlung wurde von 2000 auf 3000 erhöht. Und auch diese Beschränkung trat, außer für Sulfsvereine und Sociétés anonymes, für die auf gerichtlichen Beschluß erfolgenden Ginzahlungen sowie für öffentliche Bermaltungen außer Kraft, von denen wir nun manche für ihre Untergebene den Zwangsbeitritt bei ber Altersrentenkaffe einführen feben - wie 3. B. Die Staatsmertstätten, die Bruden und Begebauverwaltung. Fremde murden hinfort ebenso wie Inlander zur Benutung des Inftituts zugelaffen, mas als Beweis mahren Liberalismus und auch als Erwiederung der entsprechenden Bestimmung in Belgien gepriesen murbe. Unter bem 27. Juli 1861 murbe zu diefem Befete ein umfangreiches Ausführungsbecret erlaffen.

Im Jahre 1864 tam es zu einer weiteren Aenderung in der Richtung des Gesetzes von 1861, diesmal nicht ohne den heftigsten Widerstand seiniger Mitglieder des gesetzgebenden Körpers. Es schlug die Regierung nämlich vor, die Maxima auf 1500 Francs Rente und 4000 Francs jährliche Einzahlung in die Höhe zu setzen, indem man auf den Ausschwung der Kasse seit 1861 hinwies.

Es war namentlich Lanjuinais, der auf Grund der Prüfung der bisherigen Kassenabschlüsse widersprach. Einmal hob er hervor, daß sich kein Bedürfniß für Erhöhung zeige, indem von den über 2000 Rentnern von 1863 nur acht zwischen 900 und 1000 Francs bezögen, der Durchschnitt aber 165 sei. Sodann griff er die bisher vorgelegten Bilanzausstellungen an und

429 840 Francs.

behauptete, der Staat musse der Kasse bedeutende Zuschüsse geben, und das sei höchstens zu Gunsten der Armen erlaubt. Einmal tostete die Centralverwaltung 116000 Francs, dann erhielten die Finanzeinnehmer  $^{1/2}$ 0/0 der eingenommenen Summen als Gratisication, die Deparcieux'sche Tasel sei ungünstig, Privatinstitute verlangten  $10^{-0}$ 0 mehr Prämien, man verlange keinen Stempel und gebe so einen indirecten Zuschuß. Und bei solchen Vortheilen wolle man die Maxima erhöhen?

Von andrer Seite wurden die schon öfter genannten Gegengründe angeführt; der kleine Rentner verdiene auch durch den Staat berücksichtigt zu werden, für Geistliche, Beamte, Werkführer sei 1200 Francs Rente oft zu wenig. Schließlich wurden mit 214 gegen 23 Stimmen, im Senat einstimmig die Regierungsvorschläge angenommen.

Den Hauptangriff aber hatte die Regierung wegen ihrer Bilanzaufstellung auszuhalten gehabt und sie konnte sich derselben auch nur deswegen erwehren, weil die in Frage kommenden Verhältnisse technisch so complicirte sind, daß sie in der Kammer nicht genügend klar gelegt werden konnten und man schließlich auf die Einsicht in die schwierige Frage verzichtete.

Abschluß vom 31. December 1862.

Die Regierung rechnete nämlich fo:

Daher hat die Kaffe einen Ueberschuß von . . .

Dieser Rechnung gegenüber macht Lanjuinais geltend, sie enthalte nur eine Hälfte ber Kassenoperationen. Das Berhältniß zu der Amortisationskasse sein incht in Betracht gezogen, schließlich sei doch beides die eine Staatskasse. Es komme darauf an, wie es sich mit der Auszahlung wirklich verhalte, ob die Staatskasse in Altersrenten nicht in Wirklichkeit mehr auszugeben habe, als die Amortisationskasse durch Tilgung erspare.

Her flüße man sich auf Deparcieux und überweise den Werth der Renten nach Deparcieux. Die bis zum 1. Juni 1863 gezahlten Renten hätten nach Deparcieux betragen sollen
Differenz 169 000 Francs. Die Differenz habe also der Staat zugeschossen. Und da man das Budget nie im Gleichgewicht habe, sondern Anleihen mache, also dieser Zuschuß durch An- leihen gedeckt werden müßte, so mache man eine Anleihe, um eine andere zu
amortistien. Daß eine solche Differenz zwischen den Berechnungen nach Deparcient und
ber Wirtlichfeit bestehe, wurde regierungsseitig mit folgender Aufstellung zugegeben :
Es murden eingeschrieben bis 31. December 1863 4062 243 Francs
Es hätten nach Deparcieux eingeschrieben werden sollen 4038836 "
Differenz 23 407 Francs.
Dafür hätten zurückgefordert werden sollen:
Nach Deparcieux, reservirte Capitalien 8784050 Francs
Und es murden bis zum 31. December 1863 gefordert 6944083 "
1 839 967 Francs
Der Zins dieser länger behaltenen Capitalien wiege nun obigen Berluft auf.
Aus der Abwägung Diefer Grunde und Gegengrunde tam man aber gu
feinem Resultat, und schließlich murden, wie erwähnt, die Regierungsantrage
genehmigt.
Bei dieser Gelegenheit murben folgende Angaben über die Deponenten
gemacht:
1) Deponenten von 1850—1860.
Arbeiter
Beamte
Geistliche, freie Berufsarten
2) Deponenten für 1862.
Arbeiter
Beamte
Kaufleute 93
Dienstboten
Militär und Marine
Geiftlichkeit, freie Berufsarten 145
Acterbauer
Rentiers
Chausseewärter
Gardes forestiers
~ · · ·
Gardes champêtres
3) Einzahlungen von 3000 für 1862 560
Gardes champêtres

Nun entwickelte die Kaffe fich in den nächsten Jahren ruhig weiter, und trothem die Gesetzgebung jett so stand, daß eventuell der Kasse große Gefahren

droben konnten, nahm ihre Entwickelung bis 1871 einen normalen mäßig

fteigenden Berlauf:

Von 7,18 Millionen im Jahre 1864 stiegen die Einzahlungen auf 8.7 Millionen im Jahre 1867. Bahrend des Jahres 1870 fanken die Gin= zahlungen auf 7,9 Millionen gegen 11 vom Jahre 1869, die durchschnittliche Einzahlung betrug 30,83 Francs. Im Jahre 1871 wurden 7,5 Millionen

eingezahlt.

Die Hemmniffe, welche die Communication mit Paris behinderten, murden durch ein Ereignig in ihrer Wirfung unterstütt, welches die Fortsetzung der Raffenoperationen fast unmöglich machte. Bährend der Commune wurde das Bebäude am Quai d'Orfan, in welchem fich die Depositentasse befand, niedergebrannt, und ein großer Theil ber Bucher und Register ber Raffe fand bei Diefer Belegenheit seinen Untergang, fo daß die Auszahlung der Renten im Jahre 1871 eine bedeutende Bergogerung erlitt.

Erft im Jahre 1873 murde von einer am 22. September neu eingesetten Aufsichtscommission der Bericht über die Jahre 1870 und 1871 abgestattet. Seitdem ift fein Bericht wieder veröffentlicht worden, fo daß die Nachrichten über die Altererententaffe nur in dem Bericht über die Thatigfeit der Amortifations= und Depositentaffe gefunden merden können, mo fie bedeutend furger

gehalten find.

Die Matrifel, die Bucher, die Register waren nach dem Bericht von 1873 mit Ausnahme von neun Registern, die zweitausend Conten enthielten, von den Flammen zerftort worden. Die gangen Rechnungen von zwanzig Jahren mußten, jo gut es ging, aus früheren Berichten und Bruchstücken wieder hergestellt werden, 26 000 Rentenbucher, die zur Liquidation der Renten eingesandt maren, maren ebenfalls vernichtet. Biele folche Bucher maren auch in ben Sanden ihrer Eigenthümer mährend ber Kriegsereignisse untergegangen.

Die Commission hielt es nicht für nöthig, zu Ausnahmegesetzen zu greifen. Gie forderte die Berficherten und die verschiedenen Annahmestellen gur Gin-

reichung ihrer Bücher und Liften auf.

#### c. Dritte Beriode 1872-1883.

Um 2. August 1872 stellte in der Nationalversammlung de Clerg die Unfrage an den Minister, ob man denn noch nicht bald zu einer Regelung fomme. Es fei nun icon lange feine Rente mehr ausgezahlt worden und man bete Die Arbeiter damit auf, daß man ihre Gingahlungen als verloren bezeichne. Daher bittet de Clerq die Bucher bald ihren Inhabern gurudzugeben, mas der

Finanzminister Teifferenc de Bort auch als bevorstebend anfündigt.

Bis zum Juni 1873 maren 90 000 Bucher wieder in voller Ordnung und die Register soweit wieder hergestellt. Bis zu dieser Zeit maren die übrigen Unsprüche ber verschiedenen Reclamanten, soweit fie berechtigt schienen - wenn auch feine Beweismittel mehr vorgebracht werden fonnten, sondern, wie der Bericht fagt, blos bisherige ordentliche Lebensführung die Behauptungen der Reclamanten als ber Bahrheit gemäß erscheinen ließ — fammtlich anerkannt ober abgewiesen, nichts mehr ftreitig. Der Auszahlungsdienft, der 1871 verzögert worden, mar 1873 wieder in vollen Gange. Die Wiederherstellung ber

Register aber war noch verzögert, ba nur langsam die in Sänden der Bersicherten befindlichen Bapiere eingeliefert wurden.

Bei der Abnahme der Einzahlungen fürchtete die Kasse, wie der Bericht sagt, daß die Einnahmen nicht ausreichen würden, um die Rückzahlungen der mit Rückgewähr nach dem Tode eingelegten Summen zu decken und zugleich die an die Amortisationskasse zu übergebenden Staatsrenten anzukausen. In diesem Falle hätte die Altersrentenkasse früher angekauste, in ihrem Porteseuille besindliche Rententitel an die Amortisationskasse überweisen müssen. Da nun der Rurs, zu dem dies geschehen mußte, nach dem Kriege ein außergewöhnlich niedriger war, während die Titel zu höheren Kursen angekauft waren, so hatte die Kasse einen bedeutenden Berlust zu erwarten. Daher hatte die Commission vorgeschlagen, es möge durch Erhöhung des Zinssußes auf 5°0 ein neuer Anreiz zur Zahlung an die Kasse gegeben werden, so daß sie die billig zu überweisenden Renten jetzt erst, also billig kausen könne. Dies wurde auch in dem Budgetgeset vom 20. December 1872 bestimmt.

In den Motiven zu dem Gesetzentwurf heißt es, die Kasse soll ohne Gewinn und Berlust arbeiten; da die Einzahlungen in französischen Renten angelegt werden müssen, ist dies nur möglich, wenn der Zinssuß, den die Kasse giebt, dem Kurs derselben entspricht. Bei dem niedrigen Kurs hat die Kasse 1871 einen Gewinn von 28% des angelegten Kapitals, nämlich von

2757518 Francs gemacht.

Zugleich hätten sich die directen Einzahlungen, d. h. diesenigen der bemittelteren Klassen, die nicht erst bei einer Empfangshülfsstelle ansammeln oder durch einen Berein zahlen, von 5081 (1869) auf 1978 (1871) vermindert, ihr Durchschnitt sei von 1005,71 auf 678,56 Francs gefallen. Zudem hätten die Eisenbahngesellschaften erklärt, wenn der Zinssuß nicht erhöht würde, nicht mehr bei der Staatskasse einzahlen, sondern die betreffenden Gelder in

eigenen Bapieren anlegen zu wollen.

So wurde dann der Zinsfuß auf 5% o erhoben. 1873 und 1874 machte das der Kasse noch keine Berlegenheiten. Doch bereits 1875 sah man ein, daß man bei dem gestiegenen Kurs der Staatsrenten mit Verlust arbeiten werde; als sich beim Jahresschluß gezeigt hatte, daß die Anlagen 1875 nur zu 4,6% ostattgefunden hatten, wurde am 17. Juni 1876 von der Regierung der Antrag gestellt, es möge der Zinsssuß der Kasse wieder auf 4% oherabgesett werden. 1876 sam es hierüber zu keiner Berathung. Am 23. November 1878 wurde der Antrag wiederholt und an die Budgetcommission verwiesen, doch ohne daß es zu seiner Genehmigung gesommen wäre.

Und unterdeffen muchfen nun die Gingahlungen in erschreckender Beife

```
1873 betrugen sie 9692567 Francs
            " 11 935 820
1874
            " 14 276 541
1875
            " 16 122 894
1876
1877
           " 16 424 885
           " 24 480 603
1878
           " 39 090 680
1879
            , 59 311 526
1880
1881
            , 68 034 640
```

Wie ist nun ein solches Anwachsen möglich? Aus bem Mittel ber Ginzahlungen

1873	$25,\!51$
1874	31,58
1875	36,18
1876	40,31
1877	40,86
1878	50,04
<b>1</b> 879	78,89
1880	110,63
1881	119.11

erhellt, daß der Buflug bes größeren Capitals ftarter geworden ift.

Außerdem ist schon bemerkt, daß die kleinen Einzahlungen nicht direct bei der Kasse, sondern durch Mittelspersonen aller Art erfolgen, während die größeren direct eingezahlt werden.

Die oben genannten Summen tommen nun wie folgt ein:

				•
		Einzahlung	en	
	iı	idirect		birect
	Zahi	Summe	Zahl	Summe
1876:	$393\ 596$	7996324	6334	$8\ 126\ 569$
1877:	$419\ 456$	$8\ 693\ 857$	6994	8 731 028
1878:	$478\ 860$	$9\ 457\ 218$	10.299	$15\ 023\ 384$
1879:	$478\ 335$	10 680 994	$17\ 152$	28 409 685
1880:	$509\ 570$	$11\ 890\ 249$	$26\;523$	47 421 277
1881:	539 695	<b>13</b> 0 <b>17</b> 093	$31\ 496$	<b>55</b> 0 <b>17</b> 546.

Während also aus kleinen Ersparnissen 7, 8, 9, 10, 11 und 13 Milslionen einkamen, kam das größere Capital mit 8, 15, 28, 47 und 55 Milslionen.

Es muffen also besonders viel Capitalisten, die den 50er nahe stehen, ihre 4000 Francs jährlich bei der Staatstaffe gut und sicher angelegt haben, wie dies auch aus dem Steigen der reservirt eingezahlten Beträge sich ergiebt. Es wurden eingezahlt rund in Millionen

00,	mit Aufgabe	mit Rückgewähr des Capitals
1875	8,4	5,8
1876	10,0	6,0
1877	10,4	7,1
1878	14,9	9,5
1879	18.0	21.0

Was aber das stärkste ist, die privaten Lebensversicherungsgesellschaften, die ihre Tarise auf weniger als  $5\,^{0}$ -0 basirt haben, kaufen ihre Versicherten einsach bei der Staatskasse ein und machen auf Kosten des Staates den bedeutenden Gewinn, der sich aus der Differenz der beiderseitigen Tarise ergiebt.  $^{1}$ )

<sup>1)</sup> Bergleiche Drucksachen ber Kammer-Session 1882, Nr. 103, p. 3, Nr. 1454 p. 34.

Und diese ungeheuren Einzahlungen konnten nur mit 4,61 im Jahre 1875, mit 4,66, 4,6, 4,46, 4,1 in den folgenden Jahren, 4,22 % im Jahre 1880 angelegt werden, fo daß die Regierung den folgenden Berluft an Binfen, und, wenn berfelbe nach dem Tarif — wie es ja die Raffe folle — also zu 5% capitalifirt murbe, von Capital berechnete 1):

	Berluft an Procenten	bei Unlage
Jahr	der Einzahlungen	Capitalwerth
1875	55 700	1 114 000
1876	$54\ 800$	1 096 000
1877	$54\ 000$	<b>1</b> 080 000
1878	$132\ 200$	$2\ 644\ 000$
1879	$351\ 825$	$7\ 036\ 500$
1880	$462\ 630$	$9\ 252\ 600$
1881		10 749 480
		32 972 580 Fran

Als die Regierung nun nachwies, wie dieser Berluft fich jährlich um 10-12 Millionen vergrößere, da endlich murde in dem Budgetgefet am 8. December 1882, Art. 14, vom 1. Januar 1883 an, der Zinsfuß wieder auf 41/20/0 herabgesett.

462 629 Francs 91,20 Centimes.

1. In den Drucksachen ift nun dies einsach zu 5 % capitalisirt und demnach der Kassenberlust auf 9 252 598 Francs berechnet worden. Es kann die Kasse ja nun aber nur zu 4,22 % anlegen, der Capitalverlust sindet also statt in 4,22 % tagenden Werthen, ist also

$$\frac{462629 \times 100}{4,22} = 10962793,26$$

für das Jahr 1880.

Oder fürzer:

Hätte bie Kaffe, um die erforberlichen 2956 576,344 Francs zu erzielen, die Einzahlungen in 5 % Renten angelegt, (welche, theoretisch, bei einem Zinsfuß ber Unlagen in Rente von 4,22 ben Rurs von 118,49 hatten), fo hatte fie

$$\frac{59311526,88 \times 18,49}{100} = 10962793,36$$

zahlen muffen, um 2 956 576,344 Francs Rente zu erzielen.

2. Diese Rechnung stimmt nun aber nur für die Capitalien, die bauernd zu 5 % angelegt werben follen. Für folche Gelber aber, welche zu einem gewiffen Zeit-punkt unverfehrt zuruckgezahlt werben follen, tommt nur bie Zeit bis zur Erreichung bieses Punttes in Betracht. Die Capitalien endlich, die fich von einem bestimmten Zeitpunkt an aufzehren, können nur nach ihrem jeweiligen, immer abnehmenden

Betfande verzinslich angelegt werden.
Demgemäß ist der oben angegebene Capitalverlust wieder zu verkleinern. Um wie viel, ist aus dem veröffentlichten Material nachzuweisen nicht möglich, da undefannt ist, wie viel und zu welchen Terminen von jenen 59 Millionen zurüczzglen ist, und in welchem Maße sich das mit Aufgabe eingezahlte Capital aufzehren soll.

<sup>1)</sup> Nebrigens ift diese Rechnung sehr ungenau; denn, um das Beispiel aus dem Jahre 1880 gu nehmen:

Die Kaffe foll 59 311 526,88 zu 5 % anlegen, also 2 965 344 Francs Renten erhalten, fie legt fie nun nur zu 4,22 % an, erhalt also 2 502 946,43 Francs Zinsen. Es ergiebt fich ein Berluft von Binfen von

Das Jahr 1882 weist, nach dem am 21. Februar 1884 deponirten und soeben veröffentlichten Bericht über die Thätigkeit der Amortisations= und Depossitenkasse noch 56 443 941 Francs Einzahlungen auf, wovon 38 389 467 Francs mit Rückgewähr nach dem Tode eingelegt wurden. Der Berlust, den das Jahr gebracht hat, wird auf 7 563 480 Francs berechnet, so daß sich der Gesammtsverlust auf 40 536 060 Francs stellt.

## 2. Die Altersrentenkasse und die Arbeiter.

Leider fehlt eine Statistit über die Höhe der einzelnen von der Kaffe gelieferten Renten und neuerdings, wo keine besonderen Berichte mehr publicirt werden, auch über den Stand der Bersicherten.

Sicher ift, daß der Arbeiter meift nicht direct die Altersrentenkasse, sondern die Nebenstellen zur Aufsammlung seiner Ersparnisse in Anspruch nimmt. Es wurden gezahlt

> 1850—1881 birect 268 410 417 Francs indirect 149 549 231 " 417 959 648 Francs.

Diese lettere Summe ift also aus kleinen Ersparnissen zusammengesett.

Im Allgemeinen ist ferner bekannt, daß diejenigen, welche auf Frund absoluter Arbeitsunfähigkeit die vorzeitige Liquidation ihrer Rente forderten, d. h. die Liquidation vor dem Zeitpunkt, den sie bei der ersten Einzahlung fixirt hatten, bei dem ursprünglichen Bezugstermin durchschnittlich 107,87 Francs Rente erworben haben würden auf Grund der vor Eintritt der Arbeitsunfähigeteit gemachten Einzahlungen; nun erhielten sie aber nur 62,80 Francs. Und doch betrug ihr Durchschnittsalter 51½ Jahr; der ursprünglich gewählte Termin muß daher ein zientlich später gewesen sein. Diese Zahlen beruhen auf 605 Beobachtungen.

Genaueres läßt fich über die Arbeiter einzelner Unternehmungen fagen, in benen ber Beitritt zur Raffe obligatorisch gemacht wurde.

Am 1. Juli 1862 wurde für die in den Staatswerkstätten beschäftigten Arbeiter die Zwangsversicherung bei der Altersrentenkasse eingeführt. Es wurde der Lohn um so viel erhöht, als man den Arbeitern abziehen wollte, so daß, wenn es jetzt den Anschein hat, als ob die Arbeiter die Beiträge zahlten, dies jedenfalls zu Ansang nur nominell der Fall war. Die Abzüge erfolgen nach mit der Höhe des Gehalts wachsenden Procentsätzen und betragen jährlich

44	Francs	bei	einem	Einkommen	von	1000	Francs	und	weniger
48	,,	,,	,,	,,	,,	1001	,,	bis	1200,
60	,,	,,	"	,,	,,	1201	,,	,,	1500,
72	,,	,,	,,	**	,,	1501	"	,,	1800,
84	,,	,,	,,	,,	,,	1801	,,	,,	2100,
96	,,	,,		,,	,,	2101	"	,,	2400,
120	,,	,,	,,	"	,,	2401	,,	,,	2700,
144	,,	,,	٠,,	,,	,,	mehr	als 270	00	
	unb								

0,40	Francs	noa	einem	Lohn	von	10	Fre	ncs	und weniger	pro	Defade,
0,60	,,	,,	,,	,,	,,	10	bis	20	Francs	,,	,,
1,00	"		"	"						"	,,
1.40						i	iber	30			

Außerbem wird bei jeder Lohnerhöhung die erste Monatsrate der Erhöhung gurudbehalten und eingegahlt.

Die Ginzahlungen erfolgen mit Aufgabe bes Capitals und haben zu folgenden Resultaten geführt:

·	1873-74	1877 – 78	1880-81
Zahl der Versicherten Gezahlte Summen. Durchschnittsprämie Summe der Gehälter und Löhne Abzüge. Abzüge in % der Löhne Zahl der Vücher seit 1862 Betrag der eingeschriebenen Summen Zahl der Bücher am 31. December Betrag der eingeschriebenen Summen Durchschnitt Zahl der Renten im Jahre. Zahl der Renten im Jahre Mittlere Rente im Jahre Mittlere Kente seit 1862 Gesammtrenten im Jahre	438 435 27,16 11 554 437 3,70 27 353 4 045 747 15 926 3 025 642 190 148 414 31,40 28,57	$\begin{array}{c} 14\ 010\ 277,54\\ 519\ 858,52\\ 3,71\\ 34\ 164\\ 5\ 947\ 995\\ 18\ 393\\ 4\ 277\ 713\\ 232,58\\ 113\\ 729\\ 55,47\\ 40,14\\ 6\ 269\\ \end{array}$	14 807 922,88 608 628,78 4,11 38 455 7 652 586 19 704 5 400 675 274,09 73 1 000 88,97

Nun sind Renten von 90 Francs ja sicherlich tein günstiges Resultat. Aber es ist hier zu bedenken, daß — nehmen wir z. B. daß Jahr 1873 — die 148 Rentner, die hier 31,40 Francs bezogen, im Jahre 1862 ja mindestens 40 Jahr alt sein nußten (vollendetes 50stes Jahr erlaubt ja erst den Bezug), und wenn nun der Tarif zeigt, daß jährlich 10 Francs vom Alter von 40 bis 50 Jahren eingezahlt, eine Rente von 11,31 Francs geben, und wenn der Durchschnitt der Einzahlung 1873 = 27,16 Francs war, also nicht einmal 30 Francs, so erscheint gegenüber einer Rente von  $3 \times 11,31$  Francs die von 31,40 Francs immer noch genügend.

Und wenn heute im Mittel 274,09 Francs auf jedem Buche stehen und der gesammte Fonds  $7^{1/4}$  Millionen, also die Hälfte des jährlichen Lohnes beträgt, die Renten 89 Francs betragen, so ist das doch schon etwas. Allerbings erhellt aber daraus, daß ein Lohnadzug von 30 Francs jährlich früh begonnen und nicht unterbrochen werden darf, wenn die Rente nur einigermaßen zureichen soll. Nach dem Tarif geben 30 Francs, von 30—60 Jahren gezahlt, bei diesem Alter 300 Francs Rente. Beginnt die Zahlung schon bei 20 Jahren, so ergiebt sich eine Rente von 600 Francs.

Außer den Staatswerfstätten haben noch eine Reihe größerer Unternehmungen an die Staatsrentenkasse sich angeschlossen, indem sie auf Grund verschiedener Statuten den Arbeitern Rentenbücher verschaffen. Fougerousse führt in seinem Buche Patrons et ouvriers de Paris 14 solcher Firmen in Baris auf.

Die Einzahlungen bestehen aus — meist obligatorischen Lohnabzügen der Arbeiter und entsprechenden Zuschüssen des Arbeitgebers. Werden beide direct bei der Staatsrententasse angelegt, so ist dem Arbeiter die Freizügigsteit vollkommen gesichert, wenngleich er nicht gern aus dem Dienst eines Arbeitgebers tritt, der ihm Zuschüsse zu seinen Einzahlungen giebt. Die unter jenen Unternehmern enthaltenen beiden Eisenbahnen (Nord und West) zahlen jedoch nur die Abzüge der Beamten ein und geben ihren Zuschuß in verschiedener Form erst nach Erfüllung bestimmter Bedingungen, namentlich langer Dienstzeit. Daß die Abzüge ihrer Summe nach nicht unbedeutend sind, ergiebt sich z. B. aus den 1880 1144 580 Francs betragenden Einzahlungen der Westbahn. Die Beiträge der Arbeitgeber sind entweder in Lohnprocenten ausgedrückt, dann betragen sie bei mehreren der genannten Firmen 2—5%, oder in sesten Summen.

So macht z. B. die Cie des Omnibus einen Abzug von 24 Francs jährlich und dazu einen jährlich gleichen Beitrag. Sie garantirt nach zwanzigs jähriger Dienstzeit eine Pension von 365 Francs. Nachrichten darüber wie oft dieses Maximum erreicht ist, und wie weit die anderen Firmen kommen, sehlen jedoch.

In dem Jahresbericht von 1871, herausgegeben 1873, stehen die folgenben Unternehmungen mit ihren Einzahlungen an die Altersrentenkaffen voran:

Die Orleanseisenbahn mit 1 591 000 Francs, die Westbahn mit 1 084 000, Nordbahn mit 483 000, Südbahn mit 264 000, Lyoner Bahn mit 33 000 Francs. Die Spiegelsabriken von St. Germain mit 88 000, die Pariser Omnibusgesellschaft mit 64 000 Francs, die Altersversorgungskasse der Lyoner Seidenarbeiter mit 99 000 Francs.

Ueber die Bensionstasse der Eisenbahnen ist eine Arbeit vom Regierungsrath Lindner erschienen (Berlin 1883) 1), aus der sich jedoch, da in den Tabellen Renten und Wittwenpensionen zusammenfallen, die Durchschnittshöhe der Altersrenten nicht entnehmen läßt, während die statutarischen Bestimmungen genau dargestellt sind.

Erwähnt sei noch, daß eine Anzahl Unternehmungen ganz interne Alterstassen, die dann die Freizugigkeit des Arbeiters erheblich beschränken. Auch wird, namentlich bei mit Gewinnbetheiligung arbeitenden Firmen freigestellt, ob bei der Liquidation die betreffenden Summen baar ausgezahlt oder zu Altersrenten verwendet werden sollen.

Aus dem Vorstehenden fann man, bei der ungenauen Statistif nur den Schluß ziehen, daß etwa 1/3 der gesammten Ginnahmen der Altersrentenkasse wirklich zu Gunften von Arbeitern eingezahlt werden, und daß es die Arbeiter

<sup>1)</sup> Lindner, die Pensionsinstitute der Beamten und deren Waisen und Wittwen bei den sechs großen Eisenbahngesellschaften 2c. in Frankreich, Berlin 1883.

größerer Unternehmungen sind, welche mit Hülfe von Beiträgen ihrer Arbeitgeber diese Einzahlungen machen. Da die Durchschnittshöhe der Rente 1879 nur 159 Francs betrug,  $^{2}/_{3}$  der Kasseninnahmen von Capitalisten herrühren, die, wenn sie einmal die Anlage bei der Kasse für günstig sinden, zu einem großen Theil dis zum Rentenmaximum von 1500 Francs gehen, so kann man leider nicht sagen, daß die Wirkung der Altersrentenkasse für die Altersverssorgung der Arbeiter eine bedeutende sei, und es werden gar manche Renten, wie ich das mehrsach gesehen habe, das Minimum von 5 Francs jährlich nicht überschreiten.

## 3. Die finanziellen Resultate der Altersrentenkasse für den Staat.

Die Einnahmen und Ausgaben der Altersrentenkasse in fur ihre Entwicklung wichtigen Jahren, sind in dem nebenstehenden Bild zusammengestellt. Man erkennt leicht die beiden Krisen der Kasse von 1852—53 und 1875—82, hervorgegangen durch den Andrang von Capitalien, für welche die Kasse nicht bestimmt war.

Es fragt sich, wie fich ber entstandene Berluft ber Raffe fühlbar macht.

Nehmen wir einmal an, es seien die Einzahlungen im Jahre 1882 beendigt. Die Kasse muß bei Eintrag von Renten in das Staatsschuldbuch, wie beschrieben, den tarismäßigen Werth derselben in Staatsrenten an die Amortisationskasse geben. Arbeitete die Kasse ohne Gewinn und Berlust, so

mußte bei Eintrag aller Renten, ihr Portefeuille gerade erschöpft sein.

Nun hat sie in demselben aber 40 Millionen weniger als fie haben sollte. Sie hat bemnach ihr Portefeuille bereits erschöpft, wenn noch Renten im Werth von 40 Millionen Francs liquidirt werden können. Go viel - ben Abschluß porausgesett. - murbe fie also ber Amortisationskaffe ichulbig bleiben. Run nimmt fie ja aber in Wirklichkeit immer neue Einnahmen an und tauft neue Staatsrenten; mit diesen erfüllt fie ihre Berpflichtungen gegen die Amortisa-Das Deficit kann somit fehr lange, so lange eben als die Raffe tionstasse. genügende Einzahlungen erhält, fich schleichend hinziehen ohne eine directe Störung der Zahlungen an die Amortisationstaffe zu bewirken. Gelingt es ber Rententaffe zu einem höheren Procentsate anzulegen, als fie nothig hat und die Tabelle zeigt, daß das der Raffe in der Beriode von 1853-72, wo sie nur  $4^{1/2}$  % zu geben hatte, fast durchgängig gelungen ist, so kann sie möglicherweise im Laufe der Jahre das Deficit theilweise wieder einbringen. Eine vollständige Dedung deffelben ift begwegen taum zu erwarten, weil, wenn die Raffe mit Bortheil anlegt, fo große Summen wie Diejenigen, beren Anlage das bedeutende Deficit verursachte, ihr gerade nicht zuströmen und fie dann auf ihre eigentliche kleine Rundschaft angewiesen ift.

Macht sich bemgemäß das Deficit der Kasse jetzt nicht druckend bemerklich, so ist das doch sehr mit den Ausgaben der Kasse überhaupt der Fall. Wie früher auseinandergesetzt wurde, ersolgt durch die Umwandlung von Staatserenten in Altersrenten eine augenblickliche Mehrbelastung der Staatskasse.

Bis Ende 1882 waren an Zinsen 99 350 694 Francs gespart, an Altersrenten aber 171 694 704 Francs gezahlt worden, also im Ganzen 72 374 010 Francs mehr gezahlt worden.

Entwicklung der Altergrentenkaffe.

				inny ver	-	aller prementalie	:			
Jahr	Einzahlungen mit Aufgabe  m. Rückgewäh	lungen m. Kückgewähr	<b>3</b> սիստաеտ	Zinsen a. dem Porteseuille	Еіппавте	[	Mückablung Rückgewähr vorlöxiger Einz.	1	Ankauf v. Staatsrenten Renten Raufpreis	Antage zu <sup>0/0</sup>
1851	1 054 842	157 647	1 212 459	9 911	1 212 371	491	15	62 296	1 221 869	161
1853	3 249 846	3 191 174	6 951 761	1 211 070	8162531		401 604	312 040	7 661	#, <b>6</b> #
1854	1	- 1	1583801	903 053	2 486 854		638 487	85 951	1818	4.72
1860	3 137 812	1338174	4 475 897	1 334 180	5 810 167		298 609	233 628	4 995	4,68
1867	4 883 690	3 095 895	8 791 031 7 979 586	2621610 3418690	11 412 641		1019629 $1018714$	473 755	10 362 9 788	4,57 4.40
1871	3 646 180	3 835 420	7 481 600	3 739 237	11 220 838		1 372 328	448 033	9839	5,68
1873	4 985 864	4 706 703	9 692 567	4 614 342	14 306 910		1557863	601 901	10829	-
1875	8 472 164	5804386	14 276 541	5307186	19 583 727		1 894 188	722 132	15 494	4,61
1877	10 404 898	7019977	17 424 885	6 476 367	23 901 25		1887729	1028716	21911	4,6
1879	18 043 264	21 047 415	89 000 68	7 676 037	46 766 718		2 554 777	1 702 972	41532	4,1
1881	20 113 292	921	68 034 640	10 720 414	78 755 055		4 264 115	3 184 549	75 563 345	-
1882	18 054 473	38 389 467	56 443 941	12 210 847	68 654 788		5 672 579	2 768 500	64007	1
1850—1882	227 981 472	246 422 117	474 403 589	114 396 451	588 800 040	$588800040  \big   1545654  \big  46052402^* \big   23807584$	46 052 402*	23 807 584	534 539 593	
Jahr	Renten	Renten bewilligt	Renten gelösch	;	Renten			Staatsrenten	Nomin	Rominalwerth
		,	:	am	oi. December	am 31. Wecember		annuntt	Derle	Derjeiben
1852 1856	574	5 338	600	25.	74 738	1176		602 552	14 70	14 701 691 1 663 883
1860	223	0174	91 603	273	55 323	9 991		124 245	316	06 125
1864	<u>م</u>	0.381	119 941	0 H	10 846	15045		169 992	375	77 600
1879	900	1488	918 610		53 938	725 52 90 383		228 541 195 077	ο <del>ς</del>	11 500
1876	1 098	3 504	370 061	~ ~ ~ ~ ~ ~ ~ ~ ~ ~ ~ ~ ~ ~ ~ ~ ~ ~ ~	43 946	53 010		435 930	143	21 000
1880 1882	3 074 9	4 998 6 815	530 850 616 329	14 50	14 509 036 21 197 120	89 063 123 658		$\frac{1104118}{1548028}$	25.00 20.00 20.00 20.00	25 854 399 38 867 000
1850 - 1882		) i		i   	)   		_	1 291 088	2954	11824

\*) Die wegen vorschriftswidriger Einzahlung zurückgegebenen Gelder sind hier nochmals mitgezählt.

Für das Jahr 1883 stellte sich die Sache so, daß bis Ende 1882 11 291 088 Francs Renten annullirt waren, die bis Ende 1883 auf 12 835 255 Francs vorausssichtlich steigen. Dagegen sind 1883 26 Millionen Altersrenten zu geben; es erfolgt also eine Mehrbelastung des Budgets von über 13 Millionen.

Da dieselbe bei der augenblicklichen Lage der französischen Staatsfinanzen äußerst drückt, ist, ohne daß es noch zu einer organischen Resorm der Altersrentenkasse gekommen wäre, im Budgetgesetz für 1884, wie weiter unten dargestellt wird, eine Trennung des Zusammenhangs der Altersrentenkasse und der Amortisationskasse mit rückwirkender Kraft beschlossen worden.

# Die Lebens= und Unfallversicherungskassen vom 11. Juli 1868.

Wie früher die Altersrentenkasse aus dem Bestreben hervorgegangen war, den Hülfsvereinen die Altersversorgung, der sie allein nicht genügen konnten, abzunehmen, indem sowohl eine directe Bersicherung der einzelnen Arbeiter bei derselben als eine Benutzung der Anstalt durch die Hülfsvereine ermöglicht würde, so sollten die beiden Versicherungskassen vom 11. Juli 1868 dazu dienen, den Hülfsvereinen die Last der Unfallversicherung und die durch den Tod von Mitgliedern veranlaßten Ausgaben zu erleichtern.

Seit 1862 hatte man sich in der Obercommission der Alterkrentenkasse mit der Jose einer staatlichen Lebensversicherungskasse befaßt. Sin Mitglied derselben Cochin, hatte die englischen Berhältnisse studiert und im Jahre 1865 in der Academie des sciences morales et politiques ein Memoire über die staatliche Lebensversicherung unter Bermittlung der Postanstalten in England

verlefen.

Am 28. Juli 1866 hatte der Kaifer Napoleon an seinen Staatsminister einen Brief gerichtet, worin er die Absicht kund gab, auf dem Wege der Sorge für die arbeitsunfähigen Arbeiter, den er mit der Gründung der Spitäler zu Bincennes und Vesinet eingeschlagen, einen Schritt weiter zu gehen und aus Mitteln, welche theils aus 1 % Abzug von allen öffentlichen, durch Staat, Departement oder Gemeinde vergebenen Arbeiten, theils aus Beiträgen der Arbeiter selbst fließen sollten, unter Staatssubvention und staatlicher Leitung eine besondere Kasse zu gründen. Dieselbe soll den bei der Arbeit verunglückten industriellen und ländlichen Arbeitern, welche sich versichert haben, für den Fall dauernder Arbeitsunsähigkeit eine laufende Unterstützung gewähren, für den Fall des Todes aber ihren Wittwen zu Hülfe kommen.

Fast ein Jahr nach diesem Briefe und zu einer Zeit, wo die Weltaus=
stellung in Paris die Fragen welche die französische Industrie betrafen, in den Bordergrund des Tagesgesprächs rückte, wo die 354 Delegirten der französischen Arbeiter in der Passage Raoul ihren Wünschen auf Gründung von Gewerk=
vereinen, Versammlungsfreiheit, Cooperativgenossenschaften und vielem Anderen

Schriften XXVI. - b. b. Often, frang. Arbeiterversicherung.

mehr Ausdruck gaben, am 8. Juli 1867, wurde dem gesetzgebenden Körper ein Entwurf auf Gründung zweier Bersicherungskassen, einer Lebens= und einer Unfallversicherungskasse, vorgelegt.

## 1. Entstehung und Organisation.

Die Motive der dem gesetzgebenden Körper vorgelegten Entwürfe führen für die Lebensversicherungskasse aus, daß die Privatversicherungsgesellschaften in ihrem natürlichen Bestreben, Gewinn zu machen, sich der kleinen Bersicherungen nicht annehmen. Deßhalb müßte der Staat hier eingreifen, seine Tarife so regeln, daß weder Gewinn noch Berlust gemacht werde und durch diese günstigen Bestingungen die Arbeiter zur Bersicherung ihres Lebens bei dieser Staatskasse

heranziehen.

Weit schwerer sei aus Mangel an einschlägigen Erfahrungen die Unfallversicherungskasse einzurichten. Die Zahl der Unfälle in den meisten Gewerben
sei fast unbekannt. "Nur bei den Bergwerken, die besonders überwacht werden,
haben die Ingenieure die Zahl der Berunglückten genau festzustellen und amtlich anzuzeigen. Zehn Jahre zurück sind diese Unfälle versolgt worden und es
hat sich ein festes Berhältniß herausgestellt. Bon durchschnittlich 226,739 in
den Jahren 1861—65 beschäftigten Bergleuten sind 337 getödtet, 1511 verwundet worden, im Ganzen also 1848 oder 8 % verunglückt. Annäherende
Schätzungen ergeben, daß von dieser Gesammtsumme nur 3/5, also 320 auf
100 000 dauernd arbeitsunfähig gemacht oder getödtet worden sind. Wird
dies für Bergwerke geltende Verhältniß allen andern Gewerken zu Grunde gelegt, so ist seine Gesahr vorhanden, daß die Zahl der im Ganzen vorkommenden
Unfälle unterschätzt werde."

Principiell soll nun die Kasse wie folgt eingerichtet werden: Einzahlungen werden entgegengenommen im Jahresbetrag von 8, 5, 3 Francs. Angenommen 100 000 Arbeiter zahlen 5 Francs jährlich, so ergiebt sich mit 400 Jinsen von einem halben Jahre als Durchschnittstermin der Einzahlung eine Summe von 510 000 Francs. Durch die Zahl der Unfälle, 320, dividirt ergiebt diese Summe einen Durchschnitt von 1600 Francs für den Verungsückten. Hiervon wird entweder der Wittwe eine Baarunterstützung gegeben, oder die Summe wird bei der Altersrentenkasse zur Begründung einer Leibrente eingezahlt. Da dieselbe sehr niedrig sein würde, wird das Capital, vor der Einzahlung an die Altersrentenkasse, vom Staate verdoppelt, und wenn die Rente selbst dann nicht 150 Francs für eine Zahlung von 5 Francs erreicht, noch soweit erhöht, dis diese untere Grenze erzielt wird.

Ein Abzug von 1% vo von den öffentlichen Bauten werde 2800000 Francs einbringen, eine Summe, die den Bedarf der Kasse im Ansanz jedenfalls weit überschreite, so daß ein Reservesonds gebildet werden könne. Bei größerer Versbreitung der Kasse werde der Umstand erleichternd einwirken, daß dann Verssicherte von vielen Gewerben da sein würden, für die das Verhältniß von 320 Verunglückten auf 100000 Arbeiter bei Weitem zu hoch gegriffen sei. Fabriktassen, hülfsvereine, die wohl auf die Unterstützung von Verunglückten in leichsten, vorübergehenden Fällen eingerichtet wären, eine dauernde Rente aber nicht

geben fonnten, hatten jest Gelegenheit ihre Arbeiter und Mitglieder zu ver- fichern.

Der Entwurf felbst, mit der Begründung der einzelnen Artikel hat nun

den folgenden Inhalt:

Unter Staatsgarantie wird eine Bersicherungskasse geschaffen zu dem Zweck, den Erben oder Rechtsnachsolgern eines Bersicherten nach dessen Tod eine bestimmte Summe auszuzahlen; zweitens eine Unfallversicherungskasse zur Gewährung von Leibrenten au Bersicherte, welche bei ländlichen oder industriellen Arbeiten durch Berunglückungen dauernd arbeitsunfähig werden, und zur Beradreichung einer Unterstützung an die Wittwe und unmündigen Kinder deren, welche durch solch einen Unfall das Leben verloren haben. Während also die Lebensversicherungskasse Jedermann, auch dem Nichtarbeiter zugänglich ist, ist die zweite der Absicht des Gesetzes nach für ländliche und industrielle Arbeiter reservirt.

## 1. Die Lebensberficherungsfaffe.

Die bei dem Todesfalle zu zahlende Summe wird nach den Tafeln von Deparcieux und der Verzinsung der Einlagen zu 4 % berechnet. Nach der Begründung des Artikels soll sowohl die einmalige Zahlung eines Capitalbetrags, als auch jährliche Zahlungen erlaubt sein, was in den Policen genauer seftgestellt werden soll. Die Taseln von Deparcieux sind, nach den Ersahrungen der Altersrentenkasse, genügend genau und der Procentsat wird niedrig genug gestellt, um ähnlichen Vorkommnissen, wie sie die ersten Jahre der Altersrenten-

fasse aufzuweisen hatten, vorzubeugen.

Die arztliche Untersuchung, welche die Privatversicherungsgesellschaften vorzunehmen fur nöthig halten und die auch der englische Staat fur feine durch das Geset vom 14. Juli 1864 eingerichtete Staatslebensversicherung aufgenommen hat, foll für die frangofische Staatstaffe nicht eingeführt werden. Bwar werden  $12-13\,{}^{0}/_{0}$  der Untersuchten zurückgewiesen, weil sie nicht die normale Körperbeschaffenheit aufweisen, welche die Tarife vorausseten, und fomit die Kasse in Verlust bringen würden; der Verlust, der durch 12-13 0 6 ichlechter Rififen entstehen kann, ift also ein bedeutender. Allein die ärztliche Untersuchung murde die Arbeiterklasse von der Rasse fernhalten, die man doch gerade heranziehen will; ferner wurde die Untersuchung, da der Fistus es ist, ber ben Schaden hat, boch gur reinen Formalität werden. Da es fich um eine Staatsanstalt handelt, murden die Abgewiesenen ihrem Unwillen über eine jolche Behandlung Luft machen und die ganze Sache discreditiren. Aus diesen Brunden fei eine arztliche Untersuchung nicht munschenswerth. Birkfamer und einfacher sei, eine Carenzzeit von z. B. zwei Jahren festzuseten. Auf zwei Jahre hinaus könne Niemand seinen Tod bestimmen, man speculire nicht auf ein so fernes Ereigniß; so murbe die Rasse por Betrug, por dem Andrang Todfranker geschützt sein. Andrerseits könnten sich die Hinterbliebenen berjenigen welche, obwohl gang gefund, innerhalb diefer Frift aus ploplich eintretenden Brunden fterben, nicht betlagen, vorausgefest, daß man ihnen die Gingahlungen zurudgemähre. Und fo fagt bann ber Gefetentwurf: "jede Berficherung, welche innerhalb zweier Jahre vor dem Tode abgeschlossen ist, ist unwirksam.

werden dann die Einzahlungen, mit 4 % Binsen den Rechtsnachsolgern gurudsgewährt. Daffelbe ift der Fall, wenn der Tod, zu irgend einer Zeit, wegen besonderer in der Bolice näher zu bestimmender Ursachen erfolgt." Hiermit sollte namentlich der Selbstmord getroffen werden.

Um die Staatstasse wirklich nur für die kleinen Einkommen zu reserviren, bestimmt der Entwurf weiter, daß auf einen Kopf nicht mehr als 3000 Francs versichert werden dürfen. Bis zu 1500 Francs soll die Versicherungssumme nicht mit Beschlag zu belegen und nicht cedirbar sein, darüber hinaus aber als Unterlage für den Credit der Versicherten beliebig verwendet werden dürfen. Die Altersgrenzen, zwischen denen eine Versicherung eingegangen werden darf, sind 16 und 60 Jahre.

Schließlich durfen die genehmigten Hulfsvereine auf Grund einer Lifte, die die individuellen Alter ihrer Mitglieder enthält, Collectivversicherungen für dieselben bis zum Betrage von 1000 Francs abschließen; da die Mitglieder aber wechseln, ist eine solche Bersicherung aller Mitglieder nur auf ein Jahr gültig und muß nach Ablauf dieses Zeitraums auf Grund der Borlage einer neuen Alterkliste wieder erneuert werden.

# 2. Die Unfallversicherungsfasse.

Die Unfallversicherung findet stets auf ein Jahr statt; für dieses Jahr können 8, 5 oder 3 Francs als Brämie gezahlt werden, damit die verschiedenen Rlassen von Arbeitern, je nach ihrem Lohn sich versichern können. Außer diesen Beiträgen hat die Unfallversicherungskasse als Einnahme noch 1% von den öffentlichen, vom Staat oder Departement ausgeführten Bauten, sowie von 1% von den Staatssubventionen an Departements oder Gemeinden zur Ausführung von Bauten. Aus Rücksicht für die finanzielle Lage vieler Gemeinden hat man den Abzug nicht von ihrer Gesammtausgabe für Bauten, sondern nur von der dazu bewilligten Staatssubvention in den Entwurf des Geseyes eingefügt, dasgegen aber die Departements doppelt belastet. Endlich hat die Kasse noch die Erlaubniß, Geschenke und Bermächtnisse anzunehmen.

Zwei Klassen von dauernder Arbeitsunfähigteit werden geschieden: Die erste der absoluten Arbeitsunfähigkeit, die zweite der Unfähigkeit zur Ausübung des bisher betriebenen Gewerbes. Gine Arbeitsunfähigkeit letzterer Art soll nur Anspruch auf die hälfte der für den ersten Fall berechneten Pensionen geben,

welche fich wie folgt bestimmen:

An die Altersrentenkasse wird für die Berunglückten von der Unfallverssicherungskasse ein Capital eingezahlt gleich dem 320sachen des bezahlten Beistrags, also 2560, 1600 oder 960 Francs. Diese Normirung erscheint deswegen genügend, weil 100 000 Francs, dividirt durch 320 (die Zahl der Unfälle) rund wieder 320 giebt, so daß jeder Berunglückte für einen Beitrag von je einem Franken 320 Francs erhalten kann. Diese Summe wird von den übrigen Einnahmen der Kasse verdoppelt, nöthigenfalls auch noch ein weiterer Zuschlung gegeben, so daß die Rente wenigstens 150 oder 200 Francs für die Einzahlung von 3 oder 5 Francs beträgt.

Nach einem dem Gesetzentwurf beigefügten Anhang würden nun die eins fachen Capitalien (2560, 1600, 960 Francs) folgende Renten geben.

Wenn der Unfall stattfindet im Alter von Jahren bei einer Einzahlung von

	8 Francs	5 Francs	3 Francs
16	149	93	56
20	152	95	57
25	155	97	58
30	<b>16</b> 0	100	60
35	166	104	62
40	176	110	66
45	189	118	71
50	208	130	<b>7</b> 8
55	231	144	87
60	262	<b>1</b> 60	98.

Bei einer Einzahlung von 8 Francs würde hiernach der industrielle Arsbeiter eine genügende Bension erhalten, da die hier angeführten Ziffern ja versdoppelt werden. Bis zum Alter von 30 Jahren für die Zahlungen von 5 Francs, von ca. 47 Jahren für die Zahlung von 3 Francs hat eine Beishülfe, die größer ist als die Verdoppelung des Capitals, seitens der Kasse eins zutreten.

Im Falle des Todes des Bersicherten erhält die Wittwe zwei Jahresraten der Rente, auf die er Anspruch gehabt hätte, ebensoviel das unmündige Kind oder die unmündigen Kinder. Diese Zahlungen ersolgen auf einmal, um der Familie eine gewisse Capitalsumme zukommen zu lassen. Die Renten, welche auf Grund einer Unfallversicherung gegeben werden, können nicht mit Beschlag belegt und nicht abgetreten werden. Bor 16 Jahren ist eine Bersicherung nicht gestattet. Nach einem Modus, der in den Policen näher zu bestimmen ist, können öffentliche Berwaltungen, industrielle Unternehmungen, Eisenbahnen Colslectivversicherungen für die von ihnen beschäftigten Arbeiter eingehen, und zwar so, daß der Wechsel des Personals der Wirtsamkeit der Versicherung keinen Abbruch thut.

Für die Lebens= und Unfallversicherungstaffe gemeinsam wird endlich beftimmt, daß beide von der Depositenkasse zu verwalten seien. Alle Einnahmen der Kasse sind binnen 8 Tagen auf ihren Namen in Staatsrenten anzulegen. Die Aufsicht über die Kassen wird der für die Altersrentenkasse eingesetzten Obercommission übertragen, die Befreiung der für die Einzahlung nöthigen Legitimationspapiere 2c. von den Stempel und Gintragsabgaben wird auf die Zahlungen bei den neu gegründeten Kassen ausgedehnt.

Am 11. Mai 1868 stattete der Baron von Beauverger im Namen einer zur Berathung des Entwurfs eingesetzten Commission Bericht über die Borslagen und zwar, abgesehen von der Abänderung einzelner Bestimmungen in durchaus dem Regierungs-Entwurf günstigem Sinne.

Auf den Antrag Pereire's hatte die Commission beschlossen, zu den Prämien der Lebensversicherungskasse noch einen Zuschlag zu erheben, um die Gefahr zu verringern, daß die Kasse mit Berlust arbeite; wie das englische

Gefet von 1864 schlug die Commission einen Zuschlag von  $6^{\,0}$  o vor während Bereire  $10^{\,0}/_{0}$  beantragt hatte.

In Betreff ber ärztlichen Untersuchung war die Commission mit der Regierung einig, daß der Arbeiter dadurch von der Bersicherung abgehalten werde, daß er dieselbe als Eingriff in seine persönliche Freiheit betrachten werde, für die er genöthigt äußerlich in abhängiger Stellung zu leben, eine fast übertriebene Sorge habe. Indessen hatte die Majorität der Commission doch Ansfangs facultativ die ärztliche Untersuchung einführen wollen, damit wirklich Gesunde die Möglichseit hätten, eine sofort wirksame Versicherung einzugehen; hierbei mußte der Versicherte abgewiesen werden können. Diesem Vorschlag widerssetze sich die Regierung, um nicht zwei Klassen von Versicherten zu schaffen und wegen der Schwierigkeit, überall geeignete Aerzte zu bestellen; der Vorschlag wurde schließlich fallen gelassen.

Der Gefahr, daß die Privatversicherungsgesellschaften bis zu dem Betrage von 3000 Francs ihre Clienten bei der vortheilhaftere Bedingungen gewährens den Staatskasse einkaufen könnten, wollte die Commission durch einen besonderen Paragraphen vorbeugen; da jedoch die Regierung der Ansicht war, daß eine Bersicherung auf den Kopf eines Dritten vom Gesetz überhaupt nicht erlaubt sei, ging der Vorschlag nicht in den Commissionsentwurf über.

Dagegen hielt es die Commission für nöthig auf den Fall der Unterbrechung von Sahreszahlungen einzugehen. Die Privatgesellschaften, fagt der Bericht, betrachten ben Bertrag als aufgelöft und gablen nichts gurud, wenn noch nicht drei Jahresbeiträge bezahlt worden find. Ift dies bereits der Fall, fo wird entweder bas verficherte Capital verringert ober ber Bertrag aufgeloft, mit Rudgewähr eines Theils der Einzahlungen. Der arbeiterfreundliche Zwed der Staatsfaffe verbiete, in fo rigorofer Beife vorzugehen. Bei der Staats= taffe foll, wenn eine Unterbrechung eintritt, der Gesammtwerth der bisherigen Einzahlungen des Berficherten, unter Berücksichtigung des von ihm verursachten Risitos berechnet und als eine neue Einzahlung betrachtet werden. Bon der bereits erfolgten Bahlung mehrerer Brämien wird diefe Umrechnung nicht abhängig gemacht. Ein Jahr vom Zahlungstermin soll der Bersicherte berechtigt fein die Prämien mit Zinsen nachzuzahlen. Die Bestimmung über die Pri= vilegirung der Berficherungssumme murde dabin abgeandert, dag mindestens bis 600 Francs, von da an bis zu einem Minimum von 1500 Francs die Hälfte der Gesammtsumme unpfändbar sei und nicht cedirt werden könne.

Der Tariffat für die Collectivversicherungen ift niedriger als die für die Einzelversicherungen, weil sie auf mehr Leben und nur auf ein Jahr abgesichlossen sind.

In Betreff ber Unfallversicherungskasse rechnet die Commission darauf, daß beren Einnahmen an Geschenken und Vermächtnissen bedeutende sein werden; außerdem seien ja die Staatssubventionen vorhanden, aber allerdings in ihrer Hohn nicht fest bestimmt, so daß man wünsche, die Subvention, statt in der Form von 1% Ubzügen, in Form einer festen im Budget eingestellten Summe zu gewähren. Die Commission will jedoch unbedingt daran festhalten, daß die Summen, welche die private wie die staatliche Wohlthätigkeit liefert, Geschenke sind, die zu machen für den Geber wohl Pflicht ist, die zu beanspruchen der

Empfänger aber kein Recht hat. Deßwegen will die Commission die Berdoppelung der Renten streichen und bestimmen, daß die Einnahmen der Kasse über ihre tarismäßigen Berpslichtungen hinaus unter die Berunglückten nach der Höhe ihrer Beiträge vertheilt werden, nachdem vorab die Erhöhung der durch eine Zahlung von 3 Francs erworbenen Renten auf 150 Francs, der durch Zahlung von 5 Francs erworbenen auf 200 Francs ersosst ist. Bon Seiten der Regierung bestand man auf der früheren Formulirung, weil nach dem Commissionsvorschlag die Höhe der Renten erst nach dem Ablauf eines Rechnungsjahres nachträglich sessgestellt werde, bestimmte Beträge den Bersicherten nicht in Aussicht gestellt werden könnten und mit dieser Ungewißheit jeder Antried zur Bersicherung verloren gehe. Aber auch die Commission blieb bei ihrer Meinung und wenn sie auch in ihrem Entwurf der Regierung nachgab, empfahl sie doch ihre Redaction zur Annahme.

Ein Amendement, welches die Commission annahm, traf die Ausdehnung der Collectivversicherung auf die Fenerwehrcorps durch die Communen. jollen nach Meinung der Commission die Sulfsvereine zur Collectivversicherung auch bei der Unfallversicherungstaffe zugelaffen werden, mas befonders für gewerbliche Bereine munschenswerth sei. Zum Schluß geht der Bericht auf die Lage einer privaten Unfallverficherungsgesellschaft ber Securité generale ein, welche fich durch das Gefet in ihrer Existenz bedroht sehe und sich erboten habe, die Unfallversicherung der Arbeiter in ganz Frankreich zu übernehmen, ohne Entschädigung, wenn Rohlengruben und Gifenbahnen ausgenommen murden, gegen jährlich anderthalb Millionen Franken Subvention, wenn diese Betriebe mit einbegriffen werden follten. Geit 1866 habe die Besellschaft 440 894 Francs an 4296 Berungludte gezahlt, von denen 4220 oder 98 % nur vorübergehend an der Arbeit gehindert gemesen maren, sodaß in jener Summe der Lohn für 68 489 Arbeitstage enthalten fei. Die Commission halte es nicht für richtig auf geschäftliche Arrangements mit einem Privatinftitut einzu= geben; die Biffer von 98% vorübergebend Arbeitsunfähigen beweise, daß die Befellschaft ihre Hauptthätigfeit auf einem Bebiet ausübe, welches die Staatsversicherung gar nicht umfassen solle, und welches ja auch von den Hulfsvereinen in der erfolgreichsten Beise bearbeitet murde. Uebrigens hatten gerade die Auseinandersetzungen der Securite generale wie anderer Besellschaften die Commiffion überzeugt, daß eine Staatsanftalt zur Bewährung vorübergebender Unterstützungen wegen der Schwierigfeit der hier nothigen detaillirten Uebermachung der einzelnen Berunglückten absolut ungeeignet fei.

Eine andere Gesellschaft die sich la Prevoyante ouvrière nannte, machte Anspruch auf den Gedanken der Collectivversicherung, den sie auf alle Hulfsvereine, Unternehmungen, Berwaltungen, Sisenbahnen, Freimaurerlogen, endlich speciell dazu gebildete Gruppen habe anwenden wollen, um so nach und nach alle Franzosen zu versichern. Da das Regierungsproject den Gedanken der Collectivversicherung aufgegriffen habe, sühle sich die Gesellschaft geschädigt. Die Commission schenkte der Beschwerde keine Beachtung, weil die Gesellschaft dis jett nur ihre Statuten ausgearbeitet und ihre Thätigkeit noch nicht besonnen habe.

Schließlich wich also nun der Commissionsentwurf von dem der Regierung in folgenden Puntten ab: die Prämien der Lebensversicherungstaffe

werden um 90% o erhöht; zwischen den versicherten Summen von 1200 bis 3000 Francs ist nun die Hälfte jedesmal nicht mit Beschlag belegdar oder abtretbar. Summen unter 1200 Francs sind stets dis 600 so privilegirt; bei Unterbrechung der Zahlungen um mehr als ein Jahr wird der Werth der discher bezahlten Prämien als neue einmal gezahlte Capitalsumme angesehen. Collectivversicherungen und Sinzelversicherungen können auf denselben Kopf abzeichlossen werden. Die Staatssubvention an die Unfallversicherungskasse besträgt für das erste Jahr eine Million Francs. Hinterläßt ein Verungläckter keine Kinder oder Wittwe, so erhalten seine sechzzigiährigen Eltern zwei Jahreszaten der bei totaler Arbeitsunsähigkeit fällig gewordenen Rente. Die Hülfsevereine können für ihre Mitglieder, die Gemeinde für ihre Feuerwehrcorps Collectivversicherungen eingehen. Von 1870 an sollen beide Kassentarise alle fünf Jahre revidiert werden. Neue Todestasseln sind zu berechnen, eine Unfallstatistik aufzustellen. Weitere Sinzelheiten werden durch ein Reglement geordnet.

Am 28. Mai 1868 begannen die Verhandlungen im gesetzgebenden Körper. Nachdem der erfte Redner, Richard, sein Bedauern barüber ausgesprochen, daß für fo wichtige Befete nur brei Tage zur Berhandlung frei feien, griff er ein= mal das Brincip der Subvention, dann aber vor allem den Zusammenhang der Unfallversicherung mit der Altergrententaffe an. Obgleich ein Berungludter ebenso unterstützungsbedürftig sein fann, wie ein anderer, ober noch weit mehr. wenn er 3. B. Familie hat, erhalt er boch, wenn er junger ift, weit weniger als der Andere, dem erft im höheren Alter ein Unfall guftögt. Die Beschränkung der Unterstützung beim Todesfall auf unmündige Rinder, Wittwe oder 60jährige Eltern fei zu befeitigen. Die Securite generale leifte viel mehr, fie gebe jedem dauernd Arbeitsunfähigen 360 Francs Rente, welches auch fein Alter sei, den Rechtsnachfolgern, wer fie auch seien, für den Todesfall 720 Francs. Eine Rente von 150 Francs, wie der Staat sie in den meisten Källen zahlen werde, sei durchaus ungenügend. Die Securite generale arbeite nicht mit nur einem Brämiensate, sondern habe drei Befahrenklaffen: die erfte fur die gewöhnlichen Rififen, Raufleute, Abvocaten u. f. w. umfaffend, die zweite größte umfaffe Architecten, Ingenieure, Baumeister und ihre Arbeiter, alle die, die mit bem hammer, der Relle, ber Urt, der Schanfel arbeiteten. Die dritte Rlaffe enthalte die an Maschinen beschäftigten Arbeiter, Die Dachdeder, Bergleute, überhaupt alle besonders gefährlichen Bewerbe. Es sei besser, auf den Bor= schlag der Sécurité generale einzugehen und diejelbe zu subventioniren. Unfallversicherungsvorlage so wie sie sei, sei unannehmbar.

Die Discussion drehte sich meist um die Frage des Staatszuschusses, wobei Ollivier in längerer Rede aussührte, wie ja doch der Fabrikarbeiter in der Provinz durch die Staatssubvention für die große Oper in Paris mitzahle, ohne je hineinzukommen, und der Bauer für die hohen Schulen, ohne daß sein Sohn sich je am Homer erquicke. Wie viel nöthiger sei nicht ein Staatszuschuß im vorliegenden Fall! Der Minister Forcade wies namentlich darauf hin, daß man für den Ansang doch nicht auf mehr als 3 bis 400 000 Versicherte rechnen könne, also der unbedeutende Zuschuß von einer Million ausreichen werde.

Am zweiten Berhandlungstage handelte es sich zunächst darum, den Begriff der versicherungsberechtigten Arbeiter zu erweitern, auch Dienstboten, Seeleute n. j. w. beitreten zu laffen und begwegen bem Gesets bei den Worten, daß der Unfall geschehen sein musse bei industriellen oder ländlichen Arbeiten, noch "oder anderen Arbeiten" beizusügen. Die Commission blieb dabei, alle Arbeiten ließen sich unter den Begriff ländlicher oder industrieller bringen und ihre Redaction sei ganz klar. Es wurde terner festgestellt, daß dem Bersicherten der Rechtsweg gegen die Kasse offen stehe. Der bereits in der Commission gemachte Borschlag, facultativ die ärztliche Untersuchung einzusühren, wurde im Plenum erneuert, aber mit den schon vorgebrachten Gründen abgewiesen, die dadurch wirksam unterstützt wurden, daß ein Biertelhundert Fragen, die aus dem Fragebogen einer englischen Bersicherungsanstalt vorgelesen wurden, die Heiterseit der Bersammlung in hohem Grade erregten, wie z. B. die Frage, ob der zu Bersichernde sich der Nüchternheit besleißige und besleißigt habe.

Nach längerer durch Jules Simon angeregter academischer Discussion darüber, ob der verungludte Arbeiter ein Recht auf Unterftupung gegen Die Befellichaft habe und ob das Befet ein Bohlthätigkeitsgeset fei oder nicht, wurde dann durch Jules Favre vorgeschlagen, die Berficherten selbst zur Ent= scheidung der Frage, ob dauernde Arbeitsunfähigfeit vorhanden fei, berangu= ziehen, was der Minister auch zusagte. Ferner wurde auf die Frage eingegangen, ob dann nicht die Berletten eine fürzere Lebensdauer hatten, als man nach Deparcieux annehme; die an den Militärinvaliden gemachten Erfahrungen des Kriegsministeriums weichen aber nach Mittheilung der Regierung nicht von jenen Tafeln ab. Chesnelong brachte bas schon in der Commission vorgeschlagene Amendement, nicht die Berdoppelung der Benfion, sondern nur ihre Erhöhung nach Maggabe ber Raffeneinnahmen und ber Beitrage in bas Bejet zu nehmen, wieder vor das Plenum, damit das Recht auf die Unterstützung, beffen Anerkennung man oben abgewiesen habe, nicht burch eine Sinterthur wieder eingeführt werde. Die praftische Erwägung, daß der wirkliche Betrag der Rente erft fehr fpat nach dem Fälligkeitstermin berechnet werden konnte, führte zur Annahme des Regierungsentwurfs. Ebenso murde ein Amendement abgelehnt, welches dahin ging, die Raffe moge vor Conftatirung dauernder Arbeitsunfähigteit doch ichon eine vorübergebende Unterstützung gablen; dafür, meinte man, fonnten ja Brivatversicherungsgesellichaften und Sulfsvereine jorgen. Nachdem dann noch die Frage, ob unter unmundigen Rindern auch natürliche Rinder zu verstehen seien, lebhaft debattirt und im bejahenden Sinne entschieden worden mar, erfolgte schließlich die Abstimmung über das ganze Befet, welches mit fämmtlichen abgegebenen 200 Stimmen angenommen murbe.

Im Senat wurde am 26. Juni von dem Berichterstatter Le Ron de Saint Arnaud die Annahme der Entwürse empfohlen. Bei der Discussion am 7. Juli wurde der Bersuch gemacht, die Borlage zur Gründung der beiden Kassen als zwei Gesetzentwürse aufzufassen, um so den Unfallversicherungsentwurf nochmals an den gesetzgebenden Körper gelangen zu lassen. Der Baron Brenier war nämlich der Ansicht, diese Kasse werde bei den Staatszuschüssen mit Gewinn arbeiten, andrerseits war er der Ueberweisung an die Securité generale geneigt. Auf den Widerspruch des Berichterstatters und bei der thatsächlichen Unmöglichseit, die in einem einheitlichen Entwurfe besindlichen zwei Kassen projecte zu trennen, nuchte der Senat über beide zusammen gleichzeitig absstimmen und beschloß einstimmig, den Entwurf nicht an den gesetzgebenden Körper zurückzuverweisen und sich der Promulgation des Gesetzes nicht zu widerseten.

Um 11. Juli 1868 murde bann bas Befet erlaffen.

Fassen wir die Hauptbestimmung kurz zusammen, so haben wir also eine Lebensversicherungskasse, beren Tarise, für einmalige und Jahreszahlungen (während einer Reihe von Jahren oder lebenslänglich) berechnet, auf einen Zinssuß von 4%, die Taseln von Deparcieux, eine Erhöhung der Prämien um 6%, sich gründen. Bersicherungsalter ist 16 bis 60 Jahre; es besteht ziährige Frist bis zur vollen Wirtung der Versicherung. Die Maximalsumme, die auf einen Kopf versichert werden kann, beträgt 3000 Francs, die Hälte der versicherten Summe bis zu einem Mininum von 600 Francs kann cedirt und nit Beschlag belegt werden. Genehmigte Hilfsvereine können auf je ein

Jahr Collectivversicherungen bis 1000 Francs pro Mitglied eingehen.

Die Unfallversicherung findet durch Zahlung von 3, 5 oder 8 Francs für je ein Jahr statt. Die Kasse erhält einen jährlichen Staatszuschuß, zunächst von einer Million, darf Geschenke und Vermächtnisse annehmen. Der Anspruch auf Zahlung der Leibrenten wird erworben durch einen Unfall, der dauernde Arbeitsunfähigkeit, sei es absolute oder nur relative zum Betriebe des bis= herigen Gewerbes, zur Folge hat. Im letteren Falle ift die Leibrente halb so groß als im ersten. In diesem ersten Falle wird sie erhalten, indem bei der Altersrentenkasse der 320fache Betrag der Prämie doppelt eingezahlt wird, das eine Mal von den Bramien, das andere Mal von den sonstigen Raffeneinnahmen; die Benfion muß bei 3 refp. 5 Francs Berficherungsprämie aber mindestens 150 resp. 200 Francs betragen, und jene Ginzahlung ift eventuell dementsprechend zu erhöhen. Die Leibrenten find nicht mit Beschlag zu belegen, nicht cedirbar. Minimalalter der Bersicherung ist 12 Jahre. Berursacht der Unfall ben Tod, so erhält die Wittme, wenn eine solche nicht vorhanden ift, 60jährige Eltern eine Unterstützung von 2 Jahregraten ber vollen Leibrente, die der Berftorbene erhalten haben würde; ebensoviel erhalten das oder die Bahlbar ift diefe Unterstützung in 2 Jahresraten. unmündigen Rinder. Deffentliche Berwaltungen, gewerbliche Unternehmungen, Gisenbahnen, auch bie zugelaffenen Silfsvereine, konnen Collectivversicherungen eingehen, ebenfo die Bemeinden für ihre Feuerwehrcorps, die fie entweder für ihren besonderen Dienst ober allgemein als Arbeiter verschiedener Erwerbszweige verfichern fonnen. Jeder Berficherte kann nur eine Rente beziehen. Sind mehrere Collectiv= einzahlungen für ihn gemacht, so werden sie zusammengerechnet und auf 8 oder 5 Francs abgerundet.

Beide Kaffen werden unter Staatsgarantie von der Depositenkasse verswaltet. Alle ihre Einnahmen werden binnen acht Tagen in Staatsrenten angelegt; eine Obercommission hat jährlichen Bericht an den Kaiser zu erstatten, der dem Senat und gesetgebenden Körper mitgetheilt wird. Alle Einzelheiten werden reglementarisch bestimmt.

Das hier im Gesetz versprochene Reglement wurde durch Decret vom 16. August 1868 erlassen. Es bestimmte die Depositenkasse in Paris und die Generalschammeister und Bezirkssinanzeinnehmer in den Departements, sowie die Erheber der directen Steuern und die Postannahmestellen als Einzahlungsstellen für die beiden Versicherungen 1). Aehnlich wie bei der Altersrentenkasse

<sup>1)</sup> Die genannten Titel find die im Erlaß des Präfecten des unterrheinischen

wird auch hier bei ber erften Gingahlung die Beibringung einer Reihe Legiti= mationspapiere gefordert, barauf dem Ginzahler ein kleines Buch ausgehändigt, in welches spätere Einzahlungen nun ohne weitere Formalitäten eingetragen werden. Doch muffen diefelben, um von der Staatstaffe anerkannt zu werden, binnen 24 Stunden in Baris bei der Depositenkaffe, in den Departements bei den Brafecten oder Unterprafecten zur Bifirung vorgelegt werden; Die bei Steuereinnehmern oder der Bost geschehenen Ginzahlungen werden vom Maire visirt. Die Lebensversicherungspolicen können zu jeder Zeit, auch wenn der Bertrag auf Sahresraten eingegangen mar, voll gezahlt merben. Beim Tobe eines Berficherten ift fein Buch und Todesichein an die Depositenkaffe einzusenden, die durch dieselben Beamten, welche die Einzahlungen annehmen, die Auszahlung der verficherten Summen bewirkt. Ceffion der Berficherungsfumme, und Antrage, fie mit Beschlag zu belegen, soweit bas Befet folches überhaupt guläßt, find der Depositentaffe mitzutheilen. Erfolgt der Todesfall durch Selbstmord, im Duell oder durch gerichtliche Execution, so wird die Bersicherungs= fumme nicht ausbezahlt, aber die Bramie mit 4 % Binfen zurückgewährt. Bei Collectivversicherungen von Sulfsvereinen wird die versicherte Summe an den Bereinstaffirer ausgezahlt.

Hür die Zwecke der Unfallversicherung wird in jedem Arrondissements= hauptort zur Entscheidung über die Anspruche der Berficherten ein Comite gebildet, bestehend aus einem im Arrondiffement domicilirten Stragenbau- oder Bergwerksingenieur, einem Argt und zwei Mitgliedern von Sulfsvereinen, in Ermangelung folder aus zwei in der vorwiegenden Industrie thatigen Arbeitgebern oder Arbeitern; ben Borfit führt der Brafect oder Unterprafect perfonlich ober durch einen Stellvertreter. In Baris und Lyon werde für jedes ftädtische Arrondissement ein solches Comité gebildet mit dem Maire als Bor= sitzenden und eventuell Ersatz des Ingenieurs durch Architetten. Rommt ein Unfall vor, so nimmt der Maire ein Protokoll auf, bewirkt die Ausstellung eines ärztlichen Gutachtens und legt diese Papiere bem erwähnten Comité vor, welches in flaren Fällen binnen acht Tagen entscheidet, sonft ein weiteres argtliches Gutachten abwartet, das von einem besonders vereidigten Arzte abgegeben werden muß. Diefer Revisionsbesuch wird dem Maire acht Tage im Boraus angefündigt, der seinerseits den Berungludten zu benachrichtigen hat, damit ber Besuch event. hinausgeschoben wird.

Der endgültige Entschluß des Comites wird durch den Präfecten an die Depositentasse mitgetheilt. Gegen ihn ist, wie in den Berhandlungen festgestellt wurde, hier aber nicht ausdrücklich gesagt wird, der Rechtsweg zulässig. Durch Erlaß des Präsecten des Unterrheins vom 7. Januar 1869 wurden im Elsaß eine Anzahl solcher Comites eingerichtet.

Unter Diefen Bedingungen begannen die Berficherungstaffen ihre Thätige feit. Ginige Beispiele mögen zeigen, welche pecuniaren Chancen fie ben Bereficherten boten:

Um 100 Francs für den Todesfall seinen Rechtsnachfolgern zu sichern, muß man (unter Auslassung der Centimes) zahlen:

Departements gebrauchten lleberietungen von trésoriers payeurs généraux, receveurs particuliers de finance, percepteurs des contributions directes.

Im Alter von 16 Jahren 25 Francs, 20 Jahren 27 Fr., 30 Jahren

32 Fr., 40 Jahren 40 Fr., 50 Jahren 49 Fr., 60 Jahren 59 Fr.

Die lebenslänglich zu zahlenden Jahresprämien (die Tarife sind auf fünf Dezimalen berechnet) betragen, wenn die Versicherung eingegangen wird im Alter von 16-36 Jahren 1,3-2 Fr., von 36-46 Jahren 2-3 Fr., 46-54 Jahren 3-4 Fr., 54-59 Jahren 4-5 Fr., bei 60 Jahren 5,2 Fr. Außerdem sind die Tarife noch berechnet auf Zahlung der Prämien in 5,10,15 oder 20 Jahresraten.

Für die Collectivversicherung werden 2 Francs Jahreszahlung, die bei der Einzelversicherung vom 36 jährigen gefordert würden, erst für den 53 jäherigen verlangt, für den 60 jährigen werden 3 Francs gezahlt, für den 90 jähe

rigen 33 Francs.

Interessanter als diese Angaben ist eine Tabelle, welche die höhe der Leibrenten anzeigt, die unter Berücksichtigung des Staatszuschusses von der Unfallversicherungskasse wirklich gezahlt werden.

Da das Alter beim Unfall auch dasjenige ist, bei welchem die Einzahlungen in die Altersrentenkaffe mit sofortigem Lauf der Rente beginnen, erhält

der Verunglückte jährlich vom Alter von

Jahren	für	einen Beitrag	וומט
8	Francs	5 Francs	3 Francs
12	290	200	<b>15</b> 0
15	295	200	<b>15</b> 0
20	303	200	<b>1</b> 50
25	311	<b>2</b> 00	<b>15</b> 0
30	320	200	150
35	333	208	<b>15</b> 0
40	351	219	<b>15</b> 0
45	<b>37</b> 9	237	<b>15</b> 0
50	417	260	156
55	462	289	173
60	<b>525</b>	328	197
65 u. mehr	624	390	234

Bis zum Alter von 30 Jahren bei 5 Francs Einzahlung, von 48 Jahren bei 3 Francs Einzahlung wird nach der Tabelle die Leibrente vom Staate mehr als verdoppelt und auf die Minimalhöhe von 200 resp. 150 Francs gebracht. Bon da an, für die durch Zahlungen von 8 Francs hervorgebrachten Renten überhaupt, erfolgt eine einsache Berdoppelung durch den Staat.

Diese Leistungen der Kassen wurden durch drei "praktische Instructionen" über die Lebensversicherungskasse, die Collectiveinzahlungen bei derselben, und die Unfallversicherungskasse zur Kenntniß des Publikums gebracht; das Bulletin des societes de secours mutuels brachte eine ganze Reihe von Artikeln über die neue Institution und Brochüren, wie die von Rougier über die kleinen Berssicherungen für das Volk sorgten dafür, daß überall die neue Versicherung bestannt wurde.

Circulare vom 3. October und 14. October 1868 des Ministers für Aderbau, Hand öffentliche Arbeiten, des Finangministers vom 28. December 1868 gaben den Behörden zahlreiche Einzelvorschriften.

Wir haben nun zu feben, welchen Umfang Die Berficherungen annahmen.

# 2. Die Entwicklung der Acbens= und Unfallversicherungskasse.

## a. Die Lebensversicherungskasse.

Aus den beifolgenden Kassenabschlüssen ergiebt sich, daß in den Jahren 1868 und 1869 ein verhältnißmäßig günstiger Anfang der Kasse statthatte. Nachdem aber daß Jahr 1870 mit seinen Unterbrechungen der Communication und den sinanziellen Schwierigkeiten der Staatskasse daß Einschiefen von Prämienzeldern nach Paris erschwert und bedenklich gemacht hatte, trat eine so bedeutende Abnahme der Kassenoperationen ein — man sehe die versicherten Capiztalien an —, daß die Fortexistenz der Kassen in den Jahren 1871 und 1872 ernstlich in Frage gestellt schien. Der Brand des Gebäudes, in welchem sich die Depositenkasse befand, zerstörte auch die Bücher der Lebensz und Unfalzversicherungskasse, die Obercommission wurde durch die politischen Berhältnisse thatsächlich ausgelöst. Erst 1872 trat sie neu zusammen, und nach Reconstitution der Register erschien im Jahre 1875 ein Bericht über die Jahre 1870—1873. Seit 1875 ist ein Bericht der Obercommission nicht mehr erschienen, die weiter ausgesührten Daten sind den Berichten über die Depositenzkasse enthommen.

Bon 318 Einzelversicherungen, die bis zum 31. December 1873 eingegangen waren, waren 12 durch einmalige Capitalzahlung, 5 mit 10 Jahrestaten, 9 mit fünfzehn, 11 mit zwanzig Jahrestaten und 281 mit lebenslängelichen Prämienzahlungen constituirt worden. 259 Männer, 59 Frauen, worunter 178 resp. 48 Verheirathete, hatten ihr Leben versichert. 173 hatten die Maximalversicherung von 3000 Francs, 80 eine Versicherung von 500 Francs und weniger eingegangen. 116 der Versicherten standen bei ihrem Eintritt im Alter von 30—40 Jahren, 87 waren 40—50 Jahre alt. Ihrem Berufe nach waren 95 Versicherte Staatsbeamte, 73 Industrielle und Rentiers, 21 gehörten den liberalen Verufsarten, 50 dem Handelsstande an, nur 69 waren Arbeiter, worunter 58 Fabrisarbeiter.

Auf Einzelversicherungen hat sich also ber frangösische Arbeiter nicht eine gelassen.

Was die Collectivversicherungen anbetrisst, so erhellt aus den Einnahmen der Kasse, daß das Jahr 1881 eine bedeutende Erhöhung der Zahl der verssicherten Hülfsvereine ausweist. Bis zum Jahre 1881 haben im Ganzen 532 Versicherungsabschlüsse für 114 060 Personen stattgefunden, von denen 250 je 100 Francs, 102 je 200 Francs, 70 je 300 Francs, 20 je 400 Francs und 5 je 100 Francs für den Kopf versicherten. Unter den letztgenannten befindet sich die Cooperativunternehmung Leclaire; die stärkste Summe, 8751 Francs, wurde im Jahre 1881 von einem der Pariser St. François-Kavier-Vereine eingezahlt, der damit 500 Francs für den Kopf seiner Mitglieder versicherte.

Im Jahre 1880 hatten die Hülfsvereine 44 000 Francs eingezahlt an Prämien und 60 000 an verfallenen Summen erhalten, also der Kasse eine Mehraussgabe von 16 000 Francs verursacht. Das Jahr 1881 weist das umgekehrte

Lebensverficherungskaffe.
☱
ರ
⋍
<u> 5</u>
3
Ξ
==
2
=
⋥
$\Xi$
=
Ξ
2
=
5
,01
4
4.5
der
P
Ξ
Ξ
크
Entwicklung
.≍
3
∓
=
$\boldsymbol{\omega}$

	Berficherte Sanitolien		360 900 127 300 66 774 74 581 111 645 130 330	l ä l	48 6 6
	Gefammt= einnahme der	Raffe	30 774 14 789 41 355 56 083 76 476 114 027	Anfauf von Renten- titeln Renten Preis	9574 20 983 20 983 711 19 989 48 70 477 50 00 1447
	Ein= nahme	Zinsen		Anfauf Renten	403 855 857  871 871 3148
	Rach= zahlung an	3infen		Total	102 2 245 29 006 58 126 70 918 100 081
	rLidje en	Summen	782 6 187 11 710 13 650 17 056 24 432		
,	Weitere jährliche Zahlungen		111 124 124	rifts= hfung	102 204 45 15 76 187
	Weite Za	Unzahl	104 206 206 286 348 464	nvorfch Einza	
	nos	Summen	16 669 4 023 27 095 37 121 51 368 80 837	Rücksahlungen 2jähr. wegen unvorfærifts- burch mäßiger Einzahlung	25 25 25 27 27 27
	Collectivzahlungen Anzahl	r Mitglieber	5 768 1 112 8 468 10 096 12 831 19 898	Rückja) beim Zob in ber 2jäljr. Garengzeit ober burch Zelöfimorb	116 240 136
9	Colle	Anzahl Summen ber Bereine ber Mitglieber Summen	26 6 41 46 58 68	beim Zob i: Garengzeit ©eefb	
	rlidje 1gen	ummen	9153 3068 1646 1916 3129 3759	ver= Lien ume	
1	Neue jährliche Zahlungen	3aht   E	147 862 53 54 64	Zahlung von vers ficherten Capitalien 3ahl Summe	282 270 100
	- # 			hlung rten (	200000
	Einmalige Zahlungen	Summe	4169 1508 788 999 2525 1922	Zah ficher Zahl	10 100 230 238 238 375
	Einn Zahl	Anzahl Summen	94HH70	Jahr Jahr	1868—1869 1870 1873 1876 1876 1879 1882
	Zahr		1868—1869 1870 1873 1876 1876 1879	93	1888

Berhältniß einer Auszahlung von 47 000 Francs, also eine Mehreinnahme ber Kasse von 18 000 Francs auf.

Unter diesen Verhältnissen ist es nicht zu verwundern, wenn die Jahresberichte über die Depositenkasse regelmäßig sagen, die Versicherungskassen von 1868 schienen keinen merklichen Aufschwung zu nehmen, ihr Nuten und ihre Bedeutung im Publikum nicht bekannt zu sein.

Bei der Discussion über die Reform der Altersrentenkasse am 15. März 1883 wies dann der Minister Baldeck-Rousseau auf die Erfahrungen der Lebensversicherungskasse hin, auf die Thatsache, daß 1879 bei ungefähr 857 000 Hülfsvereinsmitgliedern nur 13 000 für den Fall ihres Todes ihrer Familie ein kleines Kapital gesichert hatten, und zog daraus den Schluß, daß es sich nicht darum handle, neue Einrichtungen zu treffen, sondern die bestehenden zu verbreiten, die Arbeiterbevölkerung an die Benutzung der ihnen dargebotenen Kassen zu gewöhnen.

# b. Die Unfallversicherungstaffe.

Seit der Eröffnung der Kasse am 1. Jusi 1868 bis zum 31. December 1881 sind insgesammt 17 506 Personen auf je ein Jahr versichert gewesen, von denen 22 durch Unfälle dauernd zu ihrem bisherigen Gewerbe unsähig wurden, 13 starben; die Bestellung einer Leibrente für absolute Arbeitsunsähigkeit hat in einem einzigen Falle 1868/69 und 1882 stattgefunden, so daß ein Staatszuschuß aus der Dotation sonst nur bei den Unterstüßungen an die Familien der 13 Getödteten im Gesammtbetrage von 6151 Francs stattsand, die dem Gesetz gemäß, zur Hälste aus dem Dotationssonds gegeben wurden. An die Altersrentenkassen wurden 56 056 Francs eingezahlt, es erfolgte also eine Gesammtausgabe von 64 000 Francs, der eine Prämieneinnahme von 103 712 Francs gegenübersteht. Auf insgesammt 17 506 Bersicherte kamen 35 schwere Unfälle, während an dem angenommenen Verhältniß von 320 schweren Unfällen unter 800 bis 100 000 Versicherten 54 hätten sich ereignen müssen. Indeß ist die Zahl der Versicherten ja noch so klein, daß ein auf große Zahlen basirtes Gesetzsich dabei noch nicht zeigen kann.

Der Bericht der Obercommission vom Jahre 1875 ging dahin, den Versuch mit der Kasse noch etwas länger fortzusehen und namentlich Collectivzahlungen zu erleichtern. Ein Decret vom 13. August 1877 änderte das frühere Reglement in einzelnen Punkten, besonders darin ab, daß Collectivversicherungen mit oder ohne Substitutionsklausel abgeschlossen werben können. In letzterem Falle sind die auf der namentlichen Liste angegebenen versichert und erhalten einzeln ihre Policen. In ersterem Falle wird keine individuelle Police ausgestellt, der Versicherer giebt die Zahl der muthmaßlich durchschnittlich zu beschäftigenden Arbeiter an, läßt Wechsel an der Zahl auf seinem Schein bemerken und am Ende des Jahres wird die Prämie desinitiv nach dem Durchschnitt der beschäftigt gewesenen Arbeiter berechnet und berichtigt. In den Kassenabschlüssen sind 1881 4, 1882 22 solcher Verichtigungen vermerkt, dies dürfte also auch die Zahl der seit 1877 mit der Substitutionsklausel abgeschlossenen Collectivversicherungen sein.

,=	
Ξ	
9	
-31	
•	
_	į
#	
=	
Ξ	
- 2	
_	
. =	
Œ	
-	
_ ⊆	١
₽	١
=	ļ
=	
4	
Ξ	
۳	
In	
Malnerficherungkoffe	
Der	

						C.		all nuckumaa (nulaaa nulaaa	.addmuegu.			
		:	Präm	Prämien von			Inege	Insgesammt	Staats		Geschenke und	Gefammt.
	3aht	8 @umme	3aht	Eumme	.3atjl	3 Eumme	3aht	Summe	fubvention	ઝામાં	Vermächt- nisse	einnahme
1868—1869 1870 1873 1876 1876 1882	477 472 576 561 750	3 816 3 776 4 608 4 488 6 024 5 604	236 282 597 469 729 565	1 180 1 410 2 985 2 345 3 645 3 645	95 133 152 129 415 389	285 399 456 387 1 245 1 167	808 887 1 325 1 159 1 894 1 654	5 281 5 585 8 049 7 220 10 914 9 596	1 000 000 1 000 000		1000	10 062 800 1 055 585 8 049 125 501 146 816 165 650
bis 1882	8234	65 876	7327	36 635	3599	10 797	19 160	113 308	2 000 000	1 538 423	1000	3 752 731
Zahr		Zahlung an die Altersrentenkasse	ın die ınfasse	unterf	Unterflüßung und Todesfall	ļ	Riictzahlung vor: fchriftswidriger Zahlungen	ng vor: idriger ngen	Gefammtausgabe	l	Anjchaffung von Rententiteln	tententiteln
-	<u>~</u>	Zahl.	©umme	3aht		Summe				Renten	en	Preis
1868 1869 1870 1873 1873 1876 1876			5 120 7 680 2 560 7 680 	1 00 00 00	- 14 17 13		430	20 15	5 120 7 700 2 575 9 126 756 14 226	41 776 43 341 6 418 6 418 7 934 7 934	41 776 43 341 6 418 6 615 7 934 6 472	1 001 457 1 068 951 119 974 145 088 182 182 149 470
bis 1882		56	68 856	16	42	7480	157	1143	77 618	159879	379	3 662 402
					-	•	_		_	_	-	

Wären barunter solche, bie von Hulfsvereinen abgeschlossen waren, so wurden bie Berichte bies jedenfalls erwähnen.

Belche Anzahl von den 1677 im Jahre 1881 versicherten Arbeitern durch Collectivversicherungen beigetreten war, ift nicht zu ersehen.

Die versicherten 1325 Bersonen vom 31. December 1873 gehörten folgenden Gewerben und Berufsarten an:

Gifenbahnarbeit	er		143
Seidenweber .			659
Feuerwehrleute			354
			 1156

Die übrigen vertheilen sich über alle möglichen Gewerbe. Man findet einen ländlichen Arbeiter, einen gegen Unfall versicherten Schneider, und von liberalen Berufsarten einen Professor und — den Director einer privaten Berssicherungsgesellschaft.

Bei ber Sitzung der Kammern vom 15. März 1883 hatte nach diesen Resultaten der Minister Walded'= Rousseau wohl nicht Unrecht, wenn er sagt, daß die Unfallversicherungskasse eigentlich überhaupt nicht in Betrieb gesetzt worden sei.

# Die Reformbestrebungen der letzten Jahre.

Werfen wir einen Blid zurück auf die bisherige Darstellung, so bietet sich uns eine Entwicklung dar, die ebenso theoretisch interessant, wie praktisch belehrend ist.

Die französische Revolution hatte das Arbeiterunterstützungswesen der früheren gewerblichen Ordnung beseitigt. Die Philosophen, Turgot an der Spitze, hatten die Freiheit des Einzelnen als das höchste zu erstrebende Ziel erklärt, mit dessen Erreichung der wünschenswertheste sociale Zustand von selbst gegeben sei; und sie hatten gelehrt, daß jede Bereinigung Mehrerer, auch die freiwillige, diese Freiheit gesährde. Die constituirende Versammlung hatte diese Lehren in die Praxis übersetzt. Nicht nur die veralteten Corporationen hatte sie beseitigt, sie hatte auch jedwede Bereinigung der Arbeitgeber oder Arbeiter verboten. Jede Vereinigung irgend welcher Art, also auch die zur gegenseitigen Unterstützung, von Arbeitern desselben Gewerdes war mit schweren Strasen belegt. Im Namen der Freiheit des Einzelnen wurde eben diese Freiheit unterdrückt.

Allein kaum sind die alten Organisationen beseitigt, so empfinden diejenigen, für welche sie eingerichtet gewesen waren, daß sie nicht blos zu Mißbräuchen gedient hatten. Der Schutz, den sie dem Schwachen in den tausend Nöthen des Lebens gewährten, wird schmerzlich vermißt, und es bilden sich im Geheinnen neue Bereine, um der Uebermacht der Arbeitgeber einen Widerstand entgegenzusetzen und, wie die alten Corporationen, auf der Wanderung, in Krankheit, Alter und Tod die Genossen zu unterstützen.

Trot des gesetzlichen Verbotes solcher Vereine schritt die Regierung nicht gegen sie ein, und erkannte so im Gegensatze zu der doctrinären Auffassung, aus welcher das Verbot hervorgegangen war, das Gute an, welches die Vereine wirkten.

Dann kommt eine Periode, wo die Bereine gesetlich zugelassen und ihre guten Birkungen zu berselben Zeit öffentlich anerkannt werden, wo gegen politische Bereine ein einschränkendes Gesetz erlassen wird.

Es folgt eine Theilnahme positiverer Art, es werden den Hussereinen Rechte und Privilegien eingeräumt, Staatsunterstützungen gegeben, wosern sie ihre Thätigkeit nicht auf einen Punkt erstrecken, der von dem Standpunkte des Arbeitgebers aus naturgemäß mißbilligt werden muß, sofern sie keine Unterstützung bei Arbeitslosigkeit geben. Hussereine werden sogar massenhaft von Staatswegen ins Leben gerusen.

Zugleich mird eine Institution geschaffen, die bestimmt ist, den Hulfsvereinen eine Last zu erleichtern, die sie allein nicht bewältigen können: Die Altersrentenkasse wird gegründet, um die Altersversicherung, welche die Bemeisterung aller Feinheiten der Versicherungstechnik voraussetzt, den Hulfsvereinen
abzunehmen, eine Klippe, an der sie bisher fast mit Nothwendigkeit sinanziellen
Schissbruch gelitten hatten, aus ihrem Wege zu räumen.

Die Altersrentenkasse beseitigt nicht die Altersversorgung der Hulfsvereine; sie giebt ihnen nur die Möglichseit einer vollendeten Durchführung derselben durch Ginkauf ihrer Mitglieder, und steht ebenso den Mitgliedern und jedem Einzelnen direct zur Berfügung.

Einige Jahre später wird in gleicher Beise die Lebensversicherung geordnet, die nicht dem Bersicherten selbst, sondern seinen Hinterbliebenen zu Gute kommt, und eine Unsallversicherungskasse gegründet, um die Last der dauernden Invaliditätsrenten zu tragen. Zu beiden Kassen treten die Hülfsvereine in dasselbe Berhältniß, wie zur Altersrentenkasse und ebenso konnen Mitglieder und einzelne Arbeiter sich direct versichern.

So hat sich seit der französischen Revolution auf moderner Basis eine neue Ordnung der Arbeiterversicherung entwickelt, und an die Stelle des Bersbotes treten nach und nach Duldung, Genehmigung, Unterstützung und Aussbildung der Arbeiter-Hülfsvereine.

Aber noch leistet das französische Arbeiterversicherungswesen nicht das, was von einem durchgebildeten System verlangt werden kann, auf allen Seiten werden einzelne Punkte bemängelt und Vorschläge gemacht, welche die volle Erzeichung der gesteckten Ziele bezwecken.

So erheben zunächst die Arbeiter eine Reihe, wie es scheint, nicht unberechtigter Rlagen, insbesondere über die innerhalb einzelner Unternehmungen bestehenden Kassen.

Hatt der Beitritt zu einer solchen Hülfskasse obligatorisch und setzt das Statut derselben, wie das stets geschieht, ein gewisses Maximalalter fest, so folgt, daß alte Arbeiter in der Unternehmung keine Arbeit mehr sinden. Wird die Zahlung zur Altersrentenkasse — was für den Zuschuß des Arbeitgebers die Regel ist, aber auch für den Lohnabzug vorkommt — nicht sofort gemacht, sondern erst bei Eintritt der Pensionssähigkeit, oder wie es andere Unternehmungsstassen ausweisen — periodisch, z. B. alle 5 Jahre, so sind die betreffenden Summen für die unterdessen weggehenden oder entlassenen Arbeiter verloren; knüpft sich der Pensionsbezug an eine bestimmte Dienstzeit, so können die Arbeiter kurz vor Erreichung der Pensionsfähigkeit fortgeschickt werden; daß dies geschehe, wird in den Arbeiterberichten der Weltausstellung von 1867 mehrsach behauptet.

Ferner gehen durch die ungleichmäßige Berbreitung und Ungleichartigkeit ber Sulfsvereine viele Arbeiter, tropbem fie vielleicht lange Beiträge zahlten,

8\*

beim Ortswechsel ihrer Ansprüche verlustig. Dies gilt nicht nur von Fabritsfondern auch von Localkassen. Nur die gewerblichen Bereine haben hier theilsweise andere Bestimmungen; so können z. B. die Mitglieder des Bereins der Hotelkuner überall, sogar im Auslande, wenn sie nur ihre Beiträge nach Paris einsenden, Geldunterstützungen und Begräbniskossen vom Vereine erlangen.

In Betreff der Unfallversicherung scheint vielfach die Auffassung zu herrschen, daß der Arbeiter, der in eine Fabrikzwangskasse eintrete, wenn dies beim Arbeitscontract ausgemacht wird, auf weitere Ansprüche als die Kaffenleistung

gultig verzichte.

Die Arbeiter klagen wenigstens darüber, daß der Arbeitgeber sich so durch einen verhältnißmäßig kleinen Beitrag zur Hülfskasse von größeren Berpflichtungen befreie, und eine Brochüre eines Arbeitgebers, des Kohlengrubendirectors Marmottan 1) erklärt die Kasseninnahmen, auch die Beiträge der Arbeiter selbst in Folge der Ueberwälzung auf den Arbeitgeber, für reine Liberalitäten der Unternehmer und beschwert sich auf das Lebhasteste, daß die Arbeiter oft "das Kassenieglement, von dem sie gestern noch Rutzen gezogen, heute mit Füßen treten und die Gerichte anrusen, um eine höhere Entschädigung zu erslangen, als ihnen das Kassenstatut giebt."

Die Gerichte sind jedenfalls durchaus nicht alle der Meinung, daß der Eintritt in eine Fabriktasse die civilrechtliche Haftplicht der Unternehmer aussschließe; ein Appellationsgerichtsurtheil vom 24. November 1871 spricht sogar ausdrücklich aus, der Arbeiter habe Anspruch auf die civilrechtliche Entschädigung

und die Raffenleiftung.

Eine solche Auffassung scheint unter den Betheiligten selbst nicht allgemein verbreitet zu sein, und die verschiedenen Publikationen, die die staatliche Unfalsversicherungskasse von 1868 bekannt machen sollten, hoben denn immer wieder hervor, daß die Versicherung bei dieser Kasse seinen des Arbeiters selbst die Ansprüche gegen den Unternehmer nicht ausschließe.

Trothem wollen allerdings viele französische Arbeiter von der Arbeiterversicherung überhaupt nichts wissen: es ist das die revolutionäre Arbeiterpartei. Indessen auch sie pflegt, nachdem sie sich theoretisch über die Unbrauchbarkeit der Arbeiterversicherung, als eines Mittels zur Lösung der socialen Frage ergangen, anzuerkennen, was dieselbe materiell geleistet hat.

Noch auf den Nationalcongreffen der französischen Arbeiter zu Paris 1876 und Lyon 1878, wo die heutigen scharfen Parteispaltungen sich noch nicht vollzogen hatten, war man der allgemeinen Sinführung der Versicherung günstig, wünschte aber zugleich Versicherung gegen die Arbeitslosigkeit. Kassen sollten allerorts gegründet und zu gleichen Theilen vom Arbeiter und Arbeitgeber gesfüllt werden.

Auf dem Congreß zu Lyon wurde schließlich votirt, daß unter Ausschluß der Staatsintervention alle Gewerbvereine, Productivgenossenschaften, Consumvereine Altersrentenkassen gründen und die Hülfsvereine ihre Mitglieder auch gegen Arbeitslosigkeit und Alter versichern sollten. Alle Arten von Arbeiter=

<sup>1)</sup> Vrai caractère des caisses de secours instituées par les Compagnies houillères 1870.

vereinen sollten, bis einmal eine andere Organisation der Gesellschaft eintrete,

Berficherungsprämien zurudlegen.

Der Congreß von Marfeille 1879 spricht nur noch von Versicherungskaffen innerhalb der Gewerkvereine; der dieselben empfehlende Antrag wird aber abgelehnt; ebenso werden andere Arten friedlicher Reform, wie Productivgenossensichaften als ungenügend bezeichnet und Einführung des Collectiveigenthums der Nation an den Productionsmitteln, corporative Zusammenfassung der versichiedenen Gewerbe als nöthig hingestellt. Schließlich wird die Gründung einer organissirten, socialistischen Arbeiterpartei beschlossen, Frankreich in 6 Regionen eingetheilt, die wieder aus verschiedenen Gruppen an den einzelnen Orten bestehen sollen; Regionals und Nationalcongresse sollen abgehalten werden.

Die Abweichung von dem Wege friedlicher Reform, welche auf dem Marseiller Congresse zu Tage trat, bewirfte dann, daß auf dem nächsten Nationalscongreß zu Have eine Scheidung der Gemäßigten und der Revolutionäre sich vollzog und in zwei verschiedenen Localen zwei Congresse neben einander tagten.

Die Spaltung dauert heute noch in voller Scharfe fort und beide Richtungen

halten getrennte Congresse.

Auf dem fünften Congreß zu Reims 1881 kam es innerhalb der extremen Arbeiterpartei zu einer neuen Spaltung: Die "Margisten" Guesde, Lafargue trennten sich von Malon, Brousse, Labusquière, die nun den Prolétaire als officielles Organ der französischen Arbeiterpartei proclamirten und die Bildung eines National-Comités, dei dem sie die Führerrolle übernahmen, durchsetzten. Hente neunt sich der Prolétaire officielles Organ des Bundes der französischen socialistischen Arbeiter und liegt in ewigem Streit mit Guesde und Lafargue, die in der Égalité und der Bataille ihre Ansichten vertreten.

Beide Gruppen sind den Hulfsvereinen und Versicherungskassen feindlich gesinnt; bei neuen Gesetzentwürsen zu Gunsten der Arbeiter warnt der Prolétaire vor der gestellten Falle. Auf diesem Wege ist seiner Ansicht nach wohl eine Verbesserung des Looses der Arbeiter zu erreichen, aber eine nur unbedeutende, die höchstens dazu dient, den Arbeitern Hoffnung auf bessere Tage zu erwecken

und fo die raditale Losung der Arbeiterfrage hinaus zu schieben.

Guesde stellt in einem Wahlprogramm vom 11. März 1883 als zunächst zu erstreben unter anderm die Forderung der Abschaffung der stehenden Heere, des Kultusbudgets, der Staatsschulden auf und will eine Reihe Verschärfungen der Fadritgesetzebung: die Altersversorgung soll dem Staate obliegen, die Arbeitgeber sollen sich nicht in die Verwaltung der Arbeiterhülfstassen mischen und Caution stellen für ihre Haftung für vorkommende Unfälle; außerdem will er staatliche Feststellung eines Lohn-Minimums, Nationalisirung der Arbeitsmittel u. s. w.

Die Birksamkeit der Hülfsvereine und Versicherungskassen an sich wird also nirgends bestritten, ja die "Briefe eines Collectivisten" von Dennaud, an die Revue sociale, ein zur Verbreitung der Hülfsvereine Ende 1882 gegründetes aber bereits wieder eingegangenes Wochenblatt, erkennen ausdrücklich die große Wirkung der gegenseitigen Hülfsvereine für die Sicherheit des Arbeiters an und geben zu, daß durch die Verminderung der Kosten aller Art, welche dadurch herbeigeführt wird, daß die Vereine als solche Verträge mit Aerzten, Apothekern u. s. w. schließen, eine höhere und sicherere Lebenshaltung für die Arbeiter

ermöglicht wird, aber Dennaud meint, daß bei allgemeiner Ausdehnung der Hülfsvereine auf die niedrigsten Schichten der ungelernten Arbeiter ihre Einnahmen sich mindern, durch Aufnahme aller Kranken ihre Ausgaben sich mehren würden, daß die günstigen Resultate zum großen Theil auf den Beiträgen der Ehrenmitglieder und des Staates beruhen, die nicht für sämmtliche Arbeiter in gleicher Höhe gegeben werden könnten, daß schließlich bei allgemeiner Ausdehnung der durch die Hülfsvereine gebotenen Existenzerleichterungen eine thatsächliche Lohnminderung eintreten werde. Schließlich spricht Dennaud die Ansicht aus, daß wenn die Gesellschaft auf ihrem friedlichen Resormwege nur halb so viel Eiser entwickelte, als die Arbeiter jetzt an einen gewaltsamen Umsturz wenden würden, die friedliche Lösung der socialen Frage bald eine Thatsache sein würde; da die friedliche Lösung aber von dem guten Willen der Gesellschaft abhänge und dieser nicht erzwungen werden könne, müßten die Arbeiter, Mangels eines wirksamen Mittels zur Verbreitung ihrer Ideen sich auf ihre Krast verlassen.

Die Möglichkeit auf bem eingeschlagenen Wege zur Besserung des Looses ber arbeitenden Klassen zu gelangen, wird also eigentlich auch von collectivistischer Seite nicht gelengnet; aber die Berwirklichung dieser Möglichkeit wird nicht für

mahrscheinlich gehalten.

Weit günstiger treten die gemäßigten Arbeiter den bestehenden Einrichtungen entgegen: sie haben auch Congresse abgehalten, besonders in Bordeaux, und seit dem October 1882 in dem Moniteur des Syndicats ouvriers ein eigenes Organ. Ein Leitartikel vom 29. März 1883 erkennt die bisherigen Leistungen der Hülfsvereine und Bersicherungskassen als äußerst nüglich an und klagt nur über die geringe Betheiligung der Arbeiter, die also selbst Schuld wären, wenn sie durch Krankheit u. s. w. ins Unglück kämen. Die neuen Reformprojecte der letzten Jahre sinden durchaus entgegenkommende Ausnahme.

Der Prolétaire versäumt in keiner Nummer den Moniteur des Syndicats ouvriers als von der Regierung unterhalten hinzustellen; namentlich deutet er auf eine Fühlung des Blattes mit einem früheren Redacteur des Rappel Barberet hin, der sich seiner Zeit viel mit Gewerkvereinen und Productivgenossensschaften beschäftigte, 1879 aber Chef eines im Ministerium des Inneren neu errichteten Bureaus für die Arbeiterfragen, des sogenannten bureau des sociétés professionelles geworden ist.

Wie dem nun auch sein möge, der Moniteur kommt jedenfalls den versichiedenen Gesetzentwürfen entgegen, und will sie ernstlich und vorurtheilslos einer Probe unterziehen.

Jedoch hat ein Congreß der gemäßigten Arbeiter in Borbeaux am 11. und 12. September 1882 unter anderem den Beschluß gefaßt, es muffe den Arbeitzgebern die Gründung von Husserienen innerhalb ihrer Unternehmung verboten werden, da solche bei den Arbeitern aus den obenerwähnten Gründen äußerst unbeliebt find.

So steht benn die Frage ber Reform des frangösischen Arbeiterversicherungs= wesens auf der Tagesordnung.

Die Reformprojecte beschäftigen sich begreiflicherweise zunächst mit benjenigen Theilen bes Versicherungswesens, die am meisten zu wünschen übrig laffen, mit ber Alters- und Unfallversicherung, da eine Erhöhung ber Hulfsvereinsleiftungen

bei ihrer guten Organisation vor allem durch eine einfache Erhöhung der Beiträge bedingt ift, welche auf der internationalen Arbeiterconferenz im October 1883 von den englischen Delegirten warm empfohlen wurde. Einzelne Punkte bleiben indeß auch bei den Hulfsvereinen zu regeln.

Die Reformprojecte sollen jett in der Reihenfolge, wie die zu reformirenden Institutionen in Angriff genommen wurden, also wie sie sich auf Altersversorgung und Hultersversorgung und Hultersversorgung und Hultersversorgung und Hultersversorgung und Hultersversorgung und Hultersversorgung beziehen, dargestellt werden.

Auf Entwürfe, wie die, zur Beschaffung von Mitteln für sociale Reformen eine allgemeine Müßiggangssteuer zu erheben<sup>1</sup>), allen Franzosen in hohem Alter von Staatswegen eine Rente zu geben, und ähnliche einzugehen würde zu weit führen.

#### 1. Die Reform der Altersrentenkaffe.

#### a. Der Entwurf Radaud.

Um 11. December 1879 wurde ein Antrag auf Ginsetzung einer Commission behufs Feststellung des Entwurfs einer Zwangs-Altersrentenkasse von Martin Nadaud, dem langjährigen Bertreter der Interessen der arbeitenden

Rlaffen, bei der Deputirtenfammer eingereicht.

Die übrigen Forderungen, die in den einleitenden Motiven enthalten sind, waren unentgeltlicher Laienunterricht mit Schulzwang (das Geset von 1881 war ja noch nicht erlassen), die Beifügung von gewerblichen Lehrwerkstätten an die Volksschulen und die Erlassung von Vorschriften über die im gesundheitlichen Interesse zu verlangenden Eigenschaften der Arbeitsräume.

Der Inhalt des Entwurfs mar folgender:

Da der Arbeiter erfahrungsgemäß nicht stets sich in Arbeit befindet, so muß die Brämie, die er zum Zweck der Altersversicherung zurücklegen soll, genügend hoch sein um den Ausfall mahrend der Zeit der Arbeitslosigkeit zu becken.

Die Arbeitslofigkeit kann durch Krankheit, Militärdienst, gewerbliche Bershältnisse hervorgerufen sein. Die wirkliche Arbeitszeit stellt sich danach, wenn der Militärdienst zu hoch gegriffen wird um auch die Arbeitslosigkeit aus anderen Gründen mit zu umfassen, wie folgt:

Der Arbeiter leiftet im Alter von

17-20 Jahren, 4 Jahre effectiver Arbeit,

20-25 " 5 Jahre Militärdienst,

25-45 " 18 Jahre effectiver Arbeit, Leistung um 10% geringer,

45-55 " 8 Jahre effectiver Arbeit, Leiftung um 20% geringer.

Die letzteren Abzüge sollen wegen verminderter Kraft des Arbeiters gemacht werden. Mit 55 Jahren muß der Arbeiter als arbeitsunfähig angesehen

<sup>1)</sup> Nach biesem Projecte sollte von jedem Müßiggänger eine Steuer erhoben werden, wobei auch die Ueberwachung von Unterbeamten und das Arbeiten zum eignen Bergnügen als Müßiggang gilt. Treffend bemerkte hierzu das Journal des Économistes, daß diese Steuer in erster Linie von Bagadunden erhoben werden müßte, und Leuten, die schlimmeres thun als nichts, nämlich solche Projecte ausbenfen.

werben; tann er noch eine Rleinigkeit verdienen, fo möge dies fein geringes Einfommen vergrößern.

Minimum der Altersrente soll 400 Francs, die durchschnittliche Höhe 600 Francs sein. Dieselbe muß binnen 30 Arbeitsjahren erworben werden.

Dem Arbeiter darf die Wahl nicht frei gelassen werden, ob er sich hierzu Abzüge auferlegen lassen will oder nicht, er muß zur Zahlung an die Alterszentenkasse gezwungen werden. Die Einwürfe, welche vom Standpunkte der individuellen Freiheit aus gemacht werden, der Freiheit zu leben, wie man will, der Freiheit, wenn man will, arm, elend, zerlumpt sein, — sind nicht der Mühe werth, widerlegt zu werden. Unter einem republikanischen Regiment mit Verzsammlungsfreiheit sind Uebergriffe der Regierung hierbei nicht zu fürchten.

Der Lohnabzug soll ein procentualer sein, bennach ungleicher, woraus auch eine Ungleichheit der Altersrenten sich ergiebt. Der Abzug möge 5% betragen; bei einem täglichen Durchschnittslohne von 4 Francs sind das 20 Centimes. In Anbetracht der mannigsaltigen Ursachen der Arbeitslosigkeit soll das Jahr zu 300 Arbeitstagen gerechnet werden; das ergiebt 60 Francs jährlich, 1800 Francs in 30 Jahren. Verzinslich angelegt, ist das Capital mehr als verdoppelt. Dazu soll Arbeitgeber und der Staat je 50% des Lohnabzugs des Arbeiters zuschießen, giebt jährlich 120 Francs insgesammt, also verzinst ein Capital von 7200 Francs. Zu 5% geben dieselben 360 Francs Kente und das ist als das Minimum der Altersrente anzusehen. Die Wittwe soll die Hälfte berselben erhalten, das Capital aber, nachdem es frei geworden, der "Wasse" zuwachsen. Die Durchsührung dieser Einrichtung möge der Regierung und der Bolksvertretung überlassen bleiben. Die Arbeitgeber müssen sehrals eine Liste ihrer Arbeiter mit Angabe der Arbeitszeit und des Arbeitslohnes führen. Der Staat wird jährlich 30 Millionen für etwa 1 Million Arbeiter zu zahlen haben.

Soweit ber Entwurf von Nadaud. Der Wortlaut des Antrages, der sich an denselben anschloß, ging ganz allgemein dahin, eine Commission zur Ausarbeitung des Projectes einer Altersrentenkasse einzusepen.

Mit 400 gegen 3 Stimmen beschloß die Kammer am 4. Mai 1880 die Einsetzung einer Commission, in welche unter anderen Nadaud und Maze geswählt wurden.

Die Commission stellte zunächst einen Fragebogen auf, den sie zur öffentlichen Beantwortung stellte, und in dem sie als erste Frage auswarf, ob die regelmäßigen Einnahmen der Hüssbereine ihnen erlaubten, ihren Mitgliedern Altersrenten zu versprechen und in welchem Betrage. Darauf hin wurden von den verschiedensten Seiten Memoranda an die Commission gerichtet und unter Andern reichte auch Hubbard, auf diesem Gebiete durch seine Schrift "l'organisation des institutions de prevoyance" rühmlichst bekannt, einen vollständigen Entwurf eines neuen Gesetzs über die Hüssbereine ein, nach welchem der Obercommission ein stärkerer Einsluß auf die Bereine gegeben werden sollte.

Bei dieser Gelegenheit sei noch einer kleinen Brochure Erwähnung gethan 1), welche sich principiell auf den Standpunkt der Zwangsversicherung stellt. Die

<sup>1)</sup> Lami, de l'apprentissage et d'une caisse de rétraite pour la Classe ouvrière.

Arbeiter sollen im Alter von 16-25 Jahren, wo sie noch keine Familie haben und Zwang noch gewöhnt sind, hohe,  $20-25^{\circ}/_{\rm 0}$  Lohnabzüge zu Gunsten der Altersrentenkasse erleiden und können sich so den Tarisen nach in der That mit verhältnißmäßig geringen Summen — 1 Francs im Alter von 18 Jahren gezahlt, giebt bei 50 Jahren 48 Centimes, also sast  $50^{\circ}/_{\rm 0}$  Rente — eine Altersrente erwerben.

Die Commission war jedoch der Einführung einer Zwangsversicherung nicht günstig und ließ durch zwei ihrer Mitglieder, Maze und Guhot einen Entwurf ausarbeiten, der am 1. April 1881 der Kammer vorgelegt wurde und sowohl über die Altersrentenkasse als die Hülfsvereine Bestimmungen enthielt. Um 14. Mai erstattete Nadaud Bericht über diesen Entwurf; die Kammer wurde jedoch geschlossen, ehe es zu einer Berathung kam. Der Inhalt dieses Entwurfs soll später dei Gelegenheit eines neuen Commissionsentwurfs, der wesentlich von denselben Versassen, in dieser seiner letzten Gestaltung dargestellt werden.

Nach dem Zusammentritt der neuen Kammer am 19. November 1881 wurde nämlich der Commissionsentwurf vom 1. April in Form zweier Gesetzentwürse, über die Hülfsvereine und über die Altersrentenkasse von Maze, Guyot und Nadaud wieder eingebracht. Auf den vorläusigen Bericht Nadaud's hin (vom 6. December 1881 resp. 2. Februar 1882) wurde eine Commission gewählt, in der Martin Nadaud, Maze, der Abgeordnete sür Seine-et-Dise, nach späterer Vermehrung auch der Unterstaatssecretär im Ministerium Gambetta (das Cabinet war am 26. Januar gestürzt) Felix Faure, der dissherige Minister des Innern, Walded-Rousseu, der auch heute (1883/84) wieder dies Portesseille hat, und andere saßen. Wie mehrere andere Minister Gambetta's, brachte auch Walded-Rousseun bald nach der Demission des Cabinets, am 16. März, einen Gesetzentwurf ein, den er wohl während seiner Amtsthätigkeit mochte vorbereitet haben. Der Inhalt dieses Entwurfs möge jetzt dargestellt werden.

# b. Der Entwurf von Walded-Rouffeau, 16. März 1882.

Der Antrag von Walded-Rousseau bezieht sich sowohl auf die Alterserentenkasse, als auf die Lebense und Unfallversicherungskasse und die Hilfsvereine. Walded-Rousseau beginnt damit, die kolossalen Schwankungen in den Einzahlungen an die Altersrentenkasse hervorzuheben und zu betonen, daß er überzeugt sei, die Privatversicherungsgesellschaften hätten durch Versicherung ihrer Clienten bei derselben einen bedeutenden Gewinn erzielt, es sei denn, daß sie freiwillig auf diesen Gewinn verzichtet hätten. Durch den hohen Zinssuß der Kasse hätte der Staat bedeutende Verluste erlitten. Dazu würde jährlich eine halbe Million als Subvention an die Altersrentensonds der Hilfsvereine gezahlt. Die Hülfsvereine selbst gäben jetzt jährlich 1<sup>1</sup>/2 Millionen. Und was habe man mit diesen Opfern erreicht? Eine mittlere Kente von 69,70 Francs, 11 Pensionen von 600 Francs im Jahre 1879. Jahrhunderte seien nöthig, ehe man in dieser Weise zu einer Kente von 300—400 Francs gelange. Die Lebensversicherungskasse weise 12 000 Clienten auf, die Unfallversicherungskasse functionire so gut wie nicht.

Dem Staat pecuniare Berlufte zu ersparen, wollten manche den Binsfuß der verschiedenen Raffen berabseten. Dann murde gar nichts erreicht werben. Es tomme barauf an, nicht die Staatszuschüffe zu ftreichen, sondern mit ihnen

Erfolge zu erzielen. Degwegen ichlägt Balbed-Rouffeau vor:

Die Thätigkeit der Altergrenten=, Lebens= und Unfallverficherungskaffe foll auf die Mitglieder der Sulfsvereine beschränkt werden. Dann fliege die Staats= subvention allein den kleinen Ersparnissen zu, kommen die Opfer allein den Bulfsvereinen zu Gute, und die Sparfamkeit und Fürsorge werden entwickelt, indem ein starker Antrieb zur Bildung von Bereinen gegeben wird, ohne die der Gedanke der Bersicherung sich nicht verbreiten fann, der Spartrieb ohn=

mächtig bleiben muß.

Man hat auch dem einzelnen Arbeiter eine Kasse zur Berfügung stellen wollen; die Erfahrung zeigt, daß er sich ihrer nicht bedient, daß gang andere Befellichaftstaffen fich die Staatszuschüffe aneignen. Sinfort follen nur die Bereine, aber auf den Namen ihrer Mitglieder Gingahlungen machen. Bei ber bisherigen Methode, wo die Rentenfonds erft beim Bezugsbeginn eingezahlt werden, verlieren die Bereine die Chancen der Bermehrung ihrer Antheile durch das Absterben anderer Berficherter bis zu diesem Zeitpunkt vollständig, und es tritt blos ein Anwachsen der Fonds durch Zinsen ein. Bertheilt man die Altergrentenfonds auf die Mitglieder ber Sulfsvereine, welche Antheil an ihnen haben, so ergiebt sich eine Summe von 105 Francs pro Ropf, die nach bis= heriger Methode eine Rente von 69 Francs erst nach 32 Jahren liefert, mahrend bei Gingablung auf den Namen in berfelben Zeit eine Rente von 200 Francs erworben wird.

Vor Allem weiß das Bulfsvereinsmitglied nicht, wieviel am Sahresschluß an den Altergrentenfonds gezahlt werden wird, ob es — da ja die Rentner in der Generalversammlung gewählt werden — überhaupt eine Rente erhalten und wie hoch dieselbe sein wird. Diese Unficherheit und Ungewigheit ift ein großer Fehler, an ihre Stelle muß eine feste Bramie mit befannter Rente gefett merden.

Nimmt man nun einen Monatsbeitrag von 2 Francs an den Sulfsverein an, und werden nach wie vor durchschnittlich 1,50 Francs als tägliches Krankengeld gezahlt, so bleiben 50 Centimes monatlich oder 6 Francs jährlich übrig.

Nun erzielen die Bereine heute bei einem durchschnittlichen Monatsbeitrag von 1.50 einen Jahresüberschuß von 4,35 Francs pro Kopf, mas zusammen

10,35 Francs giebt.

Sie gahlen ferner an Wittwen und Waisen und Unheilbare 899 714 Francs oder 1 Franc pro Kopf, die in Butunft durch Berficherung bei den verschie= benen Staatstaffen von diesen getragen werden, giebt 11,35 Francs.

Endlich betragen die Zinsen der Staatsdotation 0,57 Francs pro Kopf, jo daß zusammen ein Ueberschuß von 11,92 Francs oder rund 12 Francs

sich ergeben wird.

Hiervon sollen jährlich 10 Francs an die Altergrentenkasse, 2 Francs an die Lebensversicherungstaffe gezahlt werden. Außerdem sollen 3 Francs an die Unfallverficherungstaffe gegeben merben und zwar foll biefe ber Staat bezahlen.

Der Berunglückte wird dann seine Minimalrente von 150 Francs (für den Fall der Arbeitsunfähigkeit für das bisherige Gewerbe die Hälfte) und außerbem von der Altersrentenkaffe, gemäß bem Gefet von 1850, eine vorzeitig liquidirte Rente erhalten.

Bu diesen Bersicherungen sollen nun alle Halfsvereine ohne jede weitere Einmischung des Staats in ihre Angelegenheiten zugelassen werden, welche sich verpflichten 2 Francs monatliche Beiträge zu erheben, 12 Francs an Berssicherungsprämien pro Kopf jährlich zu zahlen, und wenn der Monatsbeitrag 2 Francs nicht übersteigt, nicht mehr als 1,50 Francs Krankengeld zu geben.

Bill ein Sulfsverein sich nicht ber Staatstaffen bedienen, fo fann er

feine Berhältniffe gang fo ordnen, wie ihm gefällt.

Durch die Einheitlichkeit der Prämien sei es auch möglich, daß ein Arbeiter in den verschiedensten Bereinen, bei verschiedenster Höhe der Beiträge über das Minimum hinaus, bei den verschiedensten Gefahrenklassen, in den verschiedensten Orten arbeiten könne, ohne je seinen gleichmäßigen Anspruch zu verlieren.

Die Zahlungen auf den Namen der Mitglieder bei der Altersrentenkasse sollen mit Reservirung des Capitals für den Berein ersolgen. Die Altersrente soll dis 600 Francs unpfändbar und incessibel sein. Ergänzende Versicherungse verträge zu den 12 Francs-Prämien können stets abgeschlossen werden; die bestehenden Maximalgrenzen bleiben erhalten. Der Bezug der Altersrente außer in dem Fall vorzeitiger Liquidation soll bei 65 Jahren beginnen, als dem für Staatsbeamte meist vorgeschriebenen Alter, welches in der Praxis auch von den meisten Hülfsvereinen verlangt werde.

Eine besondere Commission von Berficherungstechnikern foll die Bertheilung ber bis jetzt angesammelten Fonds der hulfsvereine auf den Namen der Mit-

glieder unter Berudfichtigung ihrer Mitgliederzeit vornehmen.

Die Prämie von 12 Francs soll einheitlich an die Staatskassen gezahlt werden, der Staat selbst vertheilt sie an die verschiedenen Bersicherungskassen. Jedes Mitglied erhält sein Buch und ist ipso jure bei Ortswechsel Mitglied des am neuen Ort, Arrondissement oder Departement bestehenden Hülfsvereins.

Eine beigefügte Tabelle giebt an, daß beim Alter von 65 Jahren jährsliche Einzahlungen von 10 Francs, wenn sie vom 16. Jahre an geleistet werden, 360 Francs Rente, wenn vom 25. Jahre an 190 Francs, wenn vom 30. Jahre an 130 Francs, vom 40. Jahre an 55 Francs Rente geben.

Diefer Walbed-Rousseau'sche Entwurf wurde an die schon genannte Commission verwiesen, ebenso wie zwei von der Regierung ausgearbeitete Entwürfe über die Hülfsvereine und die Altersrentenkasse, welche am 18. März 1882 von dem Handelsminister Tirard, Finanzminister Léon San und Minister des Innern Goblet im Cabinet Freycinet eingebracht wurden.

Nach Feststellung der Budgets von 1879 und 1880 kommen hierzu noch zwei kleine formelle Abänderungsanträge. Am 25. November und 4. December 1882 stattete dann Maze sehr umfangreiche Berichte ab, die mit zwei Gesetzentwürsen endeten.

#### c. Der Commissionsentwurf vom 4. December 1882.

Bon gang anderem Charafter wie die Entwürfe von Nadaud und Balbect-Rouffeau find die Reformprojecte, welche die parlamentarischen Commissionen,

bie stets Maze zu ihrem Berichterstatter machten, ausarbeiteten. Sie beschränken sich einerseits darauf, den Zinssuß, der den Tarisen der Altersrentenkasse zu Grunde liegt, so zu sixiren, daß ein hoher Zinssuß nur den kleinen Einlagen zu Gute kommt. Andererseits wird ein sehr weitgehender Zuschuß des Staates zu Invaliditätsrenten in Aussicht genommen.

Bereits der erste Entwurf, der am 1. April 1881 aus der in Folge Nadaud's Antrag gewählten Commission hervorgegangen war, enthielt den Borsschlag, Renten bis 600 Francs zu einem Zinssuß von 5 %, Renten darüber hinaus nach einem dem wechselnden Kurs der französischen Staatsrenten ents

sprechenden Procentsate zu berechnen.

Außerdem sollte nach diesem Entwurf eine jährliche Subvention von einer Million dazu dienen, die vorzeitig liquidirten Invaliditätsrenten bis zu diesem Betrage zu erhöhen. Einzahlungen werden in jeder Zahl von ganzen Francs von einem Francs an angenommen; ihre Summe darf jährlich 300 Francs nicht überschreiten.

Dieselben Bestimmungen waren in dem Antrag enthalten, der in der neuen Kammer von Maze am 19. November 1881 eingebracht wurde.

Der unter dem Ministerium Freycinet eingebrachte Regierungsentwurf wollte die Einlagen von Hülfsvereinen mit 5 %,, von sonstigen Deponenten mit 4½ %, vern nöttigen und diesen letteren Zinssuß, wenn nöttig, ohne Rückswirkung durch Decret abändern lassen. Um die erlittenen Verluste zu decken, sollte die Altersrentenkasse aus den Budgetüberschüffen von 1879 und 1880 eine Dotation von 22 Millionen erhalten, sowie weitere 10 Millionen in Iprocentigen Renten, um die in Zukunft durch die Verzinsung der Hülfsvereinsseinlagen entstehenden Verluste zu decken.

Der Commissionsbericht und Gesetzentwurf vom 4. December 1882 umfaßt nicht weniger als 122 Quartseiten und enthält eine aussührliche Entwickelung der Geschichte der Altersrentenkasse. Er hebt nachdrücklich hervor,
daß nur in Einzelnheiten Abänderungen der bestehenden Gesetze nöthig seien,
eine neue Kasse oder gar eine Zwangskasse aber nicht geschaffen zu werden
brauche. Die Meinungsäußerungen, die bei der Commission der vorigen
Kammer nach Bekanntmachung des Fragebogens von den verschiedensten Seiten
eingelausen seien, hätten sich alle gegen Zwang ausgesprochen. Der Entwurf
geht nun dahin:

Renten über 600 Francs werden nach einem Tarif berechnet, der auf einen Zins von 4 % basirt ist, Renten bis 600 Francs werden nach einem 4½ procentigen Tarif und wenn sie von Hüssbereinen bestellt werden, nach 5procentigem Tarif gewährt. Einzahlungen werden von 1 Franc ab in jeder Zahl Francs angenommen. Maximum der jährlichen Zahlungen ist 300 Francs; von dieser Beschränkung sind die Zahlungen auf Grund eines gerichtlichen Urtheils und die Einlagen der Hüssbereine ausgenommen, nicht aber die Zahlungen von Unternehmern zu Gunsten ihrer Beamten und Arbeiter. Im Fall vorzeitigen Bezuges ergänzt die Kasse die liquidirten Kenten, indem sie verdoppelt, in besonders schweren Fällen absoluter Arbeitsunfähigkeit auch um noch mehr erhöht, bis zu einer Grenze von 600 Francs.

Gine Dotation von 10 Millionen wird der Kasse gegeben, um in Zukunft bie durch Sprocentige Berginsung der Ginlagen der Hulfsvereine entstehenden

Berluste auszugleichen. Gine zweite Dotation von 10 Millionen erhält die Kasse zur Erhöhung der vorzeitig bezogenen Renten. Binnen einem Jahre sind die Postanstalten als Annahmestellen zu organisiren und Rentenmarken für die Zahlungen von unter 1 Franc einzuführen. Gine allgemein verständliche Beschreibung der Kasseninrichtung ist in allen Schulen, Postanstalten, Mairien 2c. auszuhängen.

Auf diese Weise, sagt Maze in seinem Bericht, werde die Kasse größern Aufschwung nehmen, ohne den Staat wieder in Verlust zu bringen. Der bisher erlittene Verlust, der durch den Regierungsvorschlag nur zu 2/3 gedeckt würde, könnte dann, da er sich ja nicht vergrößere und nicht momentan fühlbar

fei, gelegentlich durch die Budgetcommiffion gededt merden.

Der Commissionsentwurf enthält nach der gegebenen Darstellung das Princip, die kleinen Einlagen, insbesondere die der Hülfsvereine, in einer Höhe zu verzinsen, welche Privatgesellschaften nicht geben können; deswegen ist ja eine Dotation von 10 Millionen, ein Staatszuschuß in Form eines Zinszuschlages angesett. Die größeren Einlagen sollen durch die Beschränkung der Zahlungen eines Jahres auf 300 Francs abgehalten werden.

Die Bestimmungen über die Erhöhung der vorzeitig liquidirten Renten enthalten eine vom Staate geschenkte Invaliditätspension; diejenigen, die übershaupt bei der Altersrentenkasse eingezahlt haben, sind auf diese Weise — wenn die Dotation groß genug ist — zugleich, ohne eine Prämie dafür gezahlt zu haben, gegen Invalidität geschützt, es liegt hier also eine verstedte unents

geltliche Unfallverficherung vor.

Da die Hülfsvereine nach dem Commissionsentwurf Einzahlungen auch für die einzelnen Mitglieder machen können, können sie denselben solche Jnva-liditätspensionen sichern; bei alleiniger Aufrechterhaltung der Altersrentensonds war das nicht möglich, indem erst für 50jährige Mitglieder aus demselben Rentenkäuse mit sofortigem Bezug gemacht werden, ein vorzeitiger Bezug also

gar nicht eintreten fann.

Eine allgemeinere Berbreitung der Kenntniß der Altersrentenkasse scheint trot des 30jährigen Bestehens derselben immer noch nicht eingetreten zu sein. Es ist wenigstens in den letzten Jahren mehrsach vorgekommen, daß Gewerksverine, die sich doch gerade lebhaft mit der ganzen Arbeitersrage beschäftigen, um Gründung einer solchen Kasse petitionirten. Zwei Brochüren von Maret, Paris 1879/80, beschäftigten sich namentlich mit der Verbreitung der Kenntniß von den Altersrenten durch die Schulen. Er will bereits die schulpflichtigen Kinder an die Einzahlungen gewöhnen. In derselben Richtung wollte ein in der Kammer eingebrachtes Amendement wirken, jedem Kinde auf Staatskosten ein Buch mit 5 Francs Rente zu geben.

Nachdem der Bericht von Maze deponirt war und sich zeigte, daß die in demselben gemachten Borschläge denn doch nicht binnen kürzester Frist berathen werden könnten, drang das Finanzministerium darauf, daß dem wachsenden Deficit der Kasse auch vor Berathung des Entwurfs ein Ende bereitet werde, und am 8. December wurde der Zinssuß vom 1. Januar 1883 allgemein auf  $4^{1/4}$  % herabgeset, nachdem Maze dafür gesprochen hatte, daß damit nicht eine Entscheidung über die von der Commission beantragte höhere Berzinsung der Hülsvereinseinsagen getroffen werden möge.

d. Der Entwurf Tirard's vom 1. Mai 1883 und die Debatten über bas Budget für 1884.

Bon einer ganz anderen Seite wieder als die bisherigen Entwürfe faßte ein Project des Finanzministers Tirard vom 1. Mai 1883 die Reform der Altersrentenkasse an. Ihm kommt es vor Allem darauf an, das Budget momentan zu entlasten und die Organisation der Kasse zu vereinsachen. Der Minister beantragt, um keine Zeit zu verlieren, den Entwurf an die bestehende Commission zu verweisen, obwohl er die Resorm in ganz anderer Richtung wolle, als von derselben vorgeschlagen. Die Verweisung wurde denn auch angenommen.

Die eigenthümliche Verbindung der Altersrentenkasse mit der Amortisationskasse sonze System der Staatsschuldentilgung durch Umwandlung derselben in Altersrenten aufgehoben; es ist das aber überhaupt ein sehlerhaftes System, weil die augenblickliche Belastung des Budgets unbeschränkt ist und drückend werden kann. Ueberweist man der Altersrentenkasse selbst die Auszahlung der Renten, so müssen ihr die an die Amortisationskasse überwiesenen Beträge soweit zurückgegeben werden, als sie den noch zu zahlenden Raten von Altersrenten entsprechen. Die Berechnung, wieviel auf die jetzt bezogenen Renten schon ausgezahlt sei, ist aber nicht aufzustellen gewesen, da sie sich auf 124 000 Rentner beziehen müßte. Deßwegen sollen nicht nur die eigentlich zurückzugebenden Beträge, sondern sämmtliche annullirten Renten zurückgegeben werden.

Eine scharfe Abrechnung ist das nicht, aber die Kasse hat ja 40 Millionen Berlust und außerdem sind auch noch weitere unbekannte Berluste vorhanden, die zu constatiren man die  $8^{1/2}$  Millionen Einzahlungen bis zum Beginne der

Raffe prufen mußte, ohne dag dabei viel heraustommen murde.

Werden nun der Rentenkasse alle Zahlungen an die Amortisationskasse zurückgegeben, so ist das mehr als sie braucht. Aber sie kann dann eine Reserve sich bilden. So ist der Kasse geholsen, dem Staate auch, der nicht mehr die 13—14 Millionen Mehrlast zu tragen hat, und wenn die Summe in 3procentigen amortisirbaren Renten gegeben wird, so ist die bisherige Schuldentilgung nur aufgeschoben nicht aufgehoben.

Degwegen wird bestimmt:

Der Zinssuß soll jährlich im December für das kommende Jahr nach dem mittleren Anlageprocentsatz des lausenden Jahres durch Decret festgestellt werden. Die Todestaseln sollen neu aufgestellt werden. Rentenmaximum ist 1200 Francs. Maximum der jährlichen Einzahlung 200 Francs.

Bahlungen der Hulfsvereine, Unternehmungen, öffentlichen Berwaltungen zu Gunften von Beanten und Arbeitern, endlich Bahlungen auf gerichtlichen

Entscheid find diesen Beschränkungen nicht unterworfen.

Die Renten sind bis 360 Francs nicht mit Beschlag zu belegen oder abzutreten. Minimum der Rente ist 2 Francs. Die Renten werden in ein besonderes Hauptbuch der Depositenkasse eingetragen. Ein Betriedssonds wird gebildet und für denselben bei der Staatskasse ein besonderes Conto eröffnet. Er bringt einen Zins, der nicht niedriger ist, als der dem Tarise in dem betressenden Jahre zu Grunde liegende, und der vom Finanzminister bestimmt wird. Die höhe des Fonds wird von der neucreirten Obercommission bestimmt.

Die übrigen Ginnahmen werden in Staatsrenten oder Schatscheinen (valeurs du tresor), oder auf den Vorschlag der Obercommission und mit Bewilligung des Finanzministers in vom Staatsschape garantirten Bapieren angelegt.

Jährlich wird eine Bilanz aufgestellt, Ueberschüffe in Reserve gelegt und, wenn dieselbe zur Deckung von Berlusten nicht ausreichen sollte, ein Staats= zuschuß bewilligt. Der Kasse wird eine Dotation in 3procentigen amortistr= baren Renten gegeben, welche nach dem mittleren Kurse des Jahres 1883 dem Capitalwerth der an die Amortisationskasse überwiesenen Staatsrenten gleich ist.

In den Beilagen wird nachgewiesen, daß bis Ende 1882 99 350 694,00 Francs Zinsen wegen Annullirung der Titel erspart seien, dafür aber

171 694 704,70 " Altergrenten, also

 $72\,344\,010,70$  " =  $42,135\,^{0}/_{0}$  mehr gezahlt worden sei.

Aus der Commission ist nun dieser Regierungsentwurf noch nicht herausgekommen. Bei der Berathung des Budgets für 1884 aber erklärte der Finanzminister, daß die Ende 1882 11 291 088 Francs Renten annullirt waren, wozu die Ende 1883 voraussichtlich noch 1544 167 Francs kommen würden, sodaß insgesammt 12 835 255 Francs Rente in einem Capitalwerthe von 291 816 074 Francs getilgt wären. Dafür stellte er im Sinne des Gesesentwurfs eine Mehrausgabe von 11 Millionen Francs in Iprocentigen Renten in das Budget ein, indem zu dem mittleren Kurse von 81,07 des Jahres 1883 jene 291 Millionen 10 798 670 Francs Rente bringen, die auf 11 Milssionen abgerundet wurden.

Bei der Discussion gab der Minister an, daß falls kein weiteres Steigen der Einnahmen der Kasse eintrete, sondern nur an Stelle jeder gelöschten Rente eine neue trete, die Mehrausgaben an Altersrenten und die Minderausgaben der Staatsrentenverzinsung erst im Jahre 1918—1920 sich gleichstellen würden, daß aber bis dahin nicht mehr 15, sondern 33 Millionen allmälig die Mehrsbelastung des Budgets bilden würden. Steige dagegen die Einnahme der Rentenkasse, so sei ein Ende der Mehrbelastung gar nicht abzusehen.

Er gab ferner den wirklichen Verlust, den die Kasse erlitten habe, jetzt auf eine viel höhere Summe an. Sie verliere ja auch die Zinsen, welche zwischen Bezugsbeginn und Tod des Rentners von dem für die Rente gezahlten Capital noch erwachsen würden, da sie dasselbe an die Amortisationskasse gebe, und die Verluste betrügen daher jetzt 75 Millionen.

Diese Berlustberechnung ist nur möglich, wenn man die Kasse getrennt von ihrem Ausgabedepartement, der Staatskasse und der Amortisationskasse bestrachtet. Es erhellt aus dieser Angabe ebenso wie aus den in den Motiven des letzten Entwurfs mehrsach enthaltenen Aussagen, man könne keine genaue Berechnung aufstellen, daß das Ineinandergreifen dreier Kassen die Uebersicht fast unmöglich macht.

Die vorgeschlagene Lösung, die von der Kammer, indem sie das Budget votirte, implicite schon angenommen ist, ist nur eine Durchhauung des Knotens. Es resultirt aus den Vorschlägen des Ministers, daß der Staat einfach alle bis

zum Jahre 1883 gezahlten Renten aus seiner Tasche gezahlt hat, da er bie

dafür gemährte Bergutung zurudgiebt.

Der Senat, der in den letzten Tagen des alten Jahres das ordentliche Budget in aller Eile hatte votiren muffen, nahm eine desto gründlichere Berathung des außerordentlichen Budgets vor, und so kam denn hier die Frage der Rückgabe der amortisirten Kenten an die Altersrentenkasse wieder zur Sprache.

In der Sitzung vom 22. Januar 1884 kam es zu einer äußerst intersessanten Discussion bei dem Artikel 9 der "verschiedenen Bestimmungen" ..... "vom 1. Januar 1884 wird die Altersrentenkasse aus eigenen Mitteln die

Altergrenten zahlen."

Leon San ergriff zuerst das Wort und bat, die Abstimmung über diesen Artikel zu verschieben bis ein Gesetz über die Altersrentenkasse eingebracht sei. Da das dem Reglement nach nicht gehe, den Artikel einstweilen zu verwersen. Durch das jetzt abgegebene Botum sei der Senat gebunden. Im Princip sei die Uniwandlung der Staatsschulden in Altersrenten sehr günstig und aufrecht zu erhalten, aber bei geringerem von der Kasse gezahlten Zinssus. Sobald derselbe dem Marktzinssus entspreche, werde, das sehe man in England, kein zu großer Andrang zu Altersrenten, keine zu drückende Belastung des Budgets erfolgen. Bis zum ersten April, wo wieder Auszahlungen ersolgen, werde man wohl das Gesetz fertig haben und dis dahin könne man also es in der Schwebe lassen, ob nach wie vor die Staatskasse oder die Altersrentenkasse die Rente für das Vierteljahr zahlen solle.

Tirard erwiderte, auch er habe diese Aenderung der Gesetzebung noch hinausschieben wollen. Das System der Berechnung, welches Leon San an das jetzige Budget gelegt, habe aber ein Desicit ergeben, welches er nicht anders decken könne, als durch schleunigste Entlastung des Budgets von 1884 um 15 Millionen. Die im Jahre 1883 gemachten, noch unbekannten Verluste der Kasse würden weitere 15 Millionen betragen, im Ganzen habe man dann einen Verlust von 47 Millionen. Weiteres Wachsen desselben müsse verhindert werden. Die Amortisation, die Leon San erhoffe, sei völlig illusorisch. 1875 habe man 7,6 Millionen zuschießen müssen, 1883 26! Das Gleichgewicht an momentaner Mehrbelastung und Ersparniß an Zinsen für dauernde Schulden sei noch nicht von serne zu erhoffen. Außerdem seien trotz der Herabsetzung des Zinsssusses die Einlagen bedeutend gestiegen, besonders die kleinen. Schließelich bittet Tirard um schleunige Erledigung, damit nicht ein provisorisches Zwölftel nöthig werde.

In der Sitzung am 23. Januar ergriff er zuerst das Wort.

Die Kasse habe einen Capitalverlust von ca. 45 Millionen, der auf etwa 12 Jahre hinaus — bis wohin die entsprechenden Renten getilgt sein würden — einen weiteren Zinsverlust bedinge. Man glaube, daß der Gesammtverlust sich dann auf 72—75 Millionen stellen werde.

Bis 1882 habe der Staat 99 Millionen in Renten annullirt, 190 Mil-

lionen gezahlt, also einen Borschuß von 90 Millionen geleistet.

Im Jahre 1914 oder 15 würde Gleichgewicht zwischen jährlicher Zahlung und Amortisation stattsinden, bis dahin aber bis 35 Millionen mehr, im schlimmsten Jahre, einzustellen sein.

Im Ganzen seien jetzt 11 Millionen Kenten annullirt, nach dem Eurs im Capitalwerth von 291 Millionen. Bon denselben seien wirklich getilgt — indem die entsprechenden Altersrenten erloschen seien —  $2^{1}/_{2}$ —3 Millionen, welche also einen Capitalwerth von ca. 70-80 Millionen haben, denen 73 Millionen Berlust entgegenstehen. Durch Rückgewähr der ganzen Summe werde also der Verlust ungefähr gedeckt — etwas mehr könne ja in Reserve gelegt werden — und die Kasse in den Stand gesetzt, den weiteren Ansorderungen zu genügen. Und wenn man diese Rückgewähr in amortisitaarer Rente gebe, so sei nach 66 Jahren die Amortisation doch voll geschehen, ohne daß eine so unbequeme Ueberlastung des Budgets ersolgt sei.

Léon San erwidert, daß nach dem Gesetz von 1882 die Kasse  $4^{1/2}$   $^{0}/_{0}$  Zinsen zu geben habe. Hier liege der Fehler, so lange das nicht abgeändert sei, würde die Kasse mit Verlust arbeiten, ganz einerlei, ob die vorliegende Bestimmung angenommen werde oder nicht. Außerdem handle es sich um Revision der Todestaseln — beides würde in den nächsten Monaten gesetzlich ges

regelt werden, wozu wolle man also jett vorgreifen.

Eine ganz andere Frage sei die momentane Mehrausgabe der eingeschriebenen Rente gegenüber der Tilgung von Rententiteln, das habe aber mit der Frage, welche Kasse auszahle, gar nichts zu thun. Der Berlust entstehe bei einer solchen Umwandlung nur durch zu hohen Zinsssuß. Die Mehrbelastung des Budgets sei nichts als eine Dotation des Staatsschuldentilgungssonds in besonderer Form.

Der Minister fürchte diese Dotation steigen zu sehen, er, Leon San, wünsche ein Steigen derselben, besonders da die sonstige Schuldentilgung, die im Budget von 1884 mit 100 Millionen sigurire, verschwinden werde, sobald die Schuld, für die sie bestimmt, abgetragen sei. Wenn jene Mehrbelastung auch auf 45 Millionen steige, werde er nur froh sein, da das den Staats-credit hebe. Steige derselbe aber, so sei es gut, durch die Altersrentenkasse Rententitel anzukausen, ehe sie weiter stiegen. Wenn der Jinssuß der Kasse richtig sei, würde er das nur mit Freuden begrüßen. So solle man denn, obwohl ein Credit für die Altersrenten nicht bewilligt sei, bis zur Einbringung eines besonderen Gesehentwurfs warten; einstweilen könnten — für den ersten März — die fälligen Renten von den Zahlstellen aus den Baarvorräthen gezahlt werden, da man ja über die Sache verhandelt habe.

Tirard wendet sich gegen den letzten Punkt. Ohne Bewilligung eines Credits würden die Zahlstellen, würde die Staatskasse nicht zahlen, ob man gleich wisse, daß die Meinung des Senats nicht dahin gehe, die Zahlung zu verhindern. Das Ordinarium, worin der laufende Credit stehen müsse, sei votirt, also müsse jett im außerordentlichen Budget ein Credit eröffnet werden. Wie könne man amortisiren ohne Budgetüberschüsse? Das System müsse aufgegeben werden, denn Niemand wisse, ob in zehn Jahren ein Ueberschuß vorshanden sein werde; man dürfe sich also nicht zur Amortisation verpslichten. Leon Sah will wenigstens die jährliche Festsetung des Zinssusses nach dem Rentencurs mit in das Gesetz aufgenommen haben, sonst mache die Kasse morgen neue Berluste.

Tirard will gerade diese Bestimmung in das organische Gesetz aufgenommen haben.

Der Antrag Tirards wird schließlich mit 166 gegen 106 Stimmen angenommen. Auf diese Weise ist also die Verwendung der Altersrentenkasse zur Staatsschuldentilgung gelöst und 291 Millionen 3 % amortisirbarer Renten der französischen Staatsschuld neu hinzugefügt worden. Das augenblickliche Finanzbedürfniß ließ die Dotation der Schuldentilgung, wie sie aus Mehrsbelastung bei dem Rentencurs entsprechenden Kassenzinssuß hervorgeht, verschwinden.

Für die nächste Zeit ist nun die Vorlage eines organischen Projects über die Altersrentenkasse zu erwarten. Leon San gehört der Richtung an, welche ihre Thätigkeit in erster Linie den Hülfsvereinen zu Gute kommen lassen wollen. Sollte er bei der Borlage des Entwurfs wieder Finanzminister sein, so dürste diese Tendenz an Einsluß gewinnen.

### 2. Die Reform der Hülfsvereine.

Der Commissionsentwurf vom 23. November 1883 und die parlamentarischen Berhandlungen.

In Betreff der Hülfsvereine möge von den oben aufgezählten Brojecten nur der lette Commissionsentwurf dargestellt werden, da die anderen Entwürfe principielle Abweichungen nicht zeigen und der Commissionsentwurf denn auch in zwei Lesungen von der Kammer angenommen worden ist, also Aussicht hat Gesetz zu werden. Erwähnt sei sonst nur, daß von dem Regierungsentwurf die Frage mit dem Alter wechselnder Beiträge besprochen, aber verneinend entschieden worden ist, weil dadurch die Rechnungsführung sehr viel umständlicher werde, durch die bisherige Bemessung der Monatsbeiträge gleich der baaren Kranken-unterstützung aber die Bereine sinanziell gesichert seien.

Der Commissionsentwurf befagt:

Es follen in Zutunft die Sulfsvereine aller Art auf Gegenseitigkeit fich ohne vorherige Erlaubniß der Regierung bilden durfen, wenn sie nur vier Wochen vor ihrem Busammentritt bei bem Maire, in Paris bem Polizeipräfecten ihre Statuten und die namentliche Lifte ber Personen, welche ben Berein verwalten werden und die Frangosen sein muffen, beponirt haben. Die Bereine sollen die Rechte einer juriftischen Berson haben, bei der Altergrentenkasse alle - also nicht mehr blos die genehmigten Bereine - einen Altergrentenfonds in der bisherigen Beise stiften, aber auch auf ben Namen der einzelnen Mitglieder Einzahlungen machen können. Un Immobilien follen nur Bersammlungslocale befeffen werden konnen, andere, um die Entstehung bedeutender Guter in todter Sand zu vermeiden, gerichtlich verlauft und der Erlos dem Altersrenten= fonds zugeschrieben werden. Um die Sulfsvereine mit der Freizugigfeit in Ginklang zu setzen, foll unter benfelben Bedingungen wie ein einzelner Sulfsverein, auch die Bereinigung von Sulfsvereinen ohne obrigkeitliche Erlaubniß gestattet fein. Gebe Abanderung an Statuten oder Bermaltungsperfonal muß angezeigt Die Erfüllung der verschiedenen Anzeigen wird durch Gelbstrafen bis 500 Francs gegen die Bereinsbeamten gesichert. Berfolgt ein Sulfsverein oder eine Union von Bereinen fremde Zwecke, so kann durch gerichtliches Urtheil Auflösung verfügt merden. Die Bertheilung der Rassenbestände ist geregelt wie

bisher, doch darf nöthigenfalls auch der Altersrentenfonds zur Zurückerstattung der Mitgliederguthaben angegriffen werden. Gine besonders günstige Stellung haben die Bereine, welche ihren Mitgliedern Unterstützung für den Fall der Krantheit, des Unfalls, der Gebrechlichteit, Ginzeln- oder Collectivversicherungen für Unfall oder Tod, Altersrenten durch die Staats-Altersrentenkasse, Begräbnißtosten, Hülfe an die Ascendenten, Wittwen und Waisen der verstorbenen-Mitglieder oder eine unter diesen Unterstützungen versprechen. Es sollen in Zukunft also nicht blos Bereine, die unbedingt auch Krankenversorgung bezwecken, genehmigt werden, sondern alle diesenigen, welche auch nur einen der aufgezählten Zwecke verfolgen, während auch zu anderen Zwecken der gegenseitigen Unterstützung, so bei Arbeitslosigkeit, Hülfsvereine ohne Erlaubniß sich bilden können.

Den Bereinen, welche hier namentlich aufgezählte Zwede verfolgen, fonnen Subventionen und Brivilegien bestimmter Art vom Minister des Innern bemilligt werben, auf Grund bes Gutachtens einer bei bemfelben eingerichteten Obercommission, welche aus drei Senatoren und drei Deputirten, sechs Delegirten verschiedener Ministerien, bem Director ber Depositenkasse, zwei Staatsrathen und gehn Prafidenten genehmigter Sulfsvereine besteht. Die Genehmigung wird vom Minister nach Gutachten der Commission an die Bereine ertheilt, Die unter Ginsendung ihrer Statuten und Raffenabichluffe barum nachsuchen. mit Genehmigung der Obercommiffion find Statutenveranderungen möglich. Uebertretungen dieser Borschrift ziehen Berluft der Genehmigung nach fich. genehmigten Bereinen haben die Gemeinden die bisherigen Leiftungen (Local, Bucher) zu gewähren. Sie können bei Brocessen das Armenrecht erhalten und durfen Zuwendungen bis jum Werthe von 10000 Francs mit Genehmigung bes Prafecten, fonft mit Genehmigung burch Decret, annehmen, die mangels besonderer Bestimmung des Gebers dem Altergrentenfonds zu Bute fommen. Zugewendete Immobilien werden auch hier mit Ausnahme des Bersammlungslocals verkauft und dem Altergrentenfonds der Erlös zugewiesen. Eriftirt ein folcher nicht, fo fliegen die Summen in die Bereinstaffe. Sat ein Berein ein folches Bermögen erworben, daß jedem Mitglied eine Altergrente von 600 Francs gegeben werden kann, so darf er weitere Zuwendungen nicht annehmen.

Die genehmigten Bereine können, außer dem Rentenfonds, auch ihre sonstigen Bestände von der Depositenkasse bei  $4^{1/2}$  % Zinsen verwalten lassen. Alle Urkunden und Acte für die Hülfsvereine, außer denen für Zuwendungen, sind von Stempel= und Eintragsgebühr frei, die verschiedenen Legitimations= papiere, welche gesetzlich gefordert werden, sind gratis auszustellen. Bei Gemeinden, die eine Abgabe von Leichenbegängnissen erheben, sind für die Vereins=

mitglieder zwei Drittel zu erlaffen.

Zum Zweck der Subvention von Alterkrentensonds durfen Gemeinden und Departements, wenn ihre sonstigen Einnahmen nicht außreichen, sich einen Zusschlagscentime zu den vier directen Steuern auferlegen. Ueber die Gesuche um Unterstützung haben die Gemeinderäthe und die Generalräthe der Departements zu entscheiden. Eine neue Dotation von 20 Millionen in 3 % amortisirbarer Rente wird auf Grund der Budgetüberschüffe der vergangenen Jahre bei der Depositenkasse für die Hinterlegt; ihre Erträge werden zur Grünsdung neuer Bereine und zur Erhöhung der Rentensonds genehmigter Vereine nach Gutachten der Obercommission vertheilt.

Bei Auflösung eines Vereins wachsen alle Zuschüsse des Staates, der Gemeinden oder Departements an die Rentenfonds der Dotation zu. Jährlich haben die genehmigten Vereine und diejenigen freien Vereine, welche sich der Depositenkassen bedienen, Abschüsse an den Minister des Innern einzusenden.

Bisher genehmigte oder als von öffentlichem Nuten anerkannte Bereine

genießen alle Bortheile des neuen Befetes.

Ein Credit von 100 000 Francs wird zur Aufstellung neuer Krankheits= und Todestafeln eröffnet, eine Concurrenz zur Ausarbeitung einer "praktischen Darstellung der hülfe durch Gegenseitigkeit" ausgeschrieben. Entgegenstehende Bestimmungen früherer Gesetze sind aufgehoben.

Soweit der Gesetzentwurf. Er enthielt im Wesentlichen das Princip größtmöglichster Freiheit der Bereinsbildung, auch des Zusammenschlusses mehrerer

Bereine und die Forderung eines bedeutenden Staatszuschuffes.

Nachdem am 3. März Ribot im Namen der Budgetcommission die Herabsetung der Dotation auf 10 Millionen empsohlen, kam es am 13. März 1883

zur erften Berathung in ber Deputirtenkammer.

Der Berichterstatter Maze, früher dem Lehrstande angehörig, gab in ruhigem, fast zu gleichmäßigem Tone den Hauptinhalt der Motive, welche zur Aufstellung des Entwurfs geführt, in sehr langer Rede wieder; sie wurde nur durch wenige zustimmende Zwischenruse und ein kleines Zwiegespräch mit dem Bonapartisten Haentjens unterbrochen, welcher der von Maze geäußerten Anssicht, das dictatorische Decret von 1852 sei in engem Geiste abgefaßt, die Beshauptung entgegenhielt, daß es die Hüssereine in Frankreich eingebürgert habe, und die Mitwirkung der Maires und Geistlichen für günstig erklärte.

Maze führte aus, wie die Hulfsvereinsmitglieder eine geringere Krantsheitsdauer als die Kranten der Hospitäler, eine größere Lebensdauer als die Durchschnittsziffer für Frantreich aufwiesen; daß die Zugehörigkeit zu Hulfsvereinen moralisch ausgezeichnet wirke, und unter den Insassen der Gefängnisse

unter hundert taum ein Sulfsvereinsmitglied fei.

Die Hulfsvereine weiter zu entwideln sei vor Allem Freiheit nöthig, volle Freiheit, gerade wie die vorliegenden Gesetzentwurfe dies auch für die Gewerksvereine bestimmten.

Außerdem sollte die Verbindung der Vereine mit der Altergrentenkasse verbessert und die Staatssubventionen wirklich gemäß den von den Vereinen in Hönsicht ihrer Leistungsfähigkeit gemachten Anstrengungen, nicht nach feststehender administrativer Regel vertheilt werden. Das seien die drei Punkte, die das

Befetz regeln folle.

Die Thätigkeit der Hulfsvereine durfe nicht gesehlich beschränkt werden; die Winzervereine, die ländlichen Vereine zur ihierärztlichen Hulfe, Creditvereine — alles das seien Formen der gegenseitigen Hulfsvereine, die man nicht aussichließen durfe; ferner seien die Stellenvermittelungsbüreaus der Hulfsvereine besonders nützlich — das Feld der gegenseitigen Hulfe durfe nicht beschränkt werden.

Die Erlaubniß zur Berbindung mehrerer Bereine sei wegen der Freizügig= feit unbedingt nöthig, auch deßwegen, damit nicht eine Masse kleiner, leiftungs= unfähiger Bereine besonderer Beruse z. B. an jedem Ort entstünden. Er habe in einer großen Stadt 70—80 Bereinspräsidenten kennen gelernt, von Bereinen,

bie 34, 28, 19 Mitglieder zählten. Der große Rath der Hülfsvereine von Marseille, das Syndicat der Hülfsvereine von Reims, Besançon, von Nantes, das Generalcomité von Lyon hätten auch in der Prazis bereits den Werth solcher Unionen kennen gelehrt. Wenn aber einmal die Hülfsvereine allgemein verbreitet sein würden, so würde damit die gesellschaftliche Ordnung nicht etwa geändert sein. "Eines nach dem anderen der socialen Probleme," so war der Schluß der Rede, "sucht man zu lösen, mit Energie, aber auch mit Vorsicht; denn auf denen, die sich mit der socialen Frage beschäftigen, lastet eine große Verantwortlichkeit. Nur die Unwissenheit ist kühn auf diesem Gebiete. Wir hoffen, durch unsere Arbeit einen Schritt vorwärts zu thun. Zwar hält man uns entgegen: Alle eure Einrichtungen, die Hülfsvereine, die Alsersrentenkasse, die Kasse für Invaliden der Arbeit, helsen nur denen, welche schon etwas erspart haben.

Das ist wahr! Aber man hat noch nicht das Mittel gefunden, die Gesellschaft total zu ändern, den Jerthum, das Laster, die Schwäche aus ihr zu
verbannen. Wir dursen den Leuten keine gefährlichen Jussionen einflößen, besonders nicht wir Gesetzgeber und Staatsmänner. Alle diesenigen, die aufrichtig den socialen Frieden wollen, mögen sich der Hülfsvereine annehmen und
als Ehrenmitglieder nicht blos mit ihrem Beitrage, sondern mit ihrer Personlichkeit mitwirken. Unter der alten Devise der Pariser Handelsgilden wird man

pormärts fommen: "Vincit concordia fratrum."

Nachdem der Redner mit steigender Lebhaftigkeit unter vielseitigem Beifall

geschlossen, verlangte Niemand zur Generaldiscussion das Wort.

Die Discuffion der einzelnen Artikel in erster Lesung bot nichts Bemerkenswerthes, mit Ausnahme der Frage, wie die Hulfsvereine mit der Altersrentenkasse verbunden sein sollten.

Hier ergriff der Minister Waldeck-Rousseau das Wort und kam auf seine Borschläge zurück, die er bald nach seinem früheren Ministerium unter Gam-

betta gemacht hatte.

Er sagt: dem Staate dürfen keine Opfer auferlegt werden, die resultatlos bleiben. Man verlange eine neue Dotation von zwanzig Millionen, aber was habe man mit den disherigen erreicht? Die disherige Einrichtung der Alterserentensonds, der Hüssbereine sei absolut ungenügend, die Lebense-Unfallsverssicherungstassen würden nicht benütt! Wenn der Arbeiter eine Prämie zahlen solle, müsse er vor allem bestimmt wissen, was damit erreicht werde, und das werde durch seinen Entwurf, der dem Arbeiter einen sessen den Tarifen zu entnehmenden Anspruch gebe, erzielt.

Nach etwas abschweisenden Bemerkungen von Haentjens erwiderte Maze dem Minister, daß das System der Einzahlungen auf den Namen der Mitglieder ja auch in dem Commissionsentwurf enthalten sei. Die Einnahmen der Hilfsvereine seien bis jetzt unzureichend, um außer den Krankenkosten auch noch Alters= und Unfallversicherung zu decken, deßwegen lasse sich der Entwurf des Ministers Walded-Rousseau nicht ausführen. Daß die Beiträge leicht zu ershöhen seien, sei durchaus unrichtig, wie von vielen Seiten anerkannt würde; in einzelnen Hülfsvereinen habe man den Versuch gemacht, aber nur Widerspruch, Unzufriedenheit und Abgang vieler Mitglieder dadurch hervorgerufen. Das einzig Thunliche sei, bei niedrigen Beiträgen möglichst viel Arbeiter zu den

Hülfsvereinen heranzuziehen, außerdem Bereine mit dem einzigen Zwecke der

Altersverforgung zu gründen.

Um die Annahme des Gesetzes, das, wie er anerkenne, bedeutende Bersbesserungen enthalte, nicht zu verhindern, bestand der Minister nicht auf erneuter Prüfung seiner Borschläge und Rückverweisung an die Commission.

Da es zu einer Discussion eines eigentlichen Entwurfs über die Reform ber Altersrentenkasse aber noch nicht gekommen ist, durfte es nicht unmöglich sein, daß schließlich doch noch eine Beschräntung der Thätigkeit der Staatskassen

im Ginne Balbed-Rouffeaus erfolgt.

Lebhaft war natürlich noch der Streit über die Staatssubvention. Nachsbem der Finanzminister sich dahin geäußert, daß der jährliche Zuschuß von 160 000 Francs, wie er im Budget von 1881 und 1882 gestanden, auch weiter gesührt werden solle, wurde dem Vorschlag der Ludgetcommission gemäß, eine Dotation von nur 10 Millionen votirt, nachdem darauf hingewiesen war, wie gering die disherigen Pensionen seien und der Berichterstatter Maze bestonders das Alter der Pensionäre ins Gesecht geführt hatte. Er gab nämlich an, daß eine von einem Lyoner Vereine 1882 bewilligte Nente einem Mitglied zu Gute komme, das 1802 geboren sei und 49 Jahre sang seine Beiträge gezahlt hatte. Ein Verein in Vordeaux hatte 1883 eine Pension von 120 Francs einem 1795 geborenen Greise bewilligt u. s. w. Das Mittel des Bezugsalters sei 65 Jahre bei vierundzwanzigjähriger Mitgliedschaft. Dabei hätten die Vereine das Möglichste geleistet, indem sie seit 1856 19 Millionen zu den Altersrentensonds erspart hätten.

Ein Amendement Ballue ging, nachdem die Subvention bewilligt war, dahin, daß sie zur Vermehrung der Pensionen der einzelnen Rentner, nicht der Altersrentensonds, benutzt würde, da nach dem bisher versolgten Verfahren gerade die reichsten Vereine die meisten Zuschüffe erhielten. Es wurde jedoch auf den Wunsch der Commission, die die Frage nochmals prüsen wollte, zurücksgezogen.

Schließlich wurde der Credit von weiteren 100 000 Francs für die Herstellung von Todestafeln bis zur Botirung des Gesammt-Budgets verschoben und deswegen vorläufig abgelehnt, die Eröffnung einer Concurrenz für eine kurze Darftellung der durch gegenseitige Hulle zu erreichenden Zwecke anges

nommen und eine zweite Berathung beschloffen.

Um 2. Juli wurde von Maze ein ergänzender Bericht eingebracht, in welchem mehrfach redactionelle Aenderungen vorgeschlagen waren. Bon einigen kleinen auch materiellen Aenderungen sei nur hervorgehoben, daß den zehn Hilfsvereinspräsidenten, die der Obercommission angehörten, Diäten bewilligt werden sollten und die Functionen der Obercommission genau dahin bestimmt wurden:

Sie solle 1. dem Minister die Liste derjenigen Bereine vorlegen, deren Organisation und finanzielle Lage Ermuthigungen seitens des Staates angebracht erscheinen ließen, 2. den Bertheilungsmodus der Subvention regeln, 3. die Liste der Chrenauszeichnungen an Hülfsvereine selbst oder ihre Mitglieder ausstellen, 4. Resormprojecte zur weiteren Entwicklung, besonders der Altersversorgung vorschlagen.

Die zweite Berathung fand am 12. November 1883 statt. Ein Amendement von Giraud ging dahin, den Unterschied zwischen genehmigten und zugelassenn Bereinen gänzlich aufzuheben, wie es auch ein Congreß der Hülfsvereine in den Departements Seine, Seine-et-Dise, Seine-et-Marne, der vom
5. dis 11. Juli in der Sorbonne tagte und von 410 Delegirten beschickt war,
dringend gewünscht habe. Maze hielt seinen Entwurf aufrecht, der über die Bereine, die vom Staate Zuschüsse erhalten, dem Staate auch eine gewisse
Controle giebt und das Amendement Giraud wurde abgelehnt.

Berichiedene Anträge, die Subvention auch den ganz freien Bereinen, wenigstens wenn sie Altersrenten geben, zuzuwenden, fanden gleichfalls keine Annahme, dagegen wurde die Berpflichtung zur Einsendung von Kassenabschlüssen sür die freien Bereine, welche die Berwaltung ihrer Gelder der Depositenkasse überließen, ohne darum dieselben zu einem Altersrentensonds zu verwenden, gestrichen, um ihnen, da man ihnen keine Subvention zukommen lasse, auch keine Beschränkung aufzuerlegen.

Der gesammte Entwurf wurde schließlich angenommen und am 21. Januar

1884 beim Senate eingebracht.

Den Gesammtinhalt seines Berichtes hat der Deputirte Maze in einem kleinen Werkchen: La lutte contre la misere, auch dem großen Publicum bestannt gegeben und auch eine Reihe Borträge darüber gehalten.

# 3. Die Reform der Unfallversicherung.

Bichtiger als die 1868er Versicherungskasse, die ja fast keinen Aufschwung genommen hatte, waren für die verunglückten Arbeiter die Bestimmungen des Code civil in Betreff seiner Ansprüche gegen den Arbeitgeber.

Im Code civil heißt es im Artikel 1382: "Jede Handlung eines Mensichen, die einem andern Schaden zufügt, verpflichtet denjenigen, welcher den Schaden verschuldet, zur Entschädigung. 1383. Jeder ist für den Schaden verantwortlich, den er nicht allein durch seine Handlungen, sondern auch durch seine Nachlässigseit oder Unklugheit verursacht hat. 1384. Man ist nicht nur für den Schaden verantwortlich, den man durch eigene Handlungen verursacht, sondern auch für denjenigen, den die Handlungen von Personen verursachen, für die man einzustehen hat. . . . . Die Arbeitgeber und Geschäftsherren (sind verantwortlich) für den Schaden, den ihre Dienstboten und Angestellten in den Functionen verursachen, in denen sie sie verwendet haben."

Auf Grund dieser Bestimmungen konnte der Arbeiter Entschädigung verslangen, so bald er nachwies, daß der Unfall durch directes oder indirectes Berschulden, Thun oder Lassen des Arbeitgebers, oder eines Unterbeamten und

Mitarbeiters in den ihnen aufgetragenen Functionen erfolgt fei.

Der Nachweis ist natürlich schwer zu führen. Eine Statistik über die Berhandlungen vor der vierten Civilkammer in Paris, die einem Entwurf beigefügt ist, auf den später einzugehen ist, giebt an, daß 1878 bis 1881 von 349 Fällen 152 zu Gunsten der Berunglückten entschieden wurden, 197 Klagen abgewiesen wurden. In 203 Fällen wurde das Armenrecht ertheilt, und die geringste Dauer der Processe war drei Monate, sünf dauerten bis sechs Monate, sechsundvierzig von sechs Monaten bis zu einem Jahre, zweiundssiebenzig anderthalb bis zwei Jahre, dreiundsiebenzig zwei bis drei und sechsundveißig mehr als drei Jahre!

Unter solchen Umständen kam es denn begreiflicherweise zu Reformvorsschlägen, sowohl in Bezug auf die Bestimmungen des Code civil als in Bezug auf die Bersicherungskassen. Auch hier können nur, wie bei der Resorm der Altersrentenkasse, die principiell besonders verschiedenen Entwürse genau dargestellt werden.

#### a. Die Reformprojecte von Nadaud.

Bereits ber letten Kammer hatte Nabaud am 29. Mai 1880 einen Reformentwurf unterbreitet, der aber, obwohl an eine Commission verwiesen, nicht mehr zur Berathung kam. Sowie die neue 1881 gewählte Kammer zussammen war, reichte Nadaud am 4. November 1881 seinen Entwurf in etwas veränderter Fassung wieder ein, und derselbe wurde an eine Commission verwiesen, in die er selber gewählt ward.

Der Entwurf geht davon aus, daß der Beweis der Berschuldung des Arbeitgebers seitens des Arbeiters zu schwer zu erbringen sei, der Proceß zu viel Kosten verursache und das Armenrecht bei der Zahl der Fälle, in denen es bewilligt werde, den Proceß ungemein in die Länge ziehe; in Folge dessen erleide der Berunglückte oder seine Familie einen großen Verlust an Arbeitszeit und Arbeitslohn in Kolge vergeblichen Erscheinens vor Gericht.

Gabe es nun auch eine große Zahl hochherziger und menschenfreundlicher Arbeitgeber, so wären doch andere, welche sich nicht scheuten, unter diesen Bershältnissen gegen ein lächerlich geringes Abstandsgeld den Arbeiter zum Verzicht auf seine Ansprüche zu bewegen.

Martin Nadaud schlägt vor, hinter dem Artikel 1780 des Code civil (Dienstmiethe) einzuschalten:

- 1. Wer die Dienste eines Anderen verwendet, ist gehalten, ihn bei Unsfällen, welche aus der Arbeit in irgend welchem Gewerbe, oder bei den Eisensbahnen, entspringen, zu entschädigen, wenn er nicht nachweist, daß der Unfall vom Berunglücken verschuldet wurde.
- 2. Ueber die Entschäbigungsansprüche wird in erster Instanz vor den gewerblichen Schiedsgerichten, wo solche nicht bestehen, von dem Friedensrichter entschieden, in zweiter und letzter vor dem Appellhof.

Somit ift also die Beweislaft auf den Arbeitgeber abgewälzt und ein schnelleres Berfahren herbeigeführt. Die gewerblichen Schiedsgerichte bestehen bin größerer Zahl seit Ansang des Jahrhunderts in industriellen Gegenden und sind zu gleichen Theilen aus Arbeitern und Arbeitgebern zusammengesetzt, zur Schlichtung von Streitigkeiten, die aus dem Arbeitsvertrage entspringen.

### b. Der Entwurf von Beuleven.

Auf einem dem Nadaud'ichen scharf entgegengesetzten Standpunkte, die entgegengesetzten Interessen vertretend, steht der Entwurf, den Peuleven am 14. Januar 1882 einbrachte.

Daß man für die verunglückten Arbeiter in irgend einer Beise sorgen muffe, sagt Beuleven, sei ja anerkannt; aber der Nadand'iche Entwurf greife die Quelle der

menschlichen Thätigkeit, die Fruchtbarkeit der Arbeit an, indem er die Sicherheit des Capitals gefährde und die Grundlagen des Rechtes verändere. Es werde hier ein Privileg einer Klasse der Gesellschaft über die andere geschaffen, die französische Demokratie kenne aber keine Klassen mehr! Rein Arbeiter würde nach Erlaß des Gesetzes noch Lust haben, sich zum Arbeitgeber aufzuschwingen, da in wenig Stunden ein unglückliches Ereigniß, ein Fall höherer Gewalt, für den Niemand etwas könne, ihn um seine mühsam errungenen Ersparnisse bringen könne!

So schlägt er denn Gründung einer Staatsversicherungskasse vor, bei der jeder Arbeiter einzahlen könne, wenn er wolle. Beim Unfall soll er die Kasse bei den Civilgerichten mit obligatorischer Bewilligung des Armenrechts verklagen, und diese soll sich dadurch zu befreien suchen, daß sie Verschulden des Arbeitgebers nachweist. Gelingt ihr dies, so ist der Arbeitgeber zur Entsichädigung verpflichtet, wenn nicht die Kasse, d. h. der Staat. Auf Anweisung der Lokalbehörden, werden, vorbehaltlich des späteren Regresses gegen den Arbeitzgeber, sofort die nöthigen Unterstützungen auf Conto der Kasse gewährt.

Trifft den Arbeiter Berschulden nach Urtheil des Gerichts, so erhalt er

gar nichts.

Die Bersicherungsprämie beträgt jährlich 2 Francs. Deficit ber Rasse hat

der Staat zu beden.

Auf diese Weise wäre also nur der versicherte Arbeiter in etwas bessere Lage gebracht, die Processe aber verallgemeinert, indem in jedem Fall processirt werden muß gegen die Kasse.

#### c. Der Entwurf von Felix Faure.

Bierzehn Tage nach dem Fall des Ministeriums Gambetta, in dem er Unterstaatssecretär für Handel und Colonien gewesen war, brachte Felix Faure in seiner Eigenschaft als Deputirter einen Antrag ein, der, wie es scheint, die meiste Aussicht hat, Gesetz zu werden, wenn gleich einzelne Bestimmungen wohl noch abgeändert werden. Der Titel lautet: Antrag, betreffend 1. die Regelung der Haftpslicht für die Unfälle in den Fabriken und allen Arbeitsunternehmungen der Industrie, des Ackerbaus und Handels. 2. Die Errichtung einer Berssicherungskasse um die Arbeitsunternehmer gegen das Risico zu versichern, welches aus ihrer Haftpslicht entspringt.

1879, sagt Faure, seien bei 256 600 im Bergbau beschäftigten Arbeitern 1610 Unfälle, also 6 bis 7%, vorgekommen. Bei einer Gesammtarbeiterzahl im Bergbau, in den Fabriken und Manufacturen von 1382 301 Köpfen, worunter 802 262 Männer, 580 034 Frauen könne man daher auf 5—6000

Unfälle rechnen, für die geforgt fein muffe.

Nun sei es falsch die Entschädigung bei einem Unfall von dem Nachweis eines Verschuldens abhängig zu machen. Meistens sei ein Verschulden auf keiner Seite nachzuweisen, der Antrag Nadaud würde also ungerecht sein; worauf es ankomme sei, für den Fall der Verunglückung eine keste und gewisse Entschädigung zu sichern. Sine Kasse mit freiem Beitritt, wie sie Beuleven wolle, existire ja! Die Processe, die Peuleven vermehre, müßten vermindert werden. Meist würden sie unter ganz besonderen "unmoralischen" Bedingungen geführt. Der Arbeitgeber versichere sich bei einer Gesellschaft und sei damit

ber Zahlungen enthoben, welche gerichtliche Urtheile ihm auferlegen könnten; burch eine Klausel lasse sich aber die Gesellschaft das Recht abtreten, den Proceß gegen den Arbeiter zu führen und ihre Taktik bestehe darin, den Arbeiter oder seine Kechtsnachfolger von einem Gericht vor das andere zu schleppen, bis, des Kampses müde, er für eine geringe Summe verzichte. Der Arbeiter wende sich häusig an Winkelconsulenten, die ihm auch den letzten Rest der Entschäbigung abnehmen.

Degwegen solle bem Arbeitgeber eine bestimmte Entschädigungspflicht auferlegt werden, eine begrenzte, die gerichtliche Urtheile manchmal überschreiten wurden, eine feste, die dem Arbeiter ohne langen Proces zufalle. Gegen biese

Saftpflicht foll der Arbeitgeber fich durch Berficherung beden konnen.

Dem Strafgeset aber, Artikel 319 und 320, welches die unbeabsichtigte, durch Ungeschieklichkeit, Unklugheit, Unausmerksamkeit, Nichtbeachtung von Borschriften, herbeigeführte Körperverletzung mit 6 Tagen bis 2 Monat Gefängniß und 16—100 Francs Buße, oder einer der beiden Strafen, bei tödklichem Ausgang mit 3 Monaten bis 2 Jahren Gefängniß und 50—600 Francs Buße belegt, soll hierdurch kein Abbruch geschehen.

Abgesehen von diesem Gesetz wünscht Faure auch die Ausdehnung der Schutvorschriften, die in dem Gesetz über die Kinderarbeit, von 1874, ent=

halten find, auf die Arbeit der Ermachsenen.

Der Gesetzentwurf selbst zerfällt, wie der Titel andeutet, in zwei Theile. Es mögen gleich die Aenderungen mit angegeben werden, die später von der Commission gemacht wurden.

#### a. Die Saftpflicht.

Der Arbeitgeber ist für alle bei der Arbeit und durch die Arbeit vorgekommenen Unfälle verantwortlich. Die einzige Ausnahme von dieser Regel findet statt, wenn ein Dritter durch Berbrechen oder Bergehen, für die er nach gemeinem Recht verantwortlich ist, den Unfall verursachte.

Die Entschädigungspflicht des Arbeitgebers wird wie folgt begrenzt und

festgestellt:

1. Für Männer:

a) Wenn der Unfall den Tod sofort oder nachträglich zur Folge hatte, werden der Wittwe zwei Jahreslöhne des Verunglückten bis zu einer Maximalsentschädigung von 3000 Francs gegeben. Jedes legitime Kind, welches beim Unfall lebt oder innerhalb zehn Monaten danach geboren wird, erhält bis zum sechzehnten Jahre eine Rente von 150 Francs, ist der Arbeiter verwittwet, von 200 Francs. Hat der Arbeiter weder Frau noch Kinder hinterlassen, so erhalten sechszigjährige Eltern oder Großeltern, zu gleichen Raten zusammen einen Jahreslohn, bis höchstens 1200 Francs.

b) Hatte der Unfall volle Arbeitsunfähigkeit zur Folge, so erhält der Arbeiter eine Leibrente von  $^{1/3}$  des Jahreslohnes, wenigstens 360 (Commission 400) höchstens 750 (Commission keine Maximalgrenze) Francs. Außerdem erhält die Frau eine Leibrente von 100 Francs (Commission 250). Jedes Kind — Berechnung wie oben — erhält dis zu 16 Jahren eine Rente von

100 Francs (Commission 150).

- c) Bei theilweiser Arbeitsunfähigkeit wird eine Rente von  $^{1}/_{10}$  bis  $^{1}/_{4}$  des Jahreslohnes gegeben, der stets als der 300fache Tageslohn, 52fache Wochenslohn, 12fache Monatslohn zur Zeit des Unfalles zu berechnen ist.
- d) Bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit wird dem Arbeiter 6 Monate hindurch der halbe Lohn gewährt.
  - 2. Für die Frauen:

Beim Tode einer Wittwe erhalten die Kinder bis zu 16 Jahren eine Rente von 150 Francs (Commission 200); ist die Getödtete nicht verheirathet, oder kinderlose Wittwe, so erhalten sechszigjährige Eltern oder Großeltern zu gleichen Raten zusammen einen Jahreslohn bis höchstens 750 Francs. Bei theilweiser Arbeitsunfähigkeit, die nur noch Sorge für den Haushalt zuläßt, wird ½ bis ½ des Jahreslohns, mindestens 200, höchstens 500 Francs gegeben. (Commission keine Maximalgrenze.) Bei vorübergehender Arbeitsunfähigeteit wird 6 Monate lang der volle Lohn, mindestens 1 Franc (Commission 2 Francs), höchstens 2,50 Francs (Commission keine Maximalgrenze) gegeben.

Nach den Motiven sollte der Fall des Art. 319 ff. des Strafgesetzes durch den vorliegenden Entwurf nicht ausgeschlossen werden. Die Commission setzte das in einem besonderen Artikel ausdrücklich fest.

Bei Vorkommen eines Unfalles, der zu Arbeitsunfähigkeit — also auch vorübergehender — führt, muß der Arbeitgeber bei 16-100 Francs Strafe binnen 24 Stunden den Friedensrichter benachrichtigen, der sofort ein Protocoll aufzunehmen hat, das dem Staatsanwalt und Fabrikinspector für Kinderarbeit einzusenden ist. Letzterer hat halbjährigen Bericht an den Handelsminister einzusenden.

Auf Antrag des Berunglückten oder der Rechtsnachfolger hat der Friedensrichter am Bezirkshauptort ein Schiedsgericht einzuberufen, dem er präsidirt und das aus dem Maire des Domicils des Berunglückten, dem Fabrikinspector, einem Arbeitgeber und einem Arbeiter besteht; die letztgenannten Personen sind von dem gewerblichen Schiedsgerichte, wo ein solches nicht besteht, von dem Stadtrath des Unfallortes zu wählen.

Dieses Gericht hat sich über absolute, oder theilweise Arbeitsunfähigkeit auszusprechen, in letzterem Falle das Maß der Entschädigung — ohne Appellation — zu bestimmen. Läßt sich der Fall noch nicht übersehen, so kann das Urtheil bis zu sechs Monaten verschoben werden.

Die Entschädigungsansprüche der Arbeiter sind beim Concurs privilegirt nach Art. 2101 des Code civil (Dienstlöhne 2c.), die Entschädigungen und Renten unpfändbar und incessibel. Die Entschädigungsansprüche verjähren binnen einem Jahre. Jede Uebereinkunft zwischen Arbeiter und Arbeitgeber zur Umsgehung der Bestimmungen des Gesetzes ist null und nichtig.

So find denn durch diesen ersten Theil des Faure'schen Entwurfs bestimmte Entschädigungssätze sestgeset, ein besonderes Schiedsgericht zur endgültigen Beurtheilung der Fälle eingerichtet und Berträge, wonach der Arbeiter auf seine Ansprüche verzichtet, wirkungslos gemacht worden.

Der zweite Theil behandelt nun die Berficherung der Unternehmer.

#### β. Die Berficherungstaffe.

Eine Berficherungstaffe unter Staatsgarantie, zu verwalten von der Depositenkasse, wird zur Deckung ber Arbeitgeber gegen die Haftpflicht eingerichtet. Die Berficherung erfolgt collectiv für alle Arbeiter und Beamte einer Unternehmung und auf drei Jahre. Die Tarife werden auf einen Tag berechnet, die Brämie ist daher nach Maggabe der Gesammtarbeitstage aller Arbeiter zu berechnen, sie wird am Ende eines jeden Vierteljahres auf Grund einer vom Arbeitgeber gemachten Erklärung bezahlt. Die Register des Arbeitgebers, welche Lohn und Arbeitszeit nachweisen, konnen von den Kassenbeamten eingesehen Für die verschiedenen Industrien werden fünf Gefahrenklaffen gebildet und die Brämien berechnet. In jeder Rlaffe werden drei Rategorien gemacht, je nachdem die Etabliffements in Hinsicht der Sicherheit und Gesundheit gut eingerichtet und geordnet find. Die erfte Rlaffe erhalt eine Reduction von 25% der berechneten Prämien, die zweite zahlt dieselben in der berechneten Höhe, die dritte mit 25% Zuschlag. Die Einweisung in die Kategorien erfolgt durch die Raffenbeamten im Einvernehmen mit dem Versicherten. Verbefferungen berechtigen zum Aufruden in eine bobere Rlaffe.

Das Vermögen der 1868er Kasse gehört hinfort auch der neuen, welche vor Allem aus den Prämien, eventuell durch Staatszuschuß erhält. Alle Gin=

nahmen find binnen acht Tagen in Staatsrenten anzulegen.

Die Leibrenten werden von der Altersrentenkasse geliefert, an welche die Unfallversicherungskasse die zur Bestellung derselben nöthigen Capitalien zu zahlen hat. Alle fünf Jahre sind die Tarise zu revidiren, welche binnen drei Monaten nach Erlaß des Gesetzes mit den nöthigen Aussührungsbestimmungen zu erslassen sind.

Die Protocolle bes Friedensrichters find unentgeltlich zu liefern. Gine Obercommission wird eingerichtet und hat jahrlichen Bericht zu erstatten.

## γ. Anhang zum Entwurf.

Von principieller Wichtigkeit für die Annahme des Entwurfs ist natürlich die Frage, ob es möglich ist, einen genügenden Tarif sestzustellen und wie hoch sich die Prämien belaufen. Es ist daher zunächst eine Lohnstatistif angesügt, aus der folgende Mittelwerthe genommen sind. Es erhalten Werksührer: in Paris 6,57, in der Provinz 5,44 Francs, Arbeiter, die die Maschinen in Gang zu halten haben (Heizer, Maschinisten) in Paris 5,51, in der Provinz 3,81 Francs. Gewöhnliche Arbeiter: in Paris 4,23, in der Provinz 2,71 Francs. Nach dem Alter: gewöhnliche majorenne Arbeiter in Paris 4,82, in der Provinz 3,44 Francs, Arbeiter von 15—21 Jahren: in Paris 3,06, in der Provinz 2,23 Francs, Franen in Paris 2,41, in der Provinz 1,70 Francs.

Im Durchschnitt wird in Paris 304, in der Provinz 288 Tage im Jahre gearbeitet.

Run folgt eine Berechnung ber Raffenthätigkeit:

Die Zahl der Unfälle wird für die Männer bei 100 000 Versicherten als 800 angenommen. Davon finden 40 mit tödtlichem Ausgang statt, 30 mit absoluter, 180 mit relativer Arbeitsunfähigkeit (zum bisherigen Gewerbe),

550 mit vorübergehender Arbeitsunfähigkeit. Für dieselben sollen — an einmaligen und vorübergehenden Zahlungen — bei Annahme eines mittleren Lohns von 1200 Francs 187 900 Francs bezahlt werden müssen, sowie, für ein mittleres Alter von 35 Jahren 47 350 Francs Leibrenten durch eine Capitalzahlung von 685 298 Francs bestellt werden. Es hat also eine Jahresausgabe für 100 000 Versicherte von 873 198 Francs zu erfolgen, für den Verunglückten im Durchschnitt von 1000 Francs.

Die Berficherungsprämie soll daher 9 Francs jährlich oder 75 Centimes für 100 Francs des mittleren, zu 1200 Francs angesetzten Lohns betragen;

bann wird sich noch ein kleiner Ueberschuß ergeben.

Für die Frauen werden 400 Unfälle für 100 000 Versicherte mit einer Gesammtausgabe von 292 000 Francs, also 400 Francs pro Berunglückte an-

genommen, Die durch eine Prämie von 3 Francs gedeckt werden.

Soweit der Entwurf von Felix Faure. Ist seine Berechnung der Unfälle richtig und sie basirt sich auf die Unfälle in den Bergwerken, kommen auf 100 000 Bersicherte 800 Unfälle vor, und zwar so vertheilt wie er annimmt, so sind also Durchschnittsprämien von 3 und 9 Francs für den Arbeiter zu zahlen.

Diefelben follen nun noch nach Befahrenklaffen specificirt merben.

# d. Die beiden ersten Entwürfe der Commission und Debatten ber Rammer.

Die Commission von 11 Mitgliedern unter Nadaud's Borsis, welche aus Anlaß seines Antrags eingesetzt war, theilte die ihr vorgelegten Entwürse, zu benen noch eine Reihe Amendements gekommen waren, in zwei Theile, soweit sie sich auf Verminderung der Beweisslast und ein beschleunigtes Versahren bezogen und soweit sie die Einrichtung von Versicherungskassen betrafen.

Ueber ben ersten Theil stattete sie am 28. März 1882 Bericht ab und formulirte entsprechende Vorschläge, da sie der Meinung war, es könne diese Frage von den Versicherungsplänen, die noch längeres Studium ersorderten, getrennt gelöst werden. Die Kammer war jedoch anderer Meinung und verwies am 13. März 1882 die Vorlage an die Commission zurück, mit dem

Auftrage erft bas gesammte Material zu berathen.

Nachdem in der Zwischenzeit die Kammer einmal mit 284 gegen 169 Stimmen (am 21. Juni) den Beschluß gefaßt hatte, den Erlös vom Verkauf der Krondiamanten zum Besten der Invaliden der Arbeit zu verwenden, wurde am 11. November 1882 der neue Bericht vorgelegt, in dem die Commission mit den oben erwähnten Erweiterungen der sinanziellen Grenzen den Antrag von Felix Faure zu dem ihrigen machte.

Am 8. und 13. Marz 1883 tam es zu angerst lebhaften Berhandlungen, bei benen bie verschiedenen Interessen scharf auf einander platen und welche

den folgenden Bang nahmen.

Nadaud wies zuerst darauf hin, daß nun schon drei Jahre die Frage vor der Deputirtenkammer sich befinde; das Project von Faure verwirkliche das Princip der Solidarität von Arbeitern und Arbeitgebern; die Collectivversicherung werde verhindern, daß wie bisher wenn ein Unfall stattsindet die Arbeiter und ihre Familien inmitten der aufgehäuften Reichthümer, der angeblichen

Civilisation wie Parias leben muffen, als ob fie nicht Kinder des großen Frankreich maren. In der Großindustrie seien fünf viertel Millionen, in der fleinen Industrie zwei Millionen Arbeiter beschäftigt, mit ihren Familien lebten fast 8 Millionen von der industriellen Arbeit und für alle diese bestehe eine befondere directe ober indirecte Unfallsgefahr. Die Gerichte aber urtheilten fo, als ob das eine einfache, perfonliche Befahr fei; wenn ein Mann verunglude, jo ift das eben sein Unglud, wenn er getödtet wird, so ift das eben schlimm für seine Familie. Dieser Doctrin des laisser aller und laisser faire muffe von dem französischen Parlament, da Niemand sonft es könne, ein Ende bereitet, der Antrag Faure angenommen werden. Nadaud trat Beuleven Man habe seinen Antrag abgelehnt, weil er die Brocesse nicht verhindere und dem Arbeiter, der durch fein Berschulden verunglude, dem gemeinen Recht gemäß die Berantwortung bafür überlaffe. Wenn man die Processe, den Streit ber Menschen unter einander, aus ber Welt schaffen konnte - bann wären alle socialen Fragen gelöft! Und nun lege man dem Arbeitgeber diese unbedingte Haftpflicht auf und sage ihm: Sei nur ruhig, du kannst dich ja versichern! Als ob er das nicht stets gefonnt hätte! Und dem Arbeiter wurden seine Ansprüche beschränft, nur wenn es dem Gericht gefalle den Arbeitergeber ftrafrechtlich zur Untersuchung ju ziehen, konne er niehr erhalten, als bas Befet "Die Unklugheit oder bas Berschulden des Arbeiters beseitigen feinen Anspruch nicht," sage der Commissionsentwurf, man nuß den Arbeiter gegen seine eigene Nachlässigfeit schützen, benn die tägliche Wiederholung einer gefährlichen Arbeit gewöhnt ihn unmerklich, die nöthige Borficht zu unterlaffen. Das übersteige doch die Grenzen aller socialistischen Vorschläge, die bis heute gemacht seien. Den Arbeitgeber für das Verschulden des Arbeiters verantwortlich zu machen, bas fei ja eine ichreiende Ungerechtigfeit! Benn ber Staat in gemiffem Grade haftbar sei, wie er es vorschlage, so sei das nicht unberechtigt, weil in ben Arbeitern der Reichthum und das Bermögen eines Landes liege! Aber den Arbeitgeber im Fall höherer Gemalt, ja bei Berschulden des Arbeiters gu ruiniren - mer wolle bann noch Arbeitgeber fein? Wenn er bem Arbeiter befehle eine Sandlung zu unterlaffen und er nimmt fie vor, er geht bin, wo er nicht hin geben foll und verungludt, dann foll der Arbeitgeber haften? Da nehme man ja dem einen mas dem andern gehört, und fagt dazu "rubig, feinen Broceg". Und teine entgegengesetten Abmachungen follen getroffen werden? Wenn er einen neuen Arbeiter an eine gefährliche Maschine stelle, der fie zu fennen versichere — burfe er bann nicht fagen, ja, ich will bir die Arbeit geben, aber für bein Berschulden nicht verantwortlich sein? Die Arbeiter konnen ben Arbeitgeber also nach Belieben ruiniren? Und dann gebe man dem Arbeitgeber die Erlaubniß, die nichts neues sei, fich zu versichern? Gin solches Beset, welches unter bem Namen einer Reform die Grundlagen der Gesellschaft umfturze, Die Selbstverantwortlichkeit des Menschen, Die Burde des Arbeiters vernichte, sei unannehmbar!

Nun ergriff Felix Faure das Wort: Nach schweizerischen Ersahrungen habe von 100 Unfällen bei 12 das Verschulden des Arbeitgebers, bei 20 das des Arbeiters nachgewiesen werden können; bei 68 aber liege der Grund nur in der Arbeit selbst oder höheren Gewalt.

Nehme man nun 7 Unfälle bei 1000 Arbeitern an, so murden in Frant-

reich in der großen und kleinen Industrie zusammen 20 000 Leute jährlich ver= ungluden. 17 000 davon hatten nach jenem Verhaltnig keinen Entschädigungsanspruch, seien jeder Sulfe beraubt. Und die Berficherungsgesellschaften feien brillant geschult darin, den Urbeiter zum Bergicht auf seine Unsprüche zu bringen, fie mußten recht aut den Broceg in die Länge zu ziehen, bis der Arbeiter nicht mehr könne. Bon 319 Brocessen an der vierten Civilfammer in Baris hätten nur 51 vor einem Jahre geendet, 159 ein bis zwei, 73 zwei bis drei, 36 länger ge= dauert, worunter einer von sieben Jahren gewesen sei; fast alle seien sie von Privatversicherungsgesellschaften geführt worden. Für 86 Francs habe ein Urbeiter verzichtet, ber dauernd im Hospital gelegen habe. Das muffe geanbert werden. Es handle fich nicht um einen Umsturz der gesellschaftlichen Ordnung, sondern nur um Durchführung des Princips, daß die Unternehmung, bei der und für die ein Unfall fich ereignet, die Folgen deffelben tragen muffe. Ebenso wie sie Capitalzins und Amortisation des Betriebsmaterials, ebenso wie sie das Risito des Feuerschadens trage, ebenso musse sie auch für die Folgen der Unfälle auftommen. Dies Rifito durfe kein anderer tragen als berjenige, zu deffen Gunsten die Arbeit erfolgt, welche das Risiko mit sich bringt. Die Prämie für die Unfallversicherung sei einfach als Theil der Broductionskosten aufzufassen, muffe von dem Broduct mitgetragen werden.

Worin bestehe die Unvorsichtigkeit des Arbeiters? Dem Maschinisten sei 3. B. gewöhnlich verboten, die in Gang befindliche Maschine zu reinigen. Nichts besto weniger geschehe dies in einem fort unter den Augen des Arbeitgebers, weil sonst die gange Fabrit ftill fteben mußte. Der Arbeitgeber habe also ben Nuten von der Unvorsichtigkeit und man wolle sie dem Maschinisten zurechnen? Wie folle der Arbeiter die Pramie gablen? Er mable ja seinen Beruf felbst nicht, er treibe das Gewerbe, mas er gelernt habe, nehme die Stellung an, die fich ihm bietet und muß fie annehmen um leben zu konnen. Er fei alfo nicht frei. Dabei sei ber Lohn keinesweges mit ber Gefahr steigend, ein Dach= beder verdiene weniger als ein Bader; wie sollte ber Arbeiter also die Bramie zahlen können? Der Arbeiter versichere sich nicht, weil er glaube, dadurch die Berantwortlichkeit selbst zu übernehmen, seiner Ausprüche gegen den Arbeitgeber verluftig zu gehen. Und wenn ein Unglück sich ereignet, so möge man boch die Arbeiter hören, wie sie verzweifeln, wie sie zornig werden, wenn sie nicht begreifen können, daß das römische Recht die Gefahr des Unfalls bei der Arbeit ihnen zu tragen giebt. Das Gesetz werde zwar nicht auf dem Boden des gemeinen Rechts, wohl aber auf den Principien der Billigfeit und humanität ruben.

Nach diesen beiden großen Reden, die vielsach durch Zwischenruse unterbrochen wurden, wurde die Fortsetzung der Berathung auf den 13. März versichoben. An diesem Tage empfahl erst mit wenigen einsachen Worten ein Arbeiter, Brialou, die Annahme des Gesetzes. Dann ergriff Pass wort, um gegen den Entwurf zu sprechen. Er meinte, es sei unmöglich, daß die kleinen Arbeitgeber, die selbst nicht mehr Einkommen hätten als die Arbeiter, auf gleicher Stuse mit ihnen stünden, auch bei Verschulden derselben, bei directer Mißachtung ihrer Anordnungen zu haften hätten. Dann sprach er sich gegen die verschieden hoch bemessenen Entschädigungen bei Arbeitern der verschiedenen Geschlechter aus. Man dürse nicht die Meinung verbreiten, als könne man mit Hülfe von Gesetzen die natürsichen Arbeitsbedingungen, die menschliche Berants

wortlichteit aufheben, daß Gesetz von Angebot und Nachfrage, die Sobe der Arbeitslöhne, den Gang der Geschichte beeinflussen. Er warne vor jedem Schritt auf dieser Bahn.

Ihm widersprach Nadaud. Er bezog sich auf die Ausbreitung der Bersicherung in England, wo im Ganzen von 100 Leuten 76 einer Versicherung angehörten, während in Frankreich blos 10—12 sich irgendwie versichert hätten.

Laroche Joubert sprach sich für das Gesetz aus, man muffe aber Bestimmungen hinein setzen, die bei absichtlich vom Verunglückten herbeigeführten Unfällen die Zahlung der Versicherungssumme verhinderten. Sonst könne wohl z. B. ein kranker Familienvater einen Unsall herbeiführen, um seinen Angeshörigen eine Pension zuzuwenden. Das wurde von anderer Seite eben stark angezweifelt.

Rouvier wies nochmals darauf hin, daß nicht die Arbeitgeber allein die Last tragen wurden, sondern sich die Versicherungskosten auf Lohn und Preis

ber fertigen Waaren übermälzen murden.

Schlieglich murde dann der Commissionsentwurf, also der Faure'sche Antrag zur weiteren Berathung an die Commission zuruckverwiesen.

#### e. Der Commissionsentwurf vom 16. Februar 1884.

Die in den Kammerdebatten darüber hervorgetretenen Meinungsverschiedenheiten, ob die Unfallversicherung dem Arbeitgeber zur Last zu legen sei, spiegeln sich in einer großen Anzahl Aeußerungen der betroffenen Interessentenkreise wieder.

Eine Brochure bes Bergingenieurs Salomon municht dem Arbeitgeber in den Magnahmen zum Schute der Arbeiter unter Ausschluß jedes gesetlichen Eingriffs die vollfte Freiheit der Bewegung zu mahren, dann murben gewiß die wenigsten Unfalle eintreten. In der Aprilfigung des Jahres 1883 des Centralcomites ber Syndifalfammern zu Baris - einer Angahl Unternehmerverbande, welche sich als das nioderne, noch in der Entwicklung begriffene Begenstück der früheren Meisterverbande darstellen 1) — murde der Bericht einer zur Begutachtung ber Gesetzentwurfe eingesetzten Commission verlesen. Begreiflicherweise machte man gegen alle Entwürfe von der Umkehrung der Beweis= laft bis zur obligatorischen Saftung und Berficherung auf das Entschiedenfte Front: Arbeiter mit Familie murden megen der eventuell zu gahlenden höheren Entschädigung feine Arbeit mehr finden. Jeder Unfall werde dem Arbeitgeber zur Last gelegt, er muffe einen negativen Beweis führen. In allen großen Etabliffements gebe es ichon interne Berficherungstaffen; für die kleineren Unternehmer mare die Ginrichtung von Versicherungsverbanden innerhalb ber Syndikalkammern im Gange. So habe die Syndikalkammer der Maurermeister vom 1. April 1881 bis December 1882 an 1430 Berunglückte Entschädi= gungssummen gezahlt, und nur 8 Fälle feien megen übertriebener Forderungen vor Gericht gekommen. In dem Steigen der Löhne feit Ginführung der

<sup>1)</sup> Man vergleiche hierüber die Schrift von Professor Lexis: Gewerkvereine und Unternehmerverbände in Frankreich, Schriften des Bereins für Socialpolitik XVII.

Maschinen sei eine Prämie für das Risto des Arbeiters enthalten. Wenn ein Berschulden des Arbeitgebers bestehe, werde es sich nachweisen lassen. Man wolle den Arbeitern nicht die Beleidigung anthun, zu behaupten, daß sie zu abhängig seien, um eventuell gegen den Arbeitgeber zu zeugen; ihre Aussage entspreche jedenfalls stets der Wahrheit. Der Staat solle weiter nichts thun, als die gerichtliche Entscheidung der Entschädigungsklagen beschleunigen. Er dürfe nicht die Nachlässigseit und Unausmertsankeit der Arbeiter prämieren, wie das in den vorliegenden Entwürfen geschehe.

Ein Brief der Handelskammer von Bordeaux an den Handelsminister vom 19. December 1883 sindet, daß der Arbeiter, wenn man sein Verschulden nicht berücksichtigt, als unzurechnungsfähig und als Maschine behandelt würde, deren Bruch auch der Fabrikant bezahlen müßte. Die Industrie würde ruinirt werden. Die vorgeschlagenen Ausnahmegerichte seien nicht unparteiisch. Das einzig Thunliche sei, die gesetzlich geforderten Schutzmaßregeln für die Arbeiter zu verschärfen und den Gang der gerichtlichen Verhandlungen zu beschleunigen. Wolle der Arbeiter versichert sein, so müsse er das selbst thun; ebenso könne sich der Arbeitgeber wegen seiner Haftplicht versichern. Der Staat habe keine andere Mission, als Arbeitgeber und Arbeiter auf die vortheilhaften Wirkungen einer solchen Versicherung ausmerksam zu machen.

Eine ganze Reihe anderer Handels= und Syndikalkammern sprach sich in

ähnlichem Sinne aus.

Vor diesem, seitens der Arbeitgeber durch die Presse ausgeübten Drucke und den bei den Verhandlungen vom März 1883 ausgesprochenen Meinungen wich die Commission in einem neuen, am 16. Februar 1884 deponirten Bezicht nicht zurück, legte vielmehr dem Arbeitgeber eigentlich noch größere Lasten auf.

Sie erklärt aus dem Gange der Verhandlungen auf drei Wünsche der Kammer zu schließen: Für die Unglücksfälle, bei welchen nach der bestehenden Gesetzgebung der Arbeiter eine Entschädigung verlangen kann, soll ihm der Beweis erleichtert und die gerichtliche Procedur beschleunigt werden. Für die Fälle, wo die bestehende Gesetzgebung dem Arbeiter keine Entschädigung zuskommen läßt, soll er wenigstens vor der Noth geschützt werden. In beiden Fällen soll weder der Staatskasse eine neue Last aufgebürdet, noch die Insustrie zur Concurrenz mit dem Ausland unfähig gemacht werden.

Bon diesen Gesichtspunkten ausgehend, hatte die Commission die vorhansbenen Entwurfe und Amendements, die unterdessen auf vierundzwanzig ge-

stiegen waren, einer erneuten Brüfung unterzogen.

Bon dem Entwurfe Nadaud's vom 14. November 1881 nimmt die Commission die Bestimmung an, daß die Beweislast dem Arbeitgeber obliegen solle; im Gegensatz zu dem Nadaud'schen Borschlag und einem von den Arsbeiter-Deputirten Brousse und Brialou am 15. November 1883 eingebrachten Broject will sie aber den Arbeitgeber nicht nur in dem Falle, daß er das Berschulden des Arbeiters nachweist, von der Entschädigungspslicht des bürgerslichen Rechtes befreien; der Arbeitgeber soll auch frei sein, wenn, wie Girard am 10. Januar 1882 vorgeschlagen und der erste Commissionssentwurf vom 28. März 1882 bestimmt hatte, ein Fall höherer Gewalt nachgewiesen wird, für den weder der Arbeitgeber, noch seine Angestellten aufzukommen haben.

Schriften XXVI. - v. b. Diten, frang. Arbeiterverficherung.

Der unbeschränkte Anspruch auf Enschädigung nach dem Code civil soll bem Arbeiter aber zustehen, wenn der Arbeitgeber die genannten Beweise nicht führen kann. Weil dieses Recht dem Arbeiter in dem Faure'schen Entwurf beschränkt wurde, lehnt die Commission ihn jetzt ab, obwohl sie ihn ja als zweiten Commissionsentwurf angenommen hatte. Mit diesem Project fallen eine Reihe dazu gestellter Amendements fort.

Die Peuleven'schen Entwürfe vom 14. Januar 1882 und 26. November 1883 werden wegen ihrer Complicirtheit, der stets ersorderlichen Processührung und was namentlich den zweiten Entwurf betrifft wegen der Unterscheidung von grobem und leichtem Verschulden was in der Praxis nicht auseinander gehalten

werden fonne, abgelehnt.

Entwürfe von Remoiville vom 13. December 1881 und 7. Mai 1883 werden für unvollständig erklärt, weil sie sich nur auf den Fall des dem Arbeitgeber nicht gelungenen Beweises beziehen und eine Reihe nicht hergehöriger

aus dem gemeinen Recht heraustretender Procefvorschriften enthalten.

Für den Fall, daß es dem Arbeitgeber gelingt, sich durch Führung der verlangten Beweise von der Haftpflicht des gemeinen Rechts zu befreien, soll aber der Arbeiter nicht leer ausgehen. Wie ein Entwurf Girards und zweier anderer Commissionsmitglieder vom 10. Mai 1883 vorgeschlagen, stellt die Commission den Begriff eines professionellen Ristos auf. Sie ist der Ansicht, daß die Arbeit in Industrien, welche eine mechanische Triebkraft benutzen, ein besonderes Rissto mit sich führe; ein Unglücksfall in diesen Industrien erscheine, selbst wenn er nachweislich durch höhere Gewalt oder durch Unvorsichtigkeit des Arbeiters entstanden sei, doch im Grunde durch den Betrieb an und für sich herbeigeführt, so daß eine Entschädigungspflicht der Industrie auserlegt werden müsse. Nur im Fall der Arbeiter absichtlich, ohne daß er daran hätte verhindert werden können, den Unglücksfall herbeigeführt, soll er keinen Anspruch auf Entschädigung haben.

Da bei dem durch professionelles Risito herbeigeführten Unglücksfall den Arbeitgeber selbst ja keine Schuld trifft, soll die Entschädigung nicht die des gemeinen Rechtes, sondern eine beschränkte sein; und zwar soll der Arbeiter so viel erhalten, als er von der Staatsunfallversicherungskasse von 1868 bekommen haben würde, wenn er sich bei derselben mit 8 Francs Prämie eingekauft hätte; gegen 8 Francs Prämie giebt die Kasse aber 2560 Francs bei relativer, 5120 Francs bei absoluter Arbeitsunfähigkeit, und zwei Jahresraten der durch letztere Summe bestellbaren Altersrente an die Hinterbliebenen eines getöbteten

Arbeiters.

Aus diesen beiden Theilen, dem einen, welcher für die Haftpflicht des Code civil die Beweislast ändert, und dem andern, welcher die stets eintretende beschränkte Haftpflicht der Unternehmer wegen des professionellen Rissos einführt, setzt sich der Commissionsentwurf vom 16. Februar 1884, der am 24. Mai 1883 in erster Redaction vorlag, zusammen.

Gine Cumulation der beiden Entschädigungssummen darf im Gegensatz zu Brialou's Antrag vom 15. November 1883 nicht stattfinden, vielmehr ist die beschränkte Entschädigung von der gerichtlich zuerkannten in Abzug zu bringen.

In Bezug auf die gerichtliche Procedur ist bestimmt, daß die Entschäsdigungsklagen auf Grund des Code civil in summarischem Verfahren entschieden

werden sollen. Für die Ansprüche auf Grund des prosessionellen Risitos, die binnen 6 Monaten nach dem Unfall geltend gemacht werden müssen, ist der Friedensrichter in erster und letzter Instanz zuständig. Hat aber ein Arbeitgeber eine Bersicherung bei der Staatstasse contrahirt, so soll sich der Friedensrichter in Betress der Entscheidung über die Art der Arbeitsunfähigkeit dem Urtheil anschließen, welches durch die für die Beurtheilung der Ansprüche gegen die Staatstasse eingesetzten gemischten Commissionen abgegeben wird. Die Ansprüche des Arbeiters gegen den Arbeitgeber sind privilegirt, ebenso wird ihm ein Anspruch auf die von Bersicherungsgesellschaften an den Arbeitgeber zu zahlenden Summen eingeräumt (zu Code civil 2101, 2102).

Nur für die Arbeit in Fabriken, Ateliers, Bauplätzen, Bergwerken, Transportunternehmungen und überhaupt allen mit mechanischer Triebkraft arbeitenben Unternehmungen hat das Geset Geltung. Somit ist der Arbeiter, der
selbständig bei einem Brivaten, bei kleinen Unternehmern, bei wirklich ländlichen
Betrieben beschäftigt ist, von dem Gesetze, auch der Befreiung von der Beweißlast, ausgeschlossen. Nur während der Arbeit selbst vorkommende Unfälle stehen

in Frage.

Mit diesem Entwurse glaubt die Commission dem Arbeiter bedeutend geholsen zu haben, indem sie ihm die Durchführung der Ansprüche vor Gericht erleichtert, das Verfahren beschleunigt, und selbst in den Fällen, wo er bisher keinen Anspruch hatte, ihm eine Entschädigung gewährt.

Much nicht ein Bfennig fei vom Staate verlangt.

Einzelnen Industrien werde eine Last aufgelaben, der sie bisher ungerechterweise ledig gewesen wären. Die Last sei höchstens 8 Francs jährlich pro Arbeiter, also 2,19 Centimes täglich. Sie werde theilweise auf den Arbeiter abgewälzt werden. Die große Zahl der Industriellen, die jetzt schon ihre Arbeiter versicherten, erlitten gar teine Mehrbelastung. Privatunfallversicherungseinstitute würden in Folge des Gesetzes entstehen und die Prämien noch herabedrücken.

Soweit glaubt die Commission, daß der Entwurf gut sei. Aber zwei Lücken weise er auf: daß nicht sofort provisorisch Jemand dis zum Entscheid des Friedensrichters oder Richters zur Unterstützung verpslichtet sei. In dem Entwurf vom 24. Mai 1883 habe die Commission dem Friedensrichter die Besugniß gegeben, eine solche provisorische Unterstützung zu befehlen. Sie habe das fallen lassen, weil der Arbeitgeber durch seine Zahlung von 8 Francs an die Unfallstasse teinen Anspruch auf Ersatz solcher Auslagen erlange, und man im Gesetz eine feste im Boraus bestimmte Ausgabe für den Arbeitgeber habe sesssische die Kammer die Bestimmung wieder herstellen, so würde die Commission gern zustimmen, da sonst für den Arbeiter zwischen dem Unfall und dem friedensrichterlichen Entscheid eine harte Zeit liege.

Die zweite Lücke des Entwurfs sei, daß nur die durch industrielle Arbeit äußerlich herbeigeführten Berletzungen, nicht die bei ungesunden Industrien aufstretenden innern Krankheiten dem Arbeiter Ansprüche gewährten. Aber man könne nicht Ales auf einmal regeln, und die Kammer würde in dieser Beziehung einen großen Fortschritt zu verzeichnen haben, wenn sie zugleich den von Nadaud und Faure am 11. November 1882 eingebrachten Entwurf über die Gesundheitss und Schummaßregeln bei der Arbeit annehme.

Nach dem vorliegenden Entwurf ist dem Arbeiter, es sei denn, daß er den Unfall absichtlich herbeigeführt, eine Entschädigung von 5120 Francs bei Unfähigkeit zum Weiterbetriebe des bisherigen Gewerbes sicher. Kann der Arbeitgeber aber, wenn vor Gericht verklagt, nicht höhere Gewalt oder Verschulden des Arbeiters nachweisen, so muß er die ganze, vom Gericht zu normirende Entschädigung zahlen.

Bon Ribot wurde ber Kammer eine Betition übergeben, worin 2249 Industrielle von Paris, 3016 aus der Provinz und 220 Landbesitzer um Ab-

lehnung des vorgeschlagenen Befetes bitten.

Die bevorstehenden Rammerverhandlungen werden den Widerstreit der Interessen abermals scharf hervortreten lassen.

## Shlu z.

Die Reformprojecte der letten Jahre beziehen sich, wie im Vorstehenden gezeigt worden ift, der gefaminten Entwickelung bes frangofischen Arbeiterverficherungswesens gemäß, einerseits darauf, die Bildung, das Bestehen, die Bereinigung ber Sulfsvereine zu fordern und zu läutern, andere Gefellschafts= flaffen zur finanziellen und perfonlichen Unterstützung der Bereine heranquziehen, die Staatssubvention zu vermehren. Andererseits sollen diejenigen Theile ber Arbeiterversicherung, welche die Sulfsvereine allein nicht wohl durchführen konnen, durch Bermittelung und Sulfe des Staates geordnet werden. Es scheint hochst wahrscheinlich, daß die Berficherung gegen Unfallsgefahr, die ihrer Natur nach mit der Beschäftigung des Arbeiters aufhört und wechselt, rationell betrieben eine große Beweglichkeit, leichte Unterbrechung ber Brämienzahlungen erfordert, ben Arbeitgebern auferlegt wird, ber feine Prämienzahlungen der Unfallsgefahr seines Bersonals leicht accommodiren kann. Die Altersversicherung dagegen, die fo bedeutende Mittel verlangt, daß deren zwangsmeife Gintreibung mohl nicht möglich ift, wird in engere Verbindung mit den Hulfsvereinen gebracht werben, die ihre Mitglieder ftetig gur Sparfamteit und gur Borforge anhalten.

Große organische Gesetzentwürfe sind denmach zu erwarten: in den letzten Jahren wurde die Reform der gewerblichen Schiedsgerichte, die Beschränkung der Kinderarbeit, der Schulzwang eingeführt; soeben ist das Gesetz über Bildung und Bereinigung der Gewerkvereine angenommen worden, welche den so wichtigen Theil der Arbeiterversicherung, die Versicherung gegen Arbeitslosigsteit übernehmen und den Arbeitern in ihren gewerblichen Beziehungen den Rückhalt geben sollen, der ihnen noch sehlt. Wenn die gesetzgebenden Factoren in Frankreich auch die übrigen Entwürfe durchsühren, so wird der Rahmen sür eine Vereinsbildung der Arbeiter gegeben sein, welche durch ihre corporative organische Struktur die Garantie der Dauer und Vervolltommnung in sich selbst trägt und nach der bisherigen ausstellenden Entwickelung dazu bestimmt erscheint, eine neue fruchtbare gewerbliche Organisation auf moderner Basis herzaustellen.

## Anhang I.

Die Hülfsvereine während des letzten Jahrzehnts.

1. Bewegung der Mitglieder in den genehmigten Vereinen.

		ห้าดาส เ	าวด พักเท	0311611110	1. Stwigung vit Zulignivit in vin gencymigich Vitelinin.	Kinmfranak	1110 1111			
ē	3aht	3ahl d	Zahl ber Mitglieber am 1. Januar	Jet.	Eintritt w	Eintritt während des Jahres	Jahres	Austritt w	Austritt während des Jahres	Jahres
Jahr	am 31. Dezember	Ehren:	Witg	Mitglieder	Ehren:	Mitg	Mitglieder	Ehren=	Mittg	Mitglieder
		mitglieder	Männer	Frauen	mitglieber	Männer	Frauen	mitglieder	Männer	Frauen
1401	0007	104 604	007 007	90.	2000	100 10	700	0 1 1	1	
1871	4263	199 101	423 429	84 109	1669	c90 cz	5 381	11773	45 440	8538
1872	4237	96 712	414 815	82 016	8098	34 512	6229	689	35 831	8093
1873	4194	94 147	425 603	81 465	9 701	35 372	7 789	7 840	31 007	6240
1874	4152	99 427	421 060	82 720	11 735	38 826	8 175	2 660	28 125	5388
1875	4179	103 054	432 949	84 306	12 312	40 835	9 365	7 587	28 847	5225
1876	4273	107 134	444 082	89 023	11 526	43 308	9 612	7 862	29 294	5822
1877	4352	112 401	465 194	91 790	11 483	43 011	9 2 2 6	7 968	29 916	5833
1878	4474	116 416	479 960	96 454	11 974	43 289	9 248	8206	31 773	6326
1879	4615	120 540	491 360	99 139	13 580	46 473	9 197	8 582	32 661	6693
1880	4790	126 174	505 307	101 386	13 043	56 871	17 900	0986	33 226	7295
1881	4958	131 360	521 759	103 270	14 604	64 262	17 570	10 154	36 083	7491

	Zahl der	c Mitgliede	Zahl ber Mitglieder am 31. Dezember	Dezember	Borübergehend unterstüte	rgehend Füßt	Krankheitstage bezahlt an	itstage [t an		Unter- flüßte	Ber: ftorbene	Mit: glieder
Jahr	Ehren=		Mitglieber		•	<del></del>			unter. ftüht	Wittmen und	Wit:	über
	mitglieder	Männer	Frauen	Rinber	Männer	Frauen	Männer	Frauen		Waisen	gireber	oo Juhte
											;	
1871	96 885	408 054	80 952	I	119 369	25 053	2 428 889	336 381	1	1	11 687	62 356
1872	95 731	413 496	80 702	ı	101 249	21 827	2 107 455	298 495			7 314	69246
1873	800 96	429 968	83 014	1	103 217	23 540	2 215 897	339 799	1	1	7 380	71854
1874	103 502	431 761	85 507	ı	108 111	24 358	2 194 813	352 317	1	1	7 663	76 236
1875	107 779	444 937	88 446		118 518	<b>26</b> 484	2 286 613	363 473	l	ì	8 366	78 525
1876	110 798	458 096	92 813		126 221	25 486	2 311 327	372 444		I	8 556	83 980
1877	115 910	478 289	95 183	1	116415	24 599	2 281 644	370 932	1	1	8 7111	88 110
1878	119 312	491 476	99 376	ı	122 678	30 141	2 394 363	381 195	1	I	8 848	92 778
1879	125 538	505 172	101 643	I	127 567	29 308	2 518 002	395 767	1	1	9 523	95 349
1880	129 857	228 623	111 991	20 769	135 028	59 699	2 530 034	427 868	4016	3862	9 7 7 6	99 834
1881	135 810	549 938	113 349	26 916	136 200	26 659	2 540 620	399 025	6895	3770	9 873	104 036
	_	_		_								

2. Finanzielle Chatigkeit der genehmigten Vereine.

Sobr	Referve= fonds	Subven: tion, Geichenke	Beiträge der	räge r	Straf=	Eintritts=	9.infan	<u> Ner:</u> schiedene	Gefammt:	Ber:
	am 1. Januar	Bermächt- nisse	Chren≤ mitglieder	Mit= glieder	gelber	gelber		Ein= nahmen	einnahmen	tosten
1871	20 400 790,29	468 624,50	997 ¢33,82	5 938 728,02	115 257,83	98 176,84	708 309,76	482 248,11	8 808 918,88	435 306,50
1872	20 002 421,60	567 099,75	1 033 299,21	6 429 694,48	133 481,67	178 233,74	868 907,15	525 305,95	9 736 021,95	464 867,91
1873	22 275 024,49	546 385,93	1 075 256,38	6 579 318,46	142 491,26	193 630,29	929 607,07	535 507,31	10 002 196,70	463 421,77
1874	22 648 149,68	532 194,70	1 059 130,38	6 873 458,24	151 803,54	215 393,66	19'896 166	584 428,67	10 414 377,83	482 605,13
1875	25 289 658,16	541 906,48	1 271 402,51	7 192 490,32	175 150,57	259 409,19	1 065 817,39	613 915,81	11 070 092,27	518 622,80
1876	26 673 569,39	598 798,57	1 211 143,57	7 545 853,91	183 111,13	248 000,85	1 102 950,28	632 466,49	11 572 324,80	530 856,33
1877	28 267 840,89	654 502,58	1 314 884,52	7 736 680,98	185 138,81	259 969,02	1 167 970,08	749 115,60	12 068 261,59	550 542,42
1878	29 978 587,54	658 394,58	1 347 867,08	7 940 883,00	201 097,73	256 895,10	1 227 496,15	823 491,44	12 456 125,08	553 350,97
1879	31 630 357,79	631 827,82	1 394 587,23	8 117 154,02	207 573,32	287 682,12	1 291 335,42	1 016 328,78	12 946 488,71	579 374,98
1880	32 461 513,52	616 596,67	1 456 109,14	8 675 907,18	219 038,50	289 165,30	1 318 379,97	1 012 537,65	13 587 734,41	625 714,08
1881	31 624 933,95	787 853,78	1 537 779,87	9 311 911,47	236 402,02	320 194,16	1 376 408,81	1 181 729,74	14 806 021,11	664 543,98
				_						
		_	_							

Aus- gaben für Kinber	1	1	ı	1	I	1	ı	ı	ſ	60 692,84	45 793,74	
Ein- nahme von Kindern	1 695,00	1	ı	1	1	1	ı	١	I	53 010,90	53 741,26	
Referve= fonds am 31. De= zember	8 480 454,06 20 729 315,11	21 552 639,67	23 721 877,05	24 091 472,99	26 624 842,53	28 182 213,73	29 853 348,02	31 473 066,48	32 927 924,77	1880 1 707 333,66 2 169 138,77 3 572 444,62 566 760,77 222 984,12 206 482,47 726 731,34 1 053 675,37 1 544 382,33 12 395 647,48 33 653 600,45	1 019 792,67 1 793 504,66 12 541 930,06 33 889 055,00	
Gefammt- ausgaben		8 185 803,88	8 555 344,14	8 971 054,52	9 734 907,90	991 054,65 10 063 680,46	3 087 576,00 480 398,30 168 056,00 145 699,00 650 683,99 1 025 150,37 1 128 445,20 10 482 754,46	953 469,04 1 200 314,11 10 961 646,14	2 019 437,10 3 415 606,58 532 398,37 222 060,68 199 546,31 691 080,95 1 065 925,40 1 318 696,81 11 648 921,73	12 395 647,48	12 541 930,06	
3ah- lungen aus ber Altersren- tentaffe	338 789,21	562 211,56	722 522,84	901 747,25	915 043,21		1 128 445,20	1 200 314,11	1 318 696,81	1 544 382,23	1 793 504,66	
Ber= fcjiedene Aus= gaben	574 232,81	717 088,40	763 720,49	760 438,97	850 127,64	776 264,67	1 025 150,37		1 065 925,40	1 053 675,37	1 019 792,67	
Alters= renten au3 ber Raffe	415 521,46	453 223,72	495 896,51	397 763,59 174 509,09 169 875,56 525 915,24	550 905,12	584 782,33	620 683,99	511 750,20 204 122,53 207 080,69 637 290,10	691 080,95	726 731,34	839 602,74	
An daneende Kranke	161 662,88	149 002,61	167 191,71	169 875,56	162 561,40	170 909,25	145 699,00	207 080,69	199 546,31	206 482,47		
An Witt: wen und Waisen	227 253,04	171 141,72	175 940,01	174 509,09	191 757,90	203 085,27	168 056,00	204 122,53	222 060,68	222 984,12	232 790,17	
Begräd: niß= toften	546 941,10	383 484,95	422 685,91	397 763,59	460 093,90	470 871,65	480 398,30	511 750,20	532 393,37	566 760,77	583 817,78	
Baar: unter: flühung an Araute	3 147 325,48	2 699 903,91 383 484,95 171 141,72 149 002,61 453 223,72	2 690 772,31 422 685,91 175 940,01 167 191,71 495 896,51	2 796 660,78	3 098 515,28	8 165 760,43 470 871,65 203 085,27 170 909,25 584 782,38	3 087 576,00	3 222 261,25	3 415 606,58	3 572 444,62	3 448 124,73	
Apo= theker= Koften	1871 1 226 535,37 1 407 135,56 3 147 325,48 546 941,10 227 253,04 101 662,88 415 521,46	1872 1 225 999,31 1 358 879,79	1 228 717,89 1 424 474,70	1874 1 263 604,31 1 497 634,60	1875 1 355 868,19 1 631 412,46 3 098 515,28 460 093,90 191 757,90 162 561,40 550 905,12	1 726 611,67	1 769 739,80	1 912 122,28		2 169 138,77	1 754 663,90 2 159 295,69 3 448 124,73 583 817,78 232 790,17	
Verztliches Honorar	1 226 535,37	1 225 999,31	1 228 717,89	1 263 604,31	1 355 868,19	1876 1 443 484,31 1 726 611,67	1877 1 476 493,38	1 559 884,97	1879 1 604 799 55	1 707 333,66	1 754 663,90	
19vg	1871	1872	1873	1874	1875	1876	1877	1878	1879	1880	1881	

3. Altersrentenfonds der genehmigten Bereine.

Safe	Zahl der		Renten am 1. Januar	nuar	Im Fonds	Staats.	Zahlungen der	Gefchenke und		Erloschene Renten	Renten
	<u>್</u>	Zahl.	Betrag	Raufpreis	Zanuar	fubbention	Bereine	Wermächts nisse	Zahl	Betrag	An ben Fonbs zurück
1871	2622	2 633	169 713	3 761 903	14 576 191,33		281 474,22	4 699,50	214	15 287	338 812,00
1872	2575	2 957	189 267	4 194 983	14 878 876,25	342 404,00	557 667,58	13 850,00	314	15 556	433 361,00
1873	2582	3 927	258 219	5 722 955	14 554 995,74	248 889,00	675 902,25	61 024,85	359	24 558	540 703,00
1874	2603	4 720	309 601	980 669 9	15 126 806,73	306 019,00	866 029,91	29 449,74	451	31 211	676 331,00
1875	6292	5 577	372 288	7 897 441	15 797 291,54	343 830,26	858 872,58	66 841,65	502	33 300	710 336,00
1876	2652	6 589	447 362	9 350 038	16 320 060,73	368 920,00	973 608,69	23 906,65	595	43 727	916 982,00
1877	2667	7 442	504 091	10 438 479	17 328 772,46	408 205,00	1 051 242,40	46 200,00	617	43 920	911 377,00
1878	2697	8 406	575 534	11 830 021	18 210 246,44	433 997,00	1 196 081,08	34 246,65	733	50 557	1 043 221,00
1879	2749	9 388	651 505	13 312 663	19 197 229,50	475 510,00	1 260 799,70	46 266,85	860	60 537	1 243 724,00
1880	5809	10 700	745 826	15 160 404	19 989 730,42	525 654,00	1 500 486,47	48 321,25	945	66 555	1 359 950,00
1881	2871	12 075	847 656	17 162 080	20 950 966,01	565 970,00	1 681 183,47	133 388,50	1113	78 643	1 603 815,00

Zahr	3infen	)56 	Neu eingelchriebene Renten	hriebene en	Ber- schiebene Auß-	Gefammt: ausgabe	Im Fonds	αm	Renten 1 31. Dezember	t t	Gesammtsonds am
		3ahl	Betrag	Raufpreis	gaben		31. Wezember	Zahl.	Betrag	Raufpreis	91. Ætgemoet
649	649 588 20	538	34 841	771 899 00	. (	1	14 878 879 95	2406	9 957 189 967	4 194 983	4 194 983 19 073 856.25
65	657 989,17	_	88 508		467 339,09	2 428 672,09	1 961 333,00 467 339,09 2 428 672,09 14 455 472,91	3 927	3 927   258 219	5 722 955	20 178 427,91
99	663 412,20	1 152	75 940	1 516 834,00	201 286,31	1 618 120,31	75 940 1 516 834,00 201 286,31 1 618 120,31 15 126 806,73	4 720	4 720   309 601	980 669 9	21 825 892,73
	688 078,19	1 308	868 86	1 874 686,00		20 737,03 1 895 423,03	15 797 291,54	5 577	5 577   372 288	7 897 441	23 694 732,54
125	722 300,59	1 514	108 374	2 162 933,00		2 179 411,89	16 478,89 2 179 411,89 16 320 060,73	6 283	6 589 447 362	9 350 038	25 670 098,73
-	753 585,63	1 448	100 456	2 005 423,00	22 868,24	2 028 291,24	17 328 772,46	7 442	504 091	7 442 504 091 10 438 479	27 767 251,46
23	793 280,34	1 581	115 363	2 302 919,00	25 911,76	2 556 240,83	18 210 246,44	8 406	575 534	575 534 11 830 021	30 040 267,44
ŏŏ	835 678,16	1715	126 528	2 525 863,00	30 377,83	30 377,83 2 328 830,76	19 197 229,50	8886	651 505	651 505 13 312 663	32 509 892,50
òo	876 261,92	2112	154 858	3 091 465,00	27 596,55	3 119 061,55	27 596,55 3 119 061,55 19 980 730,42 10 700 745 826 15 160 404	10 700	745 826	15 160 404	35 141 134,42
- 36	920 982,03	2 320	168 385	3 361 626,00	23 532,16	3 385 158,16	20 950 966,01 12 075 847 656 17 162 080	12 075	847 656	17 162 080	38 113,046,01
<u> </u>	964 409,27	2 438	183 706	3 667 466,00	14 095,26	14 095,26 3 681 561,26	<b>22</b> 218 170,99 13 400 952 719 19 225 731	13 400	952 719	19 225 731	41 443 901,99
				<del></del>							

4. Bewegung der Mitglieder der jugelassenen Vereine.

		Mitgliede	Witglieber am 1. Januar	ınnar	Eintritt w	Eintritt während des Jahres	Jahres	Austritt während des Jahres	ährenb beg	Jahres
3ahr	3ah[	Ehren:	Mitglicber	ieder	Ehren:	Mitg	Mitglieder	Ehren=	Witg	Mitglieder
		mitglieder	Männer	Frauen	mitglieder	Männer	Frauen	nitglieder	Männer	Frauen
1871	1524	11 084	177 366	21 521	847	17 845	1710	<b>6</b> 88	21 261	2213
1872	1556	11 230	168 651	21 574	1454	25 219	2878	845	19 306	1973
1873	1583	11 867	176 967	22 720	1327	23 584	2544	914	19 581	1563
1874	1596	11 773	183 199	24 062	1292	52 906	2138	908	17 291	1609
1875	1628	12 483	184 799	25 188	1636	24 522	3155	758	18 557	2006
9281	1650	13 969	195 761	26 154	1463	24 444	2374	911	20 844	2210
1877	1726	14 407	202 469	26 921	2164	28 702	4502	1311	19 293	2327
1878	1819	15 630	213 818	29 065	1966	27 523	3740	1333	20 518	2303
1879	1910	16 541	222 824	30 228	2455	29 335	4368	1488	21 370	2601
1880	1987	17 257	233 609	31 296	2441	32 426	4061	1519	22 134	2400
1881	2053	18 414	237 110	33 182	3049	30 205	5460	1320	25 036	2627
	-									

5	Zahl ber	Mitglieber	Zahl ber Mitglieber am 31. Dezember	ezember	Vorübergehend unterflüßt	gehend Tüht	Bezahlte Krantheitstage	.hIte it8taae		Unter: füßte		Mit.
zhn <b>c</b>	Ehren:		Mitglieder		_		_		unter: füßt		Berstorben	über
	mitglieder	Маппет	Frauen	Rinber	Männer	Frauen	Männer	Frauen	<b>v</b>	Waifen		55 Jahre
i	9	0	3									
18(1	11 042	173 950	21 018	ı	49 746	5356	1 072 555	132 587	1		4185	31764
1872	11 839	174 564	22 479		41 475	5350	915 345	96 633	-	1	3182	$32\ 220$
1873	12 280	180 970	23 701		46 294	5544	931 788	107 395	1	ı	3060	33 269
1874	12 259	188 814	24 591	1	45 109	5411	1 089 657	101 754	İ	1	3528	35 200
1875	13 361	190 764	26 337	1	47 469	6056	972 674	113 118	1	I	3970	35 182
1876	14 521	199 361	26 318	1	48 078	5907	1 111 097	120 914	1	l	4102	36 741
1877	15 260	211 905	29 096		47 498	9619	1 059 950	122 029	1	I	3918	36 983
1878	16263	220 823	30 502	1	50 340	7158	1 099 302	120286	1	1	4036	37 869
1879	17 508	230 789	31995	1	55 468	9228	1 188 845	100 849	ļ	1	4067	39 283
1880	18 179	243 901	32 957	2 187	58 492	8115	1 249 753	109 326	2470	2655	4180	41 096
1881	20 143	242 279	36 015	2 483	58 067	1899	1 254 426	133 848	4749	2822	4439	40 940
		_			_							

5. Finanzielle Chatigkeit der zugelassenen Bereine.

36 μτ         θer         ber         Gligente         Aprile         Getaf-         Getaf-				M. S.Reit	200						
1. 3anuar	;; 2	Referbe= fonds	Geschenke und	A A	afina X	Straf	Eintritts:	9:454	Ber: schiedene	Gefammt=	Ber:
15 358 955,60       298 176,12       136 599,61       3 023 441,34       150 219,80       64 945,46       671 159,45       253 458,37         15 588 038,87       227 082,55       258 079,74       2 977 215,01       133 209,69       74 533,18       719 716,63       194 275,68         16 322 277,66       254 100,84       145 131,36       3 220 606,08       141 138,18       86 826,73       713 312,67       345 395,81         17 088 424,98       300 604,41       164 755,02       3 362 702,61       152 381,12       89 048,14       753 236,00       349 235,22         17 509 643,13       440 200,14       174 931,36       3 518 138,06       162 638,34       95 252,14       732 236,00       349 235,22         19 102 835,73       449 406,00       233 024,19       3 720 215,81       175 891,56       175 892,36       111 250,62       899 566,46       557 030,54         20 715 891,90       491 029,91       281 521,67       3 958 458,58       182 228,96       111 250,62       899 956,46       557 030,54         21 749 845,72       568 787,63       241 514,38       4 394 691,46       204 584,59       112 266,90       917 728,99       559 943,88         22 410 483,09       607 370,91       327 474,33       4 576 549,18       214 238,64       119	afnC	am 1. Januar	Bermächt= nisse	Chren: mitglieder	Mit: glieder	gelber	gelber	nalmic.	Eins nahmen	еіппафшеп	toften
15 588 038,87       227 082,55       258 070,74       2 977 215,01       133 209,69       74 533,18       719 716,63       184 275,68         16 332 277,69       254 100,84       145 131,36       3 220 606,08       141 138,18       86 826,73       713 312,67       345 395,81         17 088 424,98       300 604,41       164 755,02       3 362 702,61       152 381,12       89 048,14       753 236,00       349 235,22         17 088 424,98       300 604,41       164 755,02       3 362 702,61       152 381,12       89 048,14       753 236,00       349 235,22         17 08 853,73       439 694,34       314 409,51       3 720 215,81       176 594,56       99 458,79       843 273,64       368 271,11         19 586 496,03       491 029,91       281 521,67       3 98 458,58       182 228,96       111 250,62       899 956,46       557 030,54         20 715 891,90       491 029,91       281 521,67       3 98 458,58       182 228,96       111 250,62       899 956,46       557 030,54         21 749 845,72       461 757,31       258 378,60       4 191 376,13       185 269,22       112 366,90       917 738,90       559 943,88         22 410 483,09       607 370,91       327 474,33       4 576 549,18       214 238,64       119 728,01       947 39	1871	15 858 955 60	298 176.12	136 599.61	3 023 441.34	150 219.80	64 945.46	671 159.45	253 458.37	4 598 000.15	216 812.80
16 322 277,69       254 100,84       145 131,36       3 220 606,08       141 138,18       86 826,73       713 312,67       345 395,81         17 088 424,98       300 604,41       164 755,02       3 362 702,61       152 381,12       89 048,14       753 236,00       349 235,22         17 509 543,13       440 200,14       174 931,36       3 518 138,06       162 658,34       95 252,14       782 782,92       651 649,81         19 102 853,73       439 604,34       314 409,51       3 720 215,81       175 875,54       96 288,63       865 704,24       368 271,11         19 586 496,03       491 029,91       281 521,67       3 968 458,58       182 223,96       111 250,62       899 956,46       557 030,54         20 715 891,90       491 757,31       258 378,60       4 191 376,13       185 269,22       115 300,51       559 943,88         21 749 845,72       461 757,31       258 378,60       4 191 376,13       185 269,22       115 300,51       559 943,88         22 410 485,09       607 370,91       327 474,33       4 576 543,18       214 283,64       119 728,01       947 384,71       570 522,19	1872	15 588 038,87	227 082,55	258 079,74	2 977 215,01	133 209,69	74 533,18	719 716,63	184 275,68	4 574 112,48	237 141,79
17 088 424,98       300 604,41       164 755,02       3 362 702,61       152 381,12       89 048,14       753 236,00       349 235,22         17 509 543,13       440 200,14       174 981,36       3 518 138,06       162 658,34       95 252,14       782 782,92       651 649,81         19 102 853,73       439 694,34       331 409,51       3 720 215,81       176 594,56       99 458,79       651 649,81         19 586 496,03       449 406,00       233 024,19       3 815 614,71       175 873,54       96 288,63       865 704,24       519 275,21         20 715 891,90       491 029,91       281 521,67       3 958 458,58       182 223,96       111 250,62       899 956,46       557 030,54         21 749 845,72       461 757,31       258 378,60       4 191 376,13       185 269,22       115 303,11       951 902,07       645 056,60         21 746 555,24       568 787,63       4 151 47,33       4 576 549,18       214 283,64       119 728,01       947 394,71       570 522,19	1873	16 322 277,69	254 100,84	145 131,36	3 220 606,08	141 138,18	86 826,73	713 312,67	345 395,81	4 906 411,67	261 642,93
17 509 543,13         440 200,14         174 981,36         8 518 188,06         162 658,34         95 252,14         782 782,92         651 649,81           19 102 858,73         439 694,34         381 409,51         3 720 215,81         176 594,56         99 458,79         843 273,64         308 271,11           19 586 496,08         494 906,00         238 024,19         3 815 614,71         175 873,54         96 288,63         865 704,24         519 275,21           20 715 891,90         491 029,91         281 521,67         3 958 458,58         182 223,96         111 250,62         899 956,46         557 080,54           21 749 845,72         461 757,31         258 378,60         4 191 376,13         185 269,22         115 300,81         951 902,07         645 056,60           21 716 554,24         568 787,63         241 514,38         4 884 691,46         204 584,59         122 666,90         917 728,99         559 943,88           22 410 488,09         607 370,91         327 474,33         4 576 543,18         214 238,64         119 728,01         947 394,71         570 532,19	1874	17 088 424,98	300 604,41	164 755,02	3 362 702,61	152 381,12	89 048,14	753 236,00	349 235,22	5 171 962,52	199 666,37
19 102 853,73         439 694,34         331 409,51         3 720 215,81         176 594,56         99 458,79         843 273,64         368 271,11           19 586 496,03         449 406,00         233 024,19         3 815 614,71         175 873,54         96 288,63         865 704,24         519 275,21           20 715 891,90         491 029,91         281 521,67         3 958 458,58         182 223,96         111 250,62         899 956,46         557 030,54           21 749 845,72         461 757,31         258 378,60         4 191 376,13         185 269,22         115 303,11         951 902,07         645 056,60           21 716 554,24         568 787,63         241 514,38         4 394 691,46         204 564,59         119 728,01         947 394,71         570 522,19	1875	17 509 543,13	440 200,14	174 931,36	3 518 138,06	162 658,34	95 252,14	782 782,92	651 649,81	5 825 612,77	243 178,48
19 586 496,03         449 406,00         233 024,19         3 815 614,71         175 873,54         96 288,63         865 704,24         519 275,21           20 715 891,90         491 029,91         281 521,67         3 968 458,58         182 228,96         111 250,62         899 956,46         557 080,54           21 749 845,72         461 757,31         258 378,60         4 191 376,13         185 269,22         115 303,11         951 902,07         645 656,60           21 716 554,24         568 787,63         241 514,38         4 384 691,46         204 584,59         122 666,90         917 728,99         559 943,88           22 410 488,09         607 370,91         327 474,33         4 576 543,18         214 283,64         119 728,01         947 384,71         570 522,19	1876	19 102 858,73	439 694,34	331 409,51	3 720 215,81	176 594,56	99 458,79	843 273,64	368 271,11	5 978 917,76	261 233,00
20 715 891,90       491 029,91       281 591,67       3 958 458,58       182 228,96       111 250,62       899 956,46       557 030,54         21 749 845,72       461 757,31       258 378,60       4 191 376,13       185 269,22       115 303,11       951 902,07       645 056,60         21 716 554,24       568 787,63       241 514,38       4 384 691,46       204 584,59       1122 666,90       917 728,90       559 943,83         22 410 488,09       607 370,91       327 474,33       4 576 543,18       214 283,64       119 728,01       947 394,71       570 522,19	1877	19 586 496,03	449 406,00	233 024,19	3 815 614,71	175 873,54	96 288,63	865 704,24	519 275,21	6 155 186,52	312 267,60
21 749 845,72       461 757,31       258 878,60       4 191 376,13       185 269,22       115 303,11       951 902,07       645 056,60         21 716 554,24       568 787,63       241 514,38       4 894 691,46       204 584,59       122 666,90       917 728,99       559 943,83         22 410 483,09       607 370,91       327 474,33       4 576 543,18       214 283,64       119 728,01       947 394,71       570 522,19	1878	20 715 891,90	491 029,91	281 521,67	3 958 458,58	182 223,96	111 250,62	899 956,46	557 030,54	6 481 471,74	307 483,80
21 716 554,24     568 787,63     241 514,38     4 384 691,46     204 584,59     122 666,90     917 728,99     559 943,83       22 410 483,09     607 370,91     327 474,33     4 576 549,18     214 238,64     119 728,01     947 394,71     570 522,19	1879	21 749 845,72	461 757,31	258 378,60	4 191 376,13	185 269,22	115 303,11	951 902,07	645 056,60	6 809,047,47	327 185,62
22 410 483,09 607 370,91 327 474,33 4 576 543,18 214 233,64 119 728,01 947 394,71 570 522,19	1880	21 716 554,24	568 787,63	241 514,38	4 384 691,46	204 584,59	122 666,90	917 728,99	559 943,83	81,718 66 9	320 285,74
	1881	22 410 483,09	16,078 709	327 474,33	4 576 543,18	214 233,64	119 728,01	947 394,71	570 522,19	7 373 612,72	387 552,69

Nus= gaben für Kinder	1	1	ı	ł	ı	ı	ı	1	1	7 080,47	13 435,05		
Ein= nahme von Kindern	I	ı	1	ı	i	ì	į	I	ı	8 091,05	10 345,75		
Rejerbe=  Gejammt= fonds am ausgaben 31. Te= 3ember	15 769 072,92	16 259 822,38	17 085 762,56	17 960 851,95	18 494 581,46	20 003 477,23	5 094 594,23 20 647 088,32	21 749 429,93	22 916 588,17	22 789 725,64	23 637 297,68 10 345,75 13 435,05	•	
	4 187 882,83	3 902 328,97	4 143 026,80	4 299 535,55	4 840 574,44	5 078 294,26	5 094 594,23	5 447 933,71	5 642 304,19	5 926 746,38	6 146 798,13		
An die Alters= renten= taffe	i	8 198,66	6 891,44	13 524 26	32 410,55	12 175,66	11 989,87	40 337,01	43 013,94	12 805,67	8 347,20		
Ber: schiebene Auß: gaben	387 487,20	366 456,38	451 158,77	477 847,54	600 293,55	507 847,80   12 175,66	728 768,56	616 426,53	554 159,43	598 587,02	11'662 269		
Alters: renten aus ber Kaffe	477 683,83	527 066,62	550 376,06	585 746,30	601 352,66	776 103,51	695 388,54	711 726,19	716 659,57	707 136,15	856 306,74		
Dausernde Unter- ftühungen an Kranke	153 123,76	169 575,11	165 104,11	148 417,77	178 959,78	169 402,40	92 413,00	186 879,97	184 474,07	196 503,81	8263		
An Witt- wen und Waifen	193 671,24	200 858,90	194 992,08	241 873,63	263 040,16	293 264,42	148 474,00	267 935,49 186 879,97 711 726,19	231 981,84 203 633,62 184 474,07 716 659,57	311 794,04	263 559,37		
Begräb= niß= toften	222 665,59	193 010,55	184 590,42	182 210,30	190 145,05	166 780,91	204 564,75	218 856,71		250 740,25	328 646,11		
Baar: unter: ftiihungen an Aranfe	560 538,64 1 538 913,24 222 665,59 193 671,24 153 123,76 477 688,83 887 487,20	1 254 801,74 193 010,55 200 858,90 169 575,11 527 066,62	1 316 141,22 184 590,42 194 992,08 165 104,11 550 376,06	1 373 199,71 182 210,30 241 873,63 148 417,77 585 746,30	1 556 075,78 190 145,05 263 040,16 178 959,78 601 352,66	749 945,45 1 585 435,19 126 780,91 293 264,42 169 402,40 776 108,51	1 587 344,00 204 564,75 148 474,00 92 413,00 695 388,54	1 710 244,67 218 856,71	1 831 056,68	1 971 083,81 250 740,25 311 794,04 196 503,81 707 136,15 598 587,02	986 128,16   1 972 479,57   328 646,11   263 559,37		 
Apo= theter= toften	560 538,64	509 965,52	568 990,92	613 197,90	678 157,07	749 945,45	779 629,51	830 276,36	874 937,71	943 042,48	986 128,16		-
Ner3t= liches Honorar	436 646,53	425 253,70	443 138,85	463 851,77	496 961,36	526 105,92	533 763,40	557 766,98	585 201,71	614 767,42	637 544,13		
rang	1871	1872	1873	1874	1875	9281	1877	1878.	1879	1880	1881		

#### Unhang II.

## Die hauptfächlichsten Gesetze und Verordnungen.

- 1. Gesek, betr. die Gründung der Altersrentenkasse vom 18. Juni 1850.
- Art. 1. Unter Staatsgarantie wird eine Pensions= oder Altergrentenkasse gegründet.
- Art. 2. Das zu der Rentenzahlung nöthige Capital entsteht aus freiwilligen Zahlungen der Versicherten an die Depositenkasse. Zahlungen werden nur in Summen von 5 Francs oder vielsachen von 5 Francs angenommen. Zahlungen unter 5 Francs werden bei Hülfsstellen, die im Art. 10 noch näher zu bezeichnen sind, ausgesammelt.

Art. 3. Der Betrag der zu zahlenden Altersrenten wird für jede Einszahlung nach Tarifen berechnet, welche sich gründen auf:

yang naay Lattien vereugner, werage fiay granven auf.

- 1) Die mit 5 % zu berechnenden Zinsen und Zinseszinsen des Capitals.
- 2) Die Wahrscheinlichkeit des Absterbens, nach dem Alter des Zahlens ben und dem für den Beginn des Rentenbezugs gewählten Alter gemäß der Deparcieur'schen Tafel berechnet.
- 3) Die Rückzahlung der gemachten Einzahlungen nach dem Tode, wenn der Versicherte bei der Einzahlung diese Bedingung gestellt hat.
- Art. 4. Die Zahlungen können zu Gunsten jeder über 3 Jahre alten Person gemacht werden. Die Zahlungen Unmündiger von weniger als 18 Jahren müssen von Bater, Mutter oder Bormund erlaubt sein. Vor der Heirath gemachte Zahlungen verbleiben dem Einzahler. Während der Heirath von einem Ehegatten gemachten Zahlungen kommen jedem der Ehegatten allein zur Hälfte zu Gute. Nach Trennung der Ehe oder des Bermögens kommen weitere Zahlungen nur dem zahlenden Ehegatten zu Gute. Im Falle einjähriger Abwesenheit oder Entsernung eines der Ehegatten kann der Friedensrichter nach Umständen die Erlaubniß geben, Zahlungen zu ausschließlichem Nutzen des Zahlenden zu machen. Gegen seine Entscheidung kann bei der Raths-kammer appellirt werden.

Art. 5. Auf benselben Kopf können nicht mehr als 600 Francs Rente eingetragen werden. Die Zahlung zu Gunsten eines Dritten ist erst nach Abslauf eines Jahres befinitiv. Die Altersrenten sind bis zum Betrage von 360 Francs unpfändbar und unabtretbar. Die Kenten werden vierteljährlich gezahlt.

Art. 6. Der Beginn des Rentenbezugs ift nach Bahl des Berficherten

zwischen 50 und 60 Jahren festzuseten.

Im Fall schwerer Berletzungen oder vorzeitiger Schwäche, wodurch nach amtlicher Feststellung absolute Arbeitsunfähigkeit herbeigeführt worden ist, kann die Rente, soweit sie bereits gemachten Zahlungen entspricht, auch vor 50 Jahren liquidirt werden.

Art. 7. Beim Tode des Versicherten, einerlei ob derselbe vor oder nach dem Rentenbezugsbeginn eintritt, wird das Kapital ohne Zinsen den Erben oder Legataren zurückgezahlt, wenn der Versicherte bei der Einzahlung diese Bedingung gestellt hat, gemäß § 3 Art. 3. Sind Erben nicht vorhanden, so fällt das Capital an die Kasse.

Art. 8. Jede Summe, welche nicht vorschriftsmäßig, sondern mit falschen Angaben über Namen, Civilstand, Alter des Bersicherten, ohne die nöthige Erlaubniß eingezahlt ift, oder die das zur Bestellung von 600 Francs Renten nöthige Capital übersteigt, wird vom Staat ohne Zinsen zurückgezahlt.

Art. 9. Jeder Bersicherte erhält ein Buch, in welches die Einzahlungen

und die benfelben entsprechenden Renten eingetragen merben.

Art. 10. Ein von der Staatsregierung zu erlassendes Reglement wird die Form der Bücher und die Art und Weise bestimmen, in welcher die Einzahlungen direct von den Versicherten oder für ihre Rechnung von Sparkassen, Hülfsvereinen und andern Vermittlern zu machen sind.

Urt. 11. Certificate, notarielle Acte und andere Papiere, welche nur zur Erfüllung der von dem vorliegenden Gesetze aufgestellten Bedingungen dienen, werden unentgeltlich ausgestellt und find von Stempel- und Einregistrirungs-

gebühr frei.

Art. 12. Die Altergrentenkasse wird von der Berwaltung der Depositen=

taffe geführt.

Alle Summen, welche von den Versicherten zur Bestellung einer Altersrente eingezahlt werden, und die Zinsen, welche dieselben bringen, werden, wie
sie einsommen, und täglich zum Ankauf von Staatsrententiteln verwendet, die alsdann auf den Namen der Altersrentenkasse eingetragen werden. Angekauft durfen nur Renten werden, deren Kurs unter Pari ist; die höher zu verzinsenden haben den Vorzug.

Halbjährlich läßt die Depositenkasse in das große Staatsschuldbuch auf den Namen der Rentner die während des Semesters fällig gewordenen Renten eintragen. Zu gleicher Zeit läßt sie soviel Staatsrenten von dem Guthaben der Altersrentenkasse auf den Namen der Amortisationskasse umschreiben, als nöthig sind, um, nach dem mittleren Ankauspreis während des Semesters, ein Capital zu bilden, welches den einzuschreibenden Altersrenten gleichwerthig ist.

Art. 13. Beim Minister des Handels und Ackerbaues wird eine Commission gebildet zu dem Zwecke, alle auf die Altersrentenkasse bezüglichen Fragen

zu prüfen.

162 Anhang II.

Die Commission ift, wie folgt, aus 25 Mitgliedern zusammengesett:

4 von der Nationalversammlung gemählte Vertreter; 2 vom Staatsrathe ernannte Staatsrathe; 2 vom Caffationshof ernannte Rathe beffelben; 2 vom Rechnungshof besignirte Rathe; 2 von der Academie der Wissenschaften, 2 von ber Academie der moralischen und politischen Biffenschaften defignirte Mitglicher: 2 Directoren vom Finanzministerium; 2 Geiftliche, 2 Aerzte, 2 Mitglieder eines gewerblichen Schiedsgerichts; je ein Bertreter bes Ackerbaues, ber Induftrie, des Sandels.

Alle leptgenannten Mitglieder ernennt die Regierung. Alle Mitalieder find für vier Jahre ernannt und wieder mahlbar. Der Minister des Sandels

und Aderbaues ift Borfigender der Commiffion.

Art. 14. Jährlich wird ber Nationalversammlung über die Situation der Altersrentenfasse Bericht erstattet.

Bom 1. Januar 1853 tann bas vorliegende Gefet, mas ben Binsfuß und die Grundlagen bes Tarifs für neue Bahlungen anbelangt, abgeandert werben, aber ohne Rudwirkung auf die bereits gemachten Bahlungen.

Bon berfelben Zeit an konnen bis zur Entscheidung ber Nationalversamm=

lung, Einzahlungen neu zutretender Berficherungen abgelehnt merden.

#### Geset vom 12. Juni 1861.

Art. 1. Die Einzahlungen bei der durch das Geset vom 18. Juni 1850 eingerichteten Altergrententaffe muffen mindeftens 5 Francs betragen und burfen feine Bruchtheile von Francs umfaffen.

Art. 2. Der Bins des Rapitals, der den Tarifen zu Grunde liegt, nach welchen gemäß Art. 3 bes obengenannten Gesetzes die Altergrenten be-

rechnet werden, wird zu 41/2 0/0 angenommen.

Ausländer merden zu Bablungen an die Altererentenkaffe gerade wie die Inlander zugelaffen.

Art. 4. Das Maximum ber Rente, welche die Altergrentenkasse auf einen

Ropf eintragen lassen darf, wird auf 1000 Francs festgesett.

Art. 5. Die jährlich auf Rechnung ein und berselben Berson eingezahlten Summen durfen 3000 Francs nicht übersteigen. Zahlungen auf Grund gerichtlicher Entscheidungen, Bahlungen öffentlicher Bermaltungen, Gulfsvereine, anonymer Befellichaften zu Bunften ihrer Beamten, Bediensteten und Arbeiter find diefer Beschräntung nicht unterworfen.

Der Rentenbezugsbeginn wird nach Bahl der Berficherten auf ein vollendetes Jahr zwischen 50 und 60 Jahren festgesett. Die Tarife werden bis zu dem letigenannten Alter berechnet. Renten für über 65 Jahre alte Bersonen werden nach dem für die 65 jährigen geltenden Tariffate berechnet.

Art. 7. Der Berficherte, der bie Rudgemahr des eingezahlten Capitals nach seinem Tobe ausbedungen, kann jederzeit das ganze Capital oder einen Theil deffelben aufgeben, um eine bobere Rente zu erzielen, Die jedoch nie 1000 Francs übersteigen barf.

Der Beschenigeber, welcher die Rudgemahr bes Capitals, sei es an fich, sei es an die Rechtsnachfolger des Beschenkten ausbedungen hat, kann in gleicher Beife jederzeit das Capital aufgeben, fei es um die Rente des Beschenkten gu erhöhen, sei es um sich selbst, wenn die Rudgewähr an ihn ausbedungen mar,

eine Rente zu bestellen.

Der Bersicherte, welcher ben Bezugsbeginn auf weniger als Art. 8. Sahre festgesett hat, tann mahrend dem der Falligteit voraufgebenden Trimefter, ben Bezugsbeginn auf ein fpateres, vollendetes Sahr aufschieben, ohne daß die Rente 1000 Francs übersteigen darf, oder daß ein Theil des eingezahlten Capitals zurückgemährt wird.

Art. 9. Beim Tode des Berficherten, vor oder nach dem Bezugsbeginn, wird das eingezahlte Capital ohne Zinfen den Rechtsnachfolgern zuruchgewährt, wenn die Rudgewähr bei der Zahlung ausbedungen mar und von der Erlaubniß des Urt. 7 fein Gebrauch gemacht murde. Die Gigenthumscertifikate gur Burudziehung ber bei ber Altergrententaffe eingezahlten Summen muffen in den Formen und gemäß den Regeln, welche das Gesetz vom 28 Floreal VII aufftellt, abgefaßt fein.

Art. 10. Das reservirte Capital verfällt der Kasse, wenn Erben nicht porhanden find oder in Folge der Berjährung, wenn es binnen dreißig auf den

Tod des Rentners folgenden Jahren nicht verlangt worden ist.

Urt. 11. Jede unvorschriftsmäßig, mit fehlerhaften Angaben über Namen, Civilstand und Alter der Berficherten oder ohne nöthige Erlaubnig eingezahlte Summe mird von der Raffe ohne Binfen gurudgemahrt.

Ebenso werden ohne Binsen gurudgewährt die Summen, welche bei ber Rentenliquidation nicht einmal eine Rente von 5 Francs hervorbringen, oder die das Maximum von 3000 Francs jährlicher Ginzahlung oder das zur Bestellung einer Rente von 1000 Francs nöthige Capital überschreiten.

Alle disponiblen Ginnahmen, mogen fie von Einzahlungen oder erzielten Binfen herrühren, werden, wie fie einkommen, und spateftens binnen 8 Tagen, jum Antauf von Staatsrenten verwendet. Diefe Renten

werden auf den Namen der Altergrentenkaffe eingetragen.

Art. 13. Alle drei Monate läßt die Depositentaffe in das große Staats= schuldbuch auf den Namen der Rentner die mahrend des Trimefters fällig gewordenen Renten eintragen. Bu gleicher Zeit läßt fie von dem Guthaben der Depositentaffe auf ben Namen ber Amortisationstaffe jo viel Staatsrenten überschreiben, als nöthig find, um zu dem mittleren Ankaufspreife des Trimefters, ein Capital zu bilden, welches dem tarifmäßigen Werthe der einzutragenden Renten gleich ift.

Urt. 14. Die fo an die Amortisationstaffe überschriebenen Renten merden annullirt.

Art. 15. Die Obercommission, welche nach Art. 13 des Gesetzes vom 18. Juni 1850 die auf die Altersrententasse bezüglichen Fragen zu prüfen hat, besteht aus 15 Mitgliedern, welche auf den Borschlag des Ministers der Finangen und des Aderbaues, des Sandels und der öffentlichen Arbeiten burch faiferliches Decret auf drei Jahre ernannt werden. Sie überreicht dem Raifer jährlich einen Bericht über die allgemeine und finanzielle Lage ber Altergrenten= kasse, welcher dem gesetzgebenden Körper mitgetheilt wird.

Art. 16. Die Gesetze vom 28. Mai 1853 und 7. Juli 1856, sowie alle bem vorliegenden Gesete widersprechende Bestimmungen treten außer

Rraft.

#### 3. Gesetz vom 4. Mai 1864.

Einziger Artikel. Das Maximum der Rente, welches die Altersrente auf einen Kopf einschreiben lassen darf, wird auf 1500 Francs festgesetzt. Die auf Rechnung ein und derselben Person eingezahlten Summen dürfen jährlich 4000 Francs nicht übersteigen.

#### 4. Decret vom 27. Juli 1861.

Art. 1. Die Einzahlungen im Betrage von wenigstens 5 Francs, und ohne Bruchtheile von Francs, werden in Baris von der Depositen= und Con=signationstasse angenommen, in den Departements von den General= und

Bezirtsfinanzeinnehmern, die der Raffe unterftellt find.

Wenn bei einem verheiratheten Einzahler gemäß § 4 Art. 4 bes Gesetes vom 18. Juni 1850, die Zahlung seinem Chegatten zur Hälfte zu Gute kommen soll, wird keine Einzahlung unter 10 Francs und darüber nur Zahlungen in geraden Zahlen angenommen. Hat einer der Ehegatten das Rentenmaximum, welches der Art. 4 des Gesetes vom 12. Juni 1861 festset, erreicht, so können weitere Zahlungen, dis zur Erreichung derselben Grenze, zu ausschließelichem Nutzen des andern Ehegatten stattsinden.

Art. 2. Jeder Einzahler, welcher selbst oder durch einen Mittelmann eine erste Zahlung macht, hat Namen, Bornamen, Civilstand, Alter, Beruf und Domicil anzugeben. Er hat sein Geburtszeugniß beizubringen, oder in Ermangelung eines solchen einen gemäß Art. 71 des Code Napoleon ausgestellten

notariellen Act.

Er hat anzugeben: ob er das eingezahlte Capital aufgeben will, oder ob es nach seinem Tode seinen Rechtsnachfolgern zurückgegeben werden soll,

mit welchem vollendeten Jahre, vom fünfzigsten ab, er in den Genuß der Rente eintreten will.

- Art. 3. Wenn der Einzahler verheirathet ist, giebt er für seinen Chegatten die aufgezählten Erklärungen und Papiere ab. Bei Mangel einer Erklärung über Aufgabe oder Rückzahlung des Capitals oder über das Alter des Bezugsbeginns erlangen die vom Einzahler abgegebenen Erklärungen auch für seinen Chegatten Geltung. In dem Falle des § 6 Art. 4 des Gesetzes vom 18. Juni 1850 hat der Einzahler die vom Friedensrichter oder der Rathskammer ausgestellte Erlaubniß beizubringen.
- Art. 4. Im Falle der Trennung der Che oder der Gütertrennung braucht der Einzahler blos einen Auszug aus dem Checontract oder aus dem Urtheil, das die Trennung ausgesprochen, beizubringen. Dem Auszug aus dem Urtheil müssen die im Art. 548 der Civilprocehordnung verlangten Certificate und Atteste beigefügt sein und außerdem, im Falle des Art. 1444 des Code Napoeleon, der Nachweis, daß die Gütertrennung wirklich stattgefunden.
- Art. 6. Der unter 18 Jahr alte Minderjährige muß nachweisen, daß seine Einzahlung selbst, das gewählte Bezugsalter, und Aufgabe oder Rückzahlung des Capitals von Bater, Mutter oder Bormund gebilligt werden. Die Erlaubniß derselben kann allgemein für alle Zahlungen, die der Minderjährige machen wird, gegeben werden. Sie ist jederzeit widerrusslich. Hat der Minder-

jährige weder Bater, Mutter noch Bormund, ober ift berjenige, welcher bie Erlaubniß zu geben hätte, verhindert, so kann ber FriedenBrichter Dieselbe geben.

Art. 6. Jebe Aenderung in seinem Civilstand hat der Bersicherte bei der nächsten Einzahlung anzugeben und die zum Nachweis der Aenderung etwa nöthigen Beweispapiere beizubringen.

Art. 7. Wenn ein Versicherter neue Einzahlungen unter anderen Bedingungen machen will, als er für die bisherigen Einzahlungen gewählt, so hat er dies anzugeben. Alle vor Abgabe der neuen Erklärung gemachten Ein-

zahlungen bleiben den früheren Bedingungen unterworfen.

Art. 8. Werden die Ginzahlungen von einem Dritten und deffen Gelbe gemacht, so müssen die in den Art. 2, 6 und 7 geforderten Angaben und Nachweise für die Berson des Rentners beigebracht werden. Bei Ginzahlungen zu Gunsten einer Ehefrau muß die Zustimmung des Chemanns nachgewiesen werden. Der gebende Dritte muß außer den vorgenannten Angaben und Nachweisen noch erklären, ob er zu seinen Gunsten die Rückgewähr des Capitals nach dem Tode des Rentners ausbedingt, oder ob er diese Bedingung zu Gunsten der Rechtsnachsolger des Rentners macht, und ob in letzterem Falle der Rentner das Recht haben soll, das Capital nachträglich aufzugeben. Dem Geber kann auf sein Berlangen ein Certificat über die Reservirung des Capitals zu seinen Gunsten ausgestellt werden.

Art. 9. Die in den Artiteln 2, 3, 6, 7, 8 geforderten Angaben werden für jeden Einzahler auf ein besonderes Blatt eingetragen. Dieses Blatt ift von dem Einzahler oder seinem Mittelsmann zu unterzeichnen, ebenso von dem Kassirer der Depositenkasse in Paris und dem Seinedepartement, oder dem Unterbeamten der Kasse in den anderen Departements. Kann der Einzahler nicht schreiben, so ist dies zu vermerken. Die oben gesorderten Beweispapiere werden dem genannten Blatt beigeheftet; auch können die in den Art. 3, 5 und 8 verlangten Erlaubniß- und Zustimmungsscheine beigelegt werden.

Art. 10. Die genannten Blätter und Beweispapiere werden bei der Depositenkasse angesammelt und bleiben dort deponirt. Sie dienen zur Aufstellung eines Matrikelregisters aller Versicherten, welches das Guthaben eines Jeden enthält.

Art. 11. Das Buch, welches nach Art. 9 des Gesetzes vom 18. Juni 1850 jedem Deponenten übergeben werden soll, wird von der Depositenkasse ausgegeben und ist mit deren Stempel bedruckt. Es trägt eine Ordnungs-nummer und giebt für jeden Versicherten Namen, Vornamen, Geburtstag, Beruf, Domicil, Civilstand und überhaupt alle Thatsachen und Bedingungen an, welche aus den im Art. 2—9 geforderten Nachweisen und Angaben her-vorgehen. Das Buch, sowie das correspondirende Conto in dem Matrikelzregister ist so eingerichtet, daß für den Fall der Verheirathung ein Conto sür jeden der Ehegatten eröffnet werden kann. Es enthält außerdem die geltenden Gesetze und Reglements.

Art. 12. Das Buch wird in Paris und dem Seinedepartement von der Depositenkasse ausgehändigt, in den andern Departements von den der Kasse unterstellten Finanzeinnehmern. Es wird bei der ersten Sinzahlung ausgegeben und kann sowohl von dem Versicherten selbst als einem Mittelsmann entnommen und wieder eingereicht werden. Geht das Buch verloren, so wird es unter

Einhaltung des für Erneuerung von Staatsrententiteln vorgeschriebenen Versfahrens wieder ersett. Die Renten mit sofortigem Bezug, welche für Hilfsvereinsmitglieder nach dem Decret vom 26. April 1856 bestellt werden, geben teinen Anlaß zur Aushändigung eines Buchs.

Art. 13. Der Betrag einer Einzahlung wird im Buch vermerkt und von dem Kassier oder dem einnehmenden Beamten unterzeichnet. Dieser Bermerk begründet einen Anspruch gegen den Staat nur dann, wenn der Deponent binnen 24 Stunden nach dem Datum des Eintrags sein Buch zur Visirung in Paris und dem Seinedepartement an den Controleur bei der Depositenkasse, in den übrigen Departements an den Präsecten oder Unterpräsecten einreicht.

Art. 14. Der Mittelsmann, welcher für mehrere Versicherte Einzahlungen macht, hat in zwei Exemplaren eine Liste der für die einzelnen Versicherten gemachten Zahlungen aufzustellen. Getrennte Listen müssen für die alten und neuen Versicherten aufgestellt werden. Sie müssen in Bezug auf die Einzahlungen angeben 1) für die neuen Versicherten Namen und Vornamen, unter Beifügung der in den Art. 2—5 und 8 gesorderten Blätter und Papiere. 2) für die alten Deponenten den Namen und die Nummer des Buches, unter Beifügung der Bücher, sowie der nöthigen Blätter und Papiere im Falle der Art. 6, 7, 8. Ist die eingezahlte Summe geschenkt, so nuß dies ebenfalls auf der Liste vermerkt werden.

Der Kasser ber Depositentasse, für Paris und das Seinedepartement, die der Kasse unterstellten Beamten in den übrigen Departements quittiren den Empfang auf einem Exemplare der Listen. Diese Quittung begründet einen Anspruch gegen den Staat nur wenn sie binnen vierundzwanzig Stunden nach dem Datum in Paris und dem Seinedepartement dem Controleur bei der Depositentasse, in den andern Departements dem Präsecten oder Unterpräsecten zur Bistrung vorgelegt wird. Der Beamte, in dessen Kasse die Zahlungen gemacht werden, schreibt in jedes der auf der Liste genannten Bücher die für den Eigenthümer des Buchs gezahlte Summe ein. Dieser Eintrag ist in Paris und dem Seinedepartement dem Bisa des Controleurs dei der Depositentasse, in den andern Departements des Präsecten oder Unterpräsecten zu unterbreiten.

Art. 15. Die Präfecten und Unterpräfecten tragen in ein besonderes Register die auf den Listen und Büchern vermerkten Summen ein und schicken monatlich einen Auszug aus diesem Register sowohl an die Depositenkasse, als an das Finanzministerium, damit er zur Controle diene.

Art. 16. Drei Monate nach geschehener Einzahlung hat der Versicherte oder der Inhaber seines Buchs das Recht, den Eintrag der entsprechenden Altersrente zu verlangen. Zur Zeit des Eintritts in den Bezug der Alterserente wird deren Betrag definitiv berechnet und gemäß den für die staatliche Rechnungsführung aufgestellten Regeln in das große Staatsschuldbuch eingesschrieben. Zu diesem Behuf hat der Eigenthümer des Buchs dasselbe mit einem Lebenscertificat an den Generaldirector der Depositenkasse einzusenden.

Art. 17. Der Bersicherte, welcher von der in den Art. 7 und 8 des Gesetzes vom 12. Juni 1861 ertheilten Erlaubniß Gebrauch machen und sein mit der Bedingung der Rückgewähr eingezahltes Certificat ganz oder zum Theil aufgeben oder den Rentenbezug auf ein späteres vollendetes Lebensjahr auf-

schieben will, nuß diese Absicht durch eine Erklärung kundgeben. Im Falle ber Aufgabe des Capitals muß die Erklärung von dem Versicherten oder seinem Specialbevollmächtigten unterzeichnet werden. Die Aufgabe kann nie zu vorzzeitiger Rückgewähr eines Theils des Capitals führen.

Art. 18. Im Falle des Art. 6 des Gesetzes vom 18. Juni 1850 sind schwere Berwundungen oder vorzeitige Schwäche, welche den Bersicherten die Zahlung ihrer Altersrente vor dem Alter von 50 Jahren erwirken, nachzuweisen

vermittelst

1) einem von den Aerzten, welche den Berficherten behandelten, ausgeftellten Certificat,

2) einem Attest der städtischen Obrigseit; dasselbe wird in Paris vom

Polizeicommiffar ausgestellt,

3) einem Certificat, ausgestellt von einem vom Präfecten oder Unter-

präfecten bezeichneten und vereidigten Arzte.

Art. 19. Außer den im Art. 18 geforderten Papieren haben diejenigen Bersicherten, deren angegebener Beruf unter irgend welcher Form eine Remuneration vom Staate, den Departements, Communen oder öffentlichen Anstalten
mit sich bringt, einen von ihren Borgeseten ausgestellten Schein beizubringen,
darüber, daß sie ihre Stellung oder Function nicht mehr ausüben.

Art. 20. Die im Art. 18 aufgezählten Certificate und Attefte muffen

aussagen, daß die Berficherten absolut arbeitsunfähig find.

Art. 21. Die Gesuche ber Versicherten nebst ben Beweispapieren werden in ben Departements vom Präfecten, in Paris vom Polizeipräfecten dem Generaldirector ber Depositenkasse übersandt.

Art. 22. Altersrenten unter 5 Francs können bei der definitiven Berechnung einer später für deuselben Versicherten aus anderen Einzahlung fälligen Rente zugeschrieben werden, ohne daß diese Vereinigung Anlaß zu einer Rückzahlung giebt. Eine solche Vereinigung wird von amtswegen vorgenommen, wenn der Versicherte nicht die Rückzahlung des den Renten zu Grunde liegenden Capitals verlangt hat.

Art. 23. Im Falle der Verwittwung läßt die versicherte Frau ihren Rententitel eintragen, indem sie ihre Wittwenschaft und den Tod ihres Mannes

nachweist.

Art. 24. Nach dem Eintrag der Altersrenten in das große Staatsschulbbuch werden die Rentenbücher mit einem diesen Eintrag constatirenden Stempel versehen, ehe sie dem Bersicherten zurückgegeben werden.

Art. 25. Gemäß den Art. 1974 und 1975 des Code Napoleon wird jede Summe ohne Zinsen zurückgezahlt, welche zu Gunsten einer Person einsgezahlt ist, die am Tage der Einzahlung oder binnen zwanzig Tagen an einer am Tage der Einzahlung bereits vorhandenen Krankheit gestorben ist.

Art. 26. Die in Ausführung des Art. 3 des Gesetzes vom 18. Juni 1850 und Art. 2 des Gesetzes vom 12. Juni 1861 aufgestellten Tarife sind für die Einheit von einem Franc, für vierteljährliche Einzahlungstermine,

ganze Jahre für den Bezug berechnet.

Art. 27. Für die Anwendung der Tarife beginnen die Quartale den 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. October. Das Alter des Bersicherten wird berechnet, als ob er am ersten Tage des auf seinen Geburtstag folgenden Bierteljahrs geboren ware. Zinsen werden für die Einzahlungen vom ersten Tage des auf die Zahlung folgenden Quartals berechnet. Die Altersrente beginnt mit dem ersten Tage des Quartals zu laufen, welches dem Tage folgt, an welchem der Versicherte das Jahr vollendet hat, mit dem er in den Bezug eintreten zu wollen erklärt. Für die über 65 Jahre alten Versicherten gilt das Altersjahr stets als vollendet.

Art. 28. Die Lebenscertificate, welche zum Eintrag der Altersrenten oder zur Auszahlung der Benfionen beizubringen sind, sind von Stempelgebühr frei und können von Notaren oder dem Maire des Wohnorts des Rentners ausgestellt sein.

Art. 29. Die Decrete vom 18. August 1853 und 10. September 1859

find und bleiben aufgehoben.

Art. 30. Der Minister-Staatssecretar des Ackerbaues, Handels und der öffentlichen Arbeiten sowie der Minister-Staatssecretar der Finanzen werden mit der Aussuhrung des vorliegenden Decrets, jeder für sein Resort, be-auftragt.

#### 5. Decret über die Hülfsvereine vom 26. März 1852.

Louis Napoleon, Präsident der französischen Republik, decretirt auf den Borschlag des Ministers des Innern:

#### Titel 1. Organisation und Grundzüge ber Sulfsvereine.

- Art. 1. Ein Verein zu gegenseitiger Unterstügung wird in allen Gemeinden, in denen seine Nützlichkeit anerkannt wird, auf Veranlassung des Maires und Pfarrers gegründet werden. Ueber die Nützlichkeit entscheidet der Präsect nach Anhörung des Stadtraths. Ein einziger Verein kann für mehrere Nachbargemeinden gegründet werden, wenn die Bevölkerungszahl einer jeden tausend Seelen nicht erreicht.
- Art. 2. Die Vereine setzen sich aus unterstützungsberechtigten und Ehrenmitgliedern zusammen; diese letzteren zahlen seste Beiträge oder machen Geschenke an den Verein, ohne an den statutenmäßigen Leistungen Antheil zu haben.
- Art. 3. Der Präsident jedes Bereins wird vom Präsidenten der Republik ernannt. Das Bureau wird von den Bereinsmitgliedern gewählt.
- Art. 4. Der Präsibent und das Bureau haben über die Zulassung der Strenmitglieder zu bestimmen. Der Präsident hat die Aussührung der Statuten zu überwachen und zu sichern. Das Bureau verwaltet den Berein.
- Art. 5. Unterstützungsberechtigte Mitglieder können nur durch Abstimmung mit Stimmenmehrheit in der Generalversammlung aufgenommen werden. Die Zahl dieser Mitglieder darf 500 nicht übersteigen. Mit Erlaubniß der Präfecten darf sie weiter erhöht werden.
- Art. 6. Die Bereine zu gegenseitiger Unterstützung haben den Zweck, den franken, verwundeten und gebrechlichen Mitgliedern vorübergehende Unterstützungen zu gewähren und ihre Begräbniftosten zu tragen. Sie können Altersrenten versprechen, wenn sie eine genügende Zahl Chrenmitglieder ausweisen.

- Art. 7. Die Bereinsstatuten unterliegen ber Genehmigung des Ministers des Innern im Seinedepartement, des Präfecten in den übrigen Departements. Die Statuten regeln die Mitgliederbeiträge nach Krankheits= und Todestafeln, welche von der Regierung aufgestellt oder genehmigt sind.
  - Titel 2. Bon ben Pflichten und Rechten der Sulfsvereine.
- Urt. 8. Ein genehmigter Hülfsverein kann Immobilien miethweise, Mobilien eigenthümlich besitzen und alle hierauf bezüglichen Rechtshandlungen vornehmen. Mit Genehmigung des Präsecten kann er Geschenke und Vermächtnisse von Mobilien bis zu einem Werth von 5000 Francs annehmen.
- Art. 9. Die Gemeinden sind verpflichtet den genehmigten Hülfsvereinen Räumslichkeiten zu ihren Versammlungen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und ihnen ebenso die zur Verwaltung und Rechnungsführung nöthigen Bücher und Register zu liefern. Genügen die Mittel der Gemeinde nicht, so liegt diese Ausgabe dem Departement ob.
- Art. 10. In den Städten, wo eine städtische Steuer von den Leichensbegängniffen erhoben wird, werden den Bereinen zwei Drittel der Steuer für die statutengemäß übernommenen Leichenbegängniffe erlaffen.
- Art. 11. Alle auf die genehmigten Hulfsvereine bezüglichen Documente sind von Stempel und Einregistrirungsgebuhr frei.
- Art. 12. Das Bureau kann jedem unterstützungsberechtigten Mitglied ein Diplom ausstellen. Diese Diplome dienen als Paß und Arbeitsbuch, wie ein ministerieller Erlaß näher zu bestimmen hat.
- Art. 13. Wenn die in der Kasse eines Vereins von mehr als  $100~\mathrm{Mit}$ glieder vorhandenen Gelder die Summe von  $3000~\mathrm{Francs}$  übersteigen, ist der Ueberschuß dei der Depositentasse einzugahlen. Bählt der Verein weniger als hundert Mitglieder, so ist diese Einzahlung zu machen, wenn der Kassendertand  $1000~\mathrm{Francs}$  überschreitet. Die eingezahlten Summen werden mit  $4^{1/2}$   $^{0}/_{0}$  jährlich verzinst.
- Art. 14. Die genehmigten Hulfsvereine können bei den Sparkassen Einlagen machen bis zu der Höhe, welche für die persönlichen Einzahlungen aller einzelnen Vereinsmitglieder zusammen erlaubt wäre. Sie können auch bei der Altersrentenkasse auf den Namen ihrer activen Mitglieder die am Jahresschlusse verbliebenen Ueberschüffe einzahlen.
- Art. 15. Statutenänderungen, die nicht zuvor vom Präfecten genehmigt sind, sind null und nichtig. Auflösung kann auch nur mit der gleichen Genehmigung gültig ersolgen. Im Falle der Auslösung eines genehmigten Hülfsvereins wird den zu dieser Zeit verbliebenen Mitgliedern der Betrag der von ihnen gemachten Einzahlungen, abzüglich der für jeden Einzelnen gemachten Ausgaben, soweit der Bestand reicht, wieder erstattet.

Die nach dieser Rückerstattung noch verbliebenen Summen werden an die Bereine gleicher Art oder Wohlthätigkeitsanstalten in der Gemeinde vertheilt; sind solche nicht vorhanden, an die genehmigten hülfsvereine des Departements, im Berhältniß ihrer Mitgliederzahl.

Art. 16. Die genehmigten Hulfsvereine können vom Präfecten bei schlechter Leitung, Nichtausführung ihrer Statuten ober Berletzung ber im vorliegenden Decret enthaltenen Bestimmungen suspendirt oder aufgelöft werden.

#### Titel 3. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 17. Die nach bem Gefet vom 15. Juli 1850 als Anstalten von öffentlichem Nuten anerkannten Hulfsvereine genießen alle Vortheile, welche bas porliegende Decret ben genehmigten Hulfsvereinen gewährt.

Art. 18. Nicht zugelaffene Bereine, welche jetzt existiren oder sich später bilden, können die Bortheile des vorliegenden Decrets erlangen, indem fie ihre

Statuten ber Benehmigung bes Brafecten unterbreiten.

Art. 19. Gine Obercommission zur hebung und Ueberwachung der hulfs= vereine wird beim Ministerium des Junern, des handels und Ackerbaues eingerichtet. Sie ist aus zehn vom Präsidenten der Republik ernannten Mitgliedern ausammengesett.

Die Commission hat die Aufgabe, die Gründung und Entwicklung von Hülfsvereinen hervorzurufen und zu ermuthigen, über die Ausführung des vorsliegenden Decrets zu wachen und die hierzu nöthigen Instructionen und Regles

ments auszuarbeiten.

Sie macht Vorschläge über die Gewährung ehrenvoller Erwähnungen, Medaillen und anderer Ehrenauszeichnungen an Ehren= oder eigentliche Mitglieder, die ihr die würdigsten zu sein scheinen.

Sie legt dem Minister bes Innern die Statuten der im Seinedepartement

errichteten Sulfsvereine zur Genehmigung vor.

Art. 20. Die Hulfsvereine übersenden jährlich dem Präsecten einen Bericht über ihre allgemeine und sinanzielle Lage. Die Obercommission überreicht dem Präsidenten der Republit jährlich einen Bericht über die Lage der Bereine und schlägt die zur Entwicklung und Vervollkommung derselben nöthigen Maßeregeln vor.

Art. 21. Der Minister des Innern wird mit der Ausführung des vor-

liegenden Decrets beauftragt.

# 6. Decret über die Einrichtung von Altersrentenfonds der Hülfsvereine vom 26. April 1856.

### Titel 1. Bon ber Gründung eines Rentenfonds.

Art. 1. Eine Summe von 200 000 Francs, zu entnehmen von den disponiblen Zinsen der Dotation der Hülfsvereine, wird zur Gründung eines Rentenfonds zum Besten der genehmigten Hülfsvereine verwendet, welche in Generalversammlung den Beschluß fassen, dem Fonds einen Theil ihres Reservezapitals zusommen zu lassen.

Art. 2. Die von den Zinsen der Dotation entnommenen Summen, die von den Vereinen auf Grund des vorstehenden Artikels bewilligten Summen und der Betrag der zur Bergrößerung des Rentenfonds gemachten Geschenke und Bermächtnisse werden bei der Depositenkasse eingezahlt, wo sie gemäß Art. 13 des organischen Decrets vom 26. März 1852 verzinst werden. Die nicht zur Bestellung von Renten verwandten Zinsen werden jährlich zum Capital

geschlagen.

- Art. 3. Bei Auflösung eines Vereins bestimmt der Minister des Innern nach Borschlag der Obercommission über die Verwendung seines Rentensonds. Derselbe kann zur Bestellung von Altersrenten für die früheren Mitglieder verwandt werden. Erhält er nicht diese Bestimmung, so wird er anderen genehmigten Vereinen derselben Gemeinde, welche schon einen Rentensonds besitzen, zugewiesen und in Ermangelung solcher einem oder mehreren Vereinen des Departements.
- Art. 4. Der von den Bereinen aufgebrachte Theil des Rentenfonds kann bei der Altersrentenkasse sowohl mit Aufgabe als mit Rückgewähr des Capitals eingezahlt werden. Der vom Staate herrührende Theil des Fonds bleibt unveräußerlich. Das durch den Tod der Rentner frei gewordene Capital kehrt zum Rentenfonds des Bereins zurück.

#### Titel 2. Bon der Bestellung und Zahlung der Renten.

- Art. 5. Die Penfionen werden von der allgemeinen Altersrentenkaffe gewährt.
- Art. 6. Die Bereine mählen in Generalversammlung die Benfionsscandidaten unter ihren mindestens 50 Jahre alten Mitgliedern, die wenigstens 10 Jahre lang Beiträge geleistet haben. Ebenso wird die Höhe der Renten beschlossen.
- Urt. 7. Die auf Grund des Urt. 6 formulirten Borichläge werden durch ben Präfecten bem Minifter bes Innern übermittelt, um von der Obercommission geprüft und eventuell genehmigt zu werden.
- Art. 8. Die Renten durfen nicht weniger als 30 Francs und nicht mehr als das 10fache des von dem Bereine, dem der Rentner angehört, statutengemäß geforderten Jahresbeitrags betragen.
- Art. 9. Der Minister des Innern und der Minister des Handels, Aderbaues und der öffentlichen Arbeiten werden Jeder, soweit es ihn betrifft, mit der Ausführung des vorliegenden Decrets beauftragt.

#### 7. Geset, betr. die Gründung einer Lebens= und einer Unfall= versicherungskasse vom 11. Juli 1868.

### Art. 1. Unter Staatsgarantie wird gegründet:

- 1) Eine Bersicherungstaffe zu dem Zweck, beim Tode des Bersicherten seinen Erben oder Rechtsnachfolgern eine Summe zu zahlen, welche sich nach den im folgenden Artikel festgestellten Principien berechnet.
- 2) Eine Unfallversicherungsfasse zu dem Zweck, Leibrenten an diejenigen versicherten Bersonen zu zahlen, welche bei der Ausführung ländlicher oder industrieller Arbeiten eine Berletzung erleiden, die dauernde Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat, und eine Unterstützung an die Wittwen und unmündigen Kinder

172 Anhang II.

ber versicherten Bersonen zu zahlen, welche in Folge von bei den genannten Arbeiten vorgekommenen Unfällen das Leben verloren haben.

#### Titel 1. Bon der Bersicherungskasse für den Todesfall.

- Art. 2. Der Beitritt zur Kasse erfolgt durch Zahlung einmaliger oder jährlicher Prämien. Die beim Tode des Versicherten zu zahlende Summe wird nach Tarisen berechnet, die sich gründen 1) auf eine Verzinsung der gemachten Einzahlungen von  $4^{1/2}$   $^{0}/_{0}$ ; 2) die Wahrscheinlichseit des Absterdens, nach dem Alter der Versicherten gemäß den Taseln von Deparcieur berechnet. Die nach dem genannten Taris zu zahlenden Prämien werden um 6  $^{0}/_{0}$  erhöht.
- Art. 3. Jebe weniger als zwei Jahre vor dem Tode des Versicherten eingegangene Versicherung bleibt wirkungslos. In diesem Falle werden den Rechtsnachfolgern die eingezahlten Summen mit einfachen 4procentigen Zinsen zurückerstattet. Ebenso wird versahren, wenn der Tod des Versicherten, zu welcher Zeit es auch sei, von außerordentlichen in den Versicherungspolicen bezeichneten Ursachen herrührt.
- Art. 4. Die auf einen Kopf versicherten Summen durfen 3000 Francs nicht übersteigen. Sie sind unpfändbar und unabtretbar bis zur Hälfte, ohne daß indeß der unpfändbare und unabtretbare Theil unter 600 Francs sinken könne.

Art. 5. Niemand fann sich versichern, ber nicht mindestens 16 und

höchstens 60 Jahre alt ift.

- Art. 6. Wird die Jahresprämie nicht binnen einem Jahre nach ihrer Fälligkeit nachgezahlt, so ist der Vertrag aufgelöst. In diesem Falle werden die gemachten Einzahlungen, nach Abzug des für das gelaufene Risito entfallenden Betrags, als einmalige Einzahlung behandelt, die beim Tode des Versicherten die Auszahlung einer entsprechenden Summe bewirkt. Der Abzug wird nach den Grundlagen des Tarifs berechnet.
- Art. 7. Die nach dem Decret vom 26. April 1852 genehmigten Hilfsvereine können auf Grund einer Lifte, welche die Namen und Alter aller Mitglieder enthält, Collectivversicherungen eingehen, um beim Tode eines Jeden
  eine feste Summe, die 1000 Francs nicht übersteigen darf, sich zu sichern.
  Diese Versicherungsverträge werden nur auf ein Jahr eingegangen und nach
  speciellen, aus den allgemeinen Regeln abgeleiteten Tarisen. Sie können mit
  Einzelversicherungen circuliren.

### Titel 2. Bon der Unfallverficherungstaffe.

Art. 8. Die Unfallversicherung findet auf ein Jahr statt. Der Ber-

sicherte zahlt jährlich nach seiner Wahl 8, 5 oder 3 Francs.

Art. 9. Die Einnahmen der Unfallversicherungskasse seten sich zusammen aus: 1) dem Betrage der obengenannten Einzahlungen der Versicherten; 2) einer jährlich ins Budget einzustellenden Staatssubvention, die für das erste Jahr auf eine Million festgesett wird; 3) Geschenken und Vermächtnissen, welche an die Kasse gemacht werden.

Art. 10. Bur Feststellung der zu bewilligenden Leibrenten werden die Unfälle in zwei Klaffen getheilt: 1) Unfälle, die absolute Arbeitsunfähigkeit

zur Folge haben; 2) Unfälle, die dauernde Unfähigkeit zum Beiterbetrieb der bisher ausgeübten Arbeit bewirken.

Die im zweiten Fall angegebene Pension ift nur halb so groß, als die

für die Unfälle der erften Rlaffe gegebene.

Art. 11. Die nach dem vorstehenden Artikel den Bersicherten zustehende Leibrente wird von der Altersrentenkasse gegeben, indem die Unfallversicherungsstasse das nach den Tarisen der Altersrentenkasse nöchtige Capital an die letztere zahlt.

Dies Capital setzt sich für die Unfälle erster Classe zusammen: 1) aus einer Summe gleich dem 320fachen Betrage der vom Bersicherten gezahlten Prämie; 2) einer zweiten gleichen Summe, welche aus den Einnahmequellen, die in den §§ 2 und 3 des Art. 9 angeführt sind, entnommen wird.

Der Betrag der den Prämien von 5 und 3 Francs entsprechenden Renten fann nicht unter 200 Francs für die erstere, unter 150 Francs für die letztere sein. Der zweite Theil des genannten Capitals wird nöthigenfalls bis zur

Erreichung dieser Minima erhöht.

Art. 12. Die Unterstützung, welche der Wittwe des Versicherten gegeben wird, wenn dieser in Folge des Unsalls stirbt, oder welche, wenn der Verssicherte ledig oder kinderloser Wittwer ist, seinen 60jährigen Eltern gegeben wird, ist zwei Jahresrenten der Nente gleich, auf welche er nach dem vorherzgehenden Artikel Anspruch gehabt haben würde. Das unmündige Kind oder die unmündigen Kinder erhalten eine Unterstützung in der Höhe der Wittwenzunterstützung. Die Unterstützung wird in zwei Jahresraten gegeben.

Art. 13. Die auf Grund des Art. 9 bestellten Leibrenten sind unpfändbar

und unabtretbar.

Art. 14. Unter 12 Jahren fann sich niemand versichern.

Art. 15. Deffentliche Verwaltungen, industrielle Unternehmungen, Gisenbahnen, zugelassen Höllsvereine können ihre Arbeiter oder Mitglieder, wie im Art. 7 angegeben worden ist, nach Namenslisten collectiv versichern. Die Gemeindeverwaltungen können in gleicher Beise die Feuerwehr-Compagnien oder Abtheilungen versichern, gegen die sowohl mit ihrem speciellen Dienst als auch mit ihrem sonstigen Beruf verbundenen Gefahren. Jeder Versicherte kann nur eine Leibrente beziehen. Sind bei Collectivversicherungen mehrere Prämien für denselben Kopf gezahlt worden, so werden sie vereinigt, ohne daß die so für die Rente bezahlte Prämie 8 oder 5 Francs übersteigen kann.

### Titel 3. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 16. Die Tarife beiber Kassen werden von 1870 an alle fünf Jahre revidirt und, wenn nöthig, durch Geset abgeändert.

Art. 17. Die durch das vorliegende Gefetz geschaffenen Berficherungs=

taffen werden von den Depositen- und Confignationskaffen verwaltet.

Alle disponiblen Einnahmen, ob sie nun von den Zahlungen der Bersicherten oder von den von der Kasse bezogenen Zinsen herrühren, werden, wie sie eingehen, binnen acht Tagen zum Ankauf von Staatsrenten verwendet. Die Renten werden auf den Namen der Kasse, der sie gehören, eingetragen.

Eine auf der Grundlage des Gesetes bom 12. Juni 1861 eingerichtete Obercommission wird mit der Prüfung ber auf die Raffe bezüglichen Fragen

Anhang II.

beauftragt. Sie überreicht bem Kaiser jährlich einen Bericht über die allgemeine und sinanzielle Lage der beiden Bersicherungskassen, welche dem Senat und dem gesetzgebenden Körper mitgetheilt wird.

Art. 18. Bon der Promulgation des vorliegenden Gesetzes an läßt die Regierung nach den gemachten Erfahrungen neue Todestafeln ausarbeiten. Sie läßt auch eine jährliche Statistik über Zahl, Art und Ursache der Unfälle

aufstellen, welche fich in den verschiedenen Bewerben ereignen.

Art. 19. Ein Reglement der Staatsverwaltung bestimmt nach den im Gesetz enthaltenen Grundzügen die besonderen Bedingungen der Policen und die Form der Bersicherungen; es bezeichnet die Staatsbeamten, durch deren Bermittlung die Bersicherung eingegangen werden kann. Die Certificate, notariellen Acte und anderen Papiere, die ausschließlich zur Erfüllung der vorsstehenden gesetzlichen Vorschriften verwendet werden, werden unentgeltlich aussgestellt und sind von Stempels und Einregistrirungsgedühr frei.

#### Anhang III.

#### Literatur.

Bei Abfaffung der vorstehenden Arbeit murde folgendes Material benutt:

#### Umtliche Quellen:

l. Berhandlungen der Nationalversammlung 1848—1849.

2. Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung 1849—1850.

3. Verhandlungen bes gesetzgebenden Körpers und bes Senats 1853. 1856. 1861. 1864. 1867. 1868.

- 4. Rapport fait au nom de la Commission d'enquête parlementaire sur les conditions du travail en France par M. Ducarre. Assemblée Nationale 1875 No. 3379.
- 5. Berhandlungen und Drucksachen der Deputirtenkammer und des Senats in den letzten Jahren; insbesondere in der dritten Legislaturperiode (seit 1881) in Betreff der Unfallversicherung die Drucksachen Nr. 5. 67. 399. 564. 694. 1334. 1421. 2634; über die Hilfsvereine Nr. 102. 625. 1081. 1424; über die Altersrentenkasse Nr. 31. 103. 614. 624. 1080. 1217. 1454.

6. Bulletin des lois.

7. Bulletin du Ministère de l'Intérieur.

Jahresberichte:

8. Rapports sur les opérations des Sociétés de Secours Mutuels.

9. Rapports sur les opérations de la Caisse des Retraites pour la vieillesse.

10. Rapports de la Commission supérieure de la Caisse d'assurances en

cas de décès et en cas d'accidents.

11. Rapports par la Commission de surveillance de la Caisse d'Amortissement et de la Caisse des Dépôts et Consignations sur les opérations de ces deux établissements.

12. Ministère de l'Intérieur. Sociétés de Secours. Mutuels Statuts-Modèles. 11<sup>me</sup> édition.

13. Caisse des Dépôts et Consignations. Assurances Nationales garanties par l'État.

14. Bulletin des Sociétés de Secours Mutuels. Revue des institutions de

prévoyance. Paris, Dupont.

15. Enquête de la Commission extra-parlementaire des Associations ouvrières, nommés par le Ministre de l'Intérieur. Paris 1883. 2 Vols. 176 Anhang III.

16. Mehrere Artifel bes Journal des Économistes und Economiste français ber letten Jahre. 17. Le Prolétaire. Wochenblatt. Nr. 1 vom 7. December 1878.

Le Moniteur des Syndicats Ouvriers. Wochenblatt. Nr. 1 vom 12. Oc-18. tober 1882.

19. La Revue Sociale Nr. 1 vom 16. December 1882. Eingegangen.

- 20. L'Union Nationale. Organe des chambres syndicales. Wochenblatt. 21. Annuaire de l'Union Nationale (Bureau rue de Lancry 10. Paris).
- 22. Recueil des Procès-verbaux des séances du Comité central des Chambres Syndicales. Monatlich. Marchal-Billard, Paris.
- 23. Vergne, des Sociétés de Secours Mutuels et des rapports à établir entre ces institutions et la caisse générale des retraites. Mit Supplement. Paris, Dupont 1856.

24. Émile Ollivier, Commentaire de la loi du 25 Mai 1864 sur les coalitions. Paris, Maresque Ainé 1864.
25. Laurent, le paupérisme et les institutions de prévoyance. 2me édit.
Paris, Guillaumin 1865.
26. Cochin, les petites assurances sur la vie par l'État dans les bureaux de poste en Angleterre. Paris, Guillaumin 1865.

27. Levasseur, Histoire des classes ouvrières en France depuis 1789 jusqu'à nos jours. Paris, Hachette & Cie. 1867.

28. Rapports des délégations ouvrières (Exposition universelle de 1867).

29. Rougier, les assurances populaires. Paris, Guillaumin 1869.

30. Marmottan, Vrai caractère des Caisses de Secours instituées par les Compagnies houillères. Guillaumin 1870.

31. Maison Leclaire, A. Defournaux & Cie. Règlement de la Maison. Société de Secours Mutuels intéressée dans une entreprise industrielle. Guillaumin 1873.

32. Société d'Économie Charitable. Enquête sur les Associations Syndicales. Compte rendu par F. Desportes. Paris 1874.

33. Dejean, Code annoté des Sociétés de Secours Mutuels. Paris, A. Rous-

seau 1876. 34. Lami, de l'apprentissage et d'une caisse de retraite pour la Classe

ouvrière. Guillaumin 1876. 35. Mazaroz, les familles du travail et des intérêts d'après l'Évangile.

Guillaumin 1876.

36. Séances du Congrès Ouvrier de France. Session 1876 Paris. Paris, Landoy et Fischbacher 1877.

37. Séances du Congrès Ouvrier de France. 2me Session. Lyon 1878. Lyon, Imprim. Jules Trichot 1878.

- 38. Salomon, les Caisses de secours et de prévoyance des ouvriers mineurs en Europe. Guillaumin 1878.
  - 39. Pajot, du Progrès par les Sociétés de Secours Mutuels. Guillaumin 1878.
  - Paul Maret, Epargne spéciale à l'école. Guillaumin 1879.
     Vavasseur, Études historiques sur l'association. Marchal Billard 1879. Jacques Fabien, l'impôt au profit du travail 2me édition. Guillau-42.
- min 1879. 43. Séances du Congrès Ouvrier Socialiste de France. 3me Session. Marseille, Imprim. J. Doucet 1879.

44. Havard, Les Syndicats professionnels. Chambres de patrons. Paris, Bellaire.

45. 28. Legis, Bewerkvereine und Unternehmerverbande in Frankreich. Schriften des Bereins für Socialpolitik XVII.

46. Procès de Barberet, Chef du bureau des Sociétés professionnelles au Ministère de l'Intérieur, contre le Prolétaire. Paris, rue de Cléry 47 (Bureau des Prolétaire).

47. Fougerousse, patrons et ouvriers de Paris. Paris, Chaix 1880.

Literatur. 177

48. Godin, Mutualité Sociale. Guillaumin 1880.

49. Dutilleux, les Sociétés de Secours Mutuels. Paris, Berger-Levrault 1880. 50. Paul Matrat, l'Épargne journalière pour garantir la vieillesse. Guillaumin 1880.

51. Beauvisage, Guide du déposant à la Caisse des retraites pour la

vieillesse. Dupont.

52. Fédération du parti des travailleurs socialistes de France. Statuts.

Paris, Imprim. Raymond Martin 1880.

53. Union fédérative des groupes, sociétés et chambres syndicales des travailleurs socialistes français. Première région. Centre. Statuts.
54. Napias, la question des odeurs de Paris. Établissements dangereux,

insalubres ou incommodes. Arthur Rousseau 1881.

- 55. Vavasseur, de la responsabilité des accidents de fabrique. Marchal-Billard 1881.
  - 56. Les Cahiers du prolétariat. An 86. 87. de la république française. 57. Congrès scientifique international des institutions de prévoyance, Paris
- 1878. Imprimerie Nationale 1881.
- 58. Maze, l'enseignement de l'économie politique et les sociétés de secours mutuels. Discours 1881.

59. Bleton, les sociétés de secours mutuels à Lyon 1881.

- 60. Baron, le paupérisme, ses causes et ses remèdes Paris, Sandoz et Thuillier 1882.
- 61. Leroy Beraulieu, la question ouvrière au 19me siècle. Paris, Charpentier 2me édit. 1882.
- 62. Desmarest, législation et organisation des sociétés de secours mutuels en Europe. Dupont 1882.

63. Vermont, les retraites des travailleurs, les sociétés de secours mutuels.

Guillaumin 1882.

64. Congrès mutualiste de Rouen. Guillaumin 1882.

- Parti ouvrier socialiste français. Compte rendu du 5me Congrès National, Reims 1881, suivi des documents suivants: résolutions du Congrès du Hâvre, rapport des délégués français au Congrès international de Coire, manifeste inaugural du Comité National, résolutions du 3me Congrès régional du Centre. Rue de Cléry 47. 1882.
- 66. Parti ouvrier socialiste révolutionnaire. Compte rendu du 6me Congrès National tenu à St. Étienne 1882, suivi de la Carte des régions fédérales. Rue de Cléry 1882.
- 67. Paul Brousse, le Marxisme dans l'Internationale. Rue de Cléry 1882. 68. Desmay, un fief capitaliste. Le Creusot. Imprim. Nouvelle (Association ouvrière) 1882.

69. Benoît Malon. Le Noveau parti. Librairie du parti ouvrier socialiste

français 32, rue d'Angoulême, Paris 1882.

70. Salomon, la liberté des mesures contre les accidents industriels. Guillaumin 1882.

71. Lindner, die Benfionsinstitute fur Die Beamten bei den feche großen Gisenbahngesellschaften in Frantreich. Berlin, Puttsammer und Mühlbrecht 1883.
72. Chambre de Commerce de Bordeaux. La responsabilité des patrons

en cas d'accidents. Lettre à Monsieur le Ministre du Commerce. Bordeaux, A. Bellier 1883.